



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



\$B 19 802

YC 07675

4809.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

A gift of the author

Francis Lieber

N. York
September 1860.

Der
gegenwärtige Zustand
der
Gefängnißfrage

mit Rücksicht auf die
neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen
über
Gefängnißeinrichtung

mit besonderer Beziehung auf Einzelhaft

von

Dr. A. J. Mittermayer,
geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1860.

HV. 8728
.M5

Schnellpressendruck von E. G. Kunstmann in Erlangen.

V o r w o r t.

Kein Gesetzgeber darf auf eine den Bedürfnissen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Wirksamkeit seiner Strafgesetzgebung rechnen, wenn nicht das seiner Gesetzgebung zum Grunde gelegte Gefängnißsystem auf einer richtigen Grundlage beruht. Ebenso wie der Arzt vorzüglich durch Beobachtungen, durch Zergliederung der Natur der anzuwendenden Arzneimittel und durch Sammlung von Erfahrungen über die Wirkungen derselben zu einem richtigen medicinischen System gelangt, muß auch der Gesetzgeber sorgfältig auf dem Wege wissenschaftlicher Forschungen und Beobachtungen über Natur und Wirksamkeit der Strafmittel, deren er sich bedienen will, Erfahrungen sammeln, um zu einer Entscheidung zu kommen, ob und wie er ein Strafmittel anwenden will. Eine gewissenhafte Sammlung, Sichtung und Prüfung der Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißeinrichtungen wird daher die wesentliche Vorbedingung sein, durch welche ein gutes Gefängnißsystem möglich wird. Die hier erscheinende Schrift

bezweckt die treue Darstellung dessen, was in neuester Zeit durch Gesetzgebung, durch die Verwaltung und Wissenschaft auf dem Gebiete der Gefängnißkunde geleistet wurde, und welche Zeugnisse die Erfahrung den verschiedenen Einrichtungen giebt. Die Schrift, welche die letzten zwei Jahre umfaßt, schließt sich dadurch an die Mittheilungen an, welche 1850 durch die Schrift des Verf. über englische Gefängnißeinrichtung und 1858 durch die Schrift über Gefängnißverbesserung geliefert wurden.

Die Leser werden hier ein reiches Material, gebaut auf zuverlässige Berichte und briefliche Mittheilungen von Gefängnißbeamten der verschiedenen Staaten Europa's und Amerika's gesammelt finden. Ihr Ergebniß ist die immer fester gegründete Ueberzeugung, daß die Einzelhaft diejenige Einrichtung ist, bei welcher am sichersten der Zweck der Strafe erreicht und alle Interessen der bürgerlichen Gesellschaft gesichert werden können, daß wenn Einwendungen dagegen angeführt werden, sie nur aus irriger Auffassung des Strafzwecks und aus Mangel umfassender Kenntniß der Erfahrungen der verschiedenen Länder stammen und daß, wenn nicht überall die Versuche der Einzelhaft die gehofften Früchte tragen, die Schuld in den Gesetzgebern, die in Halbheit und Aengstlichkeit ohne die nöthigen Umgestaltungen des Strafgesetzbuchs und ohne Beseitigung mancher hindernden Einflüsse die Einzelhaft durchführen wollten, aber auch in den Personen liegt, welche als Gefängnißbeamte oder als überwachende Behörden in den Geist der Einzelhaft nicht eingebracht sind. Die vorliegende Schrift bezweckt, gestützt auf Erfahrungen, offen die Irrthümer zu rügen, den schädlichen Einfluß der Hindernisse richtiger Durchführung der Einzelhaft zu zeigen und nachzuweisen, daß die oft

angeführten Besorgnisse grundlos sind, daß aber gewisse ergänzende Einrichtungen nothwendig werden, wenn auf ein wirksames Gefängnißsystem gerechnet werden soll. Die Materialien häufen sich. Seit der Beendigung des Drucks der vorliegenden Schrift sind dem Verfasser wichtige Zeugnisse zugetommen, welche für den Werth der Einzelhaft entscheiden. Zum Erstenmale erhalten wir aus dem nordamerikanischen Staate, in welchem zuerst Einzelhaft eingeführt wurde, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs (mit höchst interessanten Motiven), in welchem folgerichtig im Geiste der Einzelhaft die Strafvorschriften durchgeführt sind (*Report of the commissioners to revise the penal Code of Pennsylvania. Philadelphia 1860*).

Wir erhalten eine belehrende Darstellung der Entwicklung der Einzelhaft in der pensylvanischen Strafanstalt mit Andeutung der nothwendigen Verbesserungen (*Sketch of the principal transactions of the Philadelphia society from its origin to the present time 1859*) und eine praktische Entwicklung der Möglichkeit die Durchführung der Einzelhaft in den kleineren Gefängnissen (*Remarks on the penal system of Pennsylvania particularly with reference to County Prisons by Foulke*). — Ein merkwürdiges Geständniß über Anerkennung der Vorzüge der Einzelhaft liegt in den Motiven zu dem von der bairischen Regierung 1860 vorgelegten Entwurf des Strafgesetzbuchs, wenn es darin heißt: bei der großen Meinungsverschiedenheit, die noch immer, wenn auch nicht über die Zweckmäßigkeit der Einzelhaft, wohl aber hinsichtlich der Art und Weise ihrer Vollstreckung. Es ist dadurch zugestanden, daß Uebereinstimmung über die Zweckmäßigkeit die Einzelhaft herrscht.

In der großherz. hessischen ersten Kammer ist der Antrag auf

Einzelhaft angenommen worden. Die hier erscheinende Schrift hat ihren Zweck erreicht, wenn sie zur Verständigung über die Nothwendigkeit der Einführung der Einzelhaft beitragen und die Ueberzeugung der Regierungen begründen kann, daß, wenn man genauer prüft die angebliche Verschiedenheit der Ansichten über die Art des Vollzugs nicht besteht, so daß die Regierung leicht zu einem Entschlusse kommen kann, dann aber nicht durch ein besonderes Gesetz die Einzelhaft regeln, sondern das ganze Strafgesetzbuch auf das in Einklang mit gut durchgeführter Einzelhaft im Einklang stehende System bauen muß.

Heidelberg, 15. Juli 1860.

Mittermaier.

Inhaltsanzeige.

	Seite
§. 1. Stand der in neuester Zeit gelieferten Materialien, in Bezug auf Gefängnißverbesserung	1
§. 2. Benützung der Materialien und Andeutung der Mittel, um zur Verständigung zu gelangen	54
§. 3. Aufgabe bei Einrichtung der Strafanstalten, Strafzweck, Ungleichheit der Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nach der Verschiedenheit der Sträf-linge	59
§. 4. Mittel der Erreichung des Zwecks der Strafe. Wie weit Besserung anzustreben und zu erreichen ist. Verhältniß der Anwendung der einzelnen Mittel; Verhältniß der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Verwaltung	67
§. 5. Die Einzelhaft, ihre Vorzüge, Hindernisse ihrer erfolgreichen Durch- führung	78
§. 6. Prüfung der Einwendungen gegen Einzelhaft, insbesondere über an- geblichen Nachtheil für Gesundheit der Gefangenen und Mangel der Kraft, Rückfällen vorzubeugen	90
§. 7. Die Gemeinschaftshaft. Erfahrungen über ihre Wirkungen	108
§. 8. Mobilisation der Durchführung der Einzelhaft. Verhältniß der Ge- meinschaftshaft zur Einzelhaft. Prüfung des Werths der Einrichtung, Sträflinge zu landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten zu verwenden	118
§. 9. Zweckmäßige Benützung der Mittel zur Anregung der Besserung ins- besondere Anwendung von Belohnungen, Einrichtung des Unterrichts, Thätigkeit des Lehrers und des Geislichen	125

VIII

	Seite
§. 10. Nothwendigkeit einer Anstalt, welche zwischen der strengen Haft und der Entlassung in die Freiheit steht	138
§. 11. Einführung des Systems der bedingten Freilassung	146
§. 12. Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlassene Sträflinge	154
§. 13. Behandlung weiblicher Sträflinge	166

§. 1.

Stand der in neuester Zeit gelieferten Materialien, in Bezug auf Gefängnißverbesserung.

Noch fortbauend wird nicht selten als ein Grund, der die Verzögerung der Gefängnißverbesserung rechtfertigen soll, die Behauptung aufgestellt, daß der Widerstreit in Bezug auf die Wirkungen der verschiedenen Gefängnißsysteme noch immer fortbauere und es daher bedenklich sein würde, voreilig, ehe zuverlässigere Materialien gesammelt sind, einen Beschluß darüber zu fassen, welchem Systeme der Vorzug gegeben werden soll. Diese Ansicht verliert aber ihr Gewicht, wenn man den Reichthum der Materialien überblickt, welche seit zwei Jahren auf dem Gebiete der Frage über die zweckmäßigste Gefängnißeinrichtung veröffentlicht wurden.

Es ist Pflicht, vorerst eine treue Uebersicht über die uns vorliegenden Materialien zum Zwecke der Benützung zu liefern, um dadurch zu einem Ergebnisse über die Fragen zu gelangen, von deren Beantwortung das Urtheil über die beste Art abhängt, Gefängnisse einzurichten. Wir knüpfen dabei an die Mittheilungen in dem vor zwei Jahren veröffentlichten Werke an ¹⁾.

I. Die erste Klasse dieser Materialien bilden die Arbeiten der Gesetzgebung über Einrichtung der Strafanstalten im Zusammenhang mit Strafgesetzgebung oder Entwürfen.

A. Die vollständigste dieser Arbeiten ist die portugiesische enthalten in der von einer Commission bearbeiteten Revision des portugie-

1) Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft. Erlangen 1858. Seite 10, 18—72.

fischen Strafgesetzbuchs 2). Nachdem die Commission ausführlich in den Motiven die verschiedenen Gefängnißsysteme entwickelt hat 3) und zur Ansicht gekommen ist, daß nur durch absolute, vollständig durchgeführte Einzelhaft der verderblichen Ansteckung der Gefangenen vorgebeugt werden kann, spricht sie die Ueberzeugung aus, daß der Zweck der Strafe, welcher in Besserung und in rationeller Abschreckung besteht, am besten durch Einzelhaft erreicht werden kann, daß auf die Moralisierung der Sträflinge das religiöse Element am besten wirkt und hierzu der Einfluß religiöser Genossenschaften der wohlthätigste ist; die Commission hält aber für die Wirksamkeit eines guten Gefängnißsystems die Aufnahme der provisorischen Freilassung, die Gestattung eines Reservefonds, die Errichtung von Gesellschaften zur Sorge für entlassene Sträflinge und die Anordnung von landwirthschaftlichen Rettungsanstalten für nothwendig, und fordert die Aufhebung des bürgerlichen Todes und der Stellung unter Polizeiaufsicht. Auf diesen Grundlagen ist der Entwurf des Strafgesetzbuchs gebaut, welcher das Gefängnißsystem betrifft 4). An die Spitze (124) ist der Satz gestellt. In den Gefängnissen wird Zellenhaft mit ununterbrochener und vollständig durchgeführter Absonderung der Sträflinge eingeführt. Die Sträflinge kommen jedoch in Verkehr mit Staatsanwälten, mit Richtern während der Ausübung ihres Berufs, mit dem Vorstande, dem Geistlichen, Aerzten, Aufsehern und Lehrern des Gefängnisses, und mit religiösen Personen, deren Aufgabe der Unterricht und die moralische Einwirkung auf die Gefangenen ist. Besuche der Verwandten und Freunde der Lezten sind gestattet, soweit sie nicht die Besserung der Gefangenen gefährden. Tägliche Bewegung im Freien ist gesichert, je-

2) Revisao do Codigo penal apresenta do ao Governo de sua magestade pela commissao revisora do mesmo codigo Lisboa 1859. Uebersetzt sind die hierher gehörigen Vorschriften in meinem Aufsatz im Gerichtsjaal 1860. S. 221.

3) Ein Portugiese de Sousa Azevedo relatorio apresentado ao ministerio de justiça. Lisboa 1857 hat einen Bericht über den Stand der Gefängnißfrage in Europa erstattet.

4) Er enthält die Art. 128—138 unter der Aufschrift von der lebenslänglichen und zeitlichen Gefängnißstrafe, und im Titel von der Vollziehung der Strafen die Art. 168 bis 168.

doch so, daß die Gefangenen nicht mit einander in Verkehr kommen, und sich einander nicht erkennen können; die Art. 126—130 ordnen genau ⁵⁾ die Verhältnisse in Bezug auf Arbeit, Antheil am Ertragnisse, Reservefond; Art. 131 bestimmt, daß gewerblicher intellektueller Unterricht erteilt, für Erziehung und moralischen Unterricht gesorgt werden soll. — In einem besondern Buche werden monatlich die Bemerkungen über das Betragen und die Besserung jedes Sträflings eingetragen (132). — Nach Art. 164 kann ein Sträfling, der zu öffentlichen Arbeiten oder zu Gefängniß verurtheilt ist, und nach Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit keine Beweise der Besserung giebt, zu einer Ergänzungsstrafe angehalten werden, welche bei den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten $\frac{1}{8}$, bei Gefangenen $\frac{1}{7}$ der Strafzeit beträgt, und gegen Rückfällige auf das Doppelte erhöht werden kann. Ueber die Anwendung solcher Strafen entscheidet der Gerichtshof des Bezirks der Strafanstalt. Nach Art. 165 kann der zu öffentlichen Arbeiten oder Gefängniß Verurtheilte nach Ablauf von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit provisorische Freilassung erhalten, wenn er nach Ausweis des Registers als gebessert erscheint, wenn wohlhabende Personen Bürgschaft für ihre übernommene Verpflichtung leisten, den Entlassenen während der Zeit der provisorischen Freilassung die hinreichenden Mittel der Arbeit und des Unterhalts zu verschaffen, und wenn ein ganz genügender günstiger Bericht der Strafanstalt vorliegt. Der auf diese Art Freigelassene muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welchen die Verwaltungsstelle im Einverständniß mit dem Staatsanwalt ihm anweist; er wird sogleich wieder in die Strafanstalt zurückversetzt, wenn er sich schlecht betragt, die in der provisorischen Freiheit zugebrachte Zeit wird von der Strafzeit nicht abgerechnet. Auch der auf Lebenszeit Verurtheilte kann nach Ablauf von 12 Jahren provisorische Freilassung erhalten. Die Freilassung kann nicht für weniger als 2 und nicht über 6 Jahre erteilt, kann aber erneuert werden.

B. Im neuesten Strafgesetzbuche für Solothurn ⁶⁾ ist die Bestimmung enthalten, daß Jeder, welcher zum Zuchthause verurtheilt ist,

5) Wir werden im Verfolge des Werkes an den einschlägigen Stellen die näheren Vorschriften angeben.

6) Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn v. 3. Juni 1859, §. 17, 22.

einzelnen eingesperrt wird, vorbehaltlich der Ausnahme für die Arbeitszeit. Die Sträflinge werden zu körperlichen Arbeiten in und außerhalb der Anstalt und zu fortwährendem Stillschweigen angehalten, sie können aber auch zeitweise bis auf 1 Monat nach Anordnung der Aufsichtsbehörde in Einzelhaft ohne Arbeit gehalten werden. Das nämliche tritt bei der Einsperrungsstrafe ein (nur kann der Sträfling nicht gegen seinen Willen zu Arbeiten außer der Anstalt verwendet werden. Nach §. 22 kann als Schärfung der Freiheitsstrafe Einzelhaft ununterbrochen nicht länger als 3 Monate von dem Richter erkannt werden 7).

C. Im neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern ist Einzelhaft (§. 19) als eigene Strafe aufgeführt, so daß der Tag und Nacht in der Zelle Eingesperrte nur aus Gesundheitsrücksichten die Zelle verlassen darf; dies soll jedoch, wenn eine Ausnahme nicht dringend nothwendig ist, nur auf kurze Zeit und mit Verhinderung jedes Verkehrs mit andern Sträflingen geschehen. Die Einzelhaft darf nicht für längere Zeit als 14 Tage und nicht für länger als ein Jahr ausgesprochen werden, ausnahmsweise beim Rückfall auf 1½ Jahr. Sie kann (Art. 21) verschärft werden durch magere Kost, härtere Lagerstätte und Dunkelarrest. Merkwürdig ist die Art der Rechtfertigung der Einzelhaft in den Motiven 8) zu dem Entwurf. Nachdem die Commission die blinde Vorliebe mancher Freunde der Einzelhaft und die Uebertreibungen der Anhänger der verschiedenen Systeme getadelt hat, erklärt sie, daß der Entwurf die Erreichung des Zwecks der Abschreckung und der Besserung anstrebe, daß man mit Unrecht den äußern Einrichtungen der Anstalten in Bezug auf Besserung zuviel Werth beilege, daß man in den Bernischen Strafanstalten, ungeachtet sie gut eingerichtet und verwaltet werden, mit den Besserungsversuchen wenig Erfolg gehabt habe. Die Commission schlägt Einführung der Einzelhaft vor, nicht in der Meinung, daß sie

7) In dem Bericht der Commission wird S. 15 hervorgehoben, daß die Anordnung absonderter Haft für jeden Sträfling, so wie regelmäßige Beschäftigung im Innern bei Zwang zum Stillschweigen mehr geeignet ist, abschreckend und bessernd auf die Sträflinge zu wirken als die gegenwärtige Einrichtung.

8) Bericht über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern, S. 23—45.

eine besonders bessernde Wirkung habe, sondern als eine intensiver strengere, daher mehr zur Abschreckung geeignete und in ihrer Vollziehung weniger kostspielige Strafart ⁹⁾. Bei den einzelnen Verbrechen giebt der Entwurf an, daß dabei Einzelhaft zu erkennen ist.

D. Der wichtigste Schritt zur Einführung der Einzelhaft in der Schweiz ist im Kanton Aargau 1859 geschehen. Schon 1858 hatte H. Welti, Justizdirektor, dem das Verdienst zuzubühret, seine Landsleute von den Vortheilen der Einzelhaft überzeugt und zum Beschluß der Erbauung einer dies System benützendenden neuen Strafanstalt gebracht zu haben, in seinem Berichte den Grundsatz aufgestellt, daß die beste Einrichtung diejenige ist, welche die Modifikation in der Anwendung der Systeme der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft nach der Natur des einzelnen Sträflings möglich macht, daß darnach in der Anstalt für eine gewisse Zahl von Zellen gesorgt werden muß. Die Einzelhaft soll an jedem Sträfling beim Beginne der Strafzeit, ferner als Disziplinarstrafe angewendet werden, eben so muß aber auch für Arbeitszellen gesorgt werden. Die Kirche muß so wie in Bruchsal eingerichtet, also auf völlige Isolirung der Sträflinge berechnet werden. Darnach wurde nun ein Konkursprogramm veröffentlicht, worin die Rücksichten bezeichnet waren, nach welchen der Bau der neuen Anstalt geschehen sollte, mit Festsetzung von drei Preisen (3000 Franken) für die besten Pläne. Ein Preisgericht wurde zur Prüfung der Pläne bestellt. Der Bericht des Preisgerichts ¹⁰⁾ macht auf viele bedeutende Punkte bei Erbauung der Anstalt z. B. über Anlegung der Spazierhöfe, über Ventilation aufmerksam und erkennt den ersten Preis dem Baumeister Moser von Baden in der Schweiz zu. Der große Rath billigte 1859 die Anträge der Commission und bewilligte zunächst 100,000 Francs für die Erbauung der Strafanstalt ¹¹⁾.

9) Die dafür angegebenen Gründe und die vorgeschlagene Einrichtung sollen unten näher dargestellt werden.

10) Wir finden darin 2 Bahner (Prof. Hochstetter in Karlsruhe, Amtsarzt Dieß in Bruchsal) den erfahrenen Ingenieur und Prof. Semper in Zürich und Breitinger in St. Gallen, Merian in Basel (beide tüchtige Baumeister). Semper erklärt, daß er mit der Vorliebe für die Einzelhaft nicht einverstanden sein könne.

11) Nach dem sehr genauen Bauplane sollen für $\frac{1}{6}$ der Gefangenen Arbeitszellen

E. In dem Kanton St. Gallen ist durch den neuen Direktor der Anstalt Herrn Kühne ¹²⁾ eine Reihe von Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen veröffentlicht worden ¹³⁾. Vor allem wird die Einrichtung von mehreren Isolierzellen verlangt, die zum Arbeiten eingerichtet sind, weil es in der Anstalt Gefangene giebt, welche ohne sonst bedrohlich zu sein, den guten Gang in den Arbeitssälen stören, oder Lust haben, andere Sträflinge aufzuregen, Verabredungen zu Aeußerung der Unzufriedenheit zu stiften, Andere aus Muthwillen zu necken, oder durch Scherz die Ruhe zu stören. Als verderblich wird geschilbert, daß alle weiblichen Gefangenen in einem Saale zusammenarbeiten. Die Anlegung des Ansprachzimmers wird als ungeeignet nachgewiesen. Die Verschaltungen vor den Zellenfenstern werden, weil Sonnenlicht abgehalten wird, als nachtheilig für Gesundheit erklärt. Die Benützung der Hauskapelle als Schulklokal wird getadelt. Ein zu vielfachen Störungen führender Nachtheil ist, daß Seelengestörte nicht aus der Anstalt entfernt werden. An geeignete Krankenpflege durch den Landjäger ist nicht zu denken. Das Gutachten zeigt, daß die Kost nicht geeignet ist, und daß durch Gestattung am Morgen Kaffee den Gefangenen zu geben, der Gesundheitszustand gewinnen würde ¹⁴⁾. Eine Quelle von Unzufriedenheit ist die Art, wie das Pekulium der Sträflinge geordnet ist ¹⁵⁾.

so geräumig gebaut werden, daß Tag und Nacht der Sträfling darin zubringen kann, außerdem werden Arbeitssäle und kleinere Zellen gebaut, die nur zum Schlafen bestimmt sind. Die Kirche ist so eingerichtet, daß die Gefangenen sich einander nicht sehen können. Eine eigene Krankenabtheilung ist im dritten Stock.

- 12) Aus einer vor uns liegenden Uebersicht über das Wirken der St. Gallner Anstalt seit 18 Jahren ergiebt sich, daß in dieser Zeit 939 (darunter 162 Weiber) in die Strafanstalt kamen; wegen qualifizirten Diebstahls 435; darunter waren rückfällig, im ersten Rückfall 97 (16 Weiber), im zweiten 39 (3 Weiber).
- 13) Gutachten über bauliche und andere Anordnungen in der Strafanstalt St. Gallen v. Kühne 1859.
- 14) Dieser Vorschlag ist bereits genehmigt und merkwürdig ist, daß seit dieser Zeit die Zahl der Kranken sehr vermindert ist.
- 15) Das Pekulium wechselt, jenachdem ein Sträfling ein für die Anstalt einträgliches Gewerbe betreibt; dadurch sind Manche sehr begünstigt, während Andere

F. Im Königreich der Niederlande enthält der den Generalstaaten 1859 vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuchs den Vorschlag der Einführung der Einzelhaft. Nachdem bereits durch Gesetz v. 28. Juni 1851 die in mehreren Gefängnissen angewendete Einzelhaft geregelt war, hatte das Gesetz vom 29. Juni 1854 §. 7 den Gerichten gestattet, bei einer nicht mehr als zweijährigen Gefängnißstrafe auf Einzelhaft zu erkennen, so daß ein Jahr dieser Haft zwei Jahre gemeinschaftlicher gleichgestellt war. Das Ministerium hatte dann 1858 Commissäre abgeordnet, um verschiedene Strafanstalten des Auslandes zu besuchen (über diese Commission unten). Nachdem nun anfangs beantragt war, die Sträflinge zu 8 jähriger Einzelhaft zu verurtheilen, bestimmt der neue Entwurf (welcher die schwere und gewöhnliche Zuchthausstrafe enthält) in §. 10, daß die zum Zuchthaus Verurtheilten während der ersten 5 Jahre in besondern Zellen Tag und Nacht mit Verpflichtung zur Arbeit eingeschlossen, nach Ablauf dieser Zeit in gemeinschaftlicher Haft, jedoch zur Nachtzeit von einander getrennt, verwahrt werden sollen. Die zur Gefängnißstrafe (die nur auf 5 Jahre erkannt werden kann) Verurtheilten werden Tag und Nacht der Einzelhaft unterworfen (Art. 13). In den Motiven erklärt der Minister sich entschieden für die Einzelhaft, die am besten dem verderblichen Einfluß der schlechten Gefangenen auf andere vorbeugt; da die Strafe intensiv stärker wirkt, je länger sie dauert, so mußte eine Gränze für die Einzelhaft gesetzt werden, die (nach dem eine Schrift von Prof. Röber von der Unzweckmäßigkeit, die Gränze auf 8 Jahre zu setzen, überzeugt hatte) auf 5 Jahre bestimmt wurde, und zwar so, daß mit der Einzelhaft begonnen wird und nach Ablauf der 5 Jahre gemeinsame Haft am Tage eintritt. Dieser (in den Generalstaaten ist er bisher nicht beratthen) Entwurf wurde sowohl in den Niederlanden ¹⁶⁾ als im Auslande ¹⁷⁾ angegriffen, theils wegen der Aufnahme einer doppelten Art

ohne ihre Schuld (z. B. wegen Alters oder Kränklichkeit) sehr wenig erhalten.

16) Niewenhuis Proefschrift de carcere cellulari p. 202.

17) Vorzüglich durch Professor Röber in Heidelberg zuerst in der Schrift *Konstem uit Baden* und in dem *Gerichtssaal* 1860, S. 41.

der Zuchthausstrafe und vorzüglich weil nach 5 Jahren gemeinschaftliche Haft eintreten soll ¹⁸⁾.

G. Ein gut begründeter Antrag auf Einführung der Einzelhaft geht von einer für die Revision der Strafgesetzgebung in Bremen niedergesetzten Commission aus ¹⁹⁾. Die Commission schildert die Nachtheile des bestehenden Strafsystems, insbesondere der gemeinschaftlichen Haft; man mußte nach der Aeußerung des Berichts davon ausgehen, daß, wenn auch die Strafe auf Abschreckung des Thäters und der Uebrigen berechnet und eine, das Geschehene sühnende Vergeltung sein soll, die Besserung des Sträflings die zwar nicht Zweck der Strafe sein kann, im Interesse des Staats erstrebt werden muß. Am zweckmäßigsten werden in einer Strafanstalt in hiesig getrennten Abtheilungen die beiden Strafarten Zuchthaus und Gefängniß verbüßt; die Einzelhaft muß als das geeignetste Mittel bei allen Freiheitsstrafen consequent durchgeführt werden; wie weit bei Einzelnen eine Ausnahme gestattet werden kann, hat die Verwaltung zu bestimmen; das Gesetz muß aber eine Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Sträfling aus der Einzelhaft nicht entlassen werden darf. Die Commission erklärt sich aber gegen Uebergangsstufen ebenso wie gegen das Festsetzen einer Gränze der Dauer der Einzelhaft, wie in Baden. Die Grundzüge der Vollzugsverordnung schlagen nun vor, daß die allgemeine Strafanstalt aus zwei Abtheilungen, dem Zuchthaus und Strafgefängniß bestehen soll. Mit der Anstalt ist ein umschlossenes Areal zu verbinden, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt werden können. Jeder Sträfling wird Tag und Nacht in besonderer Zelle verwahrt; auch bei Gottesdienst tritt Absonderung ein. Nach §. 16 können in Bezug auf Bewegung im Freien angemessene Abtheilungen vereinigt werden. Der Absonderung können nach §. 18 entzogen werden, zum Behufe gemeinschaftlicher Arbeit, 1) solche, deren körperlicher oder geistiger Zustand dies erforderlich macht; 2) Gefangene, deren Strafe nur 6 Monate oder darunter zu dauern hat, und die davon

18) Nach der Ansicht von Röber muß wenigstens auf 10 Jahre Einzelhaft zulässig sein.

19) Ihr Bericht ist am 11. Nov. 1859 erstattet. Eine neue Commission zur Prüfung der Vorschläge ist ernannt.

schon 6 Wochen in Absonderung verlegt haben, auf ihren Antrag, so fern sie und so lange nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Lebenswandel ein schädlicher Einfluß davon auf sie oder Andere nicht zu befürchten steht; 3) Züchtlinge die wenigstens 3 Jahre, Gefangene die wenigstens 18 Monate in Absonderung gehalten waren und als gebessert zu betrachten sind, auf ihren besondern Antrag und nur versuchsweise. Gegen einige dieser Vorschläge hat sich die Stimme eines sehr erfahrenen Kenners der Gefängnißkunde, Barrentrapp erhoben ²⁰⁾, insbesondere gegen die Abtheilung der Strafen nach Verbrechen und Vergehen und gegen die nach §. 18 möglich gemachte gemeinschaftliche Haft.

H. In Hannover ist ein großer Schritt zur Einführung der Einzelhaft durch die von dem Ministerium am 7. Januar 1860 an die Kammern erfolgte Vorlage geschehen, worin die Ueberzeugung von den Nachtheilen der Gemeinschaftshaft und von den Vorzügen der Einzelhaft ausgesprochen wird, jedoch mit der Anerkennung, daß in Bezug auf die Durchführung und einzelne Fragen, insbesondere wegen Ausnahme noch mancher Streit schwebt. Es wird erklärt, daß man vorerst nur einen Versuch im kleinen Maasstab machen wolle, aber erkenne, daß Absonderung zur Nachtzeit dringend nothwendig sei, es wird die Anlegung größerer Einzelzellen (für völlig Isolirte Tag und Nacht) und kleinerer Einzelzellen als Schlafzellen, etwa auch mit Einrichtung der gemeinschaftlichen Schlafzellen mittelst Aufstellung leichter Zwischenwände empfohlen. Der Vorschlag geht dahin, vorerst für die Kettensträflinge die strengere Isolirung anzuwenden, in den anderen Strafanstalten einige größere Einzelzellen zum Zwecke der Isolirung herzurichten und für nächtliche Absonderung zu sorgen ²¹⁾.

Diese Vorlage hatte das erfreuliche Ergebnis, daß die Kammern in die Lage kamen, sich über das Gefängnißsystem auszusprechen. Im Ausschußbericht der zweiten Kammer wurde nun beantragt, auszusprechen, daß man die allmähliche Durchführung des Prinzips der Einzelhaft in

20) In der Weser Zeitung vom 27., 28., 30. Januar 1860 und besonders gedruckt unter dem Titel: Bemerkungen über die in Bremen beabsichtigte Erbauung einer Strafanstalt. Bremen 1860.

21) Die Vorlage enthält noch manches Beachtungswürdige wegen jugendlicher Uebertreter; davon später.

allen Strafanstalten als wünschenswerth erkenne, und die geforderte Summe von 170,000 Thlr. bewillige. In den Verhandlungen der zweiten Kammer ²²⁾ wurde die Ueberzeugung von den Vorzügen der Einzelhaft allgemein ausgesprochen; der Berichterstatter (Kannegießer) erklärt entschieden jede dagegen vorgebrachte Einwendung für grundlos. Ueber den Umfang, in welchem die Einführung geschehen sollte, war keine Gleichförmigkeit der Ansichten. Mit der Einzelhaft bei den Kettensträflingen (einer kleinen, angeblich wegen der von ihnen verübten schweren Verbrechen am wenigsten der Besserung zugänglichen ²³⁾ Zahl) zu beginnen, wurde nicht gebilligt; die Einzelhaft bei den Arbeitshaussträflingen anzuwenden, wurde als zweckmäßiger erkannt, obwohl von Anderen bemerkt wurde, daß die dort eintretende Haftzeit oft zu kurz sei, Besserung zu bewirken. Tiefere eingehend wurde von einem Mitglied (v. Bennigsen) geltend gemacht, daß die beantragte Durchführung der Einzelhaft weder consequent noch gründlich, die vorerst vorgeschlagene Anwendung bei Kettenstrafe unpassend sei ²⁴⁾, daß überhaupt eine völlige Revision des bestehenden Gesetzbuchs unerläßlich sein würde. Die Ausdehnung der Einzelhaft, die Nothwendigkeit einer umfassenden Vorlage über Durchführung dieser Haft, geeignete Veränderung mancher Vorschriften des Strafgesetzbuchs wurden von der Kammer anerkannt ²⁵⁾. In der ersten Kammer wurde zwar manche Stimme laut, welche die großen Vorzüge der Einzelhaft z. B. wegen Verminderung der Zahl der Rückfälle nicht anerkennen wollte ²⁶⁾, allein

22) Hannoverisches Landtagsblatt 1860, Nr. 8—10.

23) Man sollte aufhören aus der Art der schweren Bestrafung eines Verbr. die Schlussfolgerung abzuleiten, daß hier auf Besserung nicht zu rechnen sei; die Erfahrung gut eingerichteter Strafanstalten ist eine andere.

24) Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß die Kettensträflinge nach dem Gesetze Ketten tragen müßten und es sonderbar wäre, sie in ihren Zellen Ketten tragen zu lassen.

25) In den Verhandlungen kamen einzelne gute praktische Bemerkungen vor, die unten benützt werden müssen.

26) Ein Mitglied Präsident von Alten (Hann. Landtagsblatt erste Kammer 50) bemerkte, daß ihm bei seinem Besuche in Bruchsal berichtet worden, daß das Erstehen der früheren Strafe in Einzelhaft nicht weniger Rückfälle bewirke, was (mit Recht) von Andern bezweifelt wurde. Man erzählt (Landtags-

die erste Kammer theilte die Ansicht der zweiten, daß eine ausgebehntere Durchführung der Einzelhaft (bei welchen Anstalten man beginnen soll, war zwar Verschiedenheit der Ansichten) wünschenswerth, eine Abänderung des Strafgesetzbuchs nothwendig und (nach mehreren Stimmen) eine Reduktion der Strafen bei eingeführter Einzelhaft gerecht sei. In dem durch gemeinschaftliche Beschlüsse der zwei Kammern zu Stande gekommenen Erwiderungsschreiben an die Regierung (vom 11. April 1860), wird von den Ständen der mangelhafte Zustand der Strafanstalten und der Vorzug des Systems der Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft anerkannt. Die Stände sprachen den Wunsch aus, daß man lieber statt nur bei Kettensträflingen Einzelhaft einzuführen, sie lieber allgemeiner einführe, mit der Bemerkung, daß dann auch die Abänderung des Strafgesetzbuchs nothwendig und eine vollständige Gesetzesvorlage über Durchführung der Einzelhaft wünschenswerth sei.

II. Eine andere Quelle von Materialien liefern die Nachrichten über den Stand der öffentlichen Meinung in den einzelnen Staaten in Bezug auf Gefängnißwesen und die amtlichen oder nichtamtlichen Mittheilungen über einzelne Gefängnisse. Wir knüpfen dabei an die Mittheilungen an, die wir in der vor 2 Jahren herausgegebenen Schrift geliefert haben. —

A. Vergleichen wir die Zustände in Nordamerika²⁷⁾, so findet sich nach allen Nachrichten der fortbauende Kampf zwischen den beiden Systemen, dem von Newyork und dem von Philadelphia. Die Nachahmung des letzteren in Newjersey hat ein unglückliches Ergebniß geliefert, so daß dem neuesten Berichte zufolge das anfänglich eingeführte System der Einzelhaft nicht mehr besteht; nur darf daraus keine Einwendung gegen das System selbst abgeleitet werden, weil die Schuld nur an dem schlechten Bau, an dem Mangel an Raum und selbst eines Hospitals für Kranke liegt. Im Jahre 1857 waren 4 Gefangene entflohen. Ueberhaupt giebt die Uebersicht des Wirkens von 11 Strafanstalten Amerika's (mit 5000 Gefangenen, darunter 150 auf Lebenszeit Verurtheilten) keine erfreulichen

blatt S. 54), daß in Hannover unter den wegen Verbrechen gegen Eigenthum Verurtheilten 1854 von 1185 667 Rückfällige, 1855 von 1102 592, 1856 von 1258 Verurtheilten 668 rückfällig waren.

27) Wir knüpfen an die in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 21 mitgetheilten Nachrichten an.

Nachrichten ²⁸⁾. Es ist eine traurige Schilderung, wenn der Vorsteher der Anstalt von Ohio nachweist, wie eine große Zahl von Gefangenen schon mit einer durch längere Haft im Grasschaftsgefängniß gebrochenen Gesundheit in die Strafanstalt kamen und mit zerstörter Gesundheit, ohne Unterstützung, mit schlechten Kleidern, ohne Freunde, überall zurückgestoßen die Anstalt verlassen. In Berichten der Gefängnißgeistlichen findet man höchst belehrende Erfahrungen über die Wirkung der Gefängnißzucht ²⁹⁾.

Ueber das Gefängniß von Michigan erfährt man, daß von 411 Sträflingen 3 gelungene Entweichungen, aber außerdem während eines Jahres 15 Fluchtversuche, und zwar in Verabredung (wieder ein Beweis, wie verderblich die gemeinschaftliche Haft wirkt) gemacht wurden. Am bedeutendsten ist die Erscheinung, daß immer mehr in Amerika die beiden Systeme, das von Auburn wie das Pensylvanische, von ihrer ursprünglichen Einrichtung sich entfernen ³⁰⁾. Während in Newyork man allmählich dazu kommt, den Gefangenen gefährliche Befreiungen von ernster Gefängnißzucht zu gestatten ³¹⁾, sie häufig zu großen Arbeiten im Freien zu verwenden und ihnen in den Ruhestunden das Sprechen gestattet, kommt man in Philadelphia dazu, daß es manche Gefangene giebt, die die Isolirung wenigstens lange Zeit fortgesetzt nicht ertragen können und daß für solche Beschäftigung im Freien nothwendig wird, so daß vielfache Ausnahmen vorkommen ³²⁾. Auch in einer andern Hinsicht bemerkt man in Amerika

28) Ein guter Auszug aus den Berichten dieser 11 Anstalten in dem Journal of prison discipline Philadelphia 1858. Heft III. p. 111.

29) J. B. wenn der Geistliche von Ohio den Gang der Seelenstimmung des Gefangenen schildert und zeigt, daß wenn der Gefangene in den Zustand kam, wo er als gebessert betrachtet werden kann, die darüber hinaus dauernde verlängerte Strafzeit eine der Besserung nachtheilige Reaction in ihm bewirkt.

30) Behrens, Geschichte der Gefängnißreform. Berlin 1859. S. 29—39.

31) Aus einem Berichte im Droit vom 16. Februar 1860 Nr. 40 ergibt sich, daß man in Newyork einzelnen Gefangenen erlaubt, unter Aufsicht eines Konstable in die Stadt zu gehen, und die in dem Aufsatze beschriebenen furchtbaren Scenen möglich macht.

32) In dem Berichte des M. Paz Solban, der auf Auftrag der Regierung die nordamerikanischen Gefängnisse besuchte: Examen de las Penitenciarías de los estados unidos Nuevayork 1858, wird bezeugt, daß der Commissär in dem Besserungshaus von Philadelphia oft in einer Zelle 2—3 Gefangene, und Andere in der Küche oder im Garten fand.

ein Verschwinden der Schroffheit, mit welcher die beiden Systeme in ihren Extremen von den Freunden eines Systems oft auf die Spitze getrieben wurden. In Bezug auf das System von Auburn erkennen die Freunde desselben in Newyork³³⁾ die Nothwendigkeit, daß jeder Gefangene im Anfang von anderen Sträflingen isolirt werden soll und daß der verdorbene halsstarrige Sträfling der absoluten Isolirung zu unterwerfen ist. In Massachusetts ordnete die Gesetzgebung in der (regelmäßig auf Gemeinschaft gebauten) Strafanstalt die Errichtung von Zellen zur Bewahrung gefährlicher Gefangenen in besonderer Haft an und diese Einrichtung bewährt sich als weise³⁴⁾. Die Gesetzgebung in Nordamerika thut übrigens wenig für die durchgreifende Gefängnißverbesserung; nur im Staat Massachusetts ist der Anfang gemacht, an die Besserung eines Gefangenen den Vortheil zu knüpfen, daß dadurch die Reduktion der urtheilsmäßigen Strafzeit bewirkt werden kann³⁵⁾. Nach dem Berichte hat diese Anordnung wohlthätigen Einfluß auf das Betragen.

Die Strafanstalt von Boston wurde der Schauplatz von zwei furchtbaren Verbrechen, indem 1856, 15. Juni ein Sträfling den Oberaufseher ermordete und am 29. December 1856 ein anderer Sträfling gleichfalls an einem der Aufseher Mord verübte³⁶⁾. Merkwürdig ist, daß der neue Vorstand, als ihm zur Vermeidung solcher Vorfälle von der Regierung die Anordnung energischer Mittel angeboten wurde, dies ablehnte, und nach neuern Berichten das verständige feste aber wohlwollende Benehmen des Vorstandes in der Anstalt die größte Ordnung herstellte. Die (unten näher anzuführende) Einrichtung des intermediate system an den Strafanstalten von Irland findet auch in Amerika Beifall³⁷⁾. Eine zu den

33) Ninth Report of the prison association in Newyork 1854 p. 45.

34) Annual Report of the board of inspectors of the Massachusetts prison 1857. p. 9.

35) Gesetz vom 30. Mai 1857 in General laws and Resolves passed by the legislature of Massachusetts 1857. p. 72. Es soll ein genaues Buch über das Betragen der Gefangenen geführt und wenn ein Gefangener sich tadellos betragen hat, ihm für jeden Monat, wenn er zu weniger als 3 Monaten verurtheilt ist, 1 Tag, bei längerer Strafzeit 2 Tage abgerechnet werden.

36) Nähere Verhältnisse sind geschildert in dem in Note 34 angeführten Report. p. 45.

37) Journal of prison discipline 1858. IV. p. 169.

wichtigsten Verhandlungen über alle Hauptpunkte der Gefängnisverwaltung führende Berathung fand in Newyork im Mai 1857 statt, wo die erfahrensten Vorstände und Geistlichen der Rettungsanstalten und Einrichtungen zur Besserung jugendlicher Uebertreter in den verschiedenen Staaten Amerika's sich versammelten und ihre Erfahrungen über die zweckmäßigste Art der Behandlung solcher Personen mittheilten³⁸⁾.

Wenn die Erfahrungen über die nordamerikanischen Strafanstalten nicht sehr reichhaltig für Denjenigen sind, der sich mit Gefängnisverbesserung beschäftigt, so liegt die Schuld in zwei schlimmen Zuständen Amerika's, und zwar in dem verderblichen Einfluß des Parteigeistes und in dem Mißbrauche des Begnadigungsrechts. In der ersten Rücksicht muß man beklagen, daß in manchen Staaten nur die politische Partei, zu welcher eine Person gehört, bei Anstellung entscheidet, und dies auch bei Anstellung oder Entfernung der Gefängnißbeamten sich geltend macht, so daß der Besitz geistiger und moralischer Eigenschaften weniger in Betrachtung kömmt. In der zweiten Hinsicht ist es dahin gekommen, daß durch die Gouverneurs, welche vielfach zu sehr politische Rücksichten zu nehmen haben, die Begnadigung so häufig ertheilt wird, daß jeder Verurtheilte, wenn er nur Freunde hat, welche auf den Gouverneur zu wirken verstehen, sicher ist, begnadigt zu werden, so daß die Kraft der Strafurtheile, welche selten ganz zum Vollzug kommen, geschwächt ist³⁹⁾.

Insbefondere zeigt sich dies aus der Vergleichung der Strafstatistik im Staate Newyork⁴⁰⁾. Eine andere Klage wird z. B. in Newyork

38) Proceedings of the first convention of managers and superintendents of houses of refuge and schools of reform in America. Newyork 1857. Wir werden unten in der Abtheilung über Anstalten für jugendliche Uebertreter die Ergebnisse mittheilen.

39) Einen trefflichen Aufsatz darüber liefert Lieber in seinem Werke: on Civil liberty and self-government. Philadelphia 1857. p. 437. In Massachusetts erhielten von 1843—1852 483 entweder volle Begnadigung oder Nachlaß der Strafe. In Newyork wurden in 10 Jahren 1774 begnadigt in Maryland in einem Jahre 88, in Ohio 86. S. noch Journal of prison discipline 1859. III. p. 135.

40) Nach dem vor uns liegenden Report on the criminal statistics of the state of Newyork von 1857. p. 5—18 wurde 1856 in Newyork bei 104 Ver-

gehört, daß die Unterbeamten zu schlecht bezahlt sind, und es schwer wird, tüchtige Personen zu gewinnen und längere Zeit festzuhalten, ferner darüber, daß es an Nachtzellen fehlt, so daß oft in einer Zelle zwei Gefangene schlafen müssen⁴¹⁾. Erfreulich ist dagegen, daß eben in Newyork die Gefängnisinspektoren offen aussprechen, daß die Gemeinschaftshaft verbliche Wirkungen äußere und das System der Einzelhaft den Vorzug verdient⁴²⁾. Eine sehr merkwürdige Anstalt ist das seit 1857 in Newyork errichtete *state curative asylum for insane convicts*⁴³⁾.

B. Ein reichhaltiges wichtiges Material liefert die englische Gesetzgebung und die Nachrichten über die Erfahrungen in den englischen Strafanstalten. Wir erinnern unsere Leser⁴⁴⁾ daran, daß nach der neuesten englischen Gesetzgebung in Verbindung mit den noch bestehenden Gesetzen die Einzelhaft während einer Prüfungszeit 9 Monate hindurch bei Jedem zur längeren Freiheitsstrafe (früher zur Transportation, jetzt zu *penal servitude*) Verurtheilten angewendet wird, so daß nach Ablauf der 9 Monate der Sträfling in eine zur Verbüßung der *penal servitude* bestimmte Strafanstalt kommt, wo er im Freien, in Gemeinschaft arbeitet, und die Aussicht hat, durch gutes Betragen nach Ablauf eines Theils der Strafzeit bedingt begnadigt zu werden. Die Transportation ist keine Strafe mehr, da die *penal servitude* (mit Minimum von 3 Jahren) an ihre Stelle tritt. Die Transportation hat aber jetzt nach dem neuen System der Strafen den Charakter⁴⁵⁾ 1) daß sie zwar nicht mehr von dem

urtheilten sogleich die erkannte Strafe gemildert, bei Manchem statt 11 Jahre 2 Jahre (Nothzucht), statt 10 Jahre 5 Jahre (Tobtschlag). Die angetretene Gefängnisstrafe wurde 1856 bei 110 zu *state prison* Verurtheilten, (bei Manchen zu 10 Jahren Verurtheilten) nach 4 Jahren, selbst bei Einem nach 1 Jahr, häufig bei dem zu 5 Jahren Verurtheilten nach 1 Jahr erlassen.

41) Report (11) of the Inspectors of Prison of Newyork 1859. p. 18. 18.

42) Report von 1859. p. 17. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß im report von 1860. p. 12 die Mehrheit der Inspektoren sich für das jetzige System ausspricht, mit Berufung auf den Bericht des Geistlichen (p. 71.), der darthut, daß das System wahrhaft bessernd ist, da während 7 Jahren von 100 Entlassenen nur 12 männliche und 5 weibliche rückfällig wurden.

43) Bericht darüber im Report of the Inspectors von 1860. p. 213.

44) Nachweisungen in der Schrift: die Gefängnisverbesserung S. 35.

45) Ueber die neueste englische Gesetzgebung über Transportation von Holtzendorf

Richter als Strafe erkannt werden kann, die Regierung aber vermöge administrativer Anordnung den Verurtheilten nach überseeischer Colonie senden kann, 2) daß auch solche Verbrecher in convict prison, welche die Hälfte ihrer Strafzeit überstanden haben, von der Regierung mit Urlaubsschein in eine Colonie geschickt werden können, wo dann die Transportation mehr eine von der Regierung unterstützte Auswanderung ist, bei welcher der Sträfling den Vortheil des Aufenthalts in der Colonie und die Aussicht hat, daß er bei fernem gutem Betragen unter der Bedingung der Ansehlung in der Colonie, Begnadigung erhält. Die Einzelhaft kommt ferner zur Anwendung, bei den zu Gefängnißstrafe Verurtheilten, in so fern in der Anstalt Einzelhaft eingeführt ist. In Bezug auf die Grafschaftsgefängnisse sollen zwar nach der Anordnung gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen überall vorkommen; auch werden sie von den durch die Regierung abgesendeten Gefängnißinspektoren überwacht; allein da diese Gefängnisse auf Kosten der Grafschaft gebaut und unterhalten werden und die nächste Aufsicht von den Grafschaftsbeamten geführt wird, deren Ansichten über Gefängnißbehandlung höchst verschieden sind, so ist auch die Einrichtung derselben nicht gleichförmig ⁴⁶⁾ und ein neuerlich bekannt gemachter Bericht zeigt, daß eine schlimme Ungleichförmigkeit herrscht ⁴⁷⁾.

Die Zahl der Gefangenen in diesen Gefängnissen ist nach der Statistik sehr groß ⁴⁸⁾. Die Strafzeit, zu der sie verurtheilt sind, sind regelmä-

in seinem trefflichen Werke: Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit. Leipzig 1859. S. 348. und von Holzendorf in der Schrift: das irische Gefängnißsystem S. 9.

- 46) Ueber englische Gefängnißverwaltung und die Befugniß der Quartalsstrafen der Friedensrichter. Oneiß, englisches Verfassungsrecht, II. S. 400.
- 47) Ein Arzt Smith hat der society for the promotion of social science einen Bericht vorgelegt, nachdem er von den Vorständen der verschiedenen Gefängnisse sich genaue Nachrichten verschafft hat. Aus den Vorlagen des Berichts: Inequalities in prison discipline ergibt sich, daß in Bezug auf die Art der Arbeit (in vielen ist noch die Treitmühle gebraucht), Art der Bestrafung (sehr hart in Manchem) und in Ansehung der Nahrung die größte Ungleichheit besteht.
- 48) Judicial statistics 1857. p. 89. 1857 waren in allen Anstalten 141970. Die Meisten (86795 auf den Grund summarischer Ueberweisung). Vom Criminalgerichte wurden 1357 12507 zu Gefängniß verurtheilt, (zu 6 Mo-

fig kurz. Betrüben ist die große Zahl derer, die weder lesen noch schreiben können (44291).

Die Nachweisungen über die Zahl der Rückfälligen zeigt, daß die Gefängnißstrafe weder abschreckende noch bessernde Wirkung hat⁴⁹). Daß das Betragen der Sträflinge nicht gut ist, zeigt die bedeutende Zahl der Bestrafungen wegen schlechten Betragens⁵⁰). Die Zahl der Todesfälle und Fälle des Wahnsinns hat abgenommen; sie ist übrigens sehr verschieden in den verschiedenen Gefängnissen⁵¹).

In den Regierungsstrafanstalten (convict prisons) befanden sich Ende 1857 11,292, 1858 13,995 (1857 wurden 2973, 1858 2130 zu penal servitude verurtheilt. Nach Westaustralien wurden 1857 532, 1858 550 transportirt; 840 kamen in die Anstalten von Bermuda und Gibraltar. Die Mehrzahl blieb in den convict prisons; allein die Bestimmung dieser Strafanstalten im Lande ist höchst verschieden⁵²). In al-

naten bis 1 Jahr 3291, zu 3—6 Monaten 4128). Im Jahre 1858 waren in den Gefängnissen 139457 (88128 nach summar. Verurtheilung). Von den Criminalgerichten wurden verurtheilt zu Gefängniß 10834, zu 6 Monate bis 1 Jahr 2824, zu 3 bis 6 Monate 3519.

49) Die Zahl der Rückfälligen in den Gefängnissen betrug 1857 42169, (18374 waren einmal, 8128 2 mal, 2276 über 5 bis 7 mal). Im Jahre 1858 waren 41580 Rückfällige (18268 einmal, 7909 2 mal, 2217 5 bis 7 mal). Betrüben ist, daß weibliche Sträflinge weit häufiger rückfällig werden (1857 32 auf 100), und bei denen die 7 bis 10 mal rückfällig wurden, übersteigt die Zahl die der Männer, 961 Weiber, 739 Männer. — Dies deutet darauf, daß für das Weib, wenn es einmal im Gefängniß war, es viel schwieriger wird, nach der Entlassung sich ehrlich zu ernähren. Im Jahre 1858 ist das Verhältniß günstiger, 7 bis 10 mal rückfällig waren 654 Weiber, 559 Männer.

50) Im Jahre 1857 wurden gegen 62782 Gefangene Strafen erkannt (287 Männer körperlich geächtigt), 45332 mit Entziehung der Kost, 14902 mit einsamer oder dunkler Zelle. 1858 wurden 57514 bestraft (171 geächtigt), 41642 Entziehung der Kost, 13593 einsam oder in dunkler Zelle.

51) Todesfälle kamen 1857 vor 172, Selbstmorde 115, Wahnsinn 142. 1858 219, Selbstmorde 12, Wahnsinn 100. In manchen Gefängnissen z. B. Preston, wo der würdige Clay Geistlicher war, kamen jedes Jahr 3 Todesfälle, 1857 keiner, 1858 2 Fälle des Wahnsinns vor.

52) Pentouville ist bestimmt, um die männlichen erwachsenen zur penal servitude Mittermaier, Gefängnißfrage. 2

len diesen Anstalten kamen vor 1857 85 Todesfälle, 39 Wahnsinnsfälle, 2 Selbstmorde, 6 Entweichungen; 1858 140 Tod, 40 Wahnsinn, kein Selbstmord, 3 Entweichungen.

Das wichtigste, auch für den Juristen eines jeden Landes werthvolle Material liefern die Berichte, welche der Generalinspektor über alle Strafanstalten Oberst Jebb über das Gefängnißwesen und die Wirksamkeit der Zucht in den einzelnen Criminalgefängnissen veröffentlicht; ferner die von den Vorständen der convict prisons über die Wirksamkeit der einzelnen Anstalten jährlich bekannt gemachten. Der zuerst angeführte Bericht⁵³⁾ ist wichtig, da man daraus die Erfahrungen kennen lernt, welche die Regierung in Bezug auf die Transportation und die Gesetzgebung seit 1853 gemacht hat, insbesondere aber die Absichten der Regierung bei der neuesten Gesetzgebung. Man bemerkt, daß man durch die neue Einrichtung die abschreckende Kraft der Strafe vermehren, aber vorzüglich alle Mittel anwenden will, um Besserung der Sträflinge zu bewerkstelligen⁵⁴⁾.

Ueberall wird darauf hingewiesen, daß dahin gewirkt werden muß (was zwar die Regierung unmittelbar nicht könne) für entlassene Sträflinge zu sorgen. Ein wichtiges Geständniß liegt in dem Bericht (pag. 45),

(einst zur Transportation) Verurtheilten, während 9 Monate in Einzelhaft zu verwahren. Milbank ist allgemeine Strafanstalt für alle convicts beider Geschlechter und soll für weibliche Sträflinge mit Einzelhaft das sein, was Pentonville für Männer ist. Portland ist die Anstalt, wohin gesunde männliche Sträflinge kommen, die 9 Monate in Pentonville waren. Dartmoor für schwache und kränkliche Sträflinge vorzüglich mit Landwirtschaft. Portsmouth und Chatham für gesunde Männer nach 9 Monat in Pentonville mit schweren Arbeiten in Schiffsbau und Arsenal. Brighton für weibliche Sträflinge in der zweiten Periode der Strafzeit (mit Nähen und Haushaltungsarbeit). Fulham Refuge für Weiber in der zweiten Periode der Strafzeit mit besonders besserndem Charakter.

53) Report on the discipline of the convict prisons for 1856 and 57 and the operation of the acts 1853—1857 on penal servitude by Colonel Jebb 1858.

54) Ein bedeutungsvoller Ausspruch von Jebb im report p. 22 ist es wenn er sagt: eine bloß auf Zwang und Härte gebaute Zucht kann den Gefangenen nur verhärten und verwildern, unfähig für Freiheit und gefährlich für den Rest seines Lebens machen.

daß die neunmonatliche Isolirung in Pentonville zu kurz ist, um nachhaltig zu wirken, und die Anordnung, daß der Sträfling ein Jahr isolirt werden soll, wünschenswerth wäre. Unter den Gegenständen, welche allgemein für das Gefängnißwesen wichtig sind, enthält der Bericht bedeutende Mittheilungen über die Sterblichkeit in den Strafanstalten⁵⁵), über die Zahl der Personen, die aus ärztlichen Gründen (vorzüglich wegen beginnender Seelenstörungen) entlassen werden mußten⁵⁶), über die Wirksamkeit des Systems, Sträflinge wegen guten Betragens bedingt zu entlassen⁵⁷). Ueber die Gründe gegen das irische System der intermediate prisons, das Jebb in England nicht eingeführt wünscht (report p. 90 etc.) muß unten näher gesprochen werden.

Eine sorgfältige Würdigung verdienen die jährlich von den Direktoren der convict prisons veröffentlichten Berichte. Der zuletzt erschienene über 1858⁵⁸), ist reich an kostbarem Material, da er die Berichte des Vorstandes, Geistlichen und Arztes über jede einzelne Criminalanstalt enthält, und außer den statistischen Nachrichten die Erfahrungen dieser Gefängnißbeamten liefert.

Unter den in der letzten getroffenen Anordnungen verdienen er-

55) Der Report p. 76 bemerkt mit Recht, daß man genau den gesunden kräftigen Sträfling von schwächlich oder körperlich untauglichen scheiden muß. Von 1853 u. 55 betrug die Sterblichkeit unter gesunden Gefangenen in Einzelhaft, durchschnittlich jährlich 26; 1856 und 1857 17 unter den Gefangenen in Anstalten, wo im Freien gearbeitet wurde; 1853 u. 55 30; 1856 u. 57 14; unter den schwächlichen in (landwirthschaftlicher) Strafanstalt 1857 72, 1853 49.

56) Dieß war der Fall 1853 u. 55 bei Gefangenen in Einzelhaft von 1000 bei 3, 5; 1856 u. 57 bei 2, 4.

57) Nach Report p. 81—83 (im Report p. 145 findet sich eine mehr in Einzelheiten eingehende Tabelle) wurden von 1853—57 7335 convicts bedingt entlassen, davon wurden 18 von 100 wegen neuer Vergehen wieder in die Anstalt gebracht. Nach dem Report p. 85 hat Jebb den Versuch gemacht, in Anstalten wie Dartmoor (mit landwirthschaftlichen Arbeiten) Gefangene, die sich gut betrugten, als Unteraufscher bei Arbeit unter Obergaufsicht eines Beamten zu verwenden und rühmt diese Einrichtung.

58) Report of the directors on convict prisons on the discipline, management 1859.

wähnt zu werden, die Einrichtung, daß Sträflinge, welche 9 Monate in Einzelhaft in Pentonville zubrachten und nach anderen Anstalten in Gemeinschaft z. B. Portland, Millbank kamen, wegen des schlechten Betragens wieder nach Pentonville zurückversetzt wurden, um einem zweiten Versuch in Einzelhaft unterworfen zu werden. Auf diese Art kamen 1858 zum zweitenmale 76 nach Pentonville. Die Erfahrung lehrte, daß die Maßregel gut wirkte⁵⁹).

Eine andere Einrichtung ist die des special service act⁶⁰). Gefangene, die sich musterhaft betragen, werden in der Anstalt in einen Zustand größerer Freiheit versetzt, so daß sie ohne strenge Aufsicht selbständig zu Arbeiten gebraucht werden und durch eine andere Kleidung, die sie bekommen, mehr dem Zustand der Freiheit sich nähern. Die Zeugnisse über die Wirksamkeit der Einrichtung sind sehr günstig. Das Nämliche gilt in Bezug auf die Einrichtung, nach welcher weibliche Sträflinge, die sich musterhaft betragen, in der letzten Zeit ihrer Strafe in eine Anstalt versetzt werden⁶¹), wo sie größere Freiheit genießen, und in weiblichen Arbeiten gut unterrichtet werden. Nicht genug kann die Benützung der veröffentlichten Berichte der Gefängnißgeistlichen und Aerzte empfohlen werden. Die Erfahrungen der Geistlichen sind besonders wichtig⁶²) in so fern sie sich darauf beziehen, wie weit man Besserung bezwecken, und erreichen kann, welche Mittel dazu führen, wie man auch bei den scheinbar Verdorbenen nicht an Besserungsfähigkeit verzweifeln darf. Die Berichte der Aerzte sind werthvoll, weil aus ihnen sich ergibt, daß Einzelhaft an sich nicht der Gesundheit verderblich ist, daß aber nicht wenige Sträflinge wegen körperlicher Schwäche oder geistiger Zustände (der Arzt von Pen-

59) Report p. 13.

60) Report on the discipline p. 86. Report of the directors p. 188. 202. 226. 313. Sehr gut wirken die Abendvorlesungen.

61) Es ist dies die Fulham Refuge; Report of the directors p. 333.

62) J. B. des langjährigen Geistlichen Kingsmill in Pentonville Report p. 19—39 über die Einwirkung der Einzelhaft auf Besserung; des Geistlichen von Millbank (Report p. 82—86.), über die Wirkung der Gefängnißsucht auf verschiedene Gefangene und in den verschiedenen Perioden, — des Geistlichen von Portland Report p. 170 über die verschiedenen Klassen der Gefangenen und p. 175 über die fürchtbare Meuterei der Gefangenen in Portland und ihre Ursachen.

tonville im Report p. 49 spricht auch von besonderer geistiger Irbiosynkrasie) die Zellenhaft nicht ertragen können, oder wenigstens die Zucht bei ihnen modificirt werden muß⁶³). Eine große Umgestaltung knüpft sich an die Wirksamkeit der neu gebildeten Gesellschaft der Sorge für entlassene Sträflinge⁶⁴). Eine besondere Aufmerksamkeit verdient eine wissenschaftliche Arbeit über die Bedeutung des Wirkens, Gefangene zu bessern⁶⁵), mit dem Ergebnisse, daß Besserung wohl zu erreichen ist, aber oft an gewissen Einrichtungen scheitert. Der letzte Bericht des 1859 verstorbenen Clay, der nach 36 jähriger Erfahrung als Gefängnißgeistlicher mit mehr als 52,000 Gefangenen in Verbindung kam, liefert das Ergebnis, daß ein auf Abschreckung berechnetes Gefängnißsystem nachtheilig wirkt, die Sträflinge schlaue und innerlich erbitterter gegen alle Gefängnißbeamten und unempfänglich für bessernde Eindrücke macht, daß aber mit der auf Besserung berechneten Einwirkung immer eine Zucht verbunden werden muß, bei welcher der Gefangene fühlt, daß er Strafe wegen seines Verbrechens leidet, und daß hierzu die Einzelhaft das geeignetste Mittel ist⁶⁶).

Die neuesten Berichte der Gefängnißinspektoren auf den Grund ihrer Besichtigung der einzelnen Grafschaftsgefängnisse⁶⁷) ergeben, daß die

-
- 63) Report des Arztes von Pentonville (report p. 45—53.) er unterscheidet: 1) Gründe der Suspension der Disciplin, 2) Insanity, 3) Hallucinationen, 4) Selbstmord. Bericht des Arztes von Milbank (report p. 96.); 1857—58 mußten 612 wegen Gesundheitsrücksichten aus Milbank in andere Anstalten gebracht werden. Aus Portland mußten 1858 30, aus Portsmouth 68 aus ärztlichen Gründen entfernt werden (report p. 185. 207.).
- 64) Auszug aus dem Bericht der Gesellschaft in Jebb's Report Anhang p. 167.
- 65) Im Law Magazine 1859 November p. 82—96 mit wichtigen Auszügen aus einzelnen Berichten (unten mehr davon).
- 66) Chaplains 32 und 33 Report on the county house of correction at Preston 1858. Wir werden unten näher auf diese trefflichen Vorschläge im report p. 56. zurückkommen.
- 67) Report of the inspectors appointed to the prisons of Great Britain Midland district 1859. 24. report 1860. Man erfieht, daß im Midland-district 16 Gefängnisse Isolirzellen haben, dagegen in Wales die Gefangenen in Gemeinschaft leben. Die Gefängnißbeamten schilbern die Nachtheile der Gemeinschaft; aber mehrere Geistliche (report 1860 p. 89) finden die Absonderung in stalls bei dem Gottesdienst nicht gut. In allen Anstalten bemerkt man viele Sträflinge, die als unsähig erkannt wurden, in Einzelhaft zu sein.

Einzelhaft immer mehr sich ausbreitet, und auf die zur Einsperrung Verurtheilten angewendet und als höchst wohlthätig wirkend geschildert wird, obwohl noch immer in vielen Gefängnissen keine Zellen für Isolirung oder in ungenügender Zahl eingerichtet sind.

Gerne verweilt man noch bei dem reichen Material, welches die Mittheilungen und Berathungen der neu gegründeten Gesellschaft for the promotion of social science auf ihren jährlichen Versammlungen liefern⁶⁸⁾. Wir finden hier wichtige Mittheilungen über Mängel der bestehenden Strafgesetzgebung, über die auf Beobachtung gegründeten Erfahrungen über neue Gefängniseinrichtungen, oder über Wirksamkeit von neuern Anstalten, mit praktischen Verbesserungsvorschlägen und guten statistischen Nachrichten⁶⁹⁾.

C. Die wichtigste Erscheinung ist das in Irland durchgeführte Gefängnißsystem⁷⁰⁾. Es beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen des englischen Systems, so daß die Criminalsträflinge in einer Probezeit von 9 Monaten in der Anstalt von Mountjoy bei Dublin in Einzelhaft gehalten werden, (wer sich ganz gut beträgt, kann nach 8 Monaten aus der Einzelhaft kommen). Der Unterricht wird zweckmäßiger erteilt als in

68) Die Verhandlungen sind gedruckt in den Transactions of the national association for the promotion of social science. 1857, 1858 und für 1859 erschienen 1860.

69) In den transactions von 1857 verdienen die Abhandlungen p. 280 über Verhältniß von Strafe und Besserung, über Nachteile zu kurzer Strafzeit, p. 315 über die Nothwendigkeit, daß Strafen den Ursachen der Verbrechen angepaßt werden, p. 333 über Besserung, Beachtung. In dem 1859 veröffentlichten Bande über 1858, sind merkwürdig p. 12 Lord Russell's Rede über Criminalstatistik, p. 69 Lord Carlisle's Beobachtungen und Zeugnisse für das irische Gefängnißsystem (p. 376 ist eine Zuschrift von Croston), p. 349 statistische Nachrichten und viele Aufsätze über Rettungsanstalten und entlassene Sträflinge. In dem 1860 erschienenen Bande sind kostbare praktische Abhandlungen p. 470 über Rückfälle, p. 492 über Mittel der Besserung, p. 511 u. über strafrechtliche Behandlung jugendlicher Uebertreter, p. 541 über Arbeiten in Gefängnissen.

70) Wir knüpfen an an unsere Mittheilungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung. S. 42 und 147. Eine treue Darstellung des jetzigen irischen Systems mit geistreicher Auffassung liefert v. Holtzendorf, das irische Gefängnißsystem. Leipzig 1859.

England ⁷¹); der Lehrer sucht die Sträflinge zu erziehen und ihre Lust am Lernen und selbstständiges Nachdenken zu wecken ⁷²). Nach überstandener Einzelhaft kommt nun der Sträfling in die Strafanstalten (Spile Island, Fort Carlisle, Camben), wo er gemeinsam mit Andern zur Arbeit im Freien gebraucht, in der Nacht (wenigstens einigermaßen) von Andern getrennt wird und nach der Art seines bisherigen Betragens in eine der 5 Klassen kommt, verschiedene Vortheile gewinnen, auch vorrücken kann, und nach dem Betragen durch gewisse Marken ausgezeichnet wird. Auch hier ist passend für Unterricht des Gefangenen gesorgt ⁷³).

Der eben erschienene Bericht über 1859 ⁷⁴) ist geeignet, die Vorzüge des irischen Gefängnißsystems auf das Neue zu zeigen. Von 1250 seit 1856—60 bedingt entlassenen Gefangenen machten 77 sich der Befreiung unwürdig, und von 854 unbedingt Entlassenen wurden nur 20 rückfällig; insbesondere bewährt sich das System der Zwischenanstalt gut. In der Zellenhaft von Mountjoy kam keine mit dieser Haft im Zusammenhang stehende Seelenstörung vor.

Da man die Nothwendigkeit erkannte, für schwächliche kranke Sträf-

- 71) Leider ist in Irland der Unterricht sehr vernachlässigt, und viele Irländer sträubten sich, etwas zu lernen, weil Engländer die Schulen einführten. In neuerer Zeit wird das Verhältniß besser. In Mountjoy konnten 1858 von den neu aufgenommenen Gefangenen 162 gar nicht und 111 nur schlecht lesen. Uebrigens hat in Irland der Unterricht doch Fortschritte gemacht. Nach der Criminalstatistik konnten 1852 noch 8211 nicht lesen und schreiben, 1858 war die Zahl nur 2201.
- 72) Dies ergibt sich aus dem sehr belehrenden 5. Report (1859) des Lehrers M. Gauran p. 30—43, der zeigt, wie wichtig es ist, die Sträflinge zu erziehen, durch Gespräche, Fragen zu wirken und ihnen Lust zum Lernen einzufößen, s. auch Holtzendorf S. 38.
- 73) Sehr belehrend ist, was der Lehrer in seinem 5. Report p. 61—74 über den guten Erfolg von Vorlesungen über Gegenstände sagt, welche den Gefangenen neue, zugleich unterhaltende und für sein künftiges Leben wichtige Kenntnisse beibringen z. B. Geographie, Geschichte, Landwirtschaft.
- 74) Sixth Report of the Directors 1860. Die Zahl der Verurtheilten hat in Irland überhaupt abgenommen, 1854 waren 710, 1855 518, 1858 358, 1859 322 Convicts. Die Zahl der Disciplinarstrafen in der Zellenhaft von Mountjoy betrug 1859 494. Die in den Berichten der Geistlichen, Aerzte und Lehrer enthaltenen Erfahrungen sollen an den geeigneten Orten mitgetheilt werden.

linge eine eigene Strafanstalt zu haben (ähnlich wie Dartmoore in England) so wurde dafür Philipstown bestimmt, wo die Sträflinge mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden⁷⁵). Die wichtigste nur in Irland vorkommende Einrichtung ist die Uebergangsanstalt. Crofton's praktischer Sinn und Menschenkenntniß hat sie in das Leben gerufen⁷⁶). Er erkannte, daß ein plötzlicher Uebergang von der strengen Gefängnißzucht zur Freiheit bedenklich ist, daß die in England eingeführte bedingte Freilassung nicht das nöthige Vertrauen bei dem Publicum dem Entlassenen gegenüber gewährt, daß eine Zwischenanstalt, in welcher die Sträflinge größere Freiheiten genießen, aber auch mehr Versuchungen ausgesetzt sind, am meisten geeignet ist, die bessernden Elemente zu verstärken, die Sträflinge mehr kennen zu lernen, zur Freiheit vorzubereiten, und wenn solche geprüfte Sträflinge mit guten Zeugnissen entlassen werden, ihnen eine bessere Existenz zu sichern. Da die in England selbst immer mehr als trefflich anerkannte Einrichtung neuerlich vom Oberst Jebb angegriffen wurde, so hat Crofton ausführlich die Einwendungen slegreich in einer Schrift widerlegt⁷⁷).

Diese Zwischenanstalt macht es auch möglich, sicherer als in England bedingte Urlaubsscheine dem Sträfling zu ertheilen, der in der Zwischenanstalt die Probe glücklich bestanden hat. Auf diese Art weiß der irische Sträfling genau voraus, was er zu erwarten hat, und daß seine Zukunft nur von ihm und seiner Besserung abhängt⁷⁸).

75) Die Sträflinge sind in der Nacht isolirt. Auch in dieser Anstalt werden Abends Vorlesungen gehalten, die gut wirken. Fifth Report 1859. p. 77—86.

76) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 147 und Holtzendorf S. 64.

77) Notes on Colonels Jebb's Report on intermediate Prisons, 1858. Die Gründe für und wider sollen unten bei der Frage über Zwischenanstalten genau geprüft werden. s. v. Holtzendorf S. 78.

78) In einer Tabelle, die jeder Sträfling kennt, ist genau die Zeit angegeben, die er in den verschiedenen Stadien der Strafe zubringen muß, um bedingte Entlassung erhalten zu können, z. B. wer zu 3 Jahr Einsperrung verurtheilt war, muß 2 Jahr 2 Monat in der gewöhnlichen Strafanstalt, bei guter Auf- führung wenigstens 4 Monate in der Zwischenanstalt, der zu 8 Jahren Verur- theilte 4 Jahr 8 Monate in der Strafanstalt 1 Jahr 4 Monate in der Zwischen- anstalt zugebracht haben, um bedingte Entlassung zu erhalten. Der auf Le- benszeit Verurtheilte muß wenigstens 12 Jahre in der Anstalt gewesen sein.

Ueber die Wirksamkeit des irischen Systems giebt der neueste Bericht von Crofton 1859 Aufschlüsse, welche der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig sind. Wir erhalten nicht blos die tiefeingreifenden Erfahrungen des praktischen Crofton, sondern auch die merkwürdigen Berichte der Gefängnißgeistlichen (katholische, protestantische, presbyterische) über ihre Ansichten und Beobachtungen und die kostbaren Berichte der Lehrer der Anstalten; das Ergebniß ist, daß alle, durch ihre Lage am besten geeignet Gefangene kennen zu lernen, übereinstimmen, daß Besserung der Sträflinge erreicht werden kann und erreicht wird, wenn man die rechten Mittel anwendet, vorzüglich wenn Lehrer und Geistliche zusammenwirken, die Ersten das geistige Leben wecken und durch Individualisirung den Sträfling erziehen, der Geistliche aber, ehe er seine Thätigkeit, Christen zu bilden, beginnt, auf den Menschen zu wirken sucht und sich Vertrauen erwirbt⁷⁹⁾. Erfreulich ist es, zu erfahren, daß von den 2000 der intermediate prison unterworfenen Sträflingen nur bei 59 auf 1000 die Entlassung zurückgenommen werden mußte (also 6 von 100) und daß von 700 seit 3 Jahren unbedingt Entlassenen nur 8 wieder wegen Vergehen vor Gericht gestellt wurden.

D. Aus dem sehr umfangreichen neuesten Berichte der Direktoren über die Gefängnisse in Schottland⁸⁰⁾ ergibt sich, daß die Einzelhaft in den schottischen Gefängnissen die Regel bildet, jedoch mit anderen Anordnungen als in England⁸¹⁾. Die männlichen Sträflinge in Perth werden für die ganze Zeit ihrer Haft isolirt, die weiblichen immer im ersten Jahr, und im zweiten Probejahr nur nach dem Ermessen der Direktion. Auch in allen Lokalgefängnissen sucht man Zellenhaft einzuführen⁸²⁾. Alle

79) Fifth annual Report of the directors of Convict Prisons in Ireland for 1858. Dublin 1859.

80) Twentieth Report of the General Board of Directors of Prisons in Scotland 1859.

81) Die zu längeren Strafen (penal servitude) verurtheilten Sträflinge Schottlands werden jedoch nach England in die Anstalten gebracht, die weiblichen kommen nach dem Hauptgefängniß in Perth und dem Gefängniß von Asp; die nur zu Gefängniß Verurtheilten kommen, die männlichen, wenn nicht über 9 Monate und weibliche über 1 Jahr in die Strafanstalt in Perth; die zu geringeren Strafen in die Lokalgefängnisse.

82) Nach Report p. 27 waren 1691 in allen Gefängnissen in Zellenhaft; 172 in Gemeinschaftshaft.

Gefängnißbeamten rühmen die wohlthätigen Wirkungen der Einzelhaft ⁸³), bei der man strenge sorgt, daß kein dazu nicht geeignet Befundener ihr unterworfen wird ⁸⁴). Besondere Sorgfalt liegt den Gefängnißbeamten ob, für entlassene Sträflinge zu sorgen ⁸⁵).

E. Prüft man, was in Frankreich ⁸⁶) für Gefängnißverbesserung in neuester Zeit geschehen ist, so kann man nur beklagen, daß die von Oben begünstigte Abneigung gegen Einzelhaft fortbauert, daß die Regierung für Verbesserung der Strafanstalten nichts Erhebliches gethan hat, mit Ausnahme der Anstalten für jugendliche Sträflinge. Zu beklagen ist es auch, daß keine Berichte über den Zustand der einzelnen Strafanstalten veröffentlicht werden, und die Presse eine Gleichgültigkeit gegen die große Frage beweist. Wir erfahren nur ⁸⁷), daß von aus den Centralstrafanstalten 1857 entlassenen 8814 Sträflingen, 4614 weder lesen noch schreiben konnten, daß von den Entlassenen im nämlichen Jahre 1248 rückfällig wurden. Die Zahl der Rückfälligen ⁸⁸) nahm überhaupt zu, was klar genug den mangelhaften Zustand der Strafanstalten beweist. Ueber die Wirkung der Einzelhaft erfährt man fast nichts. Daß die Besorgnisse wegen des schlimmen Einflusses dieser Haft auf die geistige Gesundheit der Gefangenen grundlos sind, wird durch neue Beobachtungen von Aerzten dargethan ⁸⁹).

83) Der Geistliche von Perth (report p. 56) bezeugt, daß von 244 Entlassenen 110 als gut betrachtet werden konnten und 126 sogleich Arbeit bekamen.

84) Gut, über Gründe der Unfähigkeit bei 51 Sträflingen report p. 67.

85) Sie müssen für Unterkommen der Entlassenen sorgen und sie nachher besuchen.

86) Wir knüpfen an die Darstellung in die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 50 an.

87) Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle. 1857. Paris 1859. p. 186. Nach den Tabellen haben von den Entlassenen 1188 mehr als 100 Franken bei ihrem Austritt als ersparte Masse erhalten.

88) Von 1851 bis 1857 nahm die Zahl der Rückfälligen um 18094 zu (um 46 auf 100). Im Jahr 1856 waren noch 40345, 1857 41642 rückfällig. 2008 von den Urtheilen 1857 Abgeurtheilten waren rückfällig.

89) Ein erfahrener Arzt Dr. Haller (der 12 Jahre Arzt im Straßhause war) aus Wien, besuchte die Gefängnisse in Paris z. B. Mazas, lobt in der Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte in Wien 1858 Nr. 12, die Einzelhaft und bemerkt, daß die Zellenhaft auch den Vortheil hat, daß Seelenstörungen viel schneller entdeckt und behandelt werden können. Wichtig sind die Beobachtungen der

Begreiflich ist, daß unter solchen Umständen ein wirksames auf Besserung der Sträflinge berechnetes Gefängnißsystem nicht gehofft werden kann ⁹⁰⁾, wo alle Nachtheile der Gemeinschaft hervortreten ⁹¹⁾, das Gebot des Schweigens nicht aufrecht erhalten werden kann und für genügenden Unterricht nicht gesorgt wird ⁹²⁾.

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß in Frankreich glücklicher Weise noch immer einige Männer das bisherige System verdammen, daß der erfahrene und hochgestellte Verenger den Werth der Einzelhaft erkennend, fortbauern daran festhält und auf die günstigen Erfahrungen in Deutschland sich beruft ⁹³⁾, aber auch das irische System der Zwischenhaft empfiehlt, und daß neuerlich der tüchtige Praktiker Morin ⁹⁴⁾, als den wahren Grund der vermehrten Rückfälle den Mangel des Penitentiarsystems anerkennt ⁹⁵⁾.

F. In Bezug auf den Stand des Gefängnißwesens in Belgien ist der früher geschilderte Zustand ⁹⁶⁾ noch in Kraft. Die Regierung ist ernstlich bemüht die Einzelhaft immer mehr einzuführen ⁹⁷⁾. Ueber die Wirkungen der bisherigen Gefängnißzucht giebt die neueste Statistik ⁹⁸⁾

Arzte; Saugz über folie penitentiaire in den Annales medico-psychol. vol. XXI. p. 28. und Morel traité des maladies mentales. Paris 1860. p. 248.

90) Nach einem Aufsatze im Droit 1858 vom 29. Mai Nr. 126, wurden ohne die correctionellen Vergehen zu erwähnen, 6 Sträflinge vor Assisen gestellt, (2 wegen Brandstiftung, 5 Mörder).

91) Gute Darstellung und Kritik des französischen Gefängnißsystems von Holtzendorf die Deportation S. 430 bis 468.

92) Ortolan in seinem élémens du droit pénal p. 640.

93) In seinem rapport der société pour le patronage des jeunes détenus 1858 p. 17.

94) In seinem Journal du droit criminal 1860. p. 14.

95) Außerdem erklären sich für das Besserungssystem und die irländischen Einrichtungen Morel in der Schrift: du système cellulaire ou de l'isolement des détenus Dunkerque 1858 und Daverics Bontés in der Revue des deux mondes sept. 1853 p. 100.

96) Wir knüpfen an die in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 48 angegebenen Nachweisungen an.

97) Royaume de Belgique. Documens de statistique publiés par le département de l'interieur 1858 vol. II. in der Abtheilung: ministère de justice p. 82.

98) In der Periode von 1840—49 war das Verhältniß der Rückfälligen en ma-

kein erfreuliches Bild, insbesondere auch in Bezug auf diejenigen, die das erste Mal nur wegen Vergehen bestraft waren. Wichtig ist die Nachweisung, daß die Mehrzahl der Entlassenen schon im ersten Jahre nach der Entlassung rückfällig wurden, was hinreichend beweist, daß die Gefängniszucht nicht nachhaltig wirkte, und gerade in der ersten Zeit nach Entlassung die Hindernisse, die überall der Entlassene findet, wenn er ehrlich sein Brod verdienen will, mit der größten Stärke wirken und leicht zur Verübung neuer Verbrechen antreiben⁹⁹⁾. Eine belehrende Sammlung von Gefängnisreglements, von Anordnungen über Einzelheiten der Gefängniseinrichtung ist die jährlich in Belgien erscheinende Sammlung aller von dem Justizministerium ausgegangenen Vorschriften¹⁰⁰⁾ vorzüglich zu empfehlen, weil die belgischen Reglements genau in alle Einzelheiten des Dienstes eingehen. Eine gute Darstellung, wie bisher die belgische Regierung die Einzelhaft einzuführen suchte, legte Ducpetiaux dem Congresse von Frankfurt vor¹⁰¹⁾. Es ergibt sich, daß zunächst noch die Einzelhaft auf Untersuchungsgefangene, auf solche, deren Strafe nicht ein Jahr übersteigt, und auf alle Sträflinge, um sie bei dem Eintritt zu isoliren und auf andere Sträflinge angewendet wird, die man für gefährlich hält und von Andern entfernen will. Eine beachtungswürdige Schrift von Ducpetiaux¹⁰²⁾ lehrt, daß die gut genannte belgische Organisation der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge durch den Staat sich nicht gut

tière crim. 81 auf 100: in der Zeit von 1850—1855 war das Verhältniß 88 auf 100. Unter den Rückfälligen findet man 1850—55 11 die wegen neuer Verbrechen zum Tode verurtheilt wurden.

99) In Belgien befanden sich 1850—55 unter den von Assisenhöfen abgeurtheilten 494 Rückfälligen 204, die während des ersten Jahrs nach der Entlassung neue Verbrechen verübten, im 2. Jahre waren es nur 84, im 3. 87. Von den Zuchtpolizeigerichten wurden 10023 Rückfällige abgeurtheilt; hierunter waren 4544 im ersten Jahr Rückfällige.

100) Unter dem Titel: *Circulaires instructions, et autres actes emanés du ministère de la justice*. Der letzte Band erschien 1858.

101) Abgedruckt in *Congrès international de bienfaisance de Francfort vol II*. p. 865

102) *Du patronage des condamnés libérés*, 1858.

bewährt, die Zahl der Rückfälligen vermehrt¹⁰³⁾ und daß immer allgemeiner in Belgien der Vorzug einer Einrichtung anerkannt wird, dem Wohlthätigkeitsfönn der Privatpersonen die Gründung solcher Gesellschaft der Schußaufsicht zu überlassen.

Eine merkwürdige Verhandlung fand 1859 in der belgischen Kammer der Abgeordneten statt, als die Commission den Antrag stellte, Einrichtungen zu treffen, daß die Sträflinge auch zu Arbeiten im Freien gebraucht werden sollten und der Justizminister entschied sich gegen diesen Antrag erklärte¹⁰⁴⁾. Werthvoll sind die Reiseberichte der niederländischen Commission¹⁰⁵⁾ über ihre Besuche in belgischen Strafanstalten und über die von Gefängnißbeamten ihnen mitgetheilten Erfahrungen über Einzelhaft¹⁰⁶⁾.

G. In Bezug auf das Gefängnißwesen in den Niederlanden ergibt sich, daß das System der Einzelhaft immer mehr¹⁰⁷⁾ sich aus-

103) Man rechnet, daß auf 100 Verurtheilte 57 rückfällige kommen. Im Zuchthaus von Gent sind auf 1000 703, in den von Wilvorbe 674 auf 727.

104) *Annales parlementaires* 1859—60 documents p. 111. Gegen mehrere Gründe des Ministers läßt sich freilich Manches einwenden z. B. wenn er sagt, daß man in Preußen den Versuch, den man mit diesen Arbeiten gemacht, wieder aufgegeben habe.

105) *Rapport van den Minister van Justitie van Grevelink etc. Gravenhage* 1850. Wir werden unten mehr über diesen wichtigen Bericht mittheilen.

106) Hierher gehört die Beschreibung des neuen Zellengefängnisses von Antwerpen mit 312 Einzelzellen *Rapport* p. 12. Die Kirche enthält stalles die für Gottesdienst und Unterricht dienen, was getabelt wird. Gefängniß für Weiber mit Zellenhaft aber mit Zusammensein in der Kirche. Zuchthaus von Wilvorbe (*Rapport* p. 22.), wo nur einige in Zellenhaft (selbst auf 4 Jahre) und wo der Geistliche diese Haft lobt. In Gent, wo 881 Schlafzellen, aber auch Viele in Einzelhaft, die der Vorstand (*rapport* p. 33.) nicht als absolutes Besserungsmittel ansieht. Die Commission sah Sträflinge die 8, einer 13 Jahre, in Einzelhaft waren und deren Gesundheit nicht litt. Ueber die Anstalt in Süttich auf Zellenhaft *rapport* p. 49., wo der Direktor die Vortheile dieser Haft bezeugt und bemerkt, daß oft Gefangene, die in Gemeinschaftshaft kommen könnten, bitten in Einzelhaft zu bleiben.

107) Darstellung des Gefängnißwesens in den Niederlanden von Baumhauer in *Congres de bienfaisance de Francfort* vol II. p. 336.

findet die Hindernisse des Gedeihens des Systems der Einzelhaft in den Schwierigkeiten der Durchführung des Systems insbesondere in Ermittelung von Arbeiten, die im Einklang mit der völligen Einsamkeit stehen.

In Bezug auf Bruchsal erklärt er, daß der gute Erfolg der Einzelhaft vorzüglich die Folge des Umstands ist, daß der Vorstand Fühlkin selbst Arzt ist, der die Bedürfnisse kennt, würdigt und überall nachhilft. Von dem Besuche der Personen der buona compagnia darf man nicht zuviel erwarten, da man die geeigneten Personen, vorzüglich in kleinen Orten, nicht leicht findet.

Schon 2 Jahre nach der Einführung des neuen Systems in Volterra ergab sich, daß die Gefangenen in schlechtem Zustande waren und eine abgefendete Commission stellte diese Thatsache als gewiß her¹²⁰⁾. Neue Nachforschungen lieferten 1854 das traurige Ergebnis der großen Sterblichkeit und einer Krankheitsanlage, die den größten Theil der Gefangenen ergreift¹²¹⁾. Die Zahl der Krankheiten vermehrte sich; Seelenstörungen wurden bei 18 bemerkt, aber viele in milden Formen, bei Mehreren giebt der Arzt selbst zu, daß Verstellung zum Grunde lag.

Die Mittheilungen über klimatische Verhältnisse, schlechte Luft in den Zellen, sind betrübend. Besondere Berichte schildern¹²²⁾ die ungenügende bauliche Einrichtung, die ebensowenig als die Nahrung der Gefangenen im Einklang mit den Voraussetzungen steht, die zur guten Wirksamkeit der Einzelhaft gehören.

So niederschlagend diese Berichte sind, so können sie doch nicht die

Panattoni Firenze 1859. Heft 73 p. 35, Heft 74 p. 77, Heft 75 p. 144, Heft 76 p. 206.

120) Nach dem Bericht in der *Temi* Heft 75 p. 78 fand die Commission, daß von 385 Gefangenen nur 35 gute Gesundheit genossen, 128 in erträglicher Gesundheit waren, 52 ganz abgemagert, 78 auf dem Wege der Entwicklung gefährlicher Krankheiten (namentlich Tuberkulose, Wasser sucht).

121) Gerade unter den Gefangenen die im kräftigsten Alter (25—35) waren, zeigte sich der schlimmste Zustand, 18 wurden durch Gnade wegen des schlechten Gesundheitszustandes entlassen; regelmäßig waren täglich 13 bis 19 gehindert, am Arbeiten Theil zu nehmen; 6 von 100 starben (in den Tabellen von Peri kamen bei Volterra 1854 28 Todesfälle vor).

122) Ausführlicher Bericht in der *Temi* Heft 75 p. 149—164.

Ueberzeugung von dem Werthe des Isolirungssystems erschüttern, wenn dieses weise durchgeführt ist; sie zeigen nur, daß man das System nicht beliebig in einer Anstalt einführen kann, in der wesentlich das alte Abschreckungssystem noch immer seine Macht übt und nicht in alte Gebäude, wo man zur Noth einige Zellen erbaut, einschleiben darf¹²³⁾.

I. Wir haben früher¹²⁴⁾ von der eigenthümlichen Weise gesprochen, in welcher in Malta die Einzelhaft eingeführt ist. Wir sind jetzt durch vorliegende Berichte¹²⁵⁾ und Reglements im Stande, genauer die Durchführung des Systems und die gemachten Erfahrungen mitzutheilen. Da die Anstalt (Corradino Prison) für alle Sträflinge, also die zu wenigen Tagen und die auf Lebenszeit Verurtheilten bestimmt ist, so wollte man den Grundsatz der Einzelhaft, worauf die Strafanstalt gebaut ist, mit Modifikationen durchführen. Die Strenge des Gefängnisses ist im umgekehrten Verhältnisse zur Dauer des Gefängnisses abgestuft, so daß die Strenge um so größer ist, je kürzer die Strafzeit ist. Es wird mit völliger oder strenger Isolirung begonnen, dann zur modificirten (Gemeinschaft mit beschränkter Communication), hierauf zum mittleren (mit wenigen Beschränkungen) und zuletzt zum freien System übergegangen. Das Gefängniß ist wie das von Pentonville, jedoch mit großen Hofräumen gebaut. Das strenge System wird bei allen Sträflingen (mit Ausnahme der wegen Polizeiübertretungen) 3 Monate lang angewendet. Die Zucht soll abschreckend durch Zufügung von soviel Uebel wirken, als mit geistiger und körperlicher Gesundheit verträglich ist; gemildert wird die Haft durch Besuche des Arztes und Geistlichen. Sträflinge, die zu 3 bis 12 Monaten verurtheilt sind, haben täglich 2 Stunden Bewegung in freier Luft in besonderen Räumen. Das modificirte System¹²⁶⁾ wird angewendet

123) Wünschenswerth ist es übrigens, daß die Gründe des tief eingehenden Arztes Morelli von erfahrenen unparteiischen Ärzten geprüft werden.

124) Die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 47.

125) Annual Reports relative to the Corradino Prison Malta 1851. 52.

126) Der Direktor sagt in seinem Berichte, daß man anfangs darüber uneinig war, ob man immer bei einem Jahre stehen bleiben soll; allein seine Erfahrung hat ihn belehrt, daß wenn der Zweck der Zucht bei einem Gefangenen nicht in 1 Jahr erreicht und er nicht niederbeugt wird, auch das 2. Jahr nichts wirkt.

Mittermaier, Gefängnißfrage.

auf die zu 1 bis 2 Jahren Verurtheilten. Sie können täglich 4 Stunden in Gemeinschaft mit Anderen aber ohne mit ihnen zu sprechen, außer der Zelle sein, entweder im Freien arbeiten oder Unterricht erhalten. Bessernde Einwirkung wird hier angewendet. Das mittlere System tritt ein bei Sträflingen, die zur Strafe über 2 unter 5 Jahren verurtheilt sind, sie genießen mehr Freiheit des Verkehrs und werden im Hause zu Diensten verwendet. Das freie System wird bei Sträflingen angewendet, die sich sehr gut betragen. In jeder Klasse sind wieder Unterabtheilungen nach der Art des Betragens, so daß denen, die sich gut betragen, Vortheile bewilligt werden. Nach den uns vorliegenden Berichten hat das System gut gewirkt, der Vorstand bezeugt, daß es auf die ganze Bevölkerung abschreckend, auf die Sträflinge wohlthätig wirkt, was aus der Verminderung der Rückfälle sich ergibt¹²⁷⁾. Der Sträfling, der musterhaft sich beträgt, wird nach Ablauf von $\frac{3}{4}$ tel der Strafzeit zur Begnadigung empfohlen.

K. Ueber den Fortgang der in der Strafanstalt von Christiania eingeführten Einzelhaft¹²⁸⁾ giebt ein auf Beobachtung gegründeter Bericht¹²⁹⁾ eines erfahrenen Arztes belehrende Aufschlüsse. Man erzählt, daß 109 Gefangene auf ihr Ansuchen in Einzelhaft waren und von den seit Eröffnung der Anstalt zur Einzelhaft in der längsten Dauer Verurtheilten 1856 nur Einer sich befand, dessen Geist gelitten hatte. Merkwürdig ist, daß nach der Aeußerung des Vorstandes die anfängliche große Strenge der Einzelhaft nicht durchgeführt werden konnte (17 muß-

127) Der Vorstand (Report v. 1852 p. 21) bezeugt insbesondere, daß Einzelhaft die Sträflinge zum Nachdenken und zur Besserung bringt. Auch der Geistliche, der nach der Entlassung sich um das Betragen eines Jeden genau erkundigt, giebt gute Zeugnisse. Im Bericht des Arztes wird gut geschildert, wie bei Einzelnen (4 v. 1850, 3 v. 1851) sich Seelenstörungen entwickelten. Bei dem Wägen der Gefangenen ergab sich, daß die Mehrzahl (531) an Gewicht zunahmen (nur 169 abnahmen).

128) Wir knüpfen an unsere Darstellung in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 28 an. In Vol. II. p. 438 des Congrès de Francfort giebt Barrentrapp aus 6jährigen Berichten Auszüge.

129) Busch's (Arzt in Bremen) Bericht abgedruckt in Behrends Zeitschrift für Staatsarzneikunde in 1859 S. 223.

ten als unfähig, diese Haft zu ertragen, daraus entfernt werden). Das Maskentragen wurde als nachtheilig betrachtet, weil man sonst manchen Vortheil aufgeben mußte, z. B. daß die Gefangenen zum Baden in Gemeinschaft geführt werden konnten. Mehr Bewegung im Freien und manche in der Consequenz der Individualisirung der Behandlung nothwendige Rücksicht in der strengen Zucht nach dem Charakter Einzelner wurde für nothwendig erachtet. Gut bewährt sich die Sorgfalt des Vereins für entlassene Sträflinge ¹³⁰⁾.

L. Blickt man auf das was in deutschen Staaten geleistet ist, so können nur wenige tiefeingreifende Verbesserungen des Gefängnißwesens angeführt werden. In Oesterreich scheint die Berathung über die Frage der Einzelhaft noch nicht beendet zu sein; die Herbeiführung der Besserung der Gefangenen wird von der Einwirkung religiöser Körperschaften, denen in den Strafanstalten großer Einfluß gestattet ist, erwartet. Nach der Criminalstatistik ist die Zahl der Rückfälligen nicht unbeträchtlich ¹³¹⁾.

In Preußen ist noch der früher geschilderte Zustand ¹³²⁾ vorhanden. Die Staatsregierung ist noch nicht zur Wahl eines bestimmten in allen Strafanstalten durchzuführenden Systems gelangt, und hat es vorgezogen, in Bezug auf Einzelhaft in Moabit einen Versuch zu machen, indem man etwa 300 kräftige, bildungsfähige, nicht rückfällige Sträflinge auswählte, die der Einzelhaft und der bessernden Einwirkung der Brüder des rauhen Hauses unterworfen werden sollten. Man fragt

130) Seit 7 Jahren waren 1370 entlassen, davon führten sich 452 gut auf, 209 schlecht, 709 zweifelhaft. Das Verhältniß der Rückfälligen war günstig Congrès p. 472.

131) Darstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege im J. 1856 Wien 1857 S. 255. Noch nie waren gestraft 17762 männliche, 3911 weibliche Verurtheilte; wegen Verbrechen waren bestraft einmal 2676 Männer, 425 Weiber, 2 oder mehreremale 1905 Männer, 335 Weiber; wegen Vergehen oder Uebertretungen gestraft 4984 Männer, 822 Weiber.

132) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 53 f. eine gute Uebersicht von Abegg in Schletter's Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft IV. S. 278—83 und Michel, Handb. des Gefängniß- und Strafvollstreckungswesens in Preußen. Berlin 1858.

dabei, ob eine solche nur auf dem Verwaltungswege erfolgte Einführung der Einzelhaft nicht im Widerspruch mit der bestimmten bei Einführung des Strafgesetzbuchs im Berichte zu S. 10. 11. des Entw. der zweiten Kammer gegebenen Erklärung steht, daß eine solche Einführung nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung stattfinden kann. Daß Einzelhaft härter sei, und gesetzlich geregelt werden müsse, nach welchen Grundsätzen die gesetzlich gedrohte Zuchthausstrafe bei Verwandlung in Einzelhaft abzukürzen sei, wurde damals entschieden vorausgesetzt. Als Regel kann für das preussische Gefängnißwesen nur angenommen werden, daß gemeinsame Arbeit stattfindet, in mehreren Anstalten aber Einzelzellen sind, in welchen in einigen Anstalten die Sträflinge zur Nachtzeit verwahrt, in andern Sträflinge bei ihrem Eintritt auf einige Zeit, in anderen Gefangene eingesperrt werden, von denen man schädlichen Einfluß fürchtet ¹³³).

Eine Instruktion für die evangelischen Gefängnißgeistlichen in Bezug auf ihre gottesdienstliche und seelsorgerliche Pflege ist 1858 ergangen ¹³⁴). Das Gesetz vom 11. April 1854, welches die Verwendung der Zuchthaussträflinge auch zu Arbeiten außer der Anstalt möglich macht, ist begreiflich im Widerspruch mit dem System der Einzelhaft. Die Beurtheilung des Werths dieses Gesetzes ¹³⁵), muß verschieden sein, jenachdem man der Arbeitsamkeit überhaupt eine bessernde Kraft zuschreibt oder doch annimmt, daß dadurch die Arbeitskräfte der Gefangenen auf eine ihre Gesundheit stärkende Weise auch im allgemeinen Interesse benützt werden können und diese Arbeiten mit Anwendung anderer bessernden Einflüsse vereinbar ansieht, oder im entgegengesetzten Sinne die dadurch möglich gemachte und durch keine Vorbeugungsmittel unschädlich zu machende Gemeinschaft als verderblich betrachtet ¹³⁶). Vergleicht man, um den Zustand der Moralität, die Kraft der Repression, insbesondere die Wirksamkeit der Gefängnißzucht beurtheilen zu können,

133) Schilderungen einzelner preuß. Strafanstalten von Triefl und v. Grob die Strafrechtspflege in Deutschland II. Bd. Heft 5 S. 394. 413. 449.

134) Abgedruckt im Preuß. Justizministerialblatt 1859 S. 346.

135) Werthvolle Nachrichten über die Wirksamkeit des Gesetzes von Wenzel in Goldammer's Archiv II. S. 713. III. S. 1. V. S. 764. VI. S. 377.

136) Die Anhänger der Einzelhaft werden daher immer Gegner dieses Gesetzes sein. Darüber unten mehr.

die Ergebnisse der Criminalstatistik¹³⁷⁾, so bemerkt man bei der Gesamtzahl der Untersuchungen von 1855 bis 1856 eine starke Steigerung, von 1857 eine starke Abnahme¹³⁸⁾; man findet viele und höhere, als in anderen Ländern ergangen sind, ausgesprochene Zuchthausstrafen¹³⁹⁾. Die Zahl der rückfällig gewordenen Uebertreter ist noch immer sehr groß¹⁴⁰⁾. Am wichtigsten ist es, über die Wirksamkeit der Berliner Anstalt von Moabit und dadurch über den Erfolg der Einzelhaft, insbesondere über den Charakter der Thätigkeit der Brüder aus dem rauhen Hause unparteiische, auf treue Beobachtung gegründete Nachrichten zu erhalten. Die dem Verfasser dieser Schrift vorliegenden zuverlässigen Mittheilungen geben ein günstiges Zeugniß¹⁴¹⁾. Eine bedeutende Erklärung ist die des Vorstandes der Anstalt, Schüch, der von den Besuchenden als tüchtig geschildert wird. Werthvoll sind seine mit praktischem Geiste aufgefaßten Erfahrungen über den Werth der Einzelhaft für Besserung der Sträf-

- 137) Wir benutzen hierzu die Statistik der preuß. Schwurgerichte v. 1856, 1857 und die Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin v. Dieterici 1859 Nr. 22 u.
- 138) 1853 kamen 88206, 1856 117421 und 1857 nur 92270 Untersuchungen vor. Die Vermehrung zeigte sich bei Urkundenfälschung, bei Meineid, Verbrechen gegen Sittlichkeit, Brandstiftung.
- 139) Im J. 1856 wurden 34, 1857 30 lebenslängliche, 1856 364, 1857 304 Zuchthausstrafen von 10 bis 15 Jahren, 1856 1385 Zuchthaus auf 5—10 Jahre, 1856 2561 Zuchthaus unter 5 Jahren ausgesprochen.
- 140) Bei Untersuchungen wegen Verbrechen kamen v. 15613 Angeeschuldigten 1853 5757, 1854 6170, 1857 6471 Rückfällige vor. Bei Untersuchungen wegen Vergehen finden wir von 102976 Angeeschuldigten 1853 14798, 1856 22446, 1857 18457 Rückfällige. In der Rheinprovinz waren von 833 wegen Verbrechen Angeklagten 1857 166 und von 20856 zuchtpolizeilich Verfolgten 3197 rückfällig.
- 141) In der Anstalt waren 1858 558 männliche Sträflinge evangelischer Confession; die Mehrzahl (290) zwischen 20 und 30, 160 zwischen 30 und 40 Jahren alt. Die größte Zahl (288) hatte Zuchthaus von 1—3, 115 von 3—5, 86 aber Zuchthaus von 10—20 Jahren abzubüßen; die Meisten (382) wegen Diebstahls verurtheilt. Erkrankungsfälle waren 450, Todesfälle 1858 9 (7 Lungenschwindsucht). J. 1857 und 58 kam kein Selbstmord, keine Entweichung, kein Wahnsinnsfall vor; 1859 1 Selbstmord, Wahnsinn.

linge ¹⁴²⁾, über die gute Wirkung auf intellektuellen und gewerblichen Unterricht ¹⁴³⁾. Die Zahl der angewendeten Disciplinarstrafen wird als gering angegeben ¹⁴⁴⁾. Nach den Schilderungen der Anstalt auf den Grund von Besuchen bewährt sich die Einrichtung gut; darüber ob auch die Anordnung, nach welcher die Besserung durch den Einfluß der Genossenschaft von Aufsehern aus dem rauhen Hause bewirkt werden soll, ihre Aufgabe erfüllt, werden die Stimmen immer getheilt bleiben ¹⁴⁵⁾. Der neuere Vorfall, wo der Aufseher Kugler einen Gefangenen erschießen ließ und losgesprochen wurde ¹⁴⁶⁾, beweist nichts gegen die Einzelhaft, wohl aber, daß den dortigen Unteraufsehern eine große Macht eingeräumt ist, und daß die Gefahr vorliegt, daß sie aus Mangel der nothwendigen Selbstbeherrschung die Gewalt leicht mißbrauchen können. Ueber die Ergebnisse der Besuche durch ausländische erfahrene Männer ¹⁴⁷⁾ liegen zwei Berichte vor, welche über den Zustand der Anstalt viele Einzelheiten geben ¹⁴⁸⁾.

-
- 142) Sein Vortrag kam 8. Okt. 1859 in der juristischen Gesellschaft vor (abgedruckt in Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nov. 47). Schwurgerichtszeit. 1860 S. 300. Nach dem Zeugniß von Trief in Groß' Zeitschr. II. S. 401 werden in Moabit 12 Züchtlinge, die sich nicht für Einzelhaft eignen, in Gesamthaft gehalten.
- 143) An der Schule nahmen 427 Theil (71 wurden als ganz unwillig geschildert). Es wurden 15 Gewerbe betrieben, z. B. Weberei, Schneiderei, Schusterei, Portemonnaimachen, Strumpffricken, Strohflechten, Luxusarbeiten u.
- 144) Disciplinarstrafen wurden 1857 in 185 Fällen erkannt, 72mal wegen Communication, 10 wegen Unreinlichkeit, 12 wegen Zerschlagen von Sachen.
- 145) Quistorp ein Besuch im Zellengefängniß von Moabit, Stettin 1857, Trief in der Schwurgerichtszeitung 1859 S. 448 und in Groß' Zeitschrift für Strafrechtspflege II. S. 396. Meine Schrift über Gefängnißverbess. S. 98, Wenzel in Holtzammer's Archiv VI. S. 580.
- 146) Näheres über die Verhandlung in der Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nr. 57.
- 147) Bericht des sächs. Geheimraths von Zahn auf Auftrag des Ministeriums S. 2 und Rapport der niederländischen Commission. Bravenhag 1858. p. 129—147. Ueber beide Berichte unten mehr.
- 148) Der Bericht von G. v. Zahn betrifft die Zeit, wo noch 1856 Bormann Direktor war. Wichtig ist, was der dortige Geisliche über seine Erfahrungen mittheilt (davon unten). Der niederl. Bericht ist merkwürdig wegen

In Bezug auf den Zustand der Strafanstalten in Baiern ist zwar in neuester Zeit durch die Gesetzgebung ¹⁴⁹⁾ nichts geschehen; allein die auf dem Landtage von 1858 ausgesprochenen Ansichten von Seiten des Ministeriums und der Mitglieder des Ausschusses der zweiten Kammer deuten darauf, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung der Einzelhaft steigt. Ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf lag bereits ausgearbeitet vor, und wäre der Kammer im Herbst 1858 vorgelegt worden, wenn nicht die Kammer aufgelöst worden wäre. Zwar allgemein war die Ueberzeugung, daß das bisher in Uebung befindliche Gemeinschaftssystem selbst in der Art, wie es mit redlicher Absicht Besserung der Sträflinge durch Gewöhnung zur tüchtigen Arbeit zu erzielen, von Obermaier durchgeführt wird, dem wahren Strafzweck nicht entsprechen kann, und die vielfach verbreitete Meinung von der dadurch bewirkten Besserung der Sträflinge auf einer Selbsttäuschung beruht.

Die schwurgerichtliche Verhandlung in München 1858 gegen den Sträfling der Münchner Strafanstalt, welcher einen andern Sträfling mordete, der dem Vorstande seine Kameraden wegen Uebertretungen anzeigte, hatte die Gefahren enthüllt, welche mehr oder minder mit dem Systeme verbunden sind, wenn der Vorstand, um Zucht in der Gemeinschaftshaft halten zu können, der Sträflinge sich bedient, um die Uebertretungen ihrer Genossen anzuzeigen. Dies System ist zwar durch höhere Anordnungen aufgehoben; allein auch in der Weise angewendet, daß der Vorstand zwar keine besonderen Spione aufstellt, aber jedem Sträflinge zur Pflicht macht, ihn von den Uebertretungen seiner Kameraden in Kenntniß zu setzen, bleibt die Einrichtung gefährlich, weil dann eigentlich alle Gefangenen zu Spähern gemacht werden, was ein allgemeines Mißtrauen erweckt, rachsüchtige Gefühle hervorrufft und veranlaßt, daß immer (regelmäßig heuchlerische und schlechte) Sträflinge sich finden werden, welche anzeigen weil sie wissen, daß sie dadurch manche Vortheile,

des Eingehens in Einzelheiten; er rügt die ungenügenden Speisen und bemerkt, daß die dortigen Gefangenen nicht so gesund, auch nicht so geistig kräftig ausfähen als in Bruchsal.

149) Ueber den Stand der Anstalten im J. 1858, meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 57.

weil der Vorstand günstiger für sie gestimmt wird, sich verschaffen können ¹⁵⁰). Erfreulich ist es zu bemerken, daß neuerlich der Vorstand einer bairischen Strafanstalt ¹⁵¹) offen gesteht, daß die Gemeinschaftshaft entchiedene Nachtheile hat und ein Hinderniß der Besserung ist, die er zwar nicht als Hauptzweck der Strafe aber doch als einen wichtigen Zweck betrachtet. Er giebt zu, daß das wichtige Mittel der Besserung, der Unterricht und individualisirende Behandlung in gemeinsamer Haft sehr schwierig ist, daß diese Art von Haft Classification der Sträflinge nöthig macht, und daß Zellenhaft am meisten (wenn auch nicht unbedingt) den Erfolg der Besserung sichern kann. Um die bairische Gefängnißeinrichtung gehörig zu würdigen, müssen vorzüglich zuverlässig unparteiische Mittheilungen über die Strafanstalt in München und in Kaisheim beachtet werden. Wir verdanken solche Nachrichten dem amtlichen Berichte der von der königl. sächs. Regierung zum Besuche auswärtiger Strafanstalten abgeforderten Commission ¹⁵²). Wir erfahren aus den Unterredungen mit Obermaier, daß er zwar nicht für Isolirung ist, aber sie bei kurzzeitigen Sträflingen unter 1 Jahr anwenden würde, daß er das System, Sträflinge im Freien und mit Landwirthschaft zu beschäftigen nicht billigt, weil dies für die aus der ländlichen Bevölkerung stammenden Sträflinge keine Strafe sein, und eine gehörige Beaufsichtigung nicht möglich sein würde. Die Commission bezeugt, daß (damals) in den Arbeitsälen Gefangene als Aufpasser bestellt waren, und überhaupt unter den Gefangenen Einer für den Andern persönlich verantwortlich gemacht wird. Der Vorstand legt großen Werth darauf, daß von 1468 Sträflingen 1200 als gebessert sich erwiesen, und wenig Rückfälle vorkamen. Wir erfahren aber, daß die

150) Ein sonst achtungswürdiger Engländer, der für Gefängnißverbesserung in England thätig war, Davenport Hill hat in einer Schrift: *a Paper on the treatment of criminals in certain states of Germany* 1859 p. 8 als Ergebnis seines Besuchs bei Obermaier von diesem erfahren, daß von ihm nur das im Text bezeichnete System angewendet wird; Hill der aber nicht die deutsche Sprache versteht, hat sehr einseitig das Ganze aufgefaßt.

151) Meß, Vorstand der Strafanstalt Plassenburg in der Schrift: *der Vollzug der Freiheitsstrafe in Baiern*. Würzburg 1860.

152) Der Bericht ist von dem Geh. Regierungsrathe von Zahn und Gefängnißdirektor Minge erstattet und gründet sich auf die 1856 unternommene Reise. Ueber die Anstalt in München S. 14.

Aufstellung der Zahl der Rückfälligen auf einer trüglichen Berechnung beruht 153).

Aus Mittheilungen der Commission über Unterredungen mit Mitgliedern des Ministeriums erfährt man, daß das im bair. Gesetzbuche bestehende Institut des Straferlasses nach $\frac{3}{4}$ tel der Strafzeit bei gutem Betragen keine Billigung findet, dagegen die Einrichtung, daß Gefangene (mit Auswahl) mit Landwirthschaft beschäftigt werden, als zweckmäßig befunden wird.

Die niederl. Commission 154) bezeugt, daß verschiedene Gewerbe in der Münchner Anstalt im großen Umfang betrieben werden, zeigt aber, daß mit dem wohlwollenden und sittliche Besserung der Sträflinge bezweckenden Geiste der Anstalt, worauf der Vorstand soviel baut, das ganze Schrecken erweckende Auftreten des Vorstandes und die Härte der Disciplinarstrafen 155) im Widerspruch steht. Die Commission spricht die Ueberzeugung aus, daß der Vorstand in einer Selbsttäuschung lebt, wenn er sittliche Besserung, die er herbeiführen will, mit der, wenn er erscheint, bemerkbaren durch Furcht hervorgebrachten Stille und Ordnung verwechselt, das Hauptmittel der Besserung, den Unterricht, vernachlässigt und die Gefahren seines Systems der Auspaffer mißkennt und die angeblich geringe Zahl der Rückfälle behauptet 156). Ueber die Anstalten in Kaisheim und neuerlich auch Neudorf in Baiern giebt die sächsische Commission ein günstiges Zeugniß (Bericht S. 13). Hier werden die Neueingelieferten (wo freilich der beschränkte Raum ein Hinderniß bildet) auf einige Monate isolirt, was der Vorstand als zweckmäßig bezeugt. Auf einem großen zur Anstalt gehörigen Raume werden Gefangene, die sich nach längerer Strafzeit gut betragen haben und mehr der ländlichen Bevölkerung

153) Es werden in Baiern von den Entlassenen diejenigen, welche in Jahresfrist nicht rückfällig wurden, als gebessert betrachtet und erscheinen nicht mehr in den Controllisten.

154) Rapport door Grevelink p. 153, 161.

155) Die Commission hebt S. 154. 5 insbesondere hervor, daß der Vorstand nur von einem großen abgerichteten furchtbaren Hunde begleitet, herumgeht, und daß die Gefangenen schwere Ketten tragen.

156) Man muß bedauern, daß die bair. Criminalstatistik keine genauen Nachrichten über die Rückfälle liefert.

angehören, auf dem Wege der Gnade mit landwirthschaftlichen Arbeiten unter strenger Aufsicht beschäftigt. Wenn auch von Männern, die nur von der Zellenhaft die Erreichung des Strafzwecks erwarten, manche Einwendungen gegen diese Einrichtung gemacht werden ¹⁵⁷⁾, so kann nicht verkannt werden, daß nach den Zeugnissen erfahrener Personen und insbesondere nach der Angabe verständiger in der Umgebung der Anstalten wohnender Männer die allgemeine Meinung sich günstig für die Einrichtung ausspricht, und die aus den Anstalten entlassenen mit Landwirthschaft Beschäftigten, leichtes Unterkommen bei Dienstherrn finden.

Die Strafanstalt in Bruchsal muß fortbauernb Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit bleiben ¹⁵⁸⁾.

Beachtungswürdig sind hier die Zeugnisse ausländischer Besucher über ihre Beobachtungen und das Ergebnis der Unterredungen mit den Gefängnißbeamten. Der Bericht der k. sächsischen Commission ¹⁵⁹⁾ giebt dem Wirken der Anstalt ein günstiges Zeugniß, insbesondere auch wegen des Aussehens der Gefangenen, daher die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß die Einzelhaft, wie sie in Bruchsal ausgeführt wird, im Ganzen nicht deprimirend und abschwächend wirkt, aber wohl auf einzelne Categorien geistiger Zustände nachtheilig wirken könne und wirken werde. Bedeutend sind die Mittheilungen der Gefängnißbeamten, insbesondere des Hrn. Füßlin, der

157) Die Einrichtung ist vielfach Gegenstand von anpreisenden, aber auch sehr tabelnden Schilderungen geworden. Aufsätze in der allgemeinen Zeitung 1859, Beil. zu Nr. 329. 330. 1860 Beil. zu Nr. 51 und 52, süddeutsche Zeitung 1859 Nr. 61. (13. Dec.). Unten müssen die vorgebrachten Gründe näher geprüft werden.

158) Wir knüpfen an die Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 26 an.

159) Nach der Criminalstatistik von Baden für 1857 hat die Zahl der Sträflinge bedeutend abgenommen. Am 1. Jan. 1854 waren noch 378, 1859 294 Gefangene in der Anstalt. Im J. 1857 mußten 4 Sträflinge in die Heilanstalt Illenau wegen Seelenstörung gebracht werden. Wegen Krankheit wurden 4 beurlaubt. 31 wurde aus Gnade der Rest der Strafzeit erlassen. Verurtheilt waren früher schon zu Zuchthaus 92 Männer (die Tabelle bezieht sich aber auf 933 Männer, die in den verschiedenen Strafanstalten waren (darunter 158 früher wegen Diebstahls bestraft) 27 zum 4. Male.

Über einzelne Mängel und zu beobachtende Mischsichten offen sich ausspricht¹⁶⁰⁾ und indem er von dem Werthe der Einzelhaft fest überzeugt ist, doch gesteht, daß sie Nachtheile für die leibliche und geistige Gesundheit haben könne, daß der Gewerksbetrieb Hemmungen leide und diese Art der Haft, die sehr ungleich wirkt, den Aufsichtsdienst beschwerlich macht. Die Mittheilungen des Arztes, Hausgeistlichen, Lehrers und Verwalters sind der wohlthätigen Wirkung des Bruchsaler Systems günstig; wichtig ist das Zeugniß des Geistlichen, daß, er um zu wirken, nicht zuviel auf geistlichen Zuspruch rechnen, sondern zunächst als Mensch den Gefangenen nahe treten und sein Vertrauen gewinnen muß.

Aus den Mittheilungen des Referenten im Ministerium erfährt man, daß der Herr Referent keine Vorliebe für die Zellenhaft hat, von der er nicht mehr bessernde Kraft als von andern Systemen erwartet¹⁶¹⁾. Auch die niederländische Commission spricht sich günstig für die Einrichtungen in Bruchsal aus¹⁶²⁾, nur tabelt sie die Anordnung, daß jeder der Gefängnißbeamten abgefordert für sich Bericht an das Ministerium erstattet, was statt eines guten Zusammenwirkens leicht wechselseitiges Mißtrauen und Streben, die einseitige Ansicht durchzusetzen, begründe. Die hier mitgetheilten Erfahrungen der Gefängnißbeamten stimmen mit den

160) Nach dem Bericht des Geh. R. Zahn S. 29 bedauert Füßlin, daß wenn Geistesstörungen sich zeigen, erst von dem Ministerium das bei Meinungsverschiedenheit oft dem Arzt (Füßlin ist doch selbst ein erfahrener Arzt) den Vorzug gebe, die Genehmigung zur Entlassung aus der Haft einzuholen ist, daß die Bauanlage nicht passend für Krankenpflege sei, daß die Kost nicht genügend sei. Füßlin sprach sich dahin aus, daß 4jährige Dauer der Einzelhaft unbedenklich wäre, erklärte sich gegen das von Wichern in Berlin durchgeführte System, und billigt nicht die Anwendung von zwei Systemen in der nämlichen Anstalt.

161) Nach dem Berichte S. 38 bemerkt der Referent, daß man nicht geneigt sei, noch mehr Anstalten wie Bruchsal zu errichten, daß Manche das dortige System für zu mild halten, daher eine Herabsetzung des Maximums nicht eintreten würde.

162) Rapport door Groyelink p. 97. Sehr genau werden die Einzelheiten des Baues geschildert.

sächf. Berichten zusammen ¹⁶³). Es wurde früher schon bemerkt ¹⁶⁴), daß auch in dem Kreisgefängniß wenigstens beschränkt Zellenhaft eingeführt ist. Alle Erkundigungen lehren, daß selbst in der beschränkten Weise die Einzelhaft gut auf die Zucht der Gefangenen wirkt ¹⁶⁵).

Ein reiches Material liefern die Erfahrungen der Oldenburgischen Anstalt Becht a ¹⁶⁶).

Hier wirkt ein Vorstand, Hoyer, mit praktischem und durch kein starres Festhalten an einem Systeme leicht zu Einseitigkeit kommendem Sinn wohlthätig vermöge der Einführung der Zellenhaft, von deren guter Wirkung günstige Erfahrungen vorliegen. Das Oldenburgische Gefängnißsystem verdient aber noch mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, da die 1858 erfolgte Einführung des neuen Preussischen Strafgesetzbuchs (jedoch mit wichtigen Modificationen) eine neue Anordnung nöthig machte. Man hatte durch Annahme des Preuß. Gesetzbuchs drei Arten von Strafanstalten, Zuchthaus (mit Ehrenfolge) Einschließung (nicht entehrend) und Gefängniß (von 6 Tag bis 5 Jahr) zu ordnen. Da das Oldenburg. Gesetzbuch keine Todesstrafe kannte, so war es leicht, consequent die Besserung dem Strafsystem zu Grund zu legen. Da nach Art. 16 nicht wie in Preußen die Zuchthausstrafe den für die ganze Lebenszeit wirkenden Ehrenverlust des Sträflings nach sich zog, sondern nur die Unter-
sagung der Ausübung bürgerlicher Rechte auf die Dauer von 5 Jahren,

163) Die Kost wird als unzureichend geschildert. Der Arzt meint (rapport p. 120), daß das Maximum 4 Jahr sein sollte, daß die eigentliche Wirkung dieser Haft auf Gefangene erst nach ihrer Entlassung erkannt werden kann. Die absolute Vorschrift, daß jeder Gefangene 6mal täglich besucht werden soll, wird getadelt.

164) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 27.

165) Insofern jeder erwachsene Sträfling bei seinem Eintritt auf 14 Tage bis 4 Wochen, jugendliche Uebertreter länger isolirt werden. Auch in dieser Anstalt hat die Zahl der Gefangenen sich vermindert. 1854 waren 260, im J. 1859 168 Gefangene da.

166) Wir knüpfen an das in der Schrift über Gefängnißv. S. 20 Gesagte an. Auch v. Zahn in seinem Bericht S. 39 rühmt das gute Wirken. Hoyer hat auf dem Frankfurter Congress (Congrès vol. II. p. 552) sich über seine Ansichten näher erklärt.

so war dem alten System der entehrenden Strafen die Spitze abgebroschen, und ein neues mächtiges Element der Besserung gesichert. Eine Verordnung vom 20. Oct. 1858 regelte das künftige Verhältniß, bei dem erwogen werden mußte, daß nach Art. 9 das Gericht auch mit Gefängnißstrafe die Unterfagung der Ausübung bürgerlicher Rechte auf Zeit verbinden kann ¹⁶⁷).

Vor uns liegen die Jahresberichte über 1858 und 1859, sie enthalten einen Schatz wichtiger Erfahrungen. Wir wollen vorerst die allgemeinen Beobachtungen hervorheben. Nach der Erfahrung von Hoyer (Bericht über 1858) erzeugt die Anwendung der Abschreckungstheorie mehr Rückfälle, weil der sinnliche Reiz nicht durch physischen Zwang überwunden wird. Die Einzelhaft ist weitaus das beste Mittel der Besserung; nach der Erfahrung werden die schlimmsten Sträflinge ¹⁶⁸), an deren Besserung man lange verzweifelt, durch die Einzelhaft und den Kampf im Innern zur Umgestaltung geführt. Nur die Einzelhaft macht die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Individualität möglich; aber diese ist eben sehr verschieden, daher der Verwaltung das Recht zustehen muß, nach der Individualität Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft eintreten zu lassen, da die Erste höchst ungleich empfunden wird und wirkt ¹⁶⁹). Indem darnach

167) Nach der Verord. von 1858 sollen die polizeilichen Gefängnißstrafen, die 3 Tage nicht übersteigen, in den Gefängnißlokalen der Aemter, an Sitzen der ehemaligen Landgerichte verbüßt werden; die von den Obergerichten und Schwurgerichten erkannten Gefängnißstrafen in vormaligen Kreisgefängnissen, bei Dauer über 6 Wochen im Centralgefängniß zu Oldenburg oder Jever, da wo Verlust der Ehrenrechte erkannt wurde, in der Strafanstalt Wehla. In die letztere Anstalt kommen die zu Zuchthaus, in die Anstalt Jever die zu Einschließung Verurtheilten.

168) Hoyer bezeugt im Berichte über 1859, daß eben bei den schweren Verbrechen von energischem Willen die Besserung auf die merkwürdigste Art vorlämmt, weil sie sich am Meisten niedergedrückt fühlen, den Kampf mit dem Gewissen nicht ertragen können und um so mehr zur Besserung kommen, je mehr intellektuelle und sittlich religiöse Erkenntniß bei ihnen einen Einfluß äußert.

169) Hoyer mißbilligt das Babilische System, nach welchem der 6 Jahre Isolirte in Gemeinschaftshaft kommen soll; es gebe zu viel Verborbene oder Schwache, die man nicht in Gemeinschaft bringen dürfe.

Hoyer ein gemischtes System (Einzelnhaft als Regel, Gemeinschaft als Ausweg fordert), erklärt er sich im Berichte über 1859 entschieden für eine Einrichtung, wie sie in Irland als Uebergangsanstalt vorkommt (über seine Gründe unten). Erfreulich ist, daß in Oldenburg seit 1858 eine ähnliche Anstalt eingeführt ist, indem der Großherzog 10 Sträflinge, die entschiedene Beweise der Besserung gaben, begnadigte, so daß sie in einer besondern Abtheilung im Korrektionshause das Land bebauen, mehr Freiheit genießen und selbst zu Besorgungen in der Stadt gebraucht werden. Ueberhaupt spricht der Vorstand im Berichte über 1859 für die mit geeigneter Auswahl veranstaltete Beschäftigung einiger Sträflinge im Freien sich aus, weil sie die Gesundheit stärkt und bessernd wirkt. Die Widerlegung der häufig dagegen vorgebrachten Gründe, insbesondere auch, daß in einer Anstalt nicht zwei Systeme durchgeführt werden dürften, verdient Beachtung. Warnend ist, was Hoyer (1858) über den schlimmen Einfluß des Festhaltens an manchen beliebten modernen Straßprinzipien auf die Gefängnisreinrichtung sagt¹⁷⁰). Hoyer sieht als eine wohlthätige Einrichtung die im neuen Gesetzbuche vorkommende Beschränkung der entehrenden Strafen an; er warnt davor, daß der Geistliche nur als solcher zu wirken sucht; statt daß er als Mensch dem Menschen gegenüber an das Herz sich wendet. Zwei Seelenstörungen kamen 1857 in der Anstalt vor; bei 2 wurden 1858 Hallucinationen bemerkt, die aber vorübergingen. Ein Seelengestörter (der es wohl schon bei seiner That war) wurde begnadigt. Ein durch Onanie herabgekommener, an Hallucinationen Leidender wurde ganz hergestellt. Ueber den Erfolg der Anstalt und die Besserung liegen günstige Berichte vor¹⁷¹). Ueber die Täuschungen, denen die Gefängnis-

170) Es heißt: wer die Strafe als Wiedervergeltung des Unrechts zum Zwecke des Schüzes der äußerlichen Rechtsordnung betrachtet, mißkennt die tiefere Bedeutung der Strafe als nothwendige Folge des Frevels zugleich in einer sittlichen Ordnung zum Zwecke der Zurückführung zu dieser Ordnung; er wird ein Verständniß der sittlichen Bedeutung einer Strafanstalt nicht gewinnen, weil er den Verbrecher nur als Objekt der Strafe betrachtet und übersieht, daß dem Menschengestalt ein göttlicher Geist innewohnt, der auch im Verbrecher respektirt werden muß und eine unwanandelbare Berechtigung hat.

171) Im J. 1857 waren 68 Gefangene, die als gebessert zu betrachten waren,

verwaltung in Bezug auf Erfolg der Besserung ausgesetzt ist, bemerkt der Bericht, daß bei weiblichen Gefangenen die Täuschung am leichtesten vorkommt. Bei ihnen ist die Besserung Gefühlsache und der schlummernde böse Trieb erwacht in der Freiheit mit doppelter Stärke. Männliche Gefangene verrathen sich leichter. Die Zahl der erkannten Disciplinarstrafen ist nicht groß ¹⁷²⁾.

III. Nicht unerwähnt darf eine andere wichtige Klasse von Materialien bleiben: die für das Gefängnißwesen durch die Reiseberichte und Gutachten von den mit Besuchen von Gefängnissen durch Regierungen beauftragten Commissionen gelieferten Nachweisungen. Hierher gehört der schon bisher oft erwähnte Bericht der von der königl. sächs. Regierung abgeordneten Commission über den Zustand der Strafanstalten des Auslandes. — Von den dort enthaltenen Mittheilungen über Gefängnisse in Preußen, Baiern, Baden wurde bereits gesprochen. Der Bericht enthält noch Nachweisungen über die Anstalten in Dänemark, Schweden, Norwegen, der Schweiz; zu beachten ist, daß diese Mittheilungen mit den in deutschen Werken enthaltenen Nachrichten nicht immer übereinstimmen. Der Berichterstatter v. Zahn giebt als Gesamteindruck der Commission, daß die Commission vorerst die Isolirhaft für Untersuchungsgefangene und für Gefängnißstrafe einführen will; daß überhaupt Isolirhaft, wenn sie mit gehöriger Vorsicht durchgeführt wird, entschiedene Vortheile hat (auf jeden Fall wegen Verhinderung der Verschlechterung). Es wird aber vorgeschlagen ¹⁷³⁾, daß neben der Einzelhaft in einer Anstalt auch für Gemeinschaftshaft gesorgt und (nach Hoyers günstigen Erfahrungen) dem individualisirenden Ermessen der Direction überlassen werde, bei welchem

61 die Hoffnung gaben, 4 gleichgültige und Weisheitschwache, 11 Heuchler, 9 ganz Verdorrene, 11 Verstockte, aus denen nichts zu bringen war. Im J. 1858 rechnet der Bericht zu den Gebesserten 6, zu denen die Hoffnung der Besserung gaben und gut sich betrugten 44, Heuchler und Verstockte 37. Nach den Amtsberichten haben sich von Entlassenen 61 41 gut 8 schlecht betrugten. Nach dem Berichte über 1859 haben sich von 127 Entlassenen 80 gut betrugten, 12 mittelmäßig, 16 schlecht; 11 sind rückfällig geworden.

172) Im J. 1859 wurden 68 Gefangene gestraft, 60 mit Schmälerung der Kost, 14 wegen Mittheilungen, 25 wegen Ordnungswidrigkeiten, 2 wegen Ungehorsamkeit.

173) Bericht S. 66.

Gefangenen eine oder die andere Art der Haft anzuwenden ist, daher auch der Bau der Anstalten darnach eingerichtet werden muß 174).

Merkwürdig sind ferner die Berichte, die auf Anordnung der niederländischen Regierung erstattet wurden. Es müssen hier drei Berichte gesondert werden:

1) Der von drei Commissären, welche die Regierung sendete, um Gefängnisse des Auslandes zu besuchen, erstattete Bericht 175), aus dem bereits Auszüge in Bezug auf einzelne Strafanstalten oben mitgetheilt wurden (z. B. München, Bruchsal, Berlin). Die Commission besuchte außer den oben genannten Anstalten auch die in Belgien, in Köln, und einige von Strassburg. Der Bericht enthält aber auch das Ergebniß der aus den Beobachtungen gezogenen Schlussfolgerungen der Commissäre über alle Fragen des Gefängnißwesens. Der hohe Werth der Einzelhaft wird anerkannt, aber auch die Nothwendigkeit für manche Gefangene, die nicht zur Zellenhaft sich eignen, einen Raum für Gemeinschaftshaft einzurichten 176). Die Commission schlägt vor, das Maximum der Isolirung auf 3 Jahre zu setzen; für die Bezirksgefängnisse wird völlige Zellenhaft nicht für nothwendig erachtet (wohl aber Absonderung zur Nachtzeit). Mit Offenheit werden große Mängel der niederländischen Strafanstalten hervorgehoben 177).

2) Ein anderer Bericht wurde von den Inspektoren der Gefängnisse auf den Grund ihrer Besuche in den niederländischen Anstalten über Einzelhaft erstattet 178). Das Ergebniß ist, daß sich diese erfahrenen

174) Der Bericht geht noch in alle Einzelheiten des Gefängnißwesens ein und liefert hier praktische Beobachtungen, die im Verfolge des Werkes benützt werden müssen.

175) Alstorph Grevelink ist Inspektor aller Gefängnisse. Reischer Commissar vom Justizdepartement, Pieron, Ingenieur für Gefängnisse. Man fragt, warum nicht auch ein erfahrener Gefängnißarzt gesendet wurde.

176) Vorschläge über zweckmäßigen Bau der Anstalt im rapport p. 176; p. 184 — 7 über Einrichtung der Zelle und Ventilation.

177) z. B. rapport p. 196 über die Nahrung, p. 200 über Unterricht; 108 Gottesdienste.

178) Rapport van den Inspecteur der Gevangnissen betreffende zijne Inspectie-reis uit het oog punt van cellulaire opsluiting. 's Gravenhage 1857.

Männer für Einzelhaft aussprechen, welche mit Unrecht oft für härter als Gemeinschaftshaft gehalten wird; daß sovieler Gefangene¹⁷⁹⁾ diese Art der Haft wünschen; daß die Zahl der Rückfälle dadurch vermindert ist; daß die Gesundheit nicht leidet¹⁸⁰⁾. Als Maximum der Einzelhaft werden 3 Jahre vorgeschlagen.

3) Der dritte Bericht gründet sich auf die Gutachten der Richtercollegien, der Verwaltungsbehörden zur Aufsicht über Gefängnisse und der Gesellschaften für Besserung der Gefangenen¹⁸¹⁾. Es ergibt sich, daß $\frac{4}{5}$ der befragten Gerichte für den Vorzug der Isolirung sich aussprechen, weil die Erfahrung lehrt, daß bei Gemeinschaft eine unsittliche Einwirkung nicht zu vermeiden ist. Das Gericht von Amsterdam bemerkt, daß nach 6 jährigen Erfahrungen über einsame Haft von 4330 Gefangenen nur 4 starben und daß bei Verbr. die in schlechter Gesundheit in die Anstalt kamen, in der einsamen Haft der Zustand sich besserte. Von den befragten Aufsichtskommissionen erklärt sich zwar auch die Mehrheit für Einzelhaft; allein einige (z. B. von Gouda, Leuwarden) fanden doch, daß auch die Gemeinschaftshaft, wenn die Classification richtig gemacht und kleine Abtheilungen geordnet werden, gut wirken kann. Die Gesellschaften für Besserung der Gefangenen sprechen (auf den Grund ihrer Besuche der Gefangenen) sich günstig für Einzelhaft aus.

IV. Nicht unbeachtet darf bleiben, was durch wissenschaftliche Arbeiten für richtige Würdigung der Gefängniseinrichtung geleistet ist. Man bedauert, daß diese Leistungen nicht so zahlreich sind als sie sein sollten. Eine Schrift, welche den Zweck hat, die Einzelhaft in ihrer neuerlich vorgeschlagenen Ausdehnung anzugreifen, ist von Christiansen¹⁸²⁾. Der Verf. erkennt an, daß die Haft der Untersuchungsgefangenen für kurzzeitige Strafen, ferner für Disciplinarstrafen und als erst-

179) In rapport p. 84 wird getabelt, daß das niederl. Gesetz ein Jahr Einzelhaft, 2 Jahr Gemeinschaft gleichstellt.

180) Zeugniß eines Gefängnißarztes rapport p. 94 über Nachtheile der Gemeinschaftshaft.

181) Beschouwingen van het regterlijke collegien, commissien van administratie etc. nederlandsch Genootschap etc. over eenzame opsluiting 1857.

182) Rechtliche Würdigung der Einzelhaft von Christiansen, Kiel 1857.

liche Vorbereitungschaft (wie in England) zu empfehlen ist, dagegen als regelmäßige Vollziehungsart eigentlicher Strafhast nicht gebilligt werden kann. Die Gründe müssen unten näher geprüft werden, vorerst genüge hier die Anführung, daß der Verf. schon aus den Uneinigkeiten der Ansichten über die Art der Durchführung dieser Haft Gründe gegen sie ableitet und erklärt, daß zwischen der vielfach modificirten Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft kein großer Unterschied bestehe. Der Verf. behauptet, daß nach dem richtigen Strafrechtsprinzip¹⁸³⁾ und den daraus abgeleiteten Forderungen, jene Strafe die beste ist, deren Einwirkung 'auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden kann und für jeden als das gleiche Uebel erscheint, daß aber hiermit die Einzelhaft unvereinbar ist. In der Anpreisung der Einzelhaft überschätzt man nach der Ansicht des Verf. den Besserungszweck und die Wirkung dieser Haft, welche mit der Erfahrung im Widerspruch steht, daß der Mensch in der Länge nur in menschlicher Gesellschaft gedeihen kann, und, daß bei einer gewissen Dauer der Isolirung der Mensch seinem geistigen und körperlichen Ruin entgegengeht. Die bekannten Einwendungen gegen Einzelhaft, wegen ihres schädlichen Einflusses, wegen der Trägheit, ihren Erfolg zu beurtheilen, werden vorgebracht, jedoch ohne alle thatsächlichen Nachweisungen¹⁸⁴⁾.

Aus den Niederlanden sind zwei Arbeiten, die für Einzelhaft sich aussprechen, veröffentlicht, eine von Opzoomer¹⁸⁵⁾ die andere von Nieuwenhuis¹⁸⁶⁾. Der Erste stützt sich vorzüglich auf die Schriften von Corvin (dem er kein gutes Zeugniß giebt und Schlatter, welcher in der Bruchsaler Anstalt viele Jahre gefangen war und die Vortheile der Einzelhaft

183) Nach dem Verf. S. 35 ist die Strafe diejenige Reaktion des Rechts gegen das subjektive Unrecht als solches, welche durch Ausübung einer der Quantität des Unrechts gleichen Quantität äußerlichen Zwangs gegen die Rechtssphäre des Handelnden die Wichtigkeit des rechtswidrigen Angriffes und die Wirklichkeit der Alleinherrschaft des allgemeinen Willens darstellt.

184) Der Verf. S. 49 ist auch Gegner der bedingten Begnadigung und der Verlängerung der Strafe.

185) Abgedruckt in *nieuwe bijdragen voor regtsgeleerdheid door v. Hall* 1857 Nr. 1. 2. pag. 90.

186) *De carcere cellulari, de Straf der afsonderlijke opsluiting histor. en kritisch door Nieuwenhuis* Amsterdam 1857.

anerkennt; vorzüglich werden die von Schlatter gegebenen Nachweisungen gerühmt. Nieuwenhuis liefert in einer akademischen Schrift, in der er zeigt, daß er sich mit der Literatur aller Länder über Gefängnißwesen vertraut gemacht hat, eine Geschichte der legislativen Arbeiten in den Niederlanden zur Verbesserung der Strafanstalten. Die Besserung der Sträflinge muß nach der Ansicht des Verf. durch die Strafe möglich gemacht, Alles was ihr entgegensteht entfernt werden; man dürfe nicht von der Annahme der Unverbesserlichkeit vieler Verbrecher ausgehen, nach der Erfahrung werden oft die schwersten (z. B. wegen Mordes verurtheilten) Verbrecher völlig gebessert. Das Gemeinschaftssystem ist ungenügend (alle Versuche der Classification, wie die von Obermaier getroffenen Einrichtungen helfen nicht), während die Einzelhaft allen Forderungen entspricht, die an eine gerechte Strafe gemacht werden können. Der Verf. ist aber ein Gegner der Halbheit, daher er auch den im neuen niederländischen Entwurf gemachten Vorschlag nicht billigt. Ein im ächt praktischen Sinne geschriebener Aufsatz in einer englischen Zeitschrift ¹⁸⁷⁾ erörtert die Frage über Besserung der Gefangenen, warnt vor zwei extremen Ansichten, von welchen Eine durch Enthusiasmus für neue Systeme geleitet zu viel von der Besserung träumt und sich durch Schilderungen von Geistlichen, die oft in Selbsttäuschung befangen sind, verleiten läßt, wogegen die andere Ansicht an Besserung nicht glaubt und zuviel von der Härte der Strafen (gewiß mit Unrecht) erwartet. Die Erfahrung (wichtige Auszüge aus reports) lehrt, daß die Mehrzahl der Gefangenen gebessert werden kann, die Schuld, wenn es nicht geschieht, liegt nach dem Verf. an der bürgerlichen Gesellschaft, und ein mächtiges Element um Besserung zu bewirken findet sich in der Hoffnung, die den Gefangenen eröffnet wird. H. Tellkamp ¹⁸⁸⁾ der lange in Amerika gelebt und über Einzelhaft geschrieben hat, veröffentlicht seine neueren Erfahrungen über das Strafsystem, bezeugt, daß in Amerika und in Schottland von dem Volke Einzelhaft sehr gefürchtet werde, daß bei genauerer Vergleichung sich eine große Verschiedenheit in der Art

187) In Law magazine 1859 November p. 82.

188) Essays on law reform, commercial policy, penitentiaries in Great Britain and the united states by Tellkamp London 1859.

der Durchführung die Einzelhaft ergibt, z. B. wenn man England und Schottland, aber auch selbst die verschiedenen Gefängnisse Englands vergleicht (p. 202 — 207), daß nach den Erfahrungen aller Gefängnisvorsteher die Einzelhaft nicht über 2 Jahre angewendet werden sollte ¹⁸⁹). Der Verf. giebt seine Erfahrungen an, daß man eine wahre Besserung der Gefangenen nicht leicht durch irgend ein System bewirke, daß der gute Erfolg nicht von dem System, sondern von dem verständigen und wohlwollenden Charakter der Gefängnisbeamten abhängt. Er schlägt vor in jeder Strafanstalt drei Abtheilungen zu machen, 1) eine nach dem pennsylvanischen System (die Einrichtung wie in Pentonville, 2) die andere nach dem auburnschen System, jedoch so, daß im Arbeitsjaal nur höchstens 25 arbeiten, 3) die Abtheilung für solche, die für die Freiheit vorbereitet werden sollen mit vielen Erleichterungen ¹⁹⁰). Von den Arbeiten des H. von Holzendorf muß schon auf das aufmerksam gemacht werden, was er in seinem trefflichen Werke über Deportation in Bezug auf den wichtigen Punkt erörtert ¹⁹¹), wie der Werth einer Strafart darnach bemessen werden muß, in wie ferne ihre Einrichtung die Strafzwecke zu erreichen geeignet ist, vorzüglich in Bezug auf den Besserungszweck. In einer eingehenden Abhandlung, die zugleich eine Anzeige des früheren Werkes des Verf. über Gefängnisverbesserung enthält ¹⁹²), hebt von Holzendorf hervor, daß die Frage über Einzelhaft mit dem Strafprinzip in Zusammenhang gebracht werden muß, der Besserungszweck nicht in den Vordergrund zu stellen ist. Es wird gezeigt, daß die Schwierigkeiten der Durchführung jedes Gefängnisystems vorzüglich bei Einzelhaft, am meisten da sich ergeben, wo diese Haft für die ganze Strafzeit unbedingt angewendet wer-

189) H. Tellkampff veröffentlicht p. 209 einen an ihn geschriebenen Brief von 2 großen Ärzten (Brodie und Ferguson), welche (schon 1846) bemerken, daß die Zahl der Gefangenen, welche durch Einzelhaft litten (seit Pentonville errichtet wurde, sehr klein ist, daß auch immer Wenige sein werden, welche man nicht dieser Haft auf 18 Monate unterwerfen kann.

190) In Bezug auf den Einfluß der Gefängnisysteme auf Seelenstörungen soll auf die Bemerkungen S. 271 u. unten Rücksicht genommen werden.

191) Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit von Holzendorf, Leipzig 1869, S. 576—636, über Besserungszweck S. 618.

192) In d. Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege II. Band, 1. Heft, Nr. 1.

den soll. Nach seiner Ansicht muß über dem Besserungszweck noch die objektive Gerechtigkeit nach der Größe des Verbrechens zur Geltung kommen, der Sträfling darf nicht benützt werden, um ihn auf die Besserungsfolter zu schrauben, und zum willkürlichen Objekt individualisirender Behandlungsweise und theologischer Experimente zu machen. Der Verf. geht in alle einzelnen Fragen ein ¹⁹³). Gegen die Durchführung der Einzelhaft für die ganze Dauer der Strafzeit wird geltend gemacht, daß die Vertheidiger dieser Haft selbst so viele Bedingungen als nothwendig aufstellen, wenn der Geist der Gefangenen nicht leiden soll. Die Einzelhaft wird als nicht geeignet geschildert, um sicher zu entscheiden, ob ein Sträfling gebessert ist. In der schon oben angeführten guten Schrift des H. Holzendorf über das irische Gefängnißsystem ¹⁹⁴) entwickelt der Verf. auch seine eigenen Ansichten über Einzelhaft, macht aufmerksam, daß die von Manchen aufgestellte Ansicht, nach welcher durch das Gefängniß die Persönlichkeit des Sträflings bis zur völligen Willenlosigkeit heruntergebracht werden solle, gefährlich sei, daß vielmehr neben der Unterdrückung des verbrecherischen Willens durch Zwangsmittel eine neue positive Willenskraft zum Guten geschaffen werden muß. Langjährige Freiheitsstrafe in gleichförmiger Vollstreckung bewirkt nach dem Verf. (S. 36), daß die Strafe allmählig ihre innere sittliche Reaktion auf den Charakter der Gefangenen verliert. Der Verf. schildert die Einzelheiten der Einzelhaft, wie sie in Irland durchgeföhrt ist ¹⁹⁵), insbesondere auch in der Richtung, daß diese Art Haft nur vorbereitend wirkt, den Sträfling zur Selbsterkenntniß, zur Reue, zu guten Entschlüssen umstimmt, und durch Unterricht ihm das Maas seiner Verschuldung klar macht. Was der Schrift einen besondern Werth giebt, ist, daß sie außer der treuen Schilderung der irischen Gefängnißeinrichtungen überall die leitende Idee und

193) Wir werden darauf im Verfolge der Schrift zurückkommen, z. B. was der Verf. S. 15 gegen den Gottesdienst wie in Bruchsal, S. 16 für das System der Belohnungen, S. 18 über Einrichtung der Arbeit und des Unterrichts, S. 29 über Behandlung weiblicher Sträflinge sagt.

194) Das irische Gefängnißsystem S. 33.

195) z. B. S. 37 über den gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Unterricht die der Verf. rühmt; er lobt auch S. 47 die Einrichtung, wenn zum Gottesdienste für die Gefangenen Fremde zugelassen werden.

die praktische Bedeutung jener Einrichtung hervorhebt, vorzüglich (S. 64) die Grundgedanken und die Wirkungen des Uebergangsstadiums und der Zwischenanstalten ¹⁹⁶) mit Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwendungen entwickelt.

Neuerlich wurde in der in Berlin bestehenden juristischen Gesellschaft die Einrichtung des Gefängnißwesens Gegenstand der Berathung ¹⁹⁷), wobei v. Holzendorf die Ueberzeugung aussprach, daß keine der zwei Vollstreckungsarten der Freiheitsstrafe, gemeinsame und Einzelhaft bei längerer Dauer für sich allein genügende Resultate liefere, daß eine Cumulation dann zum Ziele führe, wenn beide Haftarten vermittelt einer Abstufung und Gradation zu einer innern Einheit gebracht werden, wenn Einzelhaft als Anfangsstadium benützt wird und darauf gemeinsame Haft folgt und nach Irlands Beispiel die Zwischenanstalt gehörig benützt wird ¹⁹⁸). Beiträge zur Würdigung der Gefängnißfrage liefert Eberty ¹⁹⁹).

§. 2.

Benützung der Materialien und Anbentung der Mittel, um zur Verstandigung zu gelangen.

Vergleicht man den Reichthum des in §. 1 angegebenen Materials über die Versuche der Gefängnißeinrichtung in einzelnen Ländern, und die

196) Wir werden unten darauf zurückkommen, trefflich ist was der Verf. S. 79 über den Charakter der Disciplin dieser Zwischenanstalten, S. 91 über die Art des Unterrichts, S. 101 über Freilassung gegen Urlaubsschein sagt.

197) Die Verhandlung ist abgedruckt in der Preuß. Gerichtszeitung (von Hiersemenzel) 1859, Nr. 54.

198) In der Berathung sprach sich der Direktor Schüd für solche Zwischenanstalten aus; ebenso Assessor Dan der bemerkte, daß solange nicht ein Gesetz besteht, welches das Verhältniß der Einzelhaft regelt und festsetzt, daß der Richter über Anwendung der Einzelhaft zu bestimmen habe, der Sträfling an dem Einzelhaft vollstreckt wird, ein willenloses Objekt von Experimenten sei (dies ist in Preußen der Fall).

199) Eberty das Gefängnißwesen Dresden 1858. Die Schrift theilt historische Nachrichten, Bemerkungen über preuß. Gefängnißeinrichtungen mit und prüft das Wesen des Besserungszwecks.

mitgetheilten Erfahrungen, so scheint eine Verständigung, welches Gefängnißsystem als das verhältnißmäßig beste empfohlen werden darf, leicht zu sein. Dennoch ist dies nicht der Fall. Es lohnt sich der Mühe, die Ursachen des fortdauernden Mangels der Verständigung näher zu prüfen ¹⁾. Wir finden eine Ursache darin, daß die Mittheilungen von Materialien z. B. über das Wirken der Einzelhaft vielfach ausländische Anstalten betreffen, wo bei der Benützung der Angaben die Schwierigkeit entsteht, den Zusammenhang der dortigen Wirksamkeit des Gefängnißsystems mit andern in dem Lande vorkommenden Einrichtungen und Zuständen zu würdigen. Um über den Werth eines Gefängnißsystems, über lange Hindernisse des guten Erfolgs zu urtheilen, müßte man die ganze Strafgesetzgebung des Landes, die Befugnisse der Richter in Bezug auf Zuerkennung der Strafe, die Art der Durchführung der Einzelhaft (z. B. in Bezug auf Dauer, in welcher Strafanstalt sie eingeführt ist, kennen und die Verschiedenheiten in Anschlag bringen. Wenn in einem Lande z. B. in England nach der Errichtung von Pentonville und jetzt noch in Preußen in Bezug auf Moabit, die Regierung die Sträflinge auswählen läßt, und in die auf Einzelhaft gebaute Anstalt nur die jungen Sträflinge bringen läßt, die sie wegen ihres Alters, ihrer geistigen und körperlichen Kraft für besonders geeignet hält, die Einzelhaft zu ertragen, so können die in solchen Anstalten gemachten Erfahrungen nicht einen Maßstab liefern für die Wirkungen dieser Haft in Strafanstalten, in welche Alle gebracht werden, welche zu einer gewissen Strafart z. B. Zuchthaus verurtheilt sind. Auch der Umstand muß auf die verschiedene Wirksamkeit Einfluß haben, ob die Einzelhaft in einer Anstalt durchgeführt ist, die ursprünglich für Vollziehung der Einzelhaft den Forderungen der Erreichung ihres Zwecks gemäß neu erbaut wurde (z. B. Pentonville, Bruchsal) oder ob die Regierung um Experimente zu machen in einer Strafanstalt die bisher für Gemeinschaftshaft bestimmt war, eine gewisse Anzahl von Zellen für Isolirhaft einrichten läßt (z. B. in einigen Gefängnissen Deutschlands und Belgiens). Ungünstige Erfahrungen über Einzelhaft in den Strafanstalten der letzten Art können daher auch nicht gegen Einzelhaft

1) Wir knüpfen hier an das in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 13 u. Vorgetragene an

überhaupt geltend gemacht werden ²⁾. Auch die Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse des Landes, in welchem ein Gefängnißsystem eingeführt ist, müssen bei dem Urtheil über den Werth der Einrichtung in Anschlag gebracht werden, und zwar gehören dahin Rationaleigenthümlichkeiten ³⁾, ferner die besondern socialen und ökonomischen Verhältnisse ⁴⁾ eines Landes. Selbst in der nämlichen Strafanstalt lehrt die Erfahrung, daß das Gefängnißsystem sehr verschieden wirkt, jenachdem der Sträfling aus einer oder der anderen Gegend des Landes ist ⁵⁾. Unsere Mittheilungen zeigen auch, wie die Einzelhaft auf höchst verschiedene Weise vor- kömmt, z. B. in der eigenthümlichen Durchführung in Malta, und wie in einem Lande eine einzige Einrichtung die in anderen Städten fehlt, dem Gefängnißsystem eine höchst günstige Wendung giebt, wie dies vor- züglich in Irland ersichtlich ist, wo die Einführung einer Zwischenstufe die Wirkung herbeiführt, daß dadurch erst das Besserungswerk vollführt und die Möglichkeit den Behörden gesichert ist, weit besser als in anderen Strafanstalten darüber zu urtheilen, ob ein Sträfling als gebessert angesehen werden darf. Die Beschaffenheit der mitgetheilten Materialien macht aber noch auf einen andern wichtigen Punkt aufmerksam und zeigt den

-
- 2) Darum darf man auf die oben mitgetheilten schlimmen Erfahrungen über Einzelhaft in Volterra nicht zuviel Werth legen.
 - 3) Nach den Schilderungen von Cozziris über die Bevölkerung in Griechenland macht in Corfu die Einzelhaft von wenigen Monaten einen sehr tiefen nachhaltigen Eindruck auf Gefangene, während nach Schilderungen der Direktoren in andern Ländern die Schweigsamkeit und Gleichgültigkeit der Bevölkerung die Kraft der Einzelhaft nicht wirken läßt.
 - 4) Daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Wirksamkeit der Einzelhaft in England und Schottland.
 - 5) In jeder Anstalt läßt sich diese Unterscheidung bemerken. In rein nur der Landwirtschaft gewidmeten Gegenden zeigt sich oft eine große Gutmüthigkeit, wo nur Verbrechen mit Verübung im Affekt vorherrschend, während in anderen Gegenden mehr Schlaueit bemerkbar ist. Die Criminalstatistik liefert hier merkwürdige Nachrichten z. B. über das Vorkommen von Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgang, die ihren Grund in großer Rohheit haben. In Strafanstalten, zu welchen die Bevölkerung großer Städte die Gefangenen liefert, ist ein ganz anderer Charakter der Sträflinge vorherrschend.

Weg an, auf welchem am ersten eine Verständigung möglich ist. Unsere Leser werden sich von dem Reichthum von Erfahrungen überzeugt haben, welche durch die Veröffentlichung der Jahresberichte über einzelne Strafanstalten und der gutachtlichen Berichte von Commissionen gewonnen werden. Wer kann in Abrede stellen, daß wir in Deutschland schon lange zu einer Verständigung über Gefängnis Einrichtung gekommen wären, wenn wir genaue mit Offenheit geschriebene Jahresberichte der einzelnen Gefängnißbeamten über die in der Anstalt gemachten Erfahrungen in Bezug auf bestehende Einrichtungen mit Verbesserungsvorschlägen erhalten, und wenn diese Berichte auch veröffentlicht würden, damit in der Presse sie benützt und Gegenstand öffentlicher Besprechung werden könnten. Wie bedeutend sind die oben angeführten Berichte von Commissären, die von der Regierung abgesendet wurden, um ausländische Strafanstalten zu beobachten! Warum wird das Beispiel der königl. sächsischen Regierung und des niederländischen Ministeriums nicht nachgeahmt? Würden erfahrene Gefängnißvorstände, tüchtige Gefängnißärzte zu solchen Reisen abgeordnet, so würden die Regierungen ein kostbares Material erhalten. Die mit den Bedürfnissen einer Strafanstalt, mit den Eigenthümlichkeiten der Gefangenen ebenso wie mit den Schwierigkeiten einer richtigen Leitung vertrauten Männer würden bei dem Besuche anderer Strafanstalten, ihren Blick auf Vorzüge, aber auch auf Mängel der fremden Anstalten, zugleich auch auf die Ursachen derselben richten, sie würden von ihren Berufsgenossen vertrauliche Mittheilungen von Erfahrungen gewinnen, die fruchtbringend verwerthet werden könnten. Auch die Einholung von Gutachten der Richtercollegien, der Gefängnißinspektoren und der Mitglieder der Gesellschaften zur Sorge für entlassene Sträflinge würde über gewisse von dem Ministerium in Bezug auf wesentliche Punkte der Gefängnisse wichtige auf Erfahrungen gestützte Gutachten liefern können. Die Vorliebe sovieler Regierungen, ihr Wirken in ein gewisses Dunkel zu hüllen, die zum Extrem getriebene Angst von Verletzung des Amtsgeheimnisses in der Anwendung auf Gefängnißbeamte, z. B. Ärzte, die ihre Erfahrungen ohne besondere Erlaubniß der Regierung nicht veröffentlichen dürfen, beraubt die Forschungen über Gefängnißverbesserung wichtiger Materialien. Ein Hinderniß der Verständigung liegt aber noch in der Gleichgültigkeit in Bezug auf die Gefängnißfragen in den wissenschaftlichen Leistungen. Unverkennbar hängt die Forschung über die beste Einrichtung

der Strafanstalten mit den Ansichten über das Strafprinzip zusammen, insbesondere in Bezug auf die Fragen: wie weit der Zweck der Besserung der Verbrecher durch die Strafe der Thätigkeit des Gesetzgebers⁶⁾ vorschweben muß, und in welchem Sinne Besserung erstrebt werden kann. Die Prüfung dieser Fragen wird weiter unten vorzüglich uns beschäftigen, hier genügt es das Bedauern auszusprechen, daß in den wissenschaftlichen Arbeiten darüber so wenig geleistet wurde. Erfreulich ist hier die Auffassung von Wegg⁶⁾, der den christlichen Standpunkt hervorhebend ausspricht, daß man endlich die gebührende Berechtigung des Besserungszweckes anerkannt habe; daß dem Gefallenen in der Strafe und mit derselben zugleich das zu bieten sei, was ihn wieder aufzurichten vermag und zwar aus der höhern Rücksicht, eine Pflicht gegen den Unglücklichen zu erfüllen, indem durch eine denselben rettende Einwirkung durch Zurückführung auf den Weg des Rechts, die Ordnung durch Mittel, welche die Religion bietet und gebietet, wo möglich die Umkehr und wahre erfolgreiche Besserung bewirkt werde. In welchem Sinne in Frankreich der Besserungszweck aufgefaßt wird, lehrt die Darstellung des neuesten Schriftstellers über Strafrecht⁷⁾, wenn er gegen die Annahme der Besserung als Zweck der Strafe als Gründe geltend macht, daß dann die Strafe aufhören müßte, wenn der Sträfling gebessert wäre, dagegen fortzubauern habe, wenn die Strafe nicht die Besserung bewirken konnte. Es ist begreiflich, daß die Urtheile über den Werth eines Strafsystems in Bezug auf Bewirkung der Besserung sehr verschieden ausfallen müssen, jenachdem man dem Besserungszweck eine gewisse Bedeutung beilegt und daher oft von hochgestellten Personen die Einzelhaft als unwirksam verdammen hört, entweder weil der Urtheilende den Besserungszweck in einem Sinne auffaßt, in welchem er allerdings nicht Zweck der Strafe sein kann, oder weil sie nicht jene Art der Besserung erzeugt, welche dem Urtheilenden (oft unter dem Einfluß pietistischer Ansichten) vorschwebt, während ein Anderer die Einzelhaft anpreist, weil er an äußere Zeichen sich haltend, schon Besserung annimmt, wo der tiefer Blickende großen Zweifel hegt. Ueberall

6) In seiner Schrift: Die Berechtigung der deutschen Strafrechtswissenschaft der Gegenwart. Braunschweig 1859, S. 107.

7) Le droit pénal étudié dans ses principes par Tissot Paris 1860. p. 167.

zeigt sich, daß die in unserer früheren Schrift angegebenen Hindernisse der Verständigung über Einrichtung der Strafanstalten noch fortbauern, und bedauern muß man vorzüglich, daß manche Schriftsteller, welche gegen die Einzelhaft auftreten ⁸⁾, nicht die Erfahrungen der verschiedenen Staaten über Wirksamkeit der Gefängnißsysteme beachten.

§. 3.

Aufgabe bei Einrichtung der Strafanstalten, Strafzweck, Ungleichheit der Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nach der Verschiedenheit der Sträflinge.

Die Einrichtung der Strafanstalten wird nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden können, wenn sie geeignet ist, als Mittel den Zweck der Strafe zu erreichen. Die Zeiten sind vorüber, in welchen man von einer Strafanstalt forderte, daß sie als ein Ort des Schreckens betrachtet werde, damit durch die Summe der Uebel, die der Sträfling zu erdulden hat, er von Begehung neuer Verbrechen abgehalten und die Vorstellung von der Schwere der Uebel, die einen Gesetzesübertreter treffen, bei jedem, der Lust zum Verbrechen hat, diese Lust unterdrücke. Nur in einer Zeit, in welcher man als Zweck der Strafe die Abschreckung aufstellte, wo man den Verbrecher als rechtloses Opfer für das öffentliche Wohl betrachtete, konnte eine solche Einrichtung der Strafanstalten als gerechtfertigt erscheinen. Man vergaß dabei, daß diese Härte der Strafübel zwar die Gefangenen schlauer, aber nicht besser macht, daß die Anwendung harter Strafübel zwar augenblicklich Eindruck machen, aber nicht nachhaltig wirken kann ¹⁾, daß sie eine beständige Erbitterung gegen den Staat und gegen die vollziehenden Beamten hervorruft und der Gefangene nach vollzogener Strafe als Feind der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Einrichtungen die Anstalt verließ. Aber auch die Theorie, welche mit mehr oder minder schön klingenden Phrasen nichts weiteres als eine Wiedervergeltung oder eine feinere Rache-theorie ist, sowie die Theorie, welche die göttliche Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen und die Herrlichkeit des Gesetzes geltend machen, oder Aufhebung des verübten Un-

8) Hierher gehört insbesondere Christiansen's Schrift.

1) Wichtige Erfahrungen darüber bei Clay in seinem Report über 1858 p. 52.

rechts oder Entföhnung bewirken will, kann zu keiner zweckmäßigen Einrichtung der Strafanstalten führen. Sie macht durch Unbestimmtheit und selbst Unmöglichkeit der Aufgaben, die sie sich setzt ein klares Wirken und ein praktisches Ziel unmöglich, sie kommt unbewußt dazu durch viele Leiden dem Sträfling sein Unrecht recht fühlbar zu machen, sie führt dazu, die Sträflinge zum Gegenstand willkürlicher Experimente zu machen, bei welchen auf den wohlthätigen Eindruck, den die Strafe hervorbringen kann, nicht zu rechnen ist ²⁾.

Nach richtiger Ansicht muß die Strafe als Sanktion des Gesetzes den Uebertreter durch Beraubung von Vortheilen und Befugnissen, die er sonst genießt, durch vielfache Beschränkungen, die sie auflegt, den Bestraften sein Unrecht und das Leiden, das ihn trifft, als selbstverschuldetes fühlen lassen. Dadurch aber, daß das Strafübel im gerechten Verhältnis mit der Größe der Verschuldung steht und von jeder Grausamkeit entfernt ist, soll es in dem Bestraften das Rechtsgefühl beleben und zugleich bei allen übrigen Bürgern die Wirksamkeit des Strafgesetzes sichern, weil sie die Strafe als eine gerechte erkennen. Die ganze Strafvollstreckung aber muß einen sichtlich religiösen die höhere sittliche Ordnung fördernden Charakter ³⁾ haben, dadurch, daß sie die moralische Umgestaltung des Bestraften bewirkt und einen solchen Willen in ihm herbeiführen kann, welche die Achtung vor dem Gesetze und die Scheu vor der Uebertretung bewirkt.

Keine Strafart ist in solchem Grad wie die Freiheitsstrafe geeignet, diese Strafzwecke zu erreichen, weil bei ihr eine Theilung der Strafe nach der Dauer möglich ist, und die Strafe so eingerichtet werden kann, daß

2) Mit schlagenden Gründen zeigt ein Praktiker in England Hr. Baker in den transactions of the national association for promotion of social sciences London 1860 pag. 506 den Nachtheil, welchen der Einfluß solcher mythischen Strafrechtstheorien auf die Auffassung der Gefängnißfrage ausübt.

3) Abegg in der Schrift: die Berechtigung der deutschen Strafrechtswissenschaft in der Gegenwart S. 107. Mit Recht hebt der Bericht der bremischen Commission S. 291 dies hervor und zeigt, daß das Streben, Besserung zu bewirken, selbst im Interesse des Staats liegt, der am meisten auf Beobachtung der Gesetze rechnen kann, wenn die Sträflinge gebessert aus der Strafanstalt treten.

ihre Größe dem Grade der Schuld entspricht, weil bei der Freiheitsstrafe auch am meisten die Einrichtung nach der Individualität des Bestraften möglich ist. Auch darin, daß diese Strafart nicht mit einem Akte rascher Vollziehung beendet wird, vielmehr dauernd und nachhaltig wirkt, liegt ein Vorzug der Freiheitsstrafe, weil dann möglich wird, alle Mittel der Besserung in einer geeigneten Entwicklung anzuwenden. Die Schwierigkeiten in der Durchführung eines zweckmäßigen Gefängnißsystems liegen

- 1) in der Verschiedenheit der Strafanstalten,
- 2) in der großen Ungleichheit der Sträflinge.

In der ersten Beziehung wird eine Verschiedenheit bewirkt theils dadurch, daß einige Anstalten nur zur Verbüßung kurz dauernder Freiheitsstrafen bestimmt sind, andere dagegen auf die Vollstreckung langdauernder Freiheitsstrafen berechnet sein müssen, theils dadurch, daß nach unsern Gesetzgebungen an die Verurtheilung zu gewissen Strafarten der Verlust von Ehrenfolgen geknüpft ist, während bei andern dies nicht eintritt. Bei den Anstalten zur Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen fühlt der Gesetzgeber, daß die Strafe nicht nachhaltig wirken kann, daß in solchen Anstalten auch nicht die Mittel angewendet werden können, welche auf Erweckung der Besserung berechnet sind, zum Beispiel Arbeiten, Unterricht, Belehrung, Erziehung. Die Erfahrung lehrt, daß solche Strafen auch wenig wirken, daß sie selbst schädlich wirken können, weil regelmäßig bei ihnen eine Gemeinschaft der Gefangenen besteht, welche vielfach zu einer moralischen Ansteckung und dadurch zu Rückfällen führt. Daraus erklärt sich auch, daß immer mehr erfahrene Personen darauf dringen ⁴⁾, diese Strafen bei vielen Vergehen lieber durch andere Strafarten zu ersetzen. Bei solchen Strafanstalten kann auch die Erreichung des Besserungszwecks nicht vorschweben; dennoch aber muß dafür gesorgt werden, daß der Verschlechterung der Gefangenen entgegengewirkt wird. Behält die Gesetzgebung den Unterschied von entehrenden und nichtentehrenden Strafen

4) Trefflich ist dies ausgeführt in den Verhandlungen des englischen Congresses in den Transactions of national association for Promotion 1859 p. 425 u. 1860 p. 181. Ähnliche Erfahrungen über Unwirksamkeit kurzer Strafzeiten im 5. Report über die irischen Strafanstalten 1859 p. 42 und in Jebb's Report on the discipline 1858 p. 60.

bei ⁵⁾, so muß sie auch für die Errichtung von verschiedenen Strafanstalten in der Art sorgen, daß in einigen nur diejenigen Sträflinge verwahrt werden, die zu entehrenden Strafen verurtheilt sind, wogegen andere Anstalten für die Verbüßung der nichtentehrenden Freiheitsstrafen bestimmt sein müssen. Auf diese Art scheinen verschiedenartige Strafanstalten nothwendig zu werden ⁶⁾ und zwar

1) einige für kurzzeitige Freiheitsstrafen, 2) andere, in welche die Sträflinge gebracht werden, wegen Vergehen, die mehrere Monate und selbst ein oder zwei Jahre Gefängniß nach sich ziehen. 3) Anstalten zur Verbüßung längerer Strafen.

Gefängnisse der ersten Art müssen in großer Zahl und möglichst bei jedem Gerichte ein solches Gefängniß errichtet werden, weil es unzweckmäßig sein würde, wenn man jeden zu 3 oder 8 Tagen Verurtheilten in ein weit entfernt liegendes Gefängniß transportiren wollte. Bei diesen kurzzeitigen Freiheitsstrafen tritt als Merkmal der Strafe nur das der Repression hervor, indem der Uebertreter das Uebel der Freiheitsberaubung leidet und die Strafe, wie eine öffentliche Mißbilligung erscheint, welche die bürgerliche Gesellschaft über die verübte Uebertretung ausspricht. Bessernd kann eine solche Strafe bei manchen Gefangenen in soferne wirken, als sie dem Uebertreter den Ernst des Gesetzes zeigt und ihn zum Nachdenken bringt. Bei den oben angeführten Strafanstalten der zweiten Art kann schon eine Einrichtung vorkommen, in welcher bessernde Elemente der Strafe angewendet werden können. Durch die Forderung für das unten Nr. 3 bezeichnete Bedürfniß zu sorgen, werden verschiedenartige Strafanstalten vorkommen, deren Einrichtung bestimmt wird theils dadurch, daß die Gesetzgebung mehrere Strafanstalten braucht, in welchen Gefängnißstrafen von einigen Monaten bis zu 1 Jahr verbüßt werden, im Gegensatz anderer Anstalten, in welche diejenigen Gefangenen kommen, die zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurtheilt sind. Ob die Gesetzgebung bei den letztern wieder verschiedenartige Strafanstalten einzurichten für nothwendig findet, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die Strafgesetzgebung das bisherige System der ent-

5) Ueber die Nothwendigkeit, das bisherige System zu ändern s. die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 138.

6) Diese Nothwendigkeit ist mit Unrecht bezweifelt worden.

ehrenden Strafen beibehält oder nicht. Auf diese Art erklärt es sich, daß z. B. in Preußen und in Oldenburg zweierlei Strafanstalten eingerichtet wurden: 1) Zuchthaus zur Verbüßung entehrender Strafen, 2) Einschließung für nicht entehrende. Wir sind überzeugt, daß der Fortschritt der Gesetzgebung dazu führen wird, auf die in unsern Strafgesetzbüchern vorkommende Musterkarte der verschiedenartigen Freiheitsstrafen zu verzichten, und wenn man sich entschließt, die Einzelhaft folgerichtig durchzuführen, und die prinziplose Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen in der Anwendung auf Gefängniseinrichtung aufzugeben, nur zwei Arten der Freiheitsstrafen aufzustellen: 1) Gefängniß und 2) Zuchthaus, jedoch nicht in der bisherigen Art die Unterscheidung zu machen und daher auch der sogenannten öffentlichen Meinung, die bisher an den Strafort den Grad der Scheu vor dem Verbrecher knüpft, nicht zuviel nachzugeben⁷⁾. Eine Frage für die Gesetzgebung wird es dann sein, zu prüfen, ob in einer allgemeinen Strafanstalt die zu Gefängniß und zum Zuchthaus Verurtheilten verwahrt, oder ob für die Verbüßung jeder dieser Strafen besondere Strafanstalten errichtet werden sollen⁸⁾.

-
- 7) Sehr richtig macht der bremische Bericht S. 295 darauf aufmerksam, daß es endlich Zeit ist, wenn ein gerechtes auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem eingeführt wird, die öffentliche Meinung daran zu gewöhnen, nach dem Beispiel des Staats den Verbrecher nicht mehr als einen für immer verlorenen zu betrachten, sondern als einen Menschen, der wenngleich nothwendiger und strenger Strafe verfallen, doch noch zur sittlichen Freiheit wieder gefunden kann und der, wenn er die Menschenhand, die ihm dabei helfen kann, ergreift, werth geachtet werden soll, daß man sie ihm nicht versage.
- 8) In den Grundzügen der Vollzugsordnung der Freiheitsstrafen nach dem bremischen Bericht soll die Gefängnißstrafe von weniger als 4 Wochen in den Lokalgefängnissen, eine länger dauernde Gefängnißstrafe sowie die Zuchthausstrafe in der allgemeinen Strafanstalt verbüßt werden. Gefangene, deren Strafe 6 Monate oder darunter zu dauern hat und die wenigstens 4 Wochen in Einzelhaft waren, sollen auf ihren Antrag, wenn kein schädlicher Einfluß von ihnen zu befürchten ist, und Züchtlinge, die wenigstens 3 Jahre, Gefangene, die wenigstens 18 Monate in Einzelhaft gehalten waren und als gebessert zu betrachten sind, der Absonderung zum Behuf gemeinschaftlicher Tagesarbeit enthoben werden. Der Bericht rechtfertigt die Unterscheidung nach der Gattung der Sträflinge dadurch, daß die Verbüßung eines Ver-

Die bedeutendste Schwierigkeit bei der Gefängniseinrichtung liegt in der großen Ungleichheit der Gefangenen, die in einer Strafanstalt verwahrt werden, und in soferne sagt mit Recht ein erfahrener Gefängnißgeistlicher: Ein Gefängniß ist eine Welt im Kleinen ⁹⁾. Die Ungleichheit der Gefangenen ¹⁰⁾ wird begründet:

1) Durch die verschiedene Art der verübten Verbrechen. Hier aber muß man dringend davor warnen, zuviel auf den Titel des Verbrechens ¹¹⁾ zu sehen und diejenigen, welche ein mit einem bestimmten Namen bezeichnetes Verbrechen verüben, in eine Klasse zu werfen. Die Motive, aus welchen Verbrechen verübt werden, die Umstände, unter welchen die Menschen handeln, sind so verschieden und modificiren so die Verschuldung, daß man nicht wagen darf, auf eine gewisse Seelenstimmung derjenigen zu schließen, die ein bestimmtes Verbrechen verüben, oder Alle, die ein unter einem bestimmten Namen im Gesetze bezeichnetes Verbrechen verüben, in eine Kategorie zu stellen.

2) Die Ungleichheit unter den Sträflingen geht besonders hervor durch die verschiedene Bildungsstufe, auf welcher die Uebertreter der Gesetze stehen. Während der Gebildete einen reichen Vorrath von Kenntnissen, Erfahrungen, Mittel der Erhebung des Geistes mit sich bringt, und daher manche Strafe leichter trägt, weil er die Mittel in sich hat, die Härte des Uebels sich zu vermindern und geistig sich auch in der Ein-

brechens von einem tiefern sittlichen Verfall zu zeugen pflegt, als die eines Vergehens. Gegen diese Ansichten erklärt sich wohl mit Recht Barrentrapp in Bemerkungen über die in Bremen beabsichtigte Erbauung einer allgemeinen Strafanstalt S. 21—24.

- 9) Bericht des Geistlichen von Brixton in report of the directors 1859 p. 320.
- 10) Clay in seinem Report über 1858 p. 67 zeigt die große Verschiedenheit des Charakters der franz. Sträflinge in Vergleichung mit dem der Englischen.
- 11) So werden z. B. unter dem Ausdruck Nothzucht, Brandstiftung, Tödtung im Kaufhandel, Fälle der verschiedenartigsten Verschuldung zusammengefaßt. Wer kann läugnen, daß selbst bei der Tödtung diese Verschiedenheit bemerkbar ist? Kann man den Mörder aus Rache, den schwer Gereizten im Zorne handelnden Tödtschläger, den Ehemann, der den Verführer seiner Frau tödtet, gleichstellen?

samkeit zu beschäftigen, wird der rohe und ungebildete Sträfling durch die Strafe entweder auf das heftigste ergriffen, weil er keine Mittel des Trostes in sich hat, oder er sinkt in einen Zustand der Gleichgültigkeit, in dem die Strafe keinen Eindruck auf ihn macht.

3) Auch in der Klasse der f. g. gebildeten Sträflinge findet sich eine große Verschiedenheit. Insbesondere trifft man unter den Sträflingen so häufig Halbgebildete, die nicht leicht zu einer wahren geistigen Erhebung zu bringen sind¹²⁾, wieder andere, die zu den Gebildeten gehören, aber durch ihren ungezügelteren Spekulationsgeist getrieben, mit großer Schlaueit Verbrechen verüben, und allmählig allen Sinn für Wahrhaftigkeit verloren haben¹³⁾.

4) Die bisherigen Lebensverhältnisse der Sträflinge veranlassen eine große Ungleichheit. Abstammend von schlechten Eltern, ohne alle sittliche Grundlage immer tiefer in der Verdorbenheit sinkend, ohne alle religiöse Erhebung findet sich eine Klasse, der das verbrecherische Leben zur Gewohnheit geworden ist und einer wahren Verbrecher = Genossenschaft angehört¹⁴⁾. Auf sie macht keine Strafe einen bleibenden Eindruck. Andere sind durch den Druck der Armut und eine Masse von Unglücksfällen, wo kein Versuch, sich ehrlich zu nähren, ihnen gelang, zu Verbrechen gekommen, um aus der Noth sich zu befreien¹⁵⁾.

5) Körperliche und geistige Zustände bewirken eine Ungleichheit in soferne, als in allen Strafanstalten Sträflinge gefunden werden, die durch ihre körperliche Leiden unfähig zu harten Arbeiten sind, daher zu Ver-

12) Unter ihnen sind namentlich auch solche, welche vielerlei gelesen, aber nicht verdaut haben, oder alle positive Religion verspotten. Sie sind der Wirksamkeit des Lehrers und Geistlichen oft lange widerstrebend.

13) Hieher gehören die wegen Betrügereien, Fälschungen, Unterschlagung im Handelsverkehr Bestraften. Eine gute Schilderung der verschiedenen Klassen im report of the directors von 1859 p. 174.

14) Dahin gehören die in großen Residenzstädten vorkommenden in einer Art Verbindung stehenden Diebe und Räuber; ferner diejenigen, welche der noch immer bestehenden nur in den Formen mobileren Gaunergenossenschaft (durch eigene Gaunersprache, durch Zeichensprache verbunden) angehören s. darüber gut Lallemant das deutsche Gaunerthum. Leipzig 1858. II. Bd.

15) Wichtige Erfahrungen im Report of the directors 1859 p. 32.

brechen kommen, weil es ihnen an Mitteln des Erwerbs fehlte¹⁶⁾, während andere geistig verkümmert und schwach oder mit Zeichen beginnender Seelenstörung immer tiefer sanken, zur Verübung von Verbrechen kamen, und auch in der Strafanstalt den Vorstand in Verlegenheit setzen, zu welcher Art von Arbeiten er sie anhalten soll¹⁷⁾.

6) In allen Anstalten finden sich andere Sträflinge, die in einer beständigen Unruhe zu allem Muthwillen aufgelegt, eine Lust daran haben, auch unter die übrigen Sträflinge Unruhe zu verbreiten, sie aufzuheizen und durch ihre Neckereien vielfach Veranlassung zu Störungen geben¹⁸⁾.

7) Dagegen kommen in den Anstalten Sträflinge vor, die zum ersten Male Verbrechen verübten, dazu entweder durch Verführung Anderer, oder durch Leichtfinn gebracht wurden, oder im Affekte, oder in einer Stimmung handeln, in welcher Fahrlässigkeit und böser Wille auf schmaler Grenze liegen¹⁹⁾.

8) Eine Klasse von Sträflingen bilden diejenigen, bei welchen Rational-²⁰⁾ oder Standesvorurtheile Verbrechen erzeugten, wo der Uebertreter das Unrecht seiner Handlung gar nicht einsieht und schwer zu belehren ist²¹⁾.

9) Nicht unerwähnt darf die Klasse jener Sträflinge bleiben, die vorzüglich der ländlichen Bevölkerung angehörnd, aus Temperament und

16) Daher hat man in England in Dartmoor eine eigene Strafanstalt für diese Schwachen errichtet. Jebb report von 1858 p. 40.

17) Wichtige Beobachtungen des Arztes von Milbank in report of the directors 1859 p. 59.

18) Merkwürdige Erfahrungen von Kühn (Vorstand der Strafanstalt von St. Gallen) in seiner Schrift Gutachten über die Strafanstalt St. Jakob S. 5.

19) Dies ist insbesondere der Fall bei Tödtungen, die in Kaufhändeln verübt werden.

20) Z. B. Wenn in einem Lande z. B. in Corsika die Blutrache besteht. Wichtig ist daher die Schilderung von Berenger (de la repression pénale I. p. 12) von dem guten Betragen der Corsikaner, welche wegen Mords aus Blutrache zur Galere verurtheilt wurden.

21) Das bemerkt man in Neapel, wo nach allgemein verbreiteter Ansicht der Bruder als der Schützer der Familienehre gilt und sich für verpflichtet hält, den Verführer seiner Schwester zu tödten.

Gewöhnung gut sind, aber keine selbstbewusste Sittlichkeit haben und daher leicht aus Rohheit oder Leichtsinne zu Verbrechen kommen.

10) Ueberhaupt können unter den Sträflingen zwei Klassen unterschieden werden, von denen die eine die Entschlossenen mit energischer Willenskraft Handelnden, Unbeugsamen enthält, während in die andere Klasse diejenigen gehören, denen es aus Gleichgültigkeit, Geistesstumpfheit an aller Willenskraft, Selbstüberwindung und daher auch am Widerstandsvermögen gegen Verführung fehlt ²²).

Ueber die Charaktereigenthümlichkeiten weiblicher Sträflinge muß unten besonders gesprochen werden.

§. IV.

Mittel der Erreichung des Zwecks der Strafe. Wie weit Besserung anzustreben und zu erreichen ist. Verhältniß der Anwendung der einzelnen Mittel, Verhältniß der Gesetzgebung, des Richteramtes und der Verwaltung.

Der Zweck der Strafe kann bei Freiheitsstrafen am besten erreicht werden durch den Zwang auf den Willen des Sträflings, indem durch die Masse von Entbehrungen, die ihm die Strafanstalt auflegt, sein Wille gebeugt, er zur Unterwerfung unter das Gesetz genöthigt wird und für ihn an seinen Zustand die Vorstellung eines Uebels sich knüpft, welches ihm zeigt, daß er dies als Folge seines Unrechts leide, während ihm zugleich die Lage, in die er versetzt ist, als eine so drückende erscheint, daß er sich scheut, durch Wiederholung des Verbrechens wieder in eine solche Lage zu kommen. Diese Wirksamkeit der Strafe muß bei länger dauernden Strafen den Anfang der Vollstreckung machen ¹⁾, daran müssen sich erst andere Mittel anreihen und zwar:

1) das Mittel, den Sträfling zum Nachdenken über sich und seinen jetzigen Zustand, und die Ursachen desselben zu bringen, ihn vor Zerstreuung

22) Wichtige Beobachtungen von Hoyer über die in Nr. 9 und 10 bemerkten Klassen der Sträflinge in seinem Berichte über die Strafanstalt Wehla 1859.

1) Beobachtungen darüber in Clay report über 1858 p. 56 Bericht des Geistlichen von Milban in Report of the directors 1859 p. 85.

gen zu bewahren und eine Stimmung bei ihm hervorzubringen, die ihn empfänglich macht, durch bessere Eindrücke bestimmt zu werden ²⁾.

2) Daran reiht sich das Mittel der Belehrung, indem durch die Besuche und Einwirkung wohlwollender Menschen der Gefangene zur Einsicht über den Grund gebracht wird, warum er diesen Zwang leidet, indem er erkennt, daß dieser Zwang keine willkürliche Peinigung ist, sondern zu seinem Besten dienen soll. Diese Belehrung ist sodann auch darauf gerichtet, dem Gefangenen die Augen zu öffnen über seine Vergangenheit, über die Ursachen, die ihn zu dem verbrecherischen Leben brachten, über die Folgen schlimmer Angewöhnungen, während zugleich die Aussicht ihm eröffnet wird, sich erheben, die Achtung Anderer wieder gewinnen zu können, verbunden mit der Anweisung, wie der Gefangene den Aufenthalt in der Anstalt so benützen soll, daß er für ihn wohlthätig wirkt.

3) Die Freiheitsstrafe bietet das Mittel der Erziehung ³⁾ und zwar in mehrfacher Rücksicht.

a. Es muß darauf gewirkt werden, die verderblichen Stimmungen, Ansichten, Angewöhnungen und Neigungen, aus welchen das verübte Verbrechen entstand, zu vernichten, die Folgen derselben recht anschaulich ihm vorzustellen.

b. Eine andere Richtung muß die sein, den Gefangenen über Recht und Unrecht zu belehren und die häufig höchst mangelhaften Vorstellungen darüber zu berichtigen ⁴⁾.

2) Daß dies bei vielen Sträflingen durch Einsamkeit, durch Einsicht in sich (und wie ähnliche mystische Phrasen heißen) bewirkt wird, ist ein Irrthum. Hier bedarf es der Einwirkung verständiger und wohlwollender Menschen durch Gespräche mit den Gefangenen.

3) Niemand hat so trefflich als der Oberlehrer M' Gauran (in der Anstalt von Mountjoy) und der Lehrer Organ in Smithfield-Prison im 5. report of the directors of prisons in Ireland 1859 p. 33. 109 die Nothwendigkeit und die Richtung der Erzieher an einer Strafanstalt geschildert.

4) Jeder erfahrene Gefängnißbeamte wird ebenso wie der genau beobachtende Criminalbeamte bezeugen, wie häufig die Verübung von Verbrechen nur aus Vorurtheilen oder irrigen Ansichten sich erklärt, nach denen der Verbrecher seine Handlung nicht für unrecht oder strafbar hält.

c. Eine weitere Thätigkeit der Gefängnißbeamten ist, auf die Belebung und Stärkung der edleren Elemente und Keime, die bei keinem Menschen ganz fehlen, hinzuwirken, dem Gefangenen zu zeigen, wie er durch Vermeidung gewisser Veranlassungen, durch Widerstand gegen manche Versuchungen zu der sittlichen Kraft gelangen kann, die ihn in den Stand setzt, das volle Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu erlangen und ein fleckenloses Leben zu führen.

d. Wesentlich bei der Einwirkung auf den Gefangenen ist, sie nach der Individualität desselben einzurichten ⁵⁾. Die oben geschilderte große Ungleichheit der Sträflinge fordert es. Während bei dem Willenslosen, dem moralisch Gleichgültigen es darauf ankommt, die Willenskraft zu stärken und dem Gefangenen Muth und Vertrauen einzusößen, muß bei dem energischen und leidenschaftlichen Sträfling dahin gewirkt werden, ihn zu Unterwerfung und zur Erkenntniß zu bringen, daß er seine Kraft unterdrücken muß, indem er nur dadurch zur Ruhe kommen kann. Von großer Wichtigkeit sind hier die Erfahrungen, daß kein Gefängnißbeamter, der die Gefangenen erziehen will, darauf rechnen kann, durch allgemeine Unterweisung und Belehrung, die an ganze Massen von Gefangenen gerichtet wird, Früchte seines Wirkens zu erlangen, weil die Eigenthümlichkeiten der Gefangenen zu ungleich sind ⁶⁾.

e. Eine große Macht bei dieser Erziehung der Gefangenen übt die religiöse Einwirkung aus. Die Frage aber, wie dies geschehen muß, ist so wichtig, daß sie unten in §. IX. Gegenstand besonderer Erörterung werden muß. Hier genüge die Erfahrung, daß der wahre religiöse Einfluß nur dann gewonnen werden kann, wenn in dem Gefangenen der Glaube an Gott, an Vorsehung und Unsterblichkeit lebendig gemacht wird, daß aber alle Bemühungen des Geistlichen nichts fruchten, wenn nicht der Lehrer und Erzieher durch seine Belehrungen dem Geistlichen vorarbeitet ⁷⁾.

5) Erfahrungen des Lehrers in Mountjoy im 5. report p. 65.

6) Daher bezeugen auch die Lehrer in Irland report p. 36, 65, daß durch Besuche der Gefangenen in ihrer Zelle mehr als durch allgemeine Ermahnungen an die Masse der Gefangenen gewirkt werden kann.

7) Mit Recht kann daher der Lehrer von Mountjoy (5. report p. 41) aussprechen: *the schoolmaster is the pioneer of the chaplain.*

f. Wie in jeder guten Erziehung der Kinder ⁸⁾, so müssen auch hier in der Strafanstalt, entsprechend der menschlichen Natur, die Motive be-
lebt werden, welche zum Rechtthun antreiben, nämlich die Aussicht auf
Belohnung, die der Sträfling durch gutes Betragen zu erwarten hat.

4) Ein Hauptmittel, Besserung der Gefangenen zu bewirken, liegt
in dem zweckmäßigen Unterricht, und zwar:

a. Insoferne dieser darauf berechnet ist, den Geist des Gefangenen
auszubilden, ihm die Mittel zur eigenen Ausbildung zu geben, seinen Geist
mit nützlichen Kenntnissen und richtigen Ansichten zu erfüllen und ein
Interesse auch für Gegenstände des höheren Wissens einzufloßen. (Wehr
darüber unten in §. IX.).

b. Ein anderes Mittel ist der gewerbliche Unterricht und die ge-
hörige Beschäftigung des Gefangenen mit der Richtung, daß ihm die
Arbeit lieb wird, indem er weiß, daß er nicht bloß zu einem mechanischen
Werkzeuge gebraucht ist, sondern Arbeiten erlernt und ausübt, die einst
nach seiner Freilassung ihm die Mittel des ehrlichen Erwerbs sichern, wo
zugleich der Gefangene weiß, daß er selbst einen Theil des Ertrags der
Arbeit erhält ⁹⁾.

Wenn wir die bisher geschilderten Mittel als Mittel der Besserung
erklären, so bedarf es vorerst einer Verständigung darüber, in welchem
Sinne Besserung der Sträflinge erstrebt werden soll. Es muß daran
festgehalten werden, daß es nicht die Aufgabe einer Strafanstalt sein kann,
als einzigen Zweck der Strafe die Besserung zu erzielen, weil man sonst
zu ganz irrigen Folgerungen käme und damit eine eigentliche im Strafur-
theil ausgesprochene Strafzeit im Widerspruch stände, indem folgerichtig
der Sträfling entlassen werden müßte, sobald man ihn als gebessert be-
trachten kann, derjenige aber, der unverbessertlich erscheint, auf unbestimmte

8) Es wird in England vielfach gestritten, ob man nicht Gefangene so behan-
deln muß, wie man Kinder erzieht; es wird aber anerkannt (gut im Auffatz
im law Magazine 1859 p. 82), daß zwar einige allgemeine Grundsätze bei
beiden anzuwenden sind, daß aber doch bei Gefangenen andere Rücksichten den
Gefängnißbeamten leiten müssen, als den Erzieher von Kindern.

9) Sehr gut ist dies in dem Gefängnißgesetz für Portugal (Gerichtssaal 1860
S. 222) gesetzlich ausgesprochen.

Zeit in der Anstalt verwahrt werden müßte¹⁰⁾. Ebensovienig kann das Wirken in der Strafanstalt auf eine Belehrung des Gefangenen berechnet sein, weil dadurch die irrige Voraussetzung begünstigt würde, daß durch fromme Ermahnungen, durch religiöse Einwirkungen eine moralische Sinnesänderung, die man Belehrung nennen könnte, bewirkt werden kann, während diese gar keine Bürgschaft gibt, daß der Sträfling jenen Grad sittlicher Stärke und gehöriger Willenskraft erlangt hat, die ihn fähig macht, nach seiner Freilassung in den Stürmen des Lebens den vielfachen Versuchungen zu widerstehen¹¹⁾.

Die Besserung, welche als Ziel der Gefängnißeinrichtung vorschweben muß, fordert nur den Strafvollzug so einzurichten, daß, während der Sträfling fortbauend fühlt, daß er als Folge seines Verbrechens ein Strafübel leidet, alle oben geschilderten Mittel angewendet werden, die geeignet sind, nicht bloß alle Hindernisse der Besserung abzuhalten, sondern auch alle Elemente moralischer Umgestaltung zu benützen. Die Besserung, welche in der Strafanstalt erzielt werden soll, besteht in der Hervorbringung einer solchen Seelenstimmung des Sträflings, bei welcher er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der bisher von ihm betretene Weg des Verbrechens zu seinem Verderben führt, daß er aber durch ein gesetzmäßiges Betragen sich Vortheile erwerben kann, welche ihm nach seiner Freilassung die Erlangung der Mittel sichern, unterstützt durch die wiedergewonnene Achtung seiner Mitbürger, einen ehrlichen Erwerb zu erlangen, durch den innern Frieden beglückt zu sein und den Genuß aller bürger-

10) Richtig bemerkt daher der Bericht der Bernischen Gefängnißcommission S. 291, daß nach dieser Ansicht an die Stelle des in festen Gesetzesstranken sich bewegenden Rechtsbegriffes ein psychologisches Dazurhalten treten würde, daß für die Strafe kein anderes Ziel und Ende anerkennen dürfte, als die vermeintlich bewerkstelligte Besserung.

11) Sehr gut erklärt der erfahrene Geistliche von Pentonville, Kingsmill, im report of the directors 1859 p. 25, 28, was man vernünftiger Weise als zu bezweckende Besserung der Sträflinge erwarten darf. Nach den Erfahrungen des Lehrers in Dublin, Organ, (S. report p. 129) muß, um Besserung anzunehmen, der Charakter des Sträflings so weit geändert sein, daß er die verbrecherische Laufbahn verabscheut.

lichen Rechte zu erwerben¹²⁾. Die Besserung, welche hier erzielt werden soll, wirkt zugleich dahin in dem Sträfling die Selbstachtung und Selbstbeherrschung zu entwickeln, die am sichersten vor Gesehwidrigkeiten bewahren. Sein Geist soll mit so viel nützlichen Kenntnissen und Mitteln geistiger Ausbildung entwickelt werden, daß er nach seiner Freilassung den Werth eines würdigen Lebens fühlen kann. Er soll so zur Arbeitsamkeit, zu Ordnung, Reinlichkeit gewöhnt werden, daß diese Tugenden ihm Bedürfniß werden. Nicht genug können wir die Wichtigkeit von Erfahrungen hervorheben, welche den Irrthum der oft verbreiteten Vorstellung zeigen, daß man auf wahre Besserung der Sträflinge doch nicht hoffen könne, und daß das jetzige durch den angeblichen Besserungszweck herbeigeführte milde Gefängnißsystem die Kraft der Strafe schwäche¹³⁾. Hier wird die Erfahrung wichtig, daß Härte und übermäßige Strenge in der Strafvollstreckung zur Verzweiflung, zur Erbitterung, zum Haß gegen die Gefängnißbeamten führt und den Sträfling unzugänglich für die bessern- den Einwirkungen macht. Die Erfahrung würdiger Gefängnißbeamten lehrt, daß in allen gut eingerichteten Strafanstalten eine große Zahl der Gefangenen gebessert werden kann, daß man nicht leicht einen Gefangenen als unverbesserlich betrachten darf¹⁴⁾, daß zwar bei manchen Sträflingen

12) Daher ist nach der Erfahrung die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Verstrafte lebenslänglich Ehrensolge leidet, ein Haupthinderniß der Besserung. Hoyer in seinem Berichte über 1858 bemerkt, daß es verkehrt sei, einem Verbrecher nie mehr etwas Gutes zuzutrauen, und daß auch in der Strafanstalt das Ehrgefühl ein mächtiger Sporn und Anfang der Besserung ist.

13) Eine gute Widerlegung dieser Ansicht im Law magazine 1859 p. 83. Es ist zu beklagen, daß in manchen Staaten, in denen Einzelhaft eingeführt ist, die Männer, die im Ministerium die Oberaufsicht führen, keinen Glauben an die durch Einzelhaft zu bewirkende Besserung haben und sich auf einzelne Beispiele berufen, wo ein von den Beamten als gebessert geschilberter und deswegen begnadigter Dieb sogleich wieder gestohlen habe (Bericht des H. v. Zahn S. 38). Solche Ansichten sind Folgen vorgefaßter Meinung und des Mangels sorgfältiger Prüfung. Wir fragen, ob jener Dieb auch gestohlen haben würde, wenn nach seiner Entlassung ein gut organisirter Verein zur Sorgfalt für entlassene Sträflinge sich um ihn angenommen haben würde.

14) Zeugnisse über ihre Erfahrungen des Geistlichen von Milbank (Report of

das Besserungswerk nur sehr langsam gelingt, aber gerade manche Sträflinge, an denen man Anfangs völlig verzweifelte, insbesondere Menschen von energischem Charakter, freilich oft sehr langsam gebessert werden ¹⁵). Wir fügen hier nur noch 2 wichtige Erfahrungen an, und zwar die, daß wenn Besserung erzielt werden soll, wesentlich nöthig ist, daß der Gefängnißbeamte das Vertrauen des Gefangenen gewinne, der in dem Beamten den Menschen und den wohlwollenden Freund erkennt ¹⁶). Daran knüpft sich die Erfahrung, daß das Urtheil darüber, ob ein Sträfling gebessert ist, bei vielen sehr trüglisch ist, indem das gute Betragen im Gefängniß, in welchem auf den Sträfling keine Versuchungen einwirken, kein sicherer Beweis der Besserung ist ¹⁷) und es erst einer Verzekung

the directors 1859 p. 84—86) des Lehrers der irischen Strafanstalt (5. report of the directors of prisons in Ireland p. 126. Eine gute Sammlung von Erfahrungen über Besserung im law magazine 1859 p. 87 und Baker in der transaction of National association 1860 p. 504. Uebrigens muß man zugeben, daß es schwierig ist, mit Bestimmtheit auszusprechen, ob ein Sträfling gebessert ist; und daher sagt Hoyer (in Rechts) nur, daß 1858 61 das Streben sich zu bessern an den Tag legten, 44 zählt er zu den Bessern aber ohne feste Ueberzeugung der Besserung. Die Zahl der Heuchler, der Verderbten und Verstockten giebt er auf 37 an. Im J. 1859 zeigten 79 das entschiedene Streben sich zu bessern, 49 zeigten Empfänglichkeit für bessernde Einwirkungen, 29 waren unempfänglich; Heuchler, Gewohnheitsdiebe, verstockte Gefangene waren 34 (grundsätzlich Böse 6). Ein Urtheil, ob und wie weit Besserung eingetreten ist, läßt sich nicht leicht fällen, weil in den verschiedenen Strafanstalten höchst verschiedene Bevölkerungen sind (z. B. wenn man eine Anstalt, in der viele in großen Residenzen oder Handelsplätzen großgezogene Verbrecher sich befinden, mit einer Anstalt vergleicht, worin vorherrschend Leute aus ländlicher Bevölkerung sind), weil auch in der nämlichen Anstalt die Bevölkerung höchst ungleich ist (oben §. 3) und weil von dem Erfolge der Zucht bei solchen zu kurzen Strafzeiten Verurtheilten kein Schluß gemacht werden kann auf Sträflinge, die einer nachhaltigen langjährig geeigneten Gefängnißzucht unterworfen wurden

15) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1857 S. 482 über Besserung der Sträflinge, welche todeswürdige Verbrechen begangen aber begnabigt wurden.

16) Wichtige Erfahrungen des Lehrers darüber im 5. report p. 79. 124.

17) Erfahrungen in transact. of national association 1860 p. 469, daß die

des Gefangenen in eine Lage bedarf¹⁸⁾, in welcher der Heuchler oder der Schwache scheinbar Gebesserte leicht von demjenigen unterschieden werden kann, bei welchem eine wahre, völlige, moralische Umgestaltung vorgegangen ist.

Der Gesetzgeber hat nun die Wahl zwischen zwei Grundformen der Gefängniseinrichtung:

- 1) der gemeinsamen Haft,
- 2) der Einzelhaft.

Beide Systeme können wieder in sehr verschiedenen Modifikationen vorkommen. Es darf dabei nicht in Abrede gestellt werden, daß bei jeder der oben genannten Formen unter gewissen Voraussetzungen die Besserung mancher Sträflinge bewirkt werden kann. Es kommt nur darauf an, zu prüfen, welche dieser Formen ihrer Natur nach und nach ihrem regelmäßigen Gange am meisten geeignet ist, in umfassender Weise Besserung zu bewirken. Vorerst bedarf es aber der Verständigung, welches Verhältniß in Bezug auf die Anwendung eines oder des andern Systems für die Wirksamkeit der Gesetzgebung, des Richteramts und der Verwaltung festgestellt werden muß.

Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die Regierung beliebig die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und die Einrichtung der Strafanstalten als Sache der Verwaltung betrachtet, und ohne gesetzliche Bestimmung bald die Einzelhaft, bald nur versuchsweise in einzelnen Anstalten, bald die Gemeinschaftshaft einführt, und die Verhältnisse der Haft zu einander häufig ändert¹⁹⁾. Wir sind überzeugt, daß in den Kreis der Gesetzgebung die Feststellung gehört, welches System, in welchem Umfang, und mit welchen Einrichtungen es durchgeführt werden soll, welche Aufgabe den bei Gefängnißverwaltung thätigen Personen vorzuschweben muß²⁰⁾, weil davon, welches System man zu Grunde

schlimmsten Diebe so gehorsam, verständig, fleißig in der Anstalt sich betragen.

18) Daraus erklärt sich die Wichtigkeit der Einrichtung der irischen Zwischenanstalt *law magazine* 1859 p. 94.

19) Mit Recht sagt v. Holzendorf in seinem Aufsatz in v. Groß *Zeitschr.* S. 34, daß bei einem solchen Beginne der Recht abgeben aufgegeben wird.

20) Von den neuen Gesetzgebungsarbeiten sprechen sich darüber nur der portugie-

legt, es abhängt, wie die Kost, das System der Belohnungen und der Strafen zu regeln ist. Die Richter müssen wissen, wie die Strafe, zu der sie z. B. auf eine gewisse Zeit verurtheilen, beschaffen sein soll, wie viel Uebel sie daher dem Bestraften auflegen. Der Bestrafte selbst muß durch das Gesetz vor Willkür geschützt werden, weil sonst seine Stimmung, wenn er sieht, daß er zum Gegenstand verschiedenartiger Experimente und willkürlicher Beschränkungen gemacht wird, eine widerstrebende ist; aber auch das Volk muß wissen, welche Summe der Uebel die Strafanstalt auflegt, was darin für Besserung geschieht, weil davon die Ansicht abhängt, mit der das Volk die Verurtheilung zur Freiheitsstrafe und den aus einer Anstalt entlassenen Sträfling betrachtet. Auf diese Art fordern wir, daß die Gesetzgebung festsetze, 1) wie die verschiedenen Strafanstalten zur Verbüßung der Freiheitsstrafen in einander greifen sollen; 2) ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft in allen oder in welchen Strafanstalten und mit welchen Einrichtungen durchgeführt werden soll. 3) Welches Verhältniß zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft stattfinden darf und bei eingeführter Einzelhaft, welche Ausnahmen dabei zulässig sind. 4) Welches System der Belohnungen und Strafen zu Grunde zu legen ist. Die Aufgabe des Richters ist es dann, auf den einzelnen Fall das Gesetz anzuwenden. Der Richter muß wissen, wie viel Uebel der Bestrafte, wenn er auf gewisse Zeit verurtheilt ist, zu leiden hat. Dagegen kann es nicht gebilligt werden, wenn das Gesetz a. dem Richter überläßt, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob er Einzel- oder Gemeinschaftshaft erkennen will, wie dies z. B. in England nach manchen Gesetzen geschieht, oder b. wenn das Gesetz nur einzelne Verbrechen bezeichnet, bei welchen der Richter Einzelhaft auflegen darf, z. B. nach dem Berner Entwurf²¹⁾. Solche Anordnungen beruhen

fische Entwurf des Strafgesetzbuchs und das Gesetzbuch für San Marino aus. Ueber das Erste oben §. 1 Note 4 Gerichtssaal 1860 S. 221, das Strafgesetzbuch für die republica di San Marino, Ravenna 1859 Art. 173 sagt: Il pensiero dominante del legislatore nel formare il Regolamento delle case di pena sarà quello di imporre l'istruzione, il lavoro e di procurare che le pene oltre al pubblico esempio operino la rigenerazione morale dei condannati.

21) Ueber die Gründe, Motive zum bernischen Entwurf S. 44. Nach dem Ent-

auf der irrigen Voraussetzung, daß die Einzelhaft für einige Verbrecher ein kräftigeres Abschreckungsmittel sei. Sie führen aber auch zur richterlichen Willkür, die keinen Anhaltspunkt hat; denn der Strafrichter kann aus der einzelnen Strafverhandlung nicht erkennen, ob für eine bestimmte Person die Einzel- oder Gemeinschaftshaft die geeignete sei. Der Titel des Verbrechens, wenn darnach bestimmt werden soll, ob der Verbrecher dafür Einzelhaft zu leiden hat, wird ein sehr trüglischer sein.

Der schwierigste Punkt ist das richtige Verhältniß der Verwaltungsbehörde zur Gefängniseinrichtung festzustellen, und zwar

A. das Verhältniß der Verwaltung als oherauffehende Behörde;

B. das der Verwaltung als ausführende in den einzelnen Straf- anstalten.

ad A. Die Wirksamkeit einer obersten Behörde wird hier nothwendig a. um Vorschriften, Reglement zum Vollzuge der in dem Gesetze enthaltenen Grundbestimmungen der Strafanstalten überhaupt für die einzelnen Beamten zu erlassen, b. um für die Gleichförmigkeit der Ausführung des Systems in allen Anstalten der nämlichen Art zu sorgen, c. um über die Vollziehung der Vorschriften Aufsicht zu halten, d. um in außerordentlichen Fällen Ermächtigung zu Ausnahmen zu gestatten, e. um Streitigkeiten der Beamten über die Anwendung einzelner Vorschriften zu entscheiden.

ad B. In Bezug auf die Wirksamkeit der ausführenden Gefängnißbeamten muß wieder unterschieden werden, a. das Verhältniß, in welchem alle Beamte (Vorstand, Arzt, Geistlicher, Lehrer, Verwalter) zusammenwirken müssen, so daß eine collegialische Berathung stattfindet; b) die Wirksamkeit jedes einzelnen Beamten innerhalb seines besondern Berufs. In den Kreis der ad a bezeichneten Thätigkeit gehört insbesondere die Besprechung über die in Bezug auf einzelne Sträflinge nothwendige Behandlung, Zuerkennung von Belohnungen und Strafen, über Ausnahmen, die bei einem einzelnen Sträfling in Ansehung der Gefängnißzucht zu

wurf soll Einzelhaft erkannt werden, Art. 79 bei Befreiung eines Gefangenen, 85 Verletzung der Amtschre, 109 Verheimlichung der Niederkunft, 107 Kindesaussetzung, 119 Entführung, 125 Nothzucht, 128 Blutschande, 131 Ehebruch, 177 Diebstahl.

machen sind, über Maßregeln, die beim Ausbruch von Zeichen einer Seelenstörung notwendig werden, Mittheilung der Erfahrungen, die jeder einzelne Beamte über die von ihm beobachteten Mängel der Anstalt und über notwendige Verbesserungen zu sammeln Gelegenheit hatte, ferner Entscheidung über das Betragen der Unteraufsesser und vorzüglich Feststellung des Ergebnisses der Beobachtungen über das Betragen und die Besserung der einzelnen Sträflinge zum Zwecke der Feststellung seines Charakters²²⁾. In Bezug auf das Verhältniß sub b muß jeder Beamte in dem Kreise seiner Wirksamkeit selbständig sein, dem Vorstand aber muß die oheraufsehende und bei verschiedenen Ansichten entscheidende Stellung gesichert sein. Nicht zu billigen ist es, wenn von Seite des Ministeriums das Verhältniß der einzelnen Beamten so geordnet ist, daß sie einander controliren und jeder seinen besondern den übrigen Beamten nicht mitzutheilenden Bericht an die Oberbehörden erstatten muß²³⁾. Man organisirt dadurch ein wechselseitiges dem wünschenswerthen Zusammenwirken schädliches Mißtrauen, erzeugt Konflikte und bewirkt, daß die oheraufsehende Behörde leicht einseitige Ansichten faßt. Für wesentlich muß aber erklärt werden, daß der Gefängnißverwaltung eine größere Freiheit in Bezug auf Einzelheiten der Anordnungen eingeräumt wird. Die in manchen Staaten getroffene Einrichtung, nach welcher der Vorstand, wenn er bei einem einzelnen Gefangenen Erleichterungen und Ausnahmen eintreten lassen will, erst bei der oberen Behörde anfragen und Ermächtigung einholen muß, verdient keine Billigung, weil dadurch ein in manchen Fällen, z. B. bei beginnenden Seelenstörungen, leicht nachtheiliger Zeitverlust herbeigeführt und manche ungeeignete Entscheidung veranlaßt wird, wenn der entfernte Referent im Ministerium seinen Ansichten folgt, während der an Ort und Stelle, die Verhältnisse würdigende Vorstand weit besser das wahre Bedürfniß eingesehen haben würde. Denjenigen,

22) Sehr gut ist die Führung der darauf bezüglichen Bücher z. B. general character book in Irland geordnet. Holzkendorf das irische Gefängnißsystem S. 57.

23) Allerdings muß jeder Beamte seinen besondern Bericht erstatten; aber diese Berichte müssen z. B. in England dem Vorstande eingehändigt und von diesem weiter befördert werden.

welche unserer Ansicht den Vorwurf machen, daß dadurch Willkür der Beamten begründet wird, erwidern wir, daß die Starrheit und das oft in den oberen Behörden bemerkbare Streben, alle Fälle in eine allgemeine Form einzuzwängen weit nachtheiliger wirkt und daß die Individualitäten der Gefangenen so verschieden und die Wechselfälle oft so unerwartet und rasche Hülfe fordernd²⁴⁾ vorkommen, daß nothwendig dem Vorstand die Freiheit eingeräumt werden muß, das im einzelnen Falle Zweckmäßigste zu thun²⁵⁾. Den möglichen Gefahren des Mißbrauchs der Willkür kann durch geeignete Einrichtungen leicht vorgebeugt werden.

§. 5.

Die Einzelhaft, ihre Vorzüge, Hindernisse ihrer erfolgreichen Durchführung.

Das bisherige Gefängnißsystem kann am besten so geschildert werden¹⁾, daß der Sträfling passiv, und je länger er in der Anstalt war, desto mehr unfähig für das thätige Leben wurde, in das er nach der Entlassung treten sollte; daß er in der Anstalt mechanisch fort sich bewegte und immer weniger geeignet war, praktisch und frei, thätig in eigener Sphäre zu wirken. Nach dem neuen System dagegen soll seine Kraft selbstthätig das Rechte zu thun, sich entwickeln, die Mittel nach der Entlassung sich redlich zu nähren, sollen vermehrt werden; je länger er in der Anstalt bleibt, desto mehr soll seine Selbstthätigkeit gekräftigt und die Besserung als sein Werk bewirkt werden. Von den verschiedenen Formen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist keine mehr geeignet, die Wirksamkeit des neuen Systems zu sichern und zu Erreichung der Zwecke der Strafe

24) Wie oft findet der Vorstand, der Geistliche, der Arzt, daß bei einem Gefangenen Zeichen einer ihn tief ergreifenden Melancholie oder eine auffallende Aufregung hervortreten, daß eine größere Bewegung im Freien, bessere Kost nothwendig wird. Es ist ungeeignet, hier erst Erträchtigung von dem Ministerium einholen zu lassen.

25) Vorzüglich ist dies bei Ausbruch von Seelenstörungen wichtig s. Bericht von Zahn S. 29.

1) Richtig geschildert in Law magazine 1859 Nr. XV. S. 90.

beizutragen, als die Einzelhaft. In der Auffassung der Natur derselben finden wir aber zweierlei Grundansichten.

1) Sie wird von Manchen als das beste Mittel, Abschreckung zu bewirken, betrachtet ²⁾, weil sie eine intensiv empfindliche Strafart ist, die mit der äußersten Strenge durchgeführt werden muß und dem Sträfling eine so große Zahl schmerzlicher Entbehrungen auflegt, wie dies bei keiner andern Art der Freiheitsstrafe der Fall ist, vorzüglich wenn man mit der Einzelhaft noch geeignete Schärfungen verbindet. Eine solche Ansicht kann aber nicht gebilligt werden, wir werden sogleich nachweisen, daß diese Strafart eine abschreckende ist, aber es darf die Abschreckung dabei nicht zum Hauptzweck bei Durchführung der Einzelhaft gemacht werden, weil sonst in die ganze Einrichtung ein Geist der Härte gebracht wird, der mit der guten Wirkung, die man durch Einzelhaft erwirken kann, insbesondere in Bezug auf Besserung, im Widerspruch steht ³⁾, Nach allen Erfahrungen wirkt die Härte, mit der man die Strafe vollstreckt, verderblich auf die Gefangenen. Baut man bei der Einzelhaft alles darauf, durch sie Abschreckung zu bewirken, so kommt man zur Rechtfertigung des schädlichen Systems im Urtheil noch gewisse Schärfungen auszusprechen ⁴⁾, und wird unwillkürlich bei der Anstellung der Beamten dazu geführt, vorzugsweise diejenigen auszuwählen, die am meisten geneigt sind, durch die Strenge der Vollstreckung den Abschreckungszweck zu verwirklichen.

2) Eine andere und zwar die richtige Ansicht erkennt dagegen in der Einzelhaft vorzugsweise das Mittel, wodurch am besten der Besserungszweck erreicht werden kann. Bemerkt muß jedoch werden, daß auch hier wieder verschiedenartige Ansichten vorkommen, und zwar a. indem man

2) Diese Ansicht liegt dem Bernischen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs zum Grunde.

3) Trefflich schildert Clay chaplains report 1858 p. 52 die nachtheiligen Wirkungen des Abschreckungssystems.

4) In dem Bernischen Entwurfe sind diese Schärfungen leider ausgenommen. Wegen die in Bruchsal eingeführte Einrichtung und die schlimmen Erfahrungen s. meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 140. Man muß bebauern, aus dem Berichte von Zahn S. 38 zu ersehen, daß diese Schärfungen noch Vertheidiger in höheren Regionen haben.

von der Einzelhaft erwartet, daß sie den verbrecherischen Willen durch die hier dargebotenen physischen und körperlichen Zwangsmittel bis zur Willenslosigkeit herabdrücke⁵⁾, oder b. indem man sie als Mittel betrachtet, den Sträfling empfänglich zu machen für Belehrung, für die Erkenntniß der Nothwendigkeit, die bösen Neigungen auszurotten, die Seelenstimmung durch die Belebung edlerer Gefühle umzugestalten und in ihm eine Willenskraft hervorzubringen, die stark genug ist, den Versuchungen zum Unrecht zu widerstehen.

Daß aber die Einzelhaft neben der Besserung des Sträflings auch den Zweck durch die Strafe abzuschrecken erreichen kann, ergiebt sich daraus, daß die Einzelhaft weit mehr als die Gemeinschaftshaft dem Sträfling viele Entbehrungen auflegt, die ihm sehr empfindlich sind, daher nach Erfahrung auch in dem Volke die Meinung entsteht, daß diese Strafe härter, als die in der Gemeinschaft abzubüßende Freiheitsstrafe ist⁶⁾. Von Bedeutung ist hier die immer mehr von erfahrenen Personen hervorgehobene Ansicht⁷⁾, daß in der ersten Zeit die Gefängnißzucht eine strenge empfindlich auf den Sträfling wirkende sein muß und bei den in den ersten

5) Diese Ansicht ist vielfach in England geltend gemacht; mit Recht erklärt sich gegen sie v. Holzendorf irisches Gefängnißsystem S. 33.

6) Die Beweise für diese Behauptung liegen darin, daß in England als Einzelhaft eingeführt wurde, ein allgemeiner Schrecken unter der Klasse der zu Verbrechen Geneigten bemerkbar war. Auch in Deutschland z. B. in Baden ist die Ansicht im Volke verbreitet, daß die Haft in Bruchsal viel härter sei, als z. B. im Arbeitshaus. Der Geistliche von Pentonville (report v. 1858 p. 23) bezeugt ausdrücklich, daß die Einzelhaft als sehr hart betrachtet wird. Wichtig ist das Zeugniß des Vorstands der Anstalt von Malta (§. 1 Not. 125) wie die neu eingeführte Haft (ungeachtet der vielen Beschränkungen) abschreckend wirkt.

7) Dies zeigt namentlich Clay in Chaplains report 1858 p. 56 und in report of the directors 1859 p. 85. Daraus erklärt sich auch die seit Ende 1858 in der Einzelhaft in Irland eingeführte Einrichtung, daß jeder gesunde kräftige Gefangene in den ersten 2 Monaten kein Fleisch bekommt. Der Arzt (6. report 1860 p. 22) bezeugt, daß kein Nachtheil für Gesundheit entstand; freilich wurden von 232 neu Aufgenommenen, 89 als nicht geeignet befunden, diese Strenge zu ertragen.

Monaten eintretenden Entbehrungen das Gefühl des Erleidens eines verdienten Uebels hervortreten muß.

Die Vorzüge der Einzelhaft ergeben sich aus folgenden Erfahrungen³⁾:

1) Sie hindert am sichersten den Einfluß verderblicher Einwirkungen Anderer, indem sie den Sträfling vor den schlechten Lehren, Beispielen, Verspottungen, wenn er sich gut betragen will, von Seite anderer Gefangenen bewahrt.

2) Sie giebt Gelegenheit, die Behandlung des Sträflings entsprechend seinen Eigenthümlichkeiten einzurichten, was wegen der oben im §. 3 geschilderten großen Ungleichheit der Gefangenen erforderlich ist. Bei der Einzelhaft befindet sich eigentlich jeder Sträfling in einem besondern für seine Eigenthümlichkeit passenden Gefängnisse.

3) Vorzüglich ist nur bei der Einzelhaft eine eigentliche Erziehung zum Zwecke der Besserung möglich; hier wird es dem Gefängnißbeamten möglich, in den vertraulichen Gesprächen mit dem Sträfling, ihn kennen zu lernen, sein Vertrauen zu gewinnen, die Ursachen zu erfahren, die das Verbrechen bei ihm erzeugten, die Belehrung nach dem Charakter einzurichten. Wirksame Besuche, die nicht mit flüchtigen Gesprächen, um

3) Wir führen als einen Vorzug, den oft die Freunde der Einzelhaft hervorheben (insbesondere auch von Quäkern in Amerika hervorgehoben) absichtlich nicht den an, daß durch die Einsamkeit der Gefangene zur Einkehr in sich (wie man sagt), zur Selbsterkenntniß und Einsicht in sein Unrecht gebracht werde. Um dies zu bewirken, müßten die Sträflinge sittliche Kraft, Bildung, um sich geistig beschäftigen zu können, eine würdige religiöse Ansicht in sich haben, um sich zu Gott zu erheben; allein vergebens sucht man dies bei einer großen Zahl von Verbrechern; der Ungebildete hat keinen geistigen Stoff in sich; der Verdorbene ist mit den unwürdigsten Gefühlen erfüllt; eine große Zahl hat die mangelhaftesten religiösen Vorstellungen. Hier ist an Einkehr in sich nicht zu denken. Sehr richtig schildern die Geistlichen von Milbank (report 1859 p. 85) und der Lehrer in Spikesland (5. report p. 65) den Seelenzustand des Sträflings in der ersten Zeit. Die schlechtesten Neigungen seiner Natur erfüllen ihn; Aerger darüber, daß er entdeckt und bestraft wurde, eine Art Verzweiflung, Erbitterung gegen Gefängnißbeamte sind die vorherrschenden Stimmungen.

*It very
great
miserable
- wrong
clarification
and again
explicit*

der Instruktion Genüge zu thun, abgethan sein können, sondern viele Zeit fordern, sind nur in der Zellenhaft möglich *).

4) Für die Einzelhaft spricht aber auch, daß diejenigen, welche gegen eine fortgesetzte Einzelhaft sich erklären und nur für kürzere Zeit sie anwenden wollen, dadurch ihren wohlthätigen Einfluß anerkennen müssen. Wenn man in einzelnen Staaten z. B. England, Irland die Einzelhaft auch nur in einem vorbereitenden Stadium anwendet, so liegt darin schon hinreichend das Geständniß, daß diese Art von Haft geeignet ist, am Besten zur moralischen Umgestaltung des Sträflings beizutragen. Und folgerichtig muß man dann auch zugeben, daß bei Fortsetzung der Anwendung der Einzelhaft, sobald nur gehörige Vorsicht angewendet wird, die durch sie möglichen Mittel auf die Besserung zu wirken, einen mehr nachhaltigen und tieferen Eindruck hervorbringen können.

5) Diejenigen, welche fordern, daß in Anstalten, die auf Gemeinschaftshaft gebaut sind, eine größere Anzahl von Zellen eingerichtet werde ¹⁰⁾, in welche diejenigen zu bringen sind, die man ohne Nachtheil nicht in Gemeinschaft mit Andern setzen darf, geben für die Einzelhaft das beste Zeugniß, indem sie anerkennen, daß nur durch sie die Nachtheile der Gemeinschaftshaft, wenigstens bei einzelnen Individuen vermieden werden können.

6) Für den Werth der Einzelhaft spricht die Erfahrung, daß in Ländern, in welchen nur eine gewisse Zeit hindurch neu in die Anstalt kommende Sträflinge isolirt, nach Ablauf dieser Zeit in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn sie aber darin sich schlecht betragen, wieder in Einzelhaft zu verwahren sind, in dieser erneuerten Haft wesentlich gebessert und so zur Ordnung gebracht werden, daß sie dann in der Gemeinschaft

9) Darüber stimmen alle erfahrenen Personen überein, daß durch diese Besuche im Gefangenen wohlthätige bessere Gefühle hervorgerufen werden, weil er sieht, daß die ihn Besuchenden wohlwollend sich ihm nähern, daß er nicht von den Menschen verachtet und aufgegeben, vielmehr ein Gegenstand wohlthuernder menschlicher Sorge ist. Daran knüpft sich das Vertrauen zu den Besuchenden und die gute Wirksamkeit der letztern.

10) Dies spricht der Vorstand der Strafanstalt in Boston ebenso aus, als der Direktor der Strafanstalt von St. Gallen.

tabellos sich betragen ¹¹⁾. Die Kraft der Einzelhaft auch schlechte Gefangene zur Unterwerfung und Ordnung zu bringen, wird dadurch genügend nachgewiesen.

7) Von Bedeutung ist noch, daß in allen Strafanstalten, die auf Einzelhaft gebaut sind, jedoch so, daß Sträflinge nach Ablauf der als Maximum der Einzelhaft gesetzlich bestimmten Strafzeit in Gemeinschaftshaft versetzt werden, Gefangene vorkommen, welche nachsuchen, in der Einzelhaft auch den Rest der Strafzeit zubringen zu dürfen, weil sie erkennen, daß die Gemeinschaftshaft vielfach die Kraft der ernstlich begonnenen Besserungsbestrebungen stören könnte ¹²⁾.

8) Der Werth, den Einzelhaft haben kann, wird verbürgt durch glaubwürdige Zeugnisse über die Wirkung dieser Haft, welche dem Gefangenen eine wohlthätige Sammlung des Geistes sichert, die zur Belebung bessernder Elemente führt ¹³⁾.

9) Die Einzelhaft macht viel mehr als dies bei der Gemeinschaftshaft der Fall ist, die rasche Entdeckung der Zeichen beginnender Seelenstörung möglich, indem der Arzt, der Geistliche und Lehrer in ihren vertraulichen Besuchen am ersten Gelegenheit haben, die auffallenden Erscheinungen und Abweichungen von dem gewöhnlichen Betragen des Gefangenen zu beobachten und durch schnelle zweckmäßige Anordnungen (Arzneimittel oder Versetzung in freie Luft und Bewegung) dem Ausbruche des Uebels entgegenzuwirken.

11) Zeugnisse darüber im report of the directors of convict prisons 1859. p. 25.

12) Hoyer in seinem Berichte bezeugt, daß auch in seiner Anstalt manche Sträflinge, die er in Gemeinschaftshaft setzen will, bitten, in den (weit unbehaglicheren) Zellen zu bleiben. Insbesondere lehrt auch die Erfahrung, daß oft solche, die vorher in Anstalten das Leben in der Gemeinschaftshaft kennen lernten und später in Einzelhaft kamen, dankbar den Vorzug der letzteren anerkennen. In Bruchsal waren 1859 10 Sträflinge in der Lage, daß sie 6 Jahre Einzelhaft überstanden hatten und nach dem Befehle in Gemeinschaftshaft kommen konnten; sie hielten aber in Einzelhaft bleiben zu dürfen. Ueber Berlin Schül in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 397.

13) Dies wird bezeugt von dem Geistlichen in Mountjoy prison und von dem Lehrer s. 5. report of the directors of convict prisons 1859 p. 29. 69.

10) Gewichtige Zeugnisse für die Einzelhaft erhalten wir von Männern, die eines Urtheils fähig sind, und selbst in längerer Einzelhaft verwahrt, die Eigenthümlichkeiten derselben kennen lernen konnten und nach vielen seit ihrer Entlassung aus der Anstalt verlebten Jahren das Ergebnis unparteiischer Ueberzeugung dahin aussprechen¹⁴⁾, daß Einzelhaft am meisten geeignet ist, die Besserung von Sträflingen zu bewirken, den Hindernissen derselben entgegenzutreten, den wohlthätigen Einfluß der Einsamkeit, wenn sie zweckmäßig geleitet wird, zu sichern, während die Einzelhaft am ersten möglich macht, den sittlichen Zustand der Gefangenen zu beurtheilen.

Prüft man näher die Ursachen, welche es erklären, daß die bisher erwähnten Vorzüge in den auf Einzelhaft gebauten Strafanstalten nicht wirksam hervortreten, so liegen diese Ursachen I. in den Einrichtungen und der mangelhaften Durchführung, II. in den Personen, welchen die Durchführung obliegt. I. In der ersten Beziehung kann

A. nicht verkannt werden, daß ein großer Fehler in dem überhaupt in der Gesetzgebung häufig schädlichen Generalistren liegt, nach welchem diejenigen, welche die Einzelhaft anzuordnen haben, deswegen weil diese Art der Haft in ihrer weisen mit geeigneten Beschränkungen verfügten Anwendung wohlthätig wirkt, sie zu weit ausdehnen oder die nothwendigen Ausnahmen nicht gestatten oder durch zu viele Formvorschriften, die dem Bedürfnisse bei den einzelnen Individuen entsprechende Anwendung hindern¹⁵⁾.

B. Nicht weniger schädlich wirkt die Erscheinung, daß (um Versuche mit Einzelhaft zu machen) in manchen Staaten diese Art der Haft in alten für das bisherige Gefängnißsystem eingerichteten Gebäuden, die

14) Sehr beachtungswürdig ist in dieser Hinsicht die Schrift von dem ehemaligen Pfarrer Schlatter, Zuchthausstudien, die Frucht 6jähr. Einzelhaft. Mannheim 1858 S. 154, wo der Verf. zugiebt, daß Einzelhaft manche Sträflinge noch mehr verhärtet, aber bei der Mehrzahl gut wirkt und besonders den im Gefangenen schlummernden besseren Kräften wieder zur Auf-
erstehung und Siege verhilft. Ebenso verdienen die im 3. Hefte S. 143 enthaltenen Erklärungen über Vorthell der Einsamkeit Beachtung.

15) Z. B. wenn das Ermessen der Gefängnißverwaltung zu sehr beschränkt und Alles von der Ermächtigung des Ministeriums abhängig gemacht wird.

man zur Noth durch Einzelzellen hierzu brauchbar machen will, einführt. Wenn Einzelhaft erfolgreich durchgeführt werden soll, muß ein im Einklang mit der Erreichung des Zwecks stehendes, allen Bedürfnissen anpassendes, für die Gesundheit der Sträflinge berechnetes, die leichte Aufsicht der Beamten ermöglichendes Gebäude errichtet werden ¹⁶⁾. Insbesondere können Zellen, die nur für die Nachtzeit bestimmt sind, nicht genügen für Einzelhaft, wenn der Sträfling Tag und Nacht in der Zelle sein und darin arbeiten muß ¹⁷⁾. Man vermißt selbst in neuen solchen Gebäuden die Anlegung zweckmäßiger Arbeitsäle, freier Räume, in welchen im Winter und bei schlechter Witterung die Sträflinge volle Bewegung haben können, ebenso zweckmäßige Krankensäle ¹⁸⁾ und Räume, in welchen für manche Sträflinge Arbeit im Freien möglich gemacht werden kann.

C. Ein beklagenswerthes Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelhaft ist die Einseitigkeit ihrer Durchführung, in so ferne diese Art der Haft nur in Strafanstalten eingeführt wird, die zur Verbüßung der schweren Freiheitsstrafen bestimmt sind ¹⁹⁾. Die Folge ist, daß dann die Mehrzahl der Sträflinge der bessernden Einwirkung entzogen ist, und daß der Einzelhaft häufig solche Verbrecher unterworfen werden, welche zuvor schon die verbrecherische Laufbahn durchgemacht und in den Strafanstalten, in denen sie wegen sogenannter geringerer Vergehen verwahrt waren, durch der dort eingeführten Gemeinschaftshaft allen schlimmen Einwirkungen derselben preisgegeben waren und in solchen Zustand der

16) Ich verweise auf das in meiner Schrift: Die Gefängnißverbesserung S. 88 Gesagte.

17) Wichtig ist hier, was der toskanische Arzt (in der Temi s. oben S. 1 Note 120) über die Fehler der Einrichtung in Volterra sagt. In der neuen Anstalt in Karau soll die Einzelzelle 9' breit, 12' lang, 10' hoch sein. Die Sorge für gute Lüftung ist Hauptsache.

18) Wichtig ist dies auch über Bruchsal im Berichte von Zahn S. 29 bemerkt.

19) Z. B. in Baden, wo (in Bruchsal) nur Zuchthaussträflinge der Einzelhaft unterworfen werden. In Hannover erklärten sich die Stände mit Recht gegen den Regierungsvorschlag, nur bei Kettenstrafe die Einzelhaft (vorläufig) einzurichten.

Verdorbenheit sanken, daß es sehr schwierig wird, später die wohlthätige Wirkung der Einzelhaft auf sie zu üben ²⁰⁾.

D. Als einen großen Fehler muß man beklagen, daß noch fortbauend die Staatsmänner, welche über Einführung der Einzelhaft zu bestimmen haben, von den Vorstellungen der alten ihnen liebgewordenen Abschreckungstheorie beherrscht werden, und daher sich scheuen, in der Einzelhaft (die ohnehin Manche für ein zu mildes System und nur als Ausfluß moderner Philantropie betrachten) Einrichtungen zu gewähren, welche von dem verständigen Arzt als nothwendig befunden werden, um die Gesundheit von Sträflingen zu sichern, welche Tag und Nacht in einem engen Raum einer Zelle (mit unzureichender Bewegung) arbeiten und schlafen müssen. Würde man daher auf den Rath erfahrener, aber auch mit dem Fortschritte der Physiologie vertrauter Aerzte hören ²¹⁾, so würde man erkennen, daß die bestehenden Anordnungen z. B. auf Kost (die gewöhnlich in Speisen besteht, die keinen verdaulichen Nahrungstoff enthalten, den Organismus nicht anregen, von vielen Sträflingen bei sitzender Lebensart nicht ertragen werden können) in Ansehung der (bei kalter Witterung unzureichenden) Bekleidung dringend einer Revision bedürfen.

E. Auf Rechnung der immer noch fortwirkenden Vorliebe für Abschreckungssystem muß es gesetzt werden, wenn unsere Gesetzgeber noch immer neben der Einzelhaft Einrichtungen fortbauern lassen, welche (den früheren Strafrechtsansichten angehörig) mit der Erreichung des Zwecks dieser Haftart im Widerspruch stehen. Wir rechnen dahin 1) die Fortbauer des bisherigen Systems der entehrenden Strafen ²²⁾. Nach dem Zeugnisse aller erfahrenen Gefängnisvorstände wirkt die Aussicht des Sträflings, auch wenn er völlig gebessert die Strafanstalt verläßt, doch mit dem Brandmal der Entehrung überall zurückgestoßen zu werden, in der durch keine Erbuldung der Strafe, durch keine Reue versöhnten bürgerlichen

20) Ueber die Nothwendigkeit der Einzelhaft bei allen Strafanstalten meine früheren Nachweisungen in der Schrift die Gefängnisverbesserung S. 130.

21) Die Mittheilungen des toskan. Gefängnisarztes (in Temi) sollten wohl beachtet werden. Auch in Bezug auf Bruchsal verdient das von Bahn in seinem Berichte S. 31 Mitgetheilte Berücksichtigung, ebenso die Bemerkungen von Kühne ein Gutachten über die St. Gallen'sche Strafanstalt S. 13.

22) Darüber die Schrift: Gefängnisverbesserung S. 138.

Gesellschaft zu leben, höchst schädlich, da er keine Hoffnung hat (als nur höchstens durch die mangelhaft organisirte Rehabilitation), den schlimmen Zustand ändern zu können²³). 2) Ein großes Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelhaft ist die leider noch jetzt vertheidigte²⁴) Einrichtung, daß im Urtheile gewisse Schärfungen der in Einzelhaft zu ersiehenden Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Man begreift nicht, wie die von allen verständigen Gesetzgebern und allen erfahrenen Gefängnißvorständen als richtig anerkannten Gründe²⁵) unbeachtet bleiben können. Es ist klar, daß durch solche Schärfungen ebenso die Gesundheit der Sträflinge gefährdet werden kann²⁶), als es Besserung der Gefangenen entgegenwirken und eine Erbitterung im Sträfling erzeugen muß, wenn er sieht, daß wenn er auch wegen seiner entschiedenen Besserung einer Begünstigung würdig wäre, tief eingreifende Schärfungen erdulden muß, bloß weil dies vor mehreren Jahren im Urtheile vorgeschrieben war. 3) Ein Hinderniß der guten Wirksamkeit der Einzelhaft ist es, wenn neben der Einzelhaft das bisherige Gesetzbuch beibehalten und insbesondere die harten lange dauernden Strafen, die nach diesem Gesetzbuch zu erkennen sind, fortbauernnd von den Gerichten ausgesprochen werden müssen²⁷), während regelmäßig die in Einzelhaft ersiehende Freiheitsstrafe intensiv härter ist als die Gemeinschaftshaft, und weil nach der Erfahrung der Sträfling, wenn er fühlt, daß er sein Verbrechen genug gebüßt hat, und nach dem Zeugnisse der Gefängnißbeamten als gebessert betrachtet werden darf, in beständiger, der nachhaltigen besseren Stimmung schädlicher Aufregung sich befindet, wenn er noch Jahre lang in der Strafanstalt bleiben muß, während er fühlt, daß er in der Freiheit ein ehrliches, thätiges Leben führen könnte²⁸). Entweder muß man daher, wenn Einzelhaft eingeführt wer-

23) Erfreulich sind hier die Fortschritte in der Oldenburgischen Gesetzgebung (Strafgesetzb. Art. 16).

24) Die von Zahn in seinem Berichte S. 38 gegebene Mittheilung, daß man jetzt noch im Ministerium diese Schärfungen aufrecht halten will, erweckt ein schmerzliches Gefühl.

25) Nachweisungen in meiner Schrift über Gefängnißverbesserung S. 140.

26) Dies in Abrede zu stellen, heißt mit sehenden Augen blind sein.

27) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 138.

28) Der Verf. dieser Schrift hat in verschiedenen Ländern von Gefängnißdirektoren

den soll, die Strafzeiten abkürzen, oder (der englischen besser noch der irischen Einrichtung folgend) das Institut der bedingten Begnadigung in die Gesetzgebung aufnehmen.

F. Am wenigsten hat man ein Recht, der Einzelhaft eine gute Wirkung abzuspochen, wenn die Gesetzgebung selbst die Schuld trägt, daß nach der Entlassung aus der Strafanstalt die bestehenden Einrichtungen Alles verderben, was durch Einzelhaft gut gemacht wurde. Dies zeigt sich klar, wenn man 1) den Mangel oder die mangelhafte Einrichtung von Anstalten berücksichtigt, welche die Sorgfalt für den entlassenen Sträfling bezwecken (darüber mehr unten im §. 12), und 2) den nachtheiligen Einfluß beachtet, den die einen entlassenen Sträfling kraft Gesetzes treffende Stellung unter Polizeiaufsicht ausübt, deren Folge die ist ²⁹⁾, daß dem entlassenen Sträfling jede Aussicht auf Gründung eines ehrlichen Erwerbs erschwert wird, weil jeder Dienstherr sich scheut, einen solchen Sträfling in Dienst zu nehmen und das durch die Gesetzgebung organisirte Mißtrauen gegen den Entlassenen diesen von dem Verkehr mit rechtlich gesinnten Mitbürgern ausschließt.

II. Die Ursache, welche ein Hinderniß der wohlthätigen Wirksamkeit der Einzelhaft bildet, muß aber auch in den Personen gesucht werden, welche bei der Durchführung dieser Haft thätig sein müssen. Hier zeigt sich die Wichtigkeit der Wahl der im Geiste der Einzelhaft wirkenden Gefängnißbeamten ³⁰⁾. Der Erfolg der Einzelhaft scheitert nach der Erfahrung häufig an der Einseitigkeit der Auf-

die Erklärung enthalten, daß es höchst schwierig ist, mit einem Sträfling zurecht zu kommen, dem das Zeugniß gegeben werden muß, daß er als gebessert entlassen werden dürfte, wenn dann wiederholte Begnadigungsanträge von Seite der Direktion von dem Ministerium abgeschlagen werden.

29) Ueber ihre Nachteile die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 141. Erstreckt sich es, daß in dem Entwurfe des portugiesischen Strafgesetzbuchs diese Stellung unter Polizei nicht mehr vorkommt *Revisao do Codigo penal* p. 23. Auch v. Jahn in seinem Berichte S. 63 erklärt sich gegen Polizeiaufsicht, wie sie in neuen Gesetzbüchern vorkommt. Ueber eine Modifikation sein Bericht S. 71.

30) Wir knüpfen an das in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 92 Gesagte an.

fassung des neuen Systems insbesondere an dem Formalismus und der bureaukratischen Ansicht, mit welcher mancher Beamte schon genug gethan zu haben glaubt, wenn er mechanisch die Vorschriften der ihm ertheilten Instruktion befolgt, z. B. die vorgeschriebene Zahl von Besuchen in den Zellen macht und sich dabei auf einige allgemeine Fragen beschränkt. Nicht weniger schadet die angeblich durch die Vermeidung ungleicher Behandlung und Willkür gerechtfertigte Gleichförmigkeit der strengen an das Gefängnisreglement sich haltenden Behandlung aller Gefangenen z. B. in Bezug auf Kost, Arbeiten, Bewegung im Freien. Wer in solchem Geiste handelt, wer nicht durchdrungen von der Ueberzeugung ist, daß ohne eine oft mühevollere Erforschung der Individualität jedes Sträflings, und eine sorgfältige Einrichtung der Behandlung nach dieser Individualität die Einzelhaft nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, taugt nicht zum Beamten in einer Strafanstalt, die auf Einzelhaft gebaut ist. Er wird nie das zur guten Wirksamkeit notwendige Vertrauen der Gefangenen gewinnen. Der Erfolg der Einzelhaft scheidet aber auch häufig an den fortwirkenden alten eingewöhnten Vorstellungen von der Nothwendigkeit der Abschreckung und an der von Seite der oherauffehenden Ministerialbeamten oft getheilten Besorgniß, daß leicht das System der Einzelhaft zu einer gefährlichen Milde führen könne. Dazu kommt die Unklarheit der Auffassung des Besserungszwecks. Während manche Gefängnißbeamten von vornherein an der Möglichkeit, wahre Besserung zu bewirken, verzweifeln, oder sich schon begnügen, wenn der Sträfling nur arbeitsam, unterwürfig, anständig und ordentlich sich zeigt, lehrt die Erfahrung auf der anderen Seite, daß manche Beamte insbesondere auch Gefängnißgeistliche leicht durch äußere Zeichen sich täuschen lassen, und voreilig Besserung eines Gefangenen annehmen, auf Begnadigung antragen, wo sich aber bald nach der Entlassung zeigt, wie wenig der Sträfling wahrhaft gebessert war³¹⁾. Wir werden in §. 9 nachweisen, daß eine Hauptursache, welche vielfach die

31) Darin liegt ein Grund, warum in England so häufig Personen sich gegen das Institut bedingter Begnadigung erklären, weil zu leicht Gefangene als angeblich gebessert entlassen werden, die in der Freiheit zeigen, daß keine wahre Besserung vorhanden war.

Abneigung gegen Einzelhaft erklärt, in der Einseitigkeit liegt, in welcher das, wenn es weise angewendet wird, so wohlthätige Wirken der Gefängnißgeistlichen und der zur Bewirkung der Besserung verwendeten frommen Personen nicht selten aufgefaßt wird.

§. 6.

Prüfung der Einwendungen gegen Einzelhaft, insbesondere über angebliehen Nachtheil für Gesundheit der Gefangenen und Mangel der Kraft, Rückfällen vorzubeugen

Gegen den Werth der Einzelhaft sind in neuester Zeit vielfache Einwendungen erhoben worden ¹⁾, deren unparteiische Prüfung uns nun obliegt.

1) Schon aus dem Strafsprincip hat man eine Einwendung abgeleitet ²⁾, indem man behauptet, daß nach dem richtigen Principe die Gerechtigkeit als die gebotene Reaction des Rechts gegen das Unrecht ver-

1) In dem von der Commission der Standesherrn in Württemberg am 15. Mai 1858 erkatteten Berichte, worin der Antrag gestellt (und von der Kammer angenommen) war, daß die Zustimmung zum Gesetzesentwurf, über Einführung der Einzelhaft abzulehnen sei, sind die Gründe angeführt, daß die (zwar zugegebenen) Vorzüge dieser Haft nach den bisherigen Erfahrungen sich nicht verwirklichten, insbesondere weil die Zellenhaft die Gesundheit der Gefangenen angreife, weil es so schwierig ist, Männer, die völlig die zur Durchführung der Einzelhaft nöthigen Eigenschaften besitzen, als Gefängnißbeamten zu erhalten, daß die Einführung der Einzelhaft mit den jetzt noch in dem Gesetzbuche vorkommenden langen Strafen, mit den Schärfungen, entehrenden Folgen und Polizeiaufsicht nicht vereinbar und die moderne Haftweise nur ein Experiment sei. — Ein Theil dieser Gründe wird sogleich widerlegt werden; die Schwierigkeit, gute Gefängnißbeamte zu finden, verschwindet, wenn die Regierung nur gehörig wählt, den zu ernennenden Beamten Gelegenheit giebt, auf Reisen sich tüchtig auszubilden. Die Gründe, welche aus der Uebereinbarkeit der Einzelhaft mit Nebenbestimmungen des Strafgesetzbuchs abgeleitet sind, müssen als richtig anerkannt werden, fordern aber nur, daß der Gesetzgeber zugleich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ändert.

2) Christianen die Einzelhaft S. 39—40.

lange, daß die Strafe so beschaffen sei, daß ihre Einwirkung auf die Verbrecher im Voraus berechnet werden könne und daß für jedes Individuum die Strafe als gleiches Uebel erscheint. Man sucht nun nachzuweisen, daß bei der Einzelhaft diese Forderungen nicht erfüllt werden, indem diese Haft höchst ungleich auf verschiedene Sträflinge wirke, bei längerer Dauer der körperlichen und geistigen Gesundheit gefährlich werde, daher man einzelne Gefangene nicht in Einzelhaft zu versetzen wage und selbst ein Maximum setze, bis zu welchem diese Haft dauern soll. Man leitet daraus ab, daß die Einzelhaft wegen ihrer ungleichen Wirkung, ihrer Unbestimmtheit und wegen ihres Widerspruchs mit der Gerechtigkeit nicht gebilligt werden könne. Das Gewicht dieser Einwendung schwindet aber, wenn man erwägt, daß schon das oben aufgestellte Strafprincip als richtig nicht anerkannt werden kann, weil es auf einer mystischen unklaren Grundlage beruht, die weder den Gesetzgeber noch den Richter in praktischer Hinsicht leiten kann. Es muß bei der Einzelhaft wie bei allen socialen Einrichtungen anerkannt werden, daß zwar bei der Durchführung ein Grundgedanke in Bezug auf das Princip und den zu erreichenden Zweck den Gesetzgeber leiten muß, daß aber keine Einrichtung in einer gewissen Starrheit und ausnahmslos durchgeführt werden kann, weil die Durchführung von Menschen abhängt, denen sie angepaßt werden muß und die menschliche Individualität sehr ungleich ist. Die Einzelhaft theilt mit allen Strafarten das Merkmal, daß sie in Bezug auf Einzelheiten ungleich wirkt ²⁾, allein im Wesentlichen hat sie doch auf alle Personen, bei denen sie angewendet werden soll, die gleiche Wirkung, als ein schweres Uebel empfunden zu werden. Wenn die Freunde der Einzelhaft in ihrer Anwendung Modificationen eintreten lassen, so geschieht dies nur, um allen möglicher Weise eintretenden Nachtheilen vorzubeugen.

2) Eine andere Einwendung gründet sich darauf, daß die Anhänger

3) Jeder Vorstand eines Gefängnisses wird bezeugen, daß insbesondere in Hungersjahren oder Zeit großer Noth z. B. außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel, von Mangel an Verdienst, Gefangene vorkommen, die nur, um in die Strafanstalt zu kommen, wo sie ordentlich Nahrung erhalten, Diebstähle verübten.

der Einzelhaft selbst über die Anwendung derselben und die nothwendigen Beschränkungen uneinig seien ⁴⁾, allein dadurch kann der Werth der Einzelhaft nicht leiden, denn darüber sind Alle einig, daß die Einzelhaft das wirksamste Strafmittel sein kann. Ein an sich als zweckmäßig anerkanntes Mittel verliert dadurch nicht seinen Werth, daß man aus Vorsicht die Anwendung nicht auf das äußerste treibt.

3) Gegen die Einzelhaft wird geltend gemacht, daß sie im unmittelbaren Widerspruch mit der socialen Natur des Menschen sei ⁵⁾, welcher vortheilhaft nur in der menschlichen Gesellschaft leben kann, und daß die Einzelhaft bei langer Dauer nothwendig zum Ruin des Menschen führen muß. Diejenigen, welche eine solche Ansicht aufstellen, vergessen, daß jede Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe von dem Vortheil, in der bürgerlichen Gesellschaft frei zu leben ausschließt, der Verbrecher aber dies Uebel sich durch sein Verbrechen zugezogen hat. Darin, daß ein Sträfling mit andern Verbrechensgenossen im freien Verkehr leben darf, liegt doch nicht der wahre Werth des socialen Lebens. Bei der Einzelhaft aber ist ja der Gefangene nicht völlig von andern Menschen abge sondert, er befindet sich ja im Verkehr mit Personen, welche wohlthätig auf ihn einwirken, nur von der verderblich wirkenden Gemeinschaft mit Andern ist er ausgeschlossen.

4) Man beruft sich auf die Erfahrung, daß auch in der gemeinsamen Haft viele Gefangene gebessert werden, daß dagegen wahrhaft verborbene Gefangene auch in der Einzelhaft nicht gebessert werden und ein Zwang zu harter Arbeit, eine strenge Zucht weit nachdrücklicher auf den Gefangenen wirken werde ⁶⁾. Allein daraus, daß nicht alle Sträflinge gebessert werden können, darf gegen Einzelhaft nichts abgeleitet werden, weil diese Erscheinung bei allen Freiheitsstrafen eintritt und die Einzelhaft schon gerechtfertigt ist, wenn man nachweisen kann, daß sie mehr

4) Christiansen S. 10.

5) Christiansen S. 6. In einer neuern Schrift von Schöpfer das öffentliche Gerichtsverfahren und Gefängnißstrafe. Neustadt 1857 wird geltend gemacht, daß Gott selbst die Einzelhaft verboten habe durch die Worte: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.

6) Wir stellen nicht in Abrede (meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 119), daß auch in Gemeinschaftshaft Einzelne gebessert werden können.

als jede andere Art der Haft geeignet ist, Besserung zu bewirken, weil sie (§. 5) die Anwendung von Mitteln möglich macht, die bei vielen Sträflingen Besserung bewirken können, und wenn diese nicht gelingt, die Schuld nur in der mangelhaften Durchführung des Systems liegt. Von Bedeutung ist aber hier die Erfahrung, daß Sträflinge, die in der Gemeinschaftshaft ganz schlecht sich betrugten, da wo sie in die Einzelhaft gebracht waren, besser wurden.

5) Gegen die Behauptung, daß einzelne Sträflinge, die bisher nur in Einzelhaft waren, und daraus z. B. wegen Ablauf des Maximums versetzt werden sollten, selbst baten, in der Einzelhaft bleiben zu dürfen, was als Grund für den Werth dieser Art der Haft erscheinen kann, wird geltend gemacht⁷⁾, daß dies nichts beweise, indem theils dadurch sich ergebe, daß die Einzelhaft nicht so strenge Strafe ist, als man oft behauptet und weil daraus, daß einzelne gebildete Gefangene das Bleiben in der Einzelhaft vorziehen, oder bei Andern das Bedürfniß des Verkehrs auf bedauerliche Weise durch Einzelhaft abgestumpft würde, kein Schluß abgeleitet werden dürfe, daß überhaupt Einzelhaft die zweckmäßigste Strafe sei. Gegen diese Ansicht muß aber bemerkt werden, daß durch vertrauliche Unterredungen mit Gefangenen, die weder zu den sehr Gebildeten noch zu den Abgestumpften gehören, hergestellt ist, daß sie die Einzelhaft deswegen vorziehen, weil sie von dem Nachtheil der Gemeinschaftshaft überzeugt sind und insbesondere als Grund angeben, daß der Gefangene, der sich bessern will, zu leicht ein Gegenstand der Verfolgung oder der Neckereien von Seite anderer verborbener Mitgefangenen ist⁸⁾.

6) Wenn neuerlich⁹⁾ gegen die Einzelhaft geltend gemacht wird, daß jene individualisirende als ein Vorzug der Einzelhaft gepriesene Be-

7) J. B. von Holzendorf in v. Gros Zeitschrift S. 6.

8) Wir geben zu, daß in Ländern, nach deren Gesetzen Einzelhaft Reduktion der Strafzeit bewirkt (z. B. 6 Monat Einzelhaft gleichstehend 9 Monate Gemeinschaft) die Erklärung mancher Gefangenen, daß sie in Einzelhaft bleiben wollen, ihren Grund in der Aussicht auf kürzere Strafzeiten hat; allein es sind dies Ausnahmefälle. Webb report von 1858 p. 38 bezeugt, daß Sträflinge häufig die Einzelhaft rühmen und der erfahrene Goyer bezeugt, daß oft Gefangene bitten, in Einzelhaft zu bleiben.

9) v. Holzendorf l. c. S. 13. 19.

handlungsweise der Sträflinge leicht zu manchen theologischen Experimenten an den Gefangenen führen, und administrative Willkür begünstigen würde, so beruht diese Ansicht auf einer unrichtigen Voraussetzung. Die wahren Freunde der Einzelhaft verwahren sich gegen die Anwendung jener mystischen unpraktischen Ansicht, die in der einseitigen, unvorbereiteten, religiösen Einwirkung, ihr Heil sucht. Wir werden unten in §. 9 nachweisen, in welchem Verhältnisse die Benützung des mächtigen Elements der religiösen Einwirkung zu anderen Einrichtungen stehen muß; die individuelle Behandlungsweise, wenn sie von Vorständen und wohlwollenden Gefängnißbeamten ausgeübt wird, besteht in Modifikationen der im Allgemeinen durch Gesetze geordneten Gefängnißzucht. Die Ungleichheit der Gefangenen macht in der Anwendung auf die Einzelnen solche Modifikationen mit Rücksicht auf den Charakter der Bildungsstufe, den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand des Gefangenen nöthig. Geschieht die Auswahl der Gefängnißbeamten mit der gehörigen Vorsicht, so ist dabei keine Gefahr und den möglichen Mißgriffen wird vorgebeugt, wenn sorgfältig gewählte Personen die Gefängnißüberwachungscommission bilden, welchen durch die Besuche der Gefangenen und die regelmäßigen Versammlungen dieser Personen und der Gefängnißbeamten durch die Berichte der Letzten über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gefangenen Gelegenheit geboten wird, ihre Ansichten und Vorschläge über die zu ergreifenden oder bereits angeordneten Maaßregeln auszusprechen.

7) Eine Haupteinwendung gegen Einzelhaft betrifft ihren angeblich schädlichen Einfluß auf die körperliche Gesundheit der Gefangenen. Sammelt man aber gewissenhaft die Erfahrungen, so überzeugt man sich leicht von der Grundlosigkeit der Behauptung. Schon der Umstand, daß von den Männern, die auf höheren Auftrag Anstalten z. B. Bruchsal besuchten, in denen Einzelhaft eingeführt ist, bezeugt wird, daß das Aussehen der in Einzelhaft befindlichen Gefangenen sehr gut ist, sollte auf den Irrthum¹⁰⁾ der Ansicht aufmerksam machen, welche den verderblichen Einfluß der Einzelhaft auf den Körper der Gefangenen

10) In Zahn's Bericht S. 31, im Bericht der niederländischen Commiffare p. 124, in Hill's Schrift p. 10 wird das gute Aussehen der Gefangenen in Bruchsal gerühmt.

behauptet. Will man gerecht sein, so muß man anerkennen, daß jedes Gefängnisleben (sei es auf Gemeinschafts- oder Einzelhaft gebaut) auf die Gesundheit mancher Gefangenen schädlich wirken kann. Ein Grund liegt in der plötzlich veränderten Lebensweise des Gefangenen. Je mehr er bisher in freier Luft lebte, lebhafter Bewegung hatte, je nahrhafter oder angenehmer die Kost war, die er genoß, wogegen im Gefängnisse diese günstigen Verhältnisse wegsfallen, desto leichter entwickeln sich jetzt Krankheiten, während freilich oft eben in der Strafanstalt das ordentliche geregelte Leben im Gegensatz der bisherigen Unordnung bei manchen Gefangenen wohlthätig auf die Gesundheit wirkt¹¹⁾. Die Beschaffenheit der Gefängnisgebäude z. B. Feuchtigkeit, Lage in Fieber erzeugenden Orten, Einfluß heftiger Winde, eine Zugluft begünstigende Einrichtung der Gebäude¹²⁾, doppelt schädlich bei häufig ungeeigneter Kleidung¹³⁾ der Gefangenen, erhöhen den Krankenstand in manchen Anstalten. Allein hier lehrt die Erfahrung, daß die bezeichneten Einflüsse ebenso in den auf Gemeinschaftshaft als auf Einzelhaft gebauten Anstalten die nämlichen sind, die letztere Haftart an sich auf den Körper keine Einwirkung hat, obwohl nach ärztlichen Zeugnissen dargethan ist, daß bei manchen Individuen die Einzelhaft Krankheiten erzeugen, und daß wenn nicht diese Haft mit den erforderlichen die Gefahr beseitigenden Einrichtungen durchgeführt wird, sie verderblicher wirken kann¹⁴⁾. Entscheidend kommt dagegen in Betrachtung für den Werth der Einzelhaft,

11) Dies wird namentlich von englischen Gefängnisärzten bezeugt.

12) Daraus erklärt sich, warum in die Strafanstalt von Alessandria (Nachweisungen in meiner Schrift die Gefängnisverbesserung S. 34) wegen der feuchten ungesunden Lage 1 Todesfall auf 6 Gefangene kommt. Die Erfahrungen von der Anstalt in Volleria gehören ebenfalls hierher s. oben S. 32 Note 121.

13) Die Kleidung, die bei warmer Witterung genügend fein muß, ist in nasskalten Tagen und überhaupt im Winter zu leicht; daher kommen so viele Unterleibskrankheiten vor.

14) Insbesondere bei Gefangenen, die schon mit Anlagen zu schweren Krankheiten in die Anstalt kommen, und nur, wenn sie gesunde Luft, passende Kost und gehörige Bewegung erhalten würden, gerettet werden könnten, während die Zucht in der Einzelhaft diesen heilenden Elementen entgegensetzt, wenn nicht rechtzeitig verständige Behandlung eintritt.

daß eben in derselben bei den Besuchen in der Zelle leichter als in der Gemeinschaftshaft, wo der Arzt den Einzelnen in der großen Masse nicht leicht beobachten kann, der wahre, heilende Einwirkung fordernde körperlichen Zustand der Einzelnen früh entdeckt werden kann, daß selbst der Aufenthalt in der gut eingerichteten Zelle oft besser als in der Gemeinschaftshaft, wo in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafsälen schlechte Luft nachtheilig einwirkt¹⁵⁾, als Heilmittel dienen kann, und geeignete Ausnahmen viel leichter sich hier machen lassen, als in der Gemeinschaftshaft, wo die von den übrigen Gefangenen beobachtete ungleiche und milde Behandlung des Einzelnen leicht Erbitterung und Aufregung verursachen würde. Daraus erklären sich die günstigen ärztlichen Zeugnisse, daß eben in der Einzelhaft manche Krankheiten, die sonst gefährlich geworden wären, völlig geheilt wurden¹⁶⁾. Vergleicht man die Nachrichten über den Gesundheitszustand in Strafanstalten, so bemerkt man, daß überall mehr oder minder in der Gemeinschaftshaft die nämlichen Krankheiten unter den Gefangenen vorherrschen¹⁷⁾. Noch fehlen genaue Untersuchungen, welche Arten von Arbeiten, die in Strafanstalten betrieben

-
- 15) Die Forschungen von Petenkofers in München (in den wissenschaftlichen Vorträgen 1858) sind wichtig; sie lehren, daß der Gefangene in der Zelle dreimal soviel unverpestete Luft genießt, als in dem Arbeits- und besonders im gemeinschaftlichen Schlaßaal. Nur sollte man noch mehr sorgen, daß 2mal am Tage der Sträfling aus der Zelle kömmt und dann gehörig gelüftet wird.
- 16) Dies ergibt sich aus den Berichten englischer Aerzte, vorzüglich aus dem Bericht (20. report of the general Board of directors of Prisons in Scotland 1859 p. 58) des Arztes des Hauptgefängnisses in Schottland, wo die Aerzte bezeugen, daß namentlich durch die Behandlung in Einzelhaft an Skrofeln, und an Lungenleiden Erkrankte hergestellt wurden. Auch wird bezeugt, daß während in der Stadt Perth eine gefährliche Epidemie herrschte, man in der Strafanstalt sich frei zu halten wußte. Freilich ergibt sich, daß in Schottland, wenn irgend es zweckmäßig befunden ist, sogleich eine andere Behandlung in Bezug auf Nahrung, Bewegung eingeführt wird.
- 17) Wir verdanken eine wichtige Notiz dem di Dicenta, der 15 Jahre in Strafanstalt in Württemberg Arzt war (in dem medicin. Correspondenzblatte würtemb. Aerzte 1859 Nr. 14), daß in 12 Jahren in den Württembergischen Strafanstalten 1207 Gefangene starben, und zwar 443 an Lungenschwindsucht, 162 an Wasser sucht, 97 an Lyphus.

werden, größeren oder geringeren Einfluß auf die Gesundheit, insbesondere auf Sterblichkeit der Gefangenen ausüben, welche solche Arbeiten betreiben¹⁸⁾. Das Ergebnis aller unparteiischen Beobachtungen ist, daß eine Vergleichung der Tabellen verschiedener Strafanstalten über Zahl der Krankheiten und Todesfälle, um daraus Schlussfolgerungen über den Werth eines gewissen Gefängnißsystems abzuleiten, nur mit großer Vorsicht geschehen darf¹⁹⁾. Alle Vergleichen lehren, daß die Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelhaft nicht größer ist, als in den auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalten²⁰⁾, und daß insbesondere die neuesten

- 18) Viel Wichtiges liefert hier der Bericht des toskan. Gefängnißarztes Morelli (in la Temi 1860 Februar p. 207—221) über die Einflüsse auf Kranken- zustand in Volterra, insbesondere über Einfluß der betriebenen Arbeiten. Unter den Arbeitern, die mit Reinigung der Wolle, des Hanfs beschäftigt sind, kommen am meisten, unter Schuftern und Schneidern am wenigsten Erkrankungen vor.
- 19) Es ist z. B. irrig, wenn ein franz. Schriftsteller, um die größere Sterblichkeit in der Einzelhaft nachzuweisen, sich auf die Sterblichkeit in der Anstalt von Philadelphien beruft, aber vergißt, daß die große Zahl der Todesfälle nur unter den schwarzen Gefangenen vorkommt, bei denen eigenthümliche Verhältnisse die größere Sterblichkeit erklären s. noch Nieuwenhais de carcere cellulari p. 165.
- 20) Wir wollen die neuesten Nachrichten über Sterblichkeit in Strafanstalten mit Einzelhaft geben. In Pentonville (report of the directors 1859 p. 43) kamen 1858 (bei 1296 Gefangenen während des Jahres 1858) 2 Todesfälle vor, 1 an Lungenleiden; die Durchschnittsverhältnisse waren, daß von 1843 bis 1847 auf 1000 Sträflinge 6, 1848—52 7, 1853—57 6 Todesfälle kamen. Im Hauptgefängniß für Schottland (in Perth) waren 982 Gefangene, unter ihnen kamen 10 Todesfälle vor (3 an Phtisis, 1 Herzkrankheit, 1 Lungenentzündung). In Irland in der Anstalt von Mountjoy bei 661 Gefangenen waren 2 Todesfälle (1 Auszehrung, brichtische Nierenkrankheit). — In der weiblichen Strafanstalt von 631 7 Todesfälle (4 an Phtisis, 1 Wassersucht. In Bruchsal (Hüßlin S. 212) starben v. 566 1853 5, von 550 Gefangenen 1854 7, 1855 4, 1857 von 360 Gefangenen starben 6. In der Berliner Anstalt von Moabit starben von 482 im J. 1857 8 (5 an Lungenschwindsucht, 1 Zellengewebentzündung, 1 Nierenkrankheit, 1 Wassersucht). Im J. 1858 starben von 554 Gefangenen 9 (7 an Lungenschwindsucht). In den toskan. Gefängnissen ist seit 1849 bis
- Rittermaier, Gefängnißfrage.

Nachweisungen über Todesfälle in Anstalten, in denen Gefangene der Einzelhaft unterworfen sind, keinen Beweis gegen den Werth der Einzelhaft liefern ²¹⁾.

8) Eine fortbauernnd verbreitete Ansicht ist die, daß die Einzelhaft vorzüglich den Ausbruch von Seelenstörungen begünstigt. Eine sorgfältige Sammlung der Erfahrungen und Prüfung der Ursachen der Seelenstörung lehrt, daß in der gewöhnlich aufgestellten Ausdehnung die Einwendung ungegründet ist ²²⁾. Auf ähnliche Weise wie wir in Bezug auf die Einwendung wegen schädlichen Einflusses auf körperliche Gesundheit den Irrthum hervorgehoben haben, die Wirkungen, welche jeder Aufenthalt in einer Strafanstalt auf die Gesundheit der Gefangenen hervorbringen kann, nur vorzugsweise auf Rechnung der Einzelhaft zu setzen, muß auch hier bemerkt werden, daß die Einzelhaft an sich, wenn sie zweckmäßig durchgeführt wird, die Zahl der Seelenstörungen nicht vermehrt. Wesentlich leitet aber hier die durch Erfahrung tüchtiger Aerzte bezeugte Erscheinung, daß Zellenhaft am meisten geeignet ist, das Dasein von Seelenstörungen schnell zu entdecken und zweckmäßig dem verderblichen Fortgang vorzubeugen. Während in der Gemeinschaftshaft der Vorstand, Geistliche, Arzt, bei seinen Besuchen nur die Masse der z. B. gemeinschaftlich arbeitenden Gefangenen von sich hat, und nur darauf sieht, ob die Gefangenen sich ordentlich betragen, mit den Einzelnen aber nicht in nähere Berüh-

1858 das Durchschnittsverhältniß der Todesfälle bei Männern 3.₀₀ Weibern 5.₀₀ auf 100 Gefangenen. Verderblich wurde die Choleraepidemie in der Anstalt von Florenz, wo 50 im J. 1858 starben. In Volterra erklärt sich die große Zahl von Todesfällen aus der schlechten Einrichtung in der ersten Zeit. Sehr gute Bemerkungen über Sterblichkeit in Gefängnissen Peri in dati statistici sul sistema penale in Toscana 1859 p. 8. In Strafanstalt in Oldenburg starben 1859 3 (1 im hohen Alter), 2 an der Schwindsucht, an der sie schon bei dem Eintritt litten.

21) Eine interessante Uebersicht der Sterblichkeit in Anstalten ohne eigentliches System und der in Anstalten mit Schweigsystem endlich in denen mit Einzelhaft giebt Varentrapp in der Schrift: Bemerkungen über die in Bremen zu erbauende Strafanstalt S. 13—15.

22) Um Wiederholungen zu vermeiden, soll auf die Ausführung im Werke: die Gefängnißverbesserung S. 124—129 hingewiesen und daran hier angeknüpft werden.

rung kommt und Gespräche gewöhnlich nur um allgemeine Fragen sich drehen, so daß die ersten Zeichen der Seelenstörungen bei einem einzelnen Gefangenen gar nicht beobachtet werden, wirkt in der Einzelhaft die Verpflichtung der Beamten jeden Sträfling in der Zelle öfter zu besuchen, ihn zu einer eingehenden Mittheilung zu bewegen, wohlthätig; sie giebt Gelegenheit, durch Klagen der Gefangenen z. B. über Schlaflosigkeit, über Stimmen, welche er hört, durch auffallendes Betragen, z. B. heftige Aufregung oder große Traurigkeit aufmerksam auf den Gemüthszustand eines Gefangenen zu werden, ihn jetzt näher zu beobachten, und die Entwicklung der Seelenstörung bei ihm zu entdecken. Unverkennbar kann die Gefangenschaft in jeder Art der Strafanstalt beitragen, Seelenstörungen zum Ausbruch zu bringen ²³⁾. Eine besondere Beachtung verdient hier die von einem erfahrenen Irrenarzt, Sauze ²⁴⁾ aufgestellte Ansicht über die Natur der unter Sträflingen vorkommenden Seelenstörung (folie pénitentiaire). Das Ergebnis der Forschungen ist, daß die Ursachen dieser Seelenstörungen unabhängig von der Einsperrung und von einem in einer Anstalt befolgten Systeme vorkommen, daß häufig diese Seelenstörungen schon vor dem Eintritt in die Strafanstalt und selbst vor dem Urtheil vorhanden waren, daß, wenn sie erst in dem Gefängnisse ausbrechen, dies die Folge anderer mit der Einsperrung nicht zusammenhängender Ursachen ist, welche in der Eigenthümlichkeit der Gefangenen als vorausgegangene Dispositionen zur Seelenstörung erscheinen. Unverkennbar werden in Strafanstalten eines jeden Landes manche Personen gebracht, die nie hätten verurtheilt werden sollen ²⁵⁾, weil sie die That schon im Zustand

23) Diese Erfahrungen werden von englischen Gefängnißärzten ausgesprochen; und sehr gut hat Dr. Haller (der 12 Jahre Arzt im Provinzialstrafhause in Wien war) nach den Ergebnissen seiner Reisebeobachtungen in der Zeitschrift für Aerzte in Wien 1858 Nr. 12 dies hervorgehoben.

24) In den *Annales medico-psychologiques* tome XXI. p. 28. Sauze ist Arzt in der Irrenanstalt von Marseille und zugleich Arzt im Zellengefängniß der Stadt. — Mit seiner Ansicht stimmt überein (mit kleinen Abweichungen) ein anderer Irrenarzt Morel in seinem bedeutenden Werke: *traité des maladies mentales*. Paris 1860 p. 241.

25) Dies bezeugt Haller in dem Note 23 angeführten Aufsatze S. 179, ebenso der schottische Bericht von 1859 p. 61, der 12. report (1860) of inspectors of prisons of Newyork p. 215.

der Seelenstörung verübten, während die befragten Sachverständigen aus Mangel psychiatrischer Erfahrungen die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten behaupteten. Andere Sträflinge kommen schon mit erblichen Anlagen zu Seelenstörungen²⁶⁾, Andere in einem Zustande körperlichen Leidens, welcher den baldigen Ausbruch der Seelenstörung erklärt²⁷⁾. Es ist in der Strafanstalt nun begreiflich, daß bei solchen Sträflingen, insbesondere auch geistig Beschränkten und denjenigen, welche wegen mangelhafter Bildung, ungenügender religiöser Einwirkungen keine Mittel in sich haben, sich sittlich zu erheben, und zur inneren Beruhigung zu gelangen, die völlig veränderte Lebensweise in der Strafanstalt z. B. in Bezug auf Kost, Mangel an Bewegung) der Unwille über vielfachen Zwang und Entbehrungen, denen der Gefangene jetzt unterworfen wird, einen Seelenzustand (der Aufregung oder der Depression) hervorbringt, worin leicht die Anlage zur Seelenstörung sich entwickelt, vorzüglich wenn irgend eine moralisch stark das Gemüth erschütternde Einwirkung²⁸⁾ den Ausbruch der Krankheit befördert. Unter jedem Gefängnißsysteme können solche Erscheinungen vorkommen. Man kann nicht in Abrede stellen, daß bei manchen Sträflingen wegen ihrer Eigenthümlichkeit die Einzelhaft die Seelenstörung leichter zum Ausbruch bringt²⁹⁾, weil die damit verbundenen Entbehrungen stärker auf das Gemüth wirken, oder

-
- 26) Daß die Erblichkeit weit häufiger als man oft glaubt, Ursache wird (wo freilich noch andere Ursachen hinzukommen müssen) zeigt Morel l. c. p. 44. In der Irrenanstalt Jllenau wurde seit Bestehen der Anstalt bis 1858 Erblichkeit als Ursache bei 430 männlichen und 449 weiblichen Irren nachgewiesen.
- 27) In der Irrenanstalt in Jllenau waren 303 weibliche, 113 männliche Irren als Folge von Gehirnleiden oder starken Congestionen nach dem Kopfe; Geschlechtsausschweifungen waren bei 184 männlichen und 76 weiblichen Irren Ursache der Seelenstörung.
- 28) Merkwürdig ist hier der Fall (nach dem schottischen Report v. 1859 p. 67 wo eine ohnehin geistig beschränkte Gefangene, als sie die Nachricht von dem Tode ihrer einzigen Tochter erhielt, wahnsinnig wurde.
- 29) Noch neuerlich zeigte sich im Kreisgefängniß in Mannheim schon in den ersten drei Tagen bei dem neu aufgenommenen Sträfling eine solche wachsende Aufregung, daß der Vorstand und Arzt es für nöthig fanden, den Gefangenen im Freien arbeiten zu lassen, wo die Aufregung ganz aufhörte.

wegen der Form der Krankheit z. B. wenn viele Hallucinationen ³⁰⁾ vorkommen, oder wo die Störung eine maniakalische ist, und wo die ohnehin so oft vorkommende Richtung, daß der Kranke sich als verfolgt betrachtet seiner Anlage den Charakter giebt, daß er seine Erbitterung gegen einen Gefängnißbeamten als angeblichen Verfolger richtet; allein gerade hier wirkt wieder die Einzelhaft wohlthätig, indem sie wegen der vertraulichen Besuche möglich macht, schnell schon die ersten Zeichen des Ausbruchs zu erkennen und zur Heilung entweder durch körperliche Heilmittel ³¹⁾ oder durch Erleichterungen der Gefängnißzucht ³²⁾, oder durch Anordnungen beizutragen, um die Nachtheile der Einsamkeit abzuwenden ³³⁾. Auf der anderen Seite ist es die Gemeinschaftshaft, welche bei manchen Sträflingen mehr als Einzelhaft zu Seelenstörungen führt und auf jeden Fall sie leicht gefährlicher macht. Daß in dieser Art der Haft Seelenstörungen längere Zeit unbemerkt bleiben, ist einleuchtend, dadurch aber ist die Heilung erschwert, weil nach der Erfahrung dieß am schnellsten gelingt, wenn schon bei den ersten Zeichen des Ausbruchs zweckmäßig eingeschritten wird. Wichtig wird hier aber auch die Erfahrung ³⁴⁾, daß in der Gemeinschaftshaft befindliche Sträflinge, bei denen sich Seelenstörungen entwickeln, durch ihre krankhaften Aeußerungen, auffallendes aus der Aufregung erklärbares Betragen, ihre Mitgefangenen oft zu Neckereien, Verspottungen und Hekereien veranlassen, was vielfache Störungen und Gefahren zur Folge hat. Wenn nun das Vorkommen von Seelenstörungen in allen Strafanstalten nicht läugnen ist ³⁵⁾, so kömmt es nur darauf

30) Am schlimmsten ist es, wenn Sinnestäuschungen des Gehörs und des Gesichts zusammenwirken; über Wirkung der Hallucinationen Morel l. c. p. 333.

31) Wie oft kann durch starke Blutentziehungen, durch Bäder dem Fortgang des Uebels vorgebeugt werden.

32) Z. B. wenn der Kranke viel in freier Luft sich aufhalten, durch Arbeiten im Freien sich stärken kann.

33) In einem Falle litt der Kranke an Hallucination, daß er jede Nacht durch die Mauer eine Gestalt hereinkommen sah, die ihm heftige Vorwürfe machte. Es wurde angeordnet, daß neben dem physischen Heilmittel in einer größten Zelle jede Nacht ein Wärter bei ihm blieb. Dies wirkte gut.

34) Namentlich wird dieses von den englischen Gefängnißärzten bezeugt, daher auch die Regierung neue Strafanstalten für invalid convicts errichtete.

35) Es ist zu bedauern, daß man auf die von einzelnen Strafanstalten ver-

an, Anordnungen zu treffen, durch welche theils dem Ausbruch mancher Krankheit rechtzeitig vorgebeugt, theils zweckmäßig die Krankheiten geheilt oder doch unschädlich gemacht werden kann. Hierzu gehört 1) daß in Strafanstalten nur Aerzte angestellt werden, welche mit Psychiatrie sich genau vertraut gemacht und durch längere Beobachtung und Erfahrung in Irrenanstalten die nöthige Uebung erlangt haben, die Zeichen ausbrechender Seelenstörungen, ihre verschiedenen Formen zu erkennen und die geeignete Behandlung anzuwenden. 2) Es müssen die Besuche der Gefangenen in den Zellen häufig und nicht bloß um der Vorschrift formell zu genügen, veranstaltet werden. 3) Es bedarf genaue Prüfung des Zustandes der Gefangenen schon bei der Aufnahme um zu erkennen, ob der Sträfling der Einzelhaft gar nicht, oder doch nur mit gewissen Erleichterungen unterworfen werden kann. 4) Ueberall wo sich Zeichen der Entwicklung einer Seelenstörung ergeben und die genaue Beobachtung die Zweifel beseitigt, ob nicht Verstellung zum Grunde liegt, muß die geeignete Anordnung rasch (daher nicht erst abhängig gemacht von verbüßgerlichen Anfragen bei dem Ministerium)³⁶⁾ zur Geltung getroffen werden können. Nicht immer wird Versetzung des Kranken in eine Irrenanstalt nöthig werden³⁷⁾, da nach der Erfahrung oft durch zeitweise

öffentllichen Berichte nicht viel bauen darf, theils weil über die Formen der Seelenstörungen noch so verschiedene Ansichten herrschen und z. B. in manchen Tabellen, die an Hallucinationen Leidenden nicht als Seelengefährdet aufgeführt werden, theils weil noch zu viele Gefängnißärzte keine Erfahrungen über Psychiatrie haben, theils weil in Anstalten mit Gemeinschaftshaft zu viele Seelenstörungen unentdeckt bleiben.

36) Zahn in seinem Berichte S. 29 theilt die gegründeten Klagen der Beamten in Bruchsal mit, daß zuviel die Versetzung des Kranken von Entscheidung des Ministeriums abhängig gemacht ist, was besonders gefährlich wird, wenn der Vorstand und Arzt verschiedener Meinung ist.

37) Die Meinungen über die Nothwendigkeit sind fortbauernid getheilt s. die Nachweisungen in meiner Schrift: Gefängnißverbesserung S. 129 Not. 22. In Schottland spricht sich die Meinung dafür aus, Kranke, bei denen man die Einzelhaft nicht passend findet, in Gemeinschaft zu bringen. 1858 wurde dies bei 20 in der Strafanstalt von Perth verfügt, 12 blieben in Einzelhaft mit vielen Erleichterungen (ein in Einzelheiten eingehender Bericht ist der report von Scotland 1859 p. 61—68). In Amerika ist die Ansicht vorherrschend, seelengefährte Sträflinge sogleich in das neue in Newyork er-

Versehung in eine größere Zelle, oder in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, von denen keine Gefahr zu befürchten ist oder durch Gestattung längeren Aufenthalts und Bewegung im Freien wohlthätig eingewirkt werden kann. Eine Vergleichung der Nachrichten über die Zahl von Seelengeföhrten in Anstalten, die auf Einzelhaft gebaut sind, lehrt, daß in dieser Haft ³⁰⁾, wenn sie weise durchgeföhrt wird, kein Grund zur An-

richtete state lunatic asylum for insane convicts zu bringen 1859 wurden aus dem Newyorker Gefängnisse 55 in das Asylum gebracht. Guter Bericht der Gefängnisinspektoren 1860 p. 214.

- 38) Ueber die Grundlosigkeit der Ansicht, die Vermehrung von Seelenstörungen als Grund gegen die Einzelhaft aufzustellen. Nieuwenhuis diss. p. 170. Barrentrapp Bemerkungen S. 16. In der Strafanstalt von Philadelphia kommen allerdings noch viele Seelenstörungen vor; die Angaben wechseln hier auffallend nach der Verschiedenheit der Aerzte, die in der Anstalt angestellt waren. Die Ansicht eines neuen Schriftstellers (Schneevoigt), daß die große Zahl dieser Krankheiten in Philadelphia nichts entscheide, weil man dort auch Hallucinationen (welche die Meisten seien) unter die Seelenstörungen rechne, ist werthlos, da eine wahre Hallucination sicher eine (wenn auch nur beginnende) Seelenstörung ist. — Im Gefängniß von Amsterdam (mit Einzelhaft) kam nach dem Bericht von 1850—58 keine Seelenstörung vor; in der Anstalt von Nordholland 2, in Maftricht 2. — In Moabit 1858 kein Fall, 1859 einer; Hallucinationen gingen (wie der Bericht sagt) immer bald vorüber. Aus der 10jährigen Gefängnißstatistik der toskan. Strafanstalten p. 9 ergibt sich, daß jährlich auf 1000 Gefangene nur 2 Wahnsunnsfälle unter Männern, 7 unter Weibern vorkamen. In der Strafanstalt Vechta kamen 1858 2 Fälle von Hallucinationen vor. 1859 kam ein solcher Fall vor. — Ueber Bruchsal s. Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 127. Anm 15. Nach dem Berichte v. Zahn S. 29 unterscheidet man eigentliche Seelenstörungen (4 durchschnittlich) und Fälle abnormer Geistes-, oder Gemüthszustände (8). — Nach der Babilöchen Statistik der Strafrechtspflege wurden 1857 4 seelengeföhrte in Irrenanstalt verfest, 4 wegen Krankheit beurlaubt. — In Pentonville kamen 1853, 54, 55, 56, 1858 jährlich 2 Seelenstörungen, 1857 nur 1 und als delusions (Hallucinationen) in den letzten Jahren jährlich 3 Fälle vor. Merkwürdig ist, was der Arzt (reports of the directors 1860 p. 9 über Seelenzustände sagt, die nur eine suspension of discipline nöthig machen (1857 in 16 Fällen), Beachtung verdient, was der Arzt (Baly) in Milbank über 18 in Milbank vorge-

nahme liegt, daß sie die Zahl der Seelengestörten vermehrt. Wenn neuerlich gegen diese Art der Haft geltend gemacht wurde, daß nach dem Geständnisse ihrer Vertheidiger die Gefahr nur durch ein Zusammentreffen vieler Anordnungen abgewendet werden kann, so dürfte darin kein Grund gegen den Werth der Einzelhaft gefunden werden, weil bei jeder Einrichtung vorausgesetzt werden darf, daß sie gut dem Zweck gemäß durchgeführt wird und aus einer mangelhaften Durchführung und ihren schlimmen Wirkungen kein Schluß gegen den Werth der Einrichtung an sich abgeleitet werden darf.

9) Gegen die Einzelhaft wird vielfach noch geltend gemacht, daß nach den statistischen Tabellen die Zahl der Rückfälle unter Sträflingen die aus Strafanstalten mit Einzelhaft entlassen wurden, nicht geringer ist als unter denjenigen, welche aus Anstalten mit Gemeinschaftshaft entlassen wurden ²⁸⁾, daß daher der Einzelhaft kein Vorzug zugeschrieben werden darf. Wir sind überzeugt, daß die gewöhnlich verbreiteten Vorstellungen von dem Rückfalle und die Sitte, alle welche irgend einmal wegen Vergehen bestraft wurden und wieder strafbare Handlungen verüben, unter der Rubrik: Rückfällig zusammenzuwerfen, und durch Vergleichung der Zahlen der Rückfälle aus verschiedenen Ländern ein gewisses

kommenen Wahnsinnsfälle sagt. Report p. 59. 92. In der Einzelhaft von Mountjoy (Irland) kam 1858 keine Seelenführung vor, 1859 (6. Report p. 59) wurden zwar Sträflinge wegen schlechter Gesundheit oder Schwachsinns entfernt, aber in keinem Falle hatte Einzelhaft einen schlimmen Einfluß.

38) In einem Aufsatze in der allg. Zeitung Beilage zu Nr. 52, 1860 wird selbst mit Beziehung auf einen Aufsatz Nr. 20, 1857 allg. Z. geltend gemacht, daß das Verh. der Rückfälle bei Dieben, welche in Einzelhaft waren sich auf 47 Proc., wenn man Sterbfälle und Auswanderungen abzieht auf 67 Proc. berechne. Der Verf. dieses Aufsatzes ist in einem großen Irrthum. Nach den Tabellen wurden aus dem Bruchsaler Zuchthaus von 1856 bis 1860 entlassen 185 davon rückfällig 28; die Entlassenen waren 92 Diebe, 93 die andere Verbr. verübten. Von den 92 Dieben wanderten aus 3 unmittelbar aus der Anstalt, 11 erst später, 41 starben, 23 wurden rückfällig; von 8 ist nichts Näheres bekannt, 30 betrogen sich ganz gut. Von 93 wegen anderer Verbr. Verurtheilten wanderten 14 aus, 7 starben, 5 rückfällig, von 57 ist nachzuweisen, daß sie sich ganz gut betrogen.

Verhältniß aufzustellen, zu trüglichen Schlussfolgerungen über den Stand der Moralität eines Landes und über den Werth eines Gefängnißsystems führen. Mit Recht ist in neuerer Zeit von erfahrenen Juristen, insbesondere auch Kennern des Gefängnißwesens die Prinziplosigkeit der bestehenden Rückfallstheorie und die Unklarheit in Bezug auf den Begriff: Rückfällig hervorgehoben worden ³⁹⁾. Mit Recht bemerkt ein erfahrener Gefängnißgeistlicher ⁴⁰⁾, daß der sogenannte Rückfall keinen Maßstab gewähren könne, ob eine Anstalt mehr oder weniger ihre Besserungsaufgabe erfülle. Nach seiner Erfahrung seien oft Gefangene in die Anstalt wieder gekommen, die allerdings die durch die Anstalt bewirkte Besserung und guten Sinn auch in der Freiheit beibehalten hätten, aber in einer ganz andern Richtung einem neuen Fehl unterlegen waren. Man könne, wie der Geistliche sagt, nicht verlangen, daß die Strafanstalt den ganzen Menschen so umgestalten muß, daß er für sein ganzes Leben gegen alle und jede Versuchung fest gemacht werden soll ⁴¹⁾. Gewiß ist diese Ansicht auch richtig. Es ist eine wunderliche Vorstellung denjenigen, der 1850 wegen Diebstahls in einer Strafanstalt war, rückfällig zu nennen, wenn er 1859 in einen Kaufhandel, vielleicht schwer gereizt, einen Anderen verwundete. Noch verkehrter ist es, wenn man den Werth eines Gefängnißsystems darnach beurtheilt, ob darnach der Strafgefangene nach

39) In Deutschland ist dies trefflich geschehen von einem geistreichen Praktiker Brauer im Gerichtssaal 1859 S. 374. In England geschah es von dem erfahrenen Gefängnißbeamten Clay im Report of the Chaplain 1858 p. 22, 28. In Frankreich ist ähnliches nachgewiesen von Tissoit droit pénal I. p. 96—118. Morin journal du droit criminel 1860 p. 9.

40) Der lathol. Geistliche von Köln nach der Mittheilung des v. Zahn in seinem Reisebericht S. 42.

41) Die wichtigste Arbeit über Rückfälle verdanken wir dem Governor von Wakefield house of correction. Hr. Sheperd in den transactions of the national association 1860 p. 472. Er berechnet vorgekommene Rückfälle nach den verschiedenen Systemen die in der Anstalt eingeführt waren, nach der alten Gemeinschaftshaft (1830—33) war das Verh. der Rückfälle 36 von 100; nach dem Schweigsystem (1834 bis 1847) 28, nach dem System der Einzelhaft (v. 1848) 26, ferner berechnet er Rückfälle nach dem Alter der Sträflinge, nach der Zeit, die sie im Gefängniß waren, 26 bei kurzen, 23 bei langen Strafreiten.

seiner Entlassung gegen jede Versuchung irgend eine strafbare Handlung zu verüben gestärkt sein wird. Eine Vergleichung der Tabellen über Rückfälle verschiedener Staaten und verschiedener Strafanstalten hat selbst um so weniger eine sichere Grundlage, als der Begriff des Rückfalls in den verschiedenen Gesetzgebungen selbst höchst verschieden ist. Während nach dem Code pénal jeder als rückfällig aufgeführt wird, welcher irgend ein Verbrechen oder Vergehen, nachdem er vorher wegen irgend einer strafbaren Handlung bestraft wurde, wieder verübt, erscheint als rückfällig nach deutschen Gesetzgebungen nur der, welcher das nämliche oder ein gleichartiges Verbrechen wieder begeht. (Darüber aber welches Verbrechen gleichartig ist, zeigt sich wieder in der Rechtsübung die größte Verschiedenheit.) Ob aber Jemand als rückfällig bestraft wird, ist wieder verschieden, jenachdem das Gesetz z. B. in Preußen schon denjenigen als rückfällig bestraft, welcher ein neues Verbrechen verübt, nachdem er durch rechtskräftiges Urtheil verurtheilt war, oder das Gesetz nur da, wo der Verurtheilte die Strafe schon ganz oder theilweise erlitten und wieder ein Verbrechen verübt hat, als rückfällig bestraft. Wenn neuerlich für den Werth einer auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalt die angeblich geringe Zahl von Rückfälligen angeführt wird, so wird man mißtranischer gegen diese Angaben werden, wenn man erfährt, nach welchen Normen in jener Anstalt bestimmt wird, ob ein entlassener Sträfling als gebessert angesehen wird ⁴²⁾ oder von welcher Kategorie der Entlassenen die Constatirung, ob ein Sträfling rückfällig wurde, gemacht wird ⁴³⁾. In Bezug auf die Frage: ob eine gut eingerichtete Einzelhaft die Zahl der Rückfälle mehr vermindern kann, als regelmäßig die Gemeinschaftshaft, so liegen für die bejahende Antwort zwei entscheidende Gründe vor, nämlich, daß die bei Gemeinschaftshaft immer mehr oder minder gefährliche

42) Nach dem Reiseberichte von Zahn S. 15 wird in den bairischen Tabellen derjenige, der innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung nicht rückfällig wurde, als gebessert angeführt.

43) Z. B. in Kaisheim ist in Bezug auf den günstigen Umstand, daß so wenige als rückfällig aufgeführt werden, die Nachricht wichtig, daß dies sich nur auf die Klasse derjenigen bezieht, welche wegen ihrer erprobten guten Auf- führung durch Begnadigung zu den landwirthschaftlichen Arbeiten zugelassen werden.

Einwirkung verborbener Sträflinge auf bessere durch Einzelhaft beseitigt und durch die letzte bessernde Elemente, wie sie die Gemeinschaftshaft nicht bietet, benützt werden können, ferner daß die Erfahrung ⁴⁴⁾ die Verminderung der Rückfälle beweist, wenn man die Zahl derselben unter Herrschaft der bisher eingeführten Gemeinschaftshaft mit der Zahl der Rückfälle vergleicht, die seit Einführung der Einzelhaft sich ergeben. Wo die eingeführte Einzelhaft auch nicht so wohlthätig sich bewährt, liegt die Schuld in der Mangelhaftigkeit der Durchführung und daran, daß in dem Staate jene ergänzenden Einrichtungen fehlen, die dem entlassenen Sträfling möglich machen, den Versuchungen zum neuen Verbrechen zu widerstehen ⁴⁵⁾.

44) Nach der 10 jährigen Wirksamkeit der Zellenhaft in Laskana (Dati statistici sul sistema penale vigente in Toscana 1859 p. 17—20 ist das Verhältniß der Rückfälligen 7,83 auf 100 — wenn man die ganze Masse der Gefangenen nimmt; es würde weit günstiger sein, wenn man die nur correctionell auf kurze Zeit Eingesperrten ausschließt, dann wäre das Verh. 3,46 auf 100 (gute Bemerkungen über die Rückfälligkeit in Dati p. 18. In Zellenhaft in Roabit bei Berlin ist von den seit 1. Januar 1857 der 14-Entlassene rückfällig geworden, früher der 9. In der Strafanstalt Preston in England wird seit der Zellenhaft 7 Proc. männliche bürgerliche, 52 Proc. militärische, 22 Proc. weibliche Sträflinge rückfällig. (Clay chaplains Report for 1858 p. 22. Aus dem Report der directors of Scotland for 1859 p. 52—56 ergiebt sich, daß seit Eröffnung des Gef. von Perth mit Zellenhaft das Verh. der Rückfälligen 8,08 auf 100 betrug, von den 344 Entlassenen 110 als ganz gebessert zu betrachten waren, 126 sogleich gutes Unterkommen fanden. Besonders günstig zeigt sich das Gefängnißsystem in Irland (Report of the directors 1859 p. 12), wo von 1000 bedingt Entlassenen nur bei 19 die Begnadigung zurückgenommen von 700 aus intermed. prison ganz Entlassenen nur 8 rückfällig wurden.

45) In Bezug auf Bruchsal Nachweisungen in meiner Schrift Gefängnißverbesserung S. 133, Note 14. Füßlin über Einzelhaft S. 351 und Mittheilungen in Zahns Reisebericht St 34. Wenn das Verhältniß noch immer groß ist, so liegt die Schuld theils darin, daß zuviele die schon in anderer Gemeinschaftshaft verwahrt und verborgen wurden, nach Bruchsal kamen (man rechnet, daß 929 Personen die zuvor in Gemeinschaftshaft waren, in Einzelhaft kamen), theils darin, daß Manche nur kurze, zur Verwertung der

Die Gemeinschaftshaft. Erfahrungen über ihre Wirkungen.

Bei einer vorurtheilsfreien Prüfung der Gemeinschaftshaft darf nicht verkannt werden, daß auch in dieser Haft immer manche gebesserte Sträflinge und selbst in größerer Zahl da wo mit großer Sorgfalt von den Gefängnißbeamten auf Beseitigung der verderblichen Einwirkungen und auf Besserung gewirkt wird, vorkommen werden ¹⁾. Es erklärt sich dies leicht aus der Ungleichheit der Sträflinge, die ein Gefängniß bevölkern. Auch darf von den günstigen Erfahrungen der auf Gemeinschaftshaft gebauten Strafanstalten, in welchen erst nach länger überstandener Einzelhaft Sträflinge in Gemeinschaft gebracht werden, aus den schon früher angegebenen Gründen kein Schluß darauf abgeleitet werden ²⁾, daß diese günstigen Wirkungen auch da eintreten werden, wo der Sträfling die ganze Strafzeit (eine kurze Einzelhaft im Anfang von ein paar Wochen kömmt nicht in Anschlag) in der Gemeinschaft zubringt. Unsere Frage kann nur sein: welche Wirkungen regelmäßig bei der zuletzt genannten Gemeinschaft eintreten. Zur gehörigen Würdigung ist die Erfahrung wichtig, daß die meist so gefährliche Genossenschaft der Verbrecher in Gaunerverbindungen noch nicht aufgehört hat, vielmehr in einer neuen schlauer der Entdeckung vorbeugenden Form in der Art fortbesteht ³⁾, daß die zu Verübung von Verbrechen Entschlossenen in einem Zusammenhang unter sich stehen ⁴⁾ der es möglich macht, daß die Genossen leicht, wenn es auf Ausführung von Verbrechen ankömmt, sich finden und sich gegenseitig unterstützen ⁵⁾. Diese

Besserung nicht genügende Zeit in der Anstalt waren, theils daß in Baden noch ungenügend für die entlassenen Sträflinge gesorgt ist.

- 1) Nachweisungen in der Schrift Gefängnißverbesserung S. 119.
- 2) S. in der Schrift: Gefängnißverbesserung S. 115.
- 3) Bedeutende Mittheilungen darüber in Kallemand das deutsche Gaunertum Leipzig 1858.
- 4) Diese Leute haben ihre eigne Zeichensprache, sie haben besondere Wirthshäuser, in denen sie ihre Kameraden treffen, sie haben ihre Fehler die ihre Verbr. begünstigen.
- 5) Nach der Criminalstatistik kommen immer mehr Angeklagte als Anklagen vor, weil diese stillschweigend verbannten Genossen häufig bei Diebstählen vereinigt das Verbrechen ausführen.

Verbrecher *) sind in Strafanstalten die gefährlichsten Gefangenen, weil sie in der Gemeinschaftshaft so leicht sich mit einander verständigen können und vorzüglich streben, auf andere Gefangene verderblich einzuwirken.

Sammelt man nun die Erfahrungen über die Wirkungen der Haft in Gemeinschaft, so ist 1) dargethan, daß durch das Zusammenleben der Gefangenen höchst verschiedener Beschaffenheit regelmäßig ein verderblicher die Besserung hindernder Einfluß der verdorbenen Sträflinge auf besser Gesinnte bemerkbar wird; insbesondere zeigt sich eine solche Einwirkung nicht bloß von Seite der eben zuvor geschilderten Verbrechensgenossen und einzelner tief gesunkener Verbrecher die ihre Freude haben, andere in ihre Gemeinheit herabzuziehen, und ärgerlich gegen jeden Gebildeten oder moralisch höher Stehenden sind, sondern auch von Seite der oben in §. 3, Note 18 von dem Vorstand der Anstalt in St. Gallen geschilderten Klasse von Sträflingen, die wenn auch nicht ganz verdorben, an Unordnungen, Verheßungen andrer Freude haben, so daß jeder erfahrene Gefängnißvorstand solche Gefangene von den Uebrigen abge sondert haben will 7), 2) wenn man zwar hofft durch zweckmäßige Anordnungen eine Art moralischer Absonderung bewirken und der Gefahr des verderblichen Einflusses entgegenwirken zu können, so beruhen alle diese Versuche auf irrigen Voraussetzungen oder Selbsttäuschung indem erfahrungsgemäß alle vorgeschlagenen Mittel nicht den Zweck erreichen; will man jede verderbliche Einwirkung hindern, so müßte man eine sehr große Zahl von Aufsehern anstellen, was mit außerordentlichen Kosten verbunden wäre, und wo dennoch schlaue Sträflinge Mittel finden werden, die Wachsamkeit zu täuschen. a) Die Einrichtung, daß jeder Sträfling zur Nachtzeit in einer besonderen Zelle schläft, ist entschieden eine Verbesserung, wodurch

6) Dahin gehören auch die in großen Städten unter sich zusammenhängenden Diebe. — Auch bei der größten Sorgfalt kommen daher in der Gemeinschaftshaft Meutereien vor. Wichtige Nachrichten über Meuterei in Portugal im Report of the Directors 1859 p. 175.

7) Die Erfahrung lehrt, daß manche Fälle, in welchen z. B. ein Gefangener sich wahnsinnig stellt oder um eine andere Behandlung zu erhalten, Selbstmordsversuche vorpiegelt, ebenso Fälle in denen Gefangene Meutereien machen oder grundlose Klagen z. B. über Kost vorbringen, nur Folge der schlimmen Rathschläge einiger übel gesinnten Sträflinge sind.

vieleu schädlichen Einwirkungen vorgebeugt wird; allein sie ist doch nur halbe Maßregel, da die Gemeinschaft bei der Arbeit, in der Kirche, Schule, und bei dem Essen nach der Erfahrung am meisten Verständigungen begünstigt. b) Hoffte man durch Einführung von Classification der Sträflinge dem Uebel abzuhelfen und nur solche Sträflinge zu vereinigen, von denen keine wechselseitige Ansteckung zu besorgen ist, so lehrt die Erfahrung, daß zwar in jeder Anstalt Einige sein werden, die man ohne Gefahr in Gemeinschaft bringen kann, aber in Bezug auf die Mehrzahl keine Möglichkeit vorliegt, ein sicheres Erkennungsmittel aufzufinden, wie ohne Gefahr die Classification durchzuführen ist; denn weder der Umstand, daß alle, die gewisse Verbrechen verübten, die keine sittliche Verdorbenheit bewiesen, vereinigt werden können, noch die Rücksicht auf den Charakter der Gefangenen liefert eine Bürgschaft, daß es dem Vorstände gelingen wird, bei dem Eintritt des Gefangenen in die Anstalt (oder auch während einer kurzen Zeit, in der jeder neu Eintretende ganz isolirt werden soll), die Gemüthsart eines jeden Sträflings zu durchschauen, daß darnach eine Classification gemacht werden kann. c) Erwartet man von dem Stillschweigen, welchem alle Sträflinge streng während der Gemeinschaft unterworfen werden sollen, so zeigt sich, daß die Anordnung nur durch strenge Strafen aufrecht erhalten werden kann ⁸⁾, die dennoch nicht Verständigungen zu verhindern vermögen. Nicht blos durch Gespräche geschieht diese Verständigung, sondern auch durch Zeichen (die insbesondere von den oben geschilderten Verbrechensgenossen gebraucht werden) und durch Gebarden, hingeworfene Worte, die aber schädlich wirken können ⁹⁾. d) Man hat als ein Mittel, um schädliche Einwirkungen zu verhindern, die Einrichtung empfohlen, bessere Sträflinge als Aufseher über ihre Kameraden aufzustellen und sie zu ver-

8) In allen auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten, selbst wo strenge Strafen auf Bruch des Stillschweigens gebroht sind, kommen viele Disciplinarstrafen wegen Schwägens vor, z. B. 1859 wurden deswegen im amerikan. Gef. von Sing Sing 107 bestraft. Schüt n. Schwurgerichtsz. 1860 S. 392.

9) Der Verf. kennt mehrere Fälle, wo Sträflinge die gutgeartet und religiös waren und nur im Affekt zu Vergehen hingetiffen waren, Andere die ernstlich sich bessern wollten, bitter darüber klagten, daß sie, wenn sie im Erbauungsbuch lesen wollten, von den Mitgefangenen verspottet und so behandelt wurden, daß ihnen die Gemeinschaft mit Anderen nur Qual war.

pflichten alle zu ihrer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, wodurch die bösgesinnten abgehalten würden, Störungen zu machen, weil sie wissen, daß sie beständig beobachtet werden. Die schon früher gegen die auch in der bayerischen Kammer schwer getadelte Einrichtung angegebenen Gründe ¹⁰⁾ sind nicht wiederlegt, und der Grund, daß dies Spionnssystem durch die Erbitterung, welche bei den Gefangenen gegen den alten Kameraden, der jetzt ihr Verräther wird, leicht entsteht und zu Mord am Verräther führt, hat durch neuerlich in München vorgekommene Straffälle ¹¹⁾ Bestätigung erhalten. Wenn ein Engländer der die Münchener Anstalt besuchte, die Einrichtung dadurch rechtfertigen will ¹²⁾, daß nach der Versicherung des Herrn Obermaier er keine besondere Ausspäher aufstellt, sondern daß er jedem Sträfling zur Pflicht macht, das ihm bekanntgewordene regelwidrige Betragen der Mitgefangenen anzuzeigen, so hat Hr. Hill wohl nicht bedacht, daß dies System noch mehr als die offene Aufstellung von Sträflingen als Aufseher vielfach schlimme Wirkungen hervorbringen muß, weil das dadurch organisirte Mißtrauen auf unftittlicher Grundlage beruht, und Erfahrungsgemäß nur verborbene, heuchlerische Sträflinge ihre Kameraden anzeigen und wohl wissend, daß sie durch viele Anzeigen die Gunst des Vorstands und dadurch Vortheile erlangen, gewöhnlich übertreiben und den Haß ihrer Mitgefangenen gegen sich hervorrufen. 3) Erfahrungsgemäß wird der Charakter der Strafe als eines einen tiefen Eindruck auf das Gemüth machenden und in so ferne abschreckenden Mittels wenigstens bei vielen Sträflingen in der Gemeinschaftshaft geschwächt, weil sie durch Zusammensein mit Andern (häufig ihren Verbrechensgenossen) Zerstreuung finden und durch Aufenthalt in großen Räumen (häufig im Freien) dies schwere Leiden der Freiheitsberaubung

10) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 59 u. S. 117, 118.

11) Nämlich Fälle, wo die Sträflinge einen Andern mordeten, weil sie ihn (der selbst schlecht war) als Spion kannten.

12) Hill in seiner Schrift: on the treatment of criminals in certain states of Germany in den transactions of the national association for promotion 1859 p. 394.

13) Ein erfahrener bayer. Direktor einer Strafanstalt, Fischer, in der Schrift: Vollzug der Freiheitsstrafe S. 17 sagt, daß bei gemeinsamer Haft jede mildere Behandlung eines Sträflings bei den Uebrigen leicht Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorstands erweckt.

weniger empfinden. 4) Mehr oder minder wird jede Gemeinschaftshaft zu einer Gleichförmigkeit der Behandlung aller Sträflinge führen, was aber wegen der Ungleichheit der Charaktere der in einer Anstalt vereinigten Sträflinge nachtheilig ist, und mit der zur Erreichung des Besserungszwecks nothwendigen individualisirenden Behandlung der Sträflinge ¹³⁾ im Widerspruch steht. 5) Der Vorstand, wie die übrigen Gefängnißbeamten müssen bei der Gemeinschaftshaft zunächst ihre Thätigkeit auf die Masse der Gefangenen richten, damit Ordnung, Anstand, Arbeitsamkeit in der Anstalt herrsche, die Gefängnißreglements beobachtet werden. Dadurch erhält die Anstalt einen täuschenden, nur äußerlich wirkenden Charakter der Zweckmäßigkeit, während die wesentliche Bedingung der erfolgreichen Wirksamkeit einer Strafanstalt die individuelle den Eigenthümlichkeiten eines Jeden entsprechende Einwirkung der Beamten auf die Sträflinge durch Besuche in der Zelle bei der Gemeinschaftshaft wegfällt. Es ist nicht möglich ¹⁴⁾ jeden einzelnen Sträfling, den der Beamte nur in der Masse mit Anderen sieht, genau kennen zu lernen, sein Vertrauen zu gewinnen, in den Besuchen, in der Zelle z. B. von Seite des Geistlichen auf ihn gehörig zu wirken. Die nur auf die Masse wirkende Thätigkeit des Geistlichen führt am leichtesten zur Täuschung darüber, ob ein Sträfling gebessert sei ¹⁵⁾. In der Gemeinschaftshaft fehlt die Möglichkeit, das zur sittlichen Umgestaltung der Gefangenen so wirksame Mittel des zweckmäßigen Unterrichts anzuwenden. Die beliebte Richtung, die Arbeit als Hauptmittel der Besserung zu gebrauchen, den Ertrag der Gewerbe zu erhöhen, gestattet nicht viele Stunden für den Unterricht zu bestimmen. Wird die Einrichtung so gemacht, daß an Abendstunden nach der Arbeit

14) Ein erfahrener Vorstand einer auf Gemeinschaftshaft gebauten Anstalt versuchte es, mit einzelnen Gefangenen abgesehen von den Uebrigen zu sprechen, sie auf sein Zimmer zu rufen, allein er mußte es aufgeben, weil sich zeigte, daß theils bei solchen Gesprächen die Sträflinge nicht aufrichtig waren, theils bei den übrigen Gefangenen Mißtrauen entstand, weil es auffiel, daß der Vorstand nur mit dem einzelnen Gefangenen heimlich sich unterhielt.

15) In der Gemeinschaftshaft bestimmt der Gefangene, welcher fleißig arbeitet, nicht schwächt, anständig sich beträgt, an den gottesdienflichen Uebungen (scheinbar) eifrig Theil nimmt, ein gutes Zeugniß.

Unterricht erteilt wird ¹⁶⁾, so läßt sich wohl nicht erwarten, daß die durch Arbeiten ermüdeten Sträflinge für den Unterricht in der Weise empfänglich und aufmerksam sein werden, wie dies bei Gefangenen, die in der Einzelhaft wären, der Fall sein kann. 7) Die Gemeinschaftshaft erschwert die schnelle Entdeckung geistiger und körperlicher Krankheiten in ihren Anlagen und ihren ersten Anfängen; denn der Arzt der die Sträflinge in ihrer Vereinigung erblickt, ist häufig nicht im Stande die Zeichen dieser Krankheiten zu beobachten und ihre Wichtigkeit zu erkennen, weil sein Gespräche mit den einzelnen Sträflingen nur flüchtige sein können, während beim Besuche jedes Gefangenen in der Zelle der erfahrene Arzt insbesondere durch fortgesetzte Besuche und Befragung, viel eher aufrichtige Erklärungen des Kranken erhalten und durch rechtzeitiges geeignetes Einschreiten dem Uebel entgegenwirken kann ¹⁷⁾. 8) Ein Uebelstand zeigt sich bei Gemeinschaft dadurch, daß wenn unter den Sträflingen sich schwachstunige oder durch körperliche Gebrechen an ordentlicher Arbeit gehinderte oder Geistesgestörte, vorzüglich in der ersten Zeit der Entwicklung der Krankheit durch Zeichen ihrer Aufregung oder Depression auffallende Gefangene sich befinden, dies regelmäßig Veranlassung zu Meuterei, Verspottung und sonstige unartige Behandlung durch die Mitgefangenen giebt, was vielfach nachtheilig wirkt, und selbst die Heilung hindert ¹⁸⁾.

§. 8.

Modifikationen der Durchführung der Einzelhaft. Verhältnis der Gemeinschaftshaft zur Einzelhaft. Prüfung des Werths der Einrichtung, Sträflinge zu landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten zu verwenden.

Die Durchführung des Systems der Einzelhaft kann auf verschiedene Weise vorkommen, I. in so ferne sie für die ganze Zeit der im Urtheil ausgesprochenen Freiheitsstrafe bei jedem Verurtheilten entweder

-
- 16) In manchen Anstalten wird an den Feiertagen einiger Unterricht erteilt.
 - 17) Dies wird von allen Ärzten, die in Anstalten mit Einzelhaft angestellt sind, bezeugt.
 - 18) Merkwürdige Erfahrungen giebt darüber der Vorstand der Anstalt von St. Gallen in seiner Schrift S. 12.

Wittermaier, Gefängnißfrage.

allgemein in allen Strafanstalten oder nur einigen angewendet wird, z. B. in Laskana; II. in so ferne sie nur am Anfang der Strafzeit zur Vorbereitung für die später eintretende Gemeinschaftshaft angewendet wird und zwar A) bei jedem zu einer länger dauernden Freiheitsstrafe Verurtheilten, so daß das Gesetz eine gewisse Zeit für die Dauer der vorbereitenden Einzelhaft bestimmt, z. B. in England auf die Dauer von 9 Monaten, oder B) daß zwar im Gesetze eine solche Dauer ausgesprochen ist, aber der Direktion der Anstalt überlassen wird, wegen guten Betragens bei einem Sträfling die Einzelhaft um einen gewissen Theil abzukürzen, z. B. in Irland ¹⁾, oder C) daß es nur von der Direktion abhängt, zu verfügen, daß ein Sträfling (indem nach dem Gesetze jeder am Anfang eine gewisse Zeit in Einzelhaft sein muß) in Gemeinschaftshaft zu bringen ist, z. B. in Corfu, oder D) daß die Einzelhaft im umgekehrten Verhältnisse zur Dauer der Freiheitsstrafe abgestuft wird, so daß anfangs jeder Sträfling eine gewisse Zeit hindurch isolirt wird, aber allmählig einem gemischten — einem milderen Systeme, je länger die Strafzeit dauert, unterworfen ist, z. B. in Malta ²⁾, E) so daß der Einzelhaft alle zu Freiheitsstrafen Verurtheilten für die ganze Dauer der Strafzeit unterworfen werden, aber nach Ablauf einer gewissen Zeit unter bestimmten Bedingungen der Einzelhaft entzogen werden können ³⁾. III. Nach einem anderen Systeme wird Isolirung als Mittel gebraucht, um a) entweder bössartige Gefangene mit der Disciplinarstrafe der Isolirung zu bestrafen, oder b) gefährliche Sträflinge von Andern abzusondern, oder c) so, daß diejenigen, welche vorerst der Probezeit in Einzelhaft unterworfen waren,

1) Die Zeit der Einzelhaft soll regelmäßig 9 Monate dauern; allein der Vorstand kann nach 8 Monaten wegen guter Aufführung den Sträfling in Gemeinschaftshaft bringen.

2) S. oben die Schilderung in §. 1 unter 2.

3) Z. B. nach dem Entwurf einer Strafanstalt für Bremen (§. 18), wo nicht bloß bei Körperlich oder geistig Leidenden dies geschehen kann, sondern auch bei Gefangenen deren Strafe nur 6 Monate dauert (nach Ablauf von 4 Wochen) auf ihr Verlangen, wenn kein Nachtheil aus dem Verkehr zu besorgen ist, und bei Züchtlingen die wenigstens 3 Jahre und bei Gefangenen die wenigstens 18 Monate isolirt waren, wenn sie als gebessert zu betrachten sind, auf ihr Verlangen.

aber dann in der Gemeinschaft sich schlecht betragen, in die erneuert einzetrende Einzelhaft zurückgebracht werden. IV. Ein System endlich baut die Strafanstalt theils auf Einzelhaft, theils auf Gemeinschaftshaft und läßt es von der Direktion abhängen, ob ein Sträfling dem einen oder anderen System unterworfen werden soll, a) je nach dem er entweder nicht als geeignet befunden wird, wegen seines Gesundheitszustands der Einzelhaft unterworfen zu werden, oder b) in so ferne überhaupt die Direktion es für passend hält, einen Sträfling nicht in Einzelhaft zu bewahren, z. B. in der Oldenburg'schen Strafanstalt.

Ob überhaupt eine Strafanstalt so eingerichtet werden soll, daß darin für Durchführung der Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft gesorgt wird, ist in neuerer Zeit Gegenstand des Streits geworden. Erfahrene Freunde der Einzelhaft erklären sich gegen eine solche Einrichtung 4). Man behauptet, daß die Behandlungsart der Sträflinge in einer solchen gemischten Anstalt zu verschieden sein müsse, als daß man erwarten dürfte, daß ein Vorstand ebenso zweckmäßig die Sträflinge in Einzelhaft, wie die in der Gemeinschaft behandeln werde, indem zu besorgen wäre, daß der Vorstand für die Isolirten zu strenge oder für die Nichtisolirten zu milde sein würde. Das Nämliche würde auch bei den Unteraufssehern der Fall sein. Wir können uns von dem Gewichte dieser Gründe nicht überzeugen. Wenn wir voraussetzen, daß in einer Strafanstalt nur ein Vorstand angestellt wird, der alle nöthigen 5) Eigenschaften besitzt, so muß er vorzüglich auch die Gewandtheit haben, jeden Sträfling nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln, ebenso wie dies ein guter Arzt thun muß. Die Bevölkerung einer Strafanstalt besteht aus Sträflingen von höchst verschiedener Eigenthümlichkeit; ein Vorzug der Einzelhaft besteht aber darin, daß dabei eine individuelle Behandlung möglich wird. Der Vorstand muß daher prüfen können, wie Jeder nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln ist, und hat er diese Eigenschaft, so kann er auch zweckmäßig die Sträflinge in Gemeinschaft wie die in Einzelhaft behandeln. Die Erfahrung tüchtiger Vorstände von Anstalten, in welchen Ein-

4) Hüßlin nach dem Berichte von Zahn S. 35, Röder in dem Gerichtsaal 1860 S. 91.

5) Darüber Schrift: über Gefängnißverbesserung S. 92.

zeln- und Gemeinschaftshaft vorkömmt ⁶⁾, ihr Zeugniß, daß ohne alle Nachtheile die Gefängnißzucht gut gehandhabt werden kann, spricht für die Einrichtung solcher gemischter Strafanstalten. Die Wichtigkeit dieses Punktes ergibt sich vorzüglich, wenn man die Erfahrung ⁷⁾ beachtet, daß in jedem Lande unter den Verurtheilten Personen sind, bei denen sich sogleich nach ihrer Einbringung in die Strafanstalt, oder später ergibt, daß sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht der Einzelhaft unterworfen werden können, theils weil ihr körperlicher Zustand sie unfähig macht in der Einzelhaft Arbeiten zu machen, die in der Zelle zu verfertigen sind, theils weil sie wegen ihres geistigen Leidens nicht gut in Einsamkeit gelassen werden können. Eine vorzügliche Beachtung verdienen epileptische und solche Gefangene, bei welchen das erste Stadium der Lungenkrankheit Aufenthalt in guter Luft verlangt ⁸⁾.

Uebrigens wird bei Behandlung solcher Sträflinge nicht nothwendig die Verbringung in gewöhnliche Gemeinschaftshaft (damit nicht der in §. 7. Note 18. bemerkte Nachtheil eintritt), verfügt werden müssen, da auch durch Modifikation der Einzelhaft geholfen werden kann ⁹⁾.

-
- 6) Vorzüglich wichtig ist das Zeugniß des erfahrenen Foyer, in dessen Anstalt (Wexla) seit Jahren das gemischte System gut besteht. Ebenso gehören hierher die Nachweisungen von niederländischen Beamten *statistik van het Gevangnissen 1859. p. 12—36.* Der erfahrene Vorstand der Anstalt in Köln spricht sich ebenso aus Bericht der niederländischen Commission p. 165.
 - 7) Daß solche Gefangene vorkommen, lehren die statistischen Nachrichten aller Strafanstalten. In Pentonville (report of the directors 1859 p. 48) konnte man 1858 auf 14 die Einzelhaft gar nicht oder nur mit vielen Beschränkungen anwenden. In Milban (report p. 94) mußten 22 männliche und 6 weibliche Gefangene als unfähig erkannt werden. In Schottland wurden 51 als untauglich erkannt. In Irland wurden 1859 18 Sträflinge (in Mountjoy) report von 1860 p. 22 als untauglich für Einzelhaft erklärt.
 - 8) Erfreuliche Beobachtungen über die Behandlung von Sträflingen, die wegen Geisteschwäche oder beginnender Seelenstörungen einer besondern Disciplin unterworfen werden, sind in den Berichten des Arztes in Pentonville (report von 1859 p. 48 von Winslow im *Journal of psychol. medicine.* 1859. Januar Nr. 18 und des Arztes der irländischen Anstalt in Philipstown im report von 1860. p. 59.
 - 9) Vorzüglich verdiente hier die in der Anstalt von Edinburg getroffene Einrich-

Die Gesetzgebung eines großen Staats wird überhaupt zu Einrichtung besonderer Strafanstalten veranlaßt werden, in welche nur die Sträflinge kommen, welche wegen körperlichen Leidens oder geistiger Beschränktheit in die gewöhnlichen Strafanstalten ohne Nachtheil nicht veretzt werden können¹⁰⁾, während in kleineren Staaten (wo die Zahl solcher Sträflinge klein sein wird), die Errichtung solcher Anstalten eine unnöthige Ausgabe veranlassen würde, so daß kein anderer Ausweg übrig bleibt, als in der Anstalt, worin Einzelhaft die Regel bildet, für Räume zu sorgen, in welchen auch einzelne Sträflinge am Tage in Gemeinschaft mit Andern sein können. Diese Gemeinschaftshaft kann nun vorkommen 1) insoferne einzelne Gefangene, die nach den obigen Bemerkungen dem ärztlichen Ausspruche gemäß der Einzelhaft gar nicht, oder nur für einige Zeit oder mit vielen Erleichterungen unterworfen werden sollen, gefangen gehalten werden, 2) insoferne das Gesetz einen gewissen Zeitraum bestimmt, in welchem jeder Sträfling in Einzelhaft zu halten ist, so daß nach Ablauf derselben er in Gemeinschaftshaft kommen kann, wenn er es wünscht: z. B. in Baden nach 6 Jahren und nach niederländischem Gesetz und dem neuen Vorschlag nach 3 Jahren; allein diese Einrichtung, die eigentlich nur entstand, weil man bei Einführung der Einzelhaft die vielfach noch verbreitete Besorgniß gegen diese Art der Haft schonen wollte, ist nicht zu billigen, da schon die Verschiedenheit der Ansichten über die Zeit lehrt¹¹⁾, daß kein festes Prinzip zum Grunde liegt, daß auch die Voraussetzung, auf welche die Gesetzgeber die Bestimmung eines solchen Zeitraums bauen, eine willkürliche ist¹²⁾. 3) Der Gesetzgeber kann im Gesetze eine Zeit bestimmen,

tung Beachtung. Meine Schrift: der neueste Zustand der Gefängnisrichtung in England S. 71.

10) In England ist für solche invalid convicts die besondere Anstalt in Dartmoor für männliche und in Brixton für weibliche invalids, in Irland die Anstalt von Philippstown eingerichtet.

11) Nachweisungen in der Schrift: Gefängnisverbesserung S. 114. Nach dem Berichte von Zahn S. 28 soll Fühl in Bruchsal ausgesprochen haben, daß 4jährige Dauer unbedenklich als allgemein erträglich anzusehen sei, jedoch setze er hinzu, daß man auch nach 4 Jahren sich bei Beurtheilung des Gefangenen täuschen könne. In dem niederländischen Gutachten ist gleichfalls große Verschiedenheit der Ansichten.

12) Wenn man davon ausgeht, daß durch zu lange Dauer der Einzelhaft die

vor deren Ablauf die Entlassung aus der Einzelhaft von dem Vorstande nicht ausgesprochen werden darf (wenn nicht wegen der Gefahr für die Gesundheit des Sträflings frühere Entlassung gerechtfertigt wird) z. B. nach dem Bremen'schen Gesetzesentwurf; allein auch diese Einrichtung hat ihre Bedenken, mag man den Gesichtspunkt hervorheben¹³⁾, daß die Fixirung eines solchen Zeitpunktes mit der Vermuthung daß nach Ablauf der bestimmten Zeit die Besserung, und zwar so kräftig wirkend eingetreten sein wird, daß der Sträfling jetzt ohne Gefahr in Gemeinschaftshaft versetzt werden kann, willkürlich ist, oder den Nachtheil geltend machen, welcher durch Festsetzung eines solchen Zeitpunktes insoferne entsteht, als der Vorstand der Strafanstalt gehindert wird, früher einen Sträfling, wenn er es zweckmäßig findet, aus der Einzelhaft zu entlassen¹⁴⁾.

Blickt man das System, welches die Einzelhaft nur als den ersten Theil der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ansieht, so daß dadurch der Sträfling vorbereitet wird, um ohne Gefahr in die Gemeinschaftshaft zu kommen, indem er in der Einzelhaft die Strafe als ein Uebel empfindet, zur Selbsterkenntniß angeregt und zur Einsicht von den Vortheilen eines ehrlichen Lebens und von den Mitteln, sich sittlich zu erheben, durch die Besuche der Gefängnißbeamten, durch zweckmäßigen Unterricht gebracht wird, während die Beamten Gelegenheit erhalten, den Sträfling zu beobachten und seine künftige Behandlung nach der Individualität einzurichten, so dürfen die schon früher dagegen vorgebrachten Einwendungen¹⁵⁾ nicht unbeachtet bleiben. Der Verf. der gegenwärtigen Schrift hat es aber für Pflicht gehalten, bei Beamten, die in den auf Einzelhaft als Vorbereitungsstadium gebauten Strafanstalten Erfahrungen sammeln konnten, Erkundigung einzuziehen, und das Ergebnis derselben ist¹⁶⁾, daß auch in

Gesundheit des Sträflings angegriffen werden könne, so ist dies theils unrichtig, wenn diese Haft weise angewendet wird, theils ist es willkürlich, die vorausgesetzte Wirkung absolut bei einem gewissen Zeitraum anzunehmen, während die Individualität entscheiden muß.

13) Daraus gründen sich die Einwendungen von Warrentropp über den Bremen'schen Entwurf S. 27.

14) Dies ist eine Einwendung, welche Hoyer gegen den Bremen'schen Entwurf erhebt.

15) Meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 115.

16) Wir verdanken solche Mittheilungen englischen Gefängnißbeamten, vorzüglich

der mit der erwähnten Mobilisation angewendeten Einzelhaft unter gewissen Voraussetzungen ein gutes Mittel liegt, auf die Besserung der Sträflinge zu wirken. Die günstigen Erfahrungen in Irland sind hinreichend belehrend. Alles kommt nur darauf an, a) daß durch ein Zusammenwirken tüchtiger Gefängnißbeamten, die durch häufige, nicht bloß formell gemachte Besuche in den Stand gesetzt sind, den Gefangenen in der Zelle zu beobachten, als Ergebnis dieser Beobachtungen festgestellt wird, ob nach dem Charakter des Sträflings angenommen werden darf, daß die erhaltenen Belehrungen und die Nacht der Einzelhaft in ihm so viele Stärke entwickelt, daß er ohne Gefahr für seine begonnene Besserung und der Fortsetzung der bessernden Einwirkungen und ohne Gefahr für Andere in Gemeinschaft gebracht werden kann. b) Die Absonderung während der Nacht muß fortbestehen¹⁷⁾. c) Die Gemeinschaftshaft muß so geregelt werden, daß jeder Sträfling öfter in der Zelle von dem Gefängnißbeamten besucht (oder das Gespräch im Zimmer des Beamten veranstaltet) und der Unterricht (nicht bloß so, daß der durch Arbeiten ermüdete Sträfling daran Theil nimmt) zweckmäßig fortgesetzt wird. d) Die Versetzung in Gemeinschaft darf nur versuchsweise geschehen, so daß der Sträfling, wenn er sich nicht gut trägt, wieder in Einzelhaft gebracht wird. Die bisher geschilderte Art der Einzelhaft als Vorbereitungsstadium wird von erfahrenen Gefängnißkundigen¹⁸⁾ noch unter einem andern Gesichtspunkt empfohlen, insoferne nämlich die langjährige Freiheitsstrafe in ihrer gleichförmigen Vollstreckung ihre innere sittliche Reaktion auf den Charakter des Sträflings allmählig verliert, indem dieser entweder zu einer seltenen Energie sich erhebt, welche in stetiger Verachtung der disziplinären Strafmittel eine Ueberlegenheit über den Strafwang des Staats behauptet oder (regelmäßig) an das täglich wiederkehrende Strafleiden sich so gewöhnt, daß seine Natur gleichgültig dafür wird, während

dem erfahrenen Direktor Crofton in Irland und den Nachrichten, welche über die Erfolge in Corfu der Vorstand Cozziris und der erfahrene hochgestellte Eipaldo Kidian gegeben haben.

- 17) Dies wird von allen erfahrenen Gefängnißbeamten als wesentlich verlangt.
 18) v. Holkenndorf, das irische Gefängnißsystem S. 34. Seine Ansicht stimmt mit den Mittheilungen jener erfahrenen englischen und irischen Gefängnißbeamten überein.

eine zweckmäßige Abstufung in der Gefängniszucht, worin ein Stadium für das Andere vorbereitet, und von größerer Härte allmählig zur Milde kömmt, wohlthätig anregend auf die Natur des Sträflings wirkt. Nicht unerwähnt darf aber auch der Vorschlag (wie er bereits mit gutem Erfolg von dem erfahrenen *Soyer* durchgeführt ist) bleiben, schon nach kurzer Einzelhaft in einer Anstalt, in welcher Einzelhaft die Regel bildet, einige Sträflinge in Gemeinschaftshaft zu bringen, wenn dies dem Gefängnisbeamten zweckmäßig erscheint, und zwar wenn der Gefangene wegen Vergehen bestraft ist, welche nicht das Produkt verbrecherischer Reizung, sondern mehr das Werk plötzlicher Aufwallung, des Mangels der Ueberlegung oder heftig wirkender Aufreizung sind, wo das Vergehen vereinzelt dasteht, und das erstemal verübt wird, z. B. bei fahrlässiger Tödtung in Folge vorsätzlicher Körperverletzung wo der Tod als wahrscheinlich nicht vorherzusehen war, bei manchen im Kaufhandel verübten Verletzungen, bei manchen Widersetzungen gegen Beamte. Hier äußert sich nach der Erfahrung nach der That schnell die Reue und es bedarf dann bei der Freiheitsstrafe, die ein verbientes Uebel als Folge des Vergehens auslegt, nur der Einwirkung, um in dem Sträflinge die klare Erkenntniß seines Unrechts, die schlimmen Folgen seiner Heftigkeit und den Vorsatz zu stärken, kräftiger der Versuchung zu widerstehen.

Die oben unter a—d aufgeführten Einrichtungen müssen aber auch hier stattfinden. Zugestehen muß man aber, daß bei allen Vorschlägen, nach einiger Zeit Einzelhaft Gemeinschaftshaft eintreten zu lassen, mehr oder minder die Besorgniß sich erhebt, daß die Gefängnisverwaltung über die Kraft des Sträflings, den Gefahren der Gemeinschaftshaft zu widerstehen, sich täuscht. Je kürzer die Zeit der Einzelhaft ist, desto mehr ist diese Täuschung zu besorgen.

Eine solche Besorgniß des Vorstandes zur baldigen Versetzung eines Gefangenen in Gemeinschaft (mit gewissen Beschränkungen wird ferner nach den Erfahrungen tüchtiger Gefängnisbeamten wünschenswerth in Bezug auf Sträflinge aus der ländlichen Bevölkerung, wenn sie wegen der oben angeführten Vergehen verurtheilt werden, und ihr Charakter keine Besorgnisse erweckt. Die Erfahrung lehrt, daß solche Sträflinge regelmäßig (besonders wenn sie nicht mehr ganz jung sind) zur Erlernung von Handwerken (schon wegen der Beschaffenheit ihrer Finger) nicht taugen, und wenn sie in dem Gefängnisse doch es ausüben müssen, nach ihrer

Entlassung von Landleuten nicht gern in Dienste genommen werden, weil sie nicht mehr für den Landbau gut brauchbar sind. — Die wichtigste Frage ist: ob in Strafanstalten die Beschäftigung der Gefangenen im Freien mit landwirthschaftlichen oder Gartenarbeiten eingeführt werden soll. In Frankreich wurden in manchen Anstalten mit gutem Erfolg solche Arbeiten ausgeführt, ebenso in der Anstalt in Bern. In England ist eine eigene Strafanstalt, in der Landwirthschaft von den Sträflingen betrieben wird, und in Irland eine solche Anstalt in Luß errichtet. In Preußen ist durch ein neues Gesetz die Arbeit der Sträflinge im Freien begünstigt, in Bayern wird in Kaisheim und Rebdorf landwirthschaftliche Arbeit von Sträflingen betreiben.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung wird in neuester Zeit von Freunden der Einzelhaft angegriffen¹⁹⁾. Man führt an, daß dabei die Kraft der Strafe wesentlich geschwächt werde, weil insbesondere für Gefangene, die der ländlichen Bevölkerung angehören es keine Strafe sein könne, wenn sie nur ihre gewöhnliche Beschäftigung in der Anstalt fortsetzen.

Die Nachteile der Gemeinschaftshaft wegen wechselseitiger verberblicher Einwirkung treten, wie man behauptet, bei diesen Arbeiten vorzüglich hervor, indem nach der Beschaffenheit mancher Arbeiten der Art ein näheres vertrauliche Gespräche begünstigendes Zusammensein mehrerer Sträflinge unvermeidlich und eine verberblichen Einflüssen entgegenwirkende Ueberwachung unmöglich sei. Entweichungen werden bei dieser Art der Beschäftigung leicht möglich; dagegen fällt nach der Behauptung der Gegner dieser Einrichtung die Anwendung der vorzüglich auf Besserung wirkenden Mittel, der vertraulichen Unterredungen mit dem einzelnen Gefangenen, sowie des Unterrichts weg oder ist nur eine unvollkommene. Bei solchen Arbeiten im Freien wird ein wichtiges Element der Besserung, nämlich die Belebung des Ehrgefühls unterdrückt, da die im Freien arbeitenden Gefangenen von anderen Personen gesehen werden, was einer für Jeden, der noch einen Rest des Ehrgefühls hat, peinigenden Ausstreuung an dem Pranger gleichkömmt. Man macht endlich auch geltend, daß diese landwirthschaftliche Beschäftigung doch nicht ausreicht, um das ganze

19) Oben §. 1. Note 128. Neuerlich besonders in der süddeutschen Zeitung 1859 Beilage 8, Nr. 61 und Nr. 101. Schül, in der Schwurgerichtszeitung 1860. S. 400.

Jahr hindurch, also auch im Winter den Gefangenen mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, so daß nur in einem kleinen Theil des Jahrs davon Gebrauch gemacht werden kann. — Prüft man nun das Gewicht dieser Gründe in Vergleichung mit den Ergebnissen der Einrichtung wie sie in Strafanstalten eingeführt ist, und mit den günstigen Zeugnissen erfahrener Praktiker²⁰⁾, so wird man bald darauf geführt zur Verständigung gewisse Fragen zu scheiden: 1) sollen in Strafanstalten die Einrichtung getroffen werden, daß die Gefangenen überhaupt im Freien außer der Anstalt zu Arbeiten (Landwirthschaft oder Bauarbeiten, Steinbrüchen) gebraucht werden können, 2) sollte die Beschäftigung der Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten innerhalb eines umschlossenen Raumes in der Anstalt eingeführt werden? 3) Unter welchen Voraussetzungen darf dies geschehen?

Wenn wir die erste Frage verneinen, so erkennen wir von den oben angeführten Gründen vorzüglich den an, daß die Consequenz bald dazu führt, dann auch Sträflinge zu solchen Arbeiten (entweder für den Staat z. B. bei Eisenbahnen, oder Privatpersonen z. B. bei Ausführung von Gebäuden, Austrocknungsarbeiten) zu vermieten. Dadurch aber die Nachteile unvermeidlich sind, daß die außen beschäftigten Gefangenen an die oft entfernten Orte geführt werden, dabei sowie an den Orten der Arbeit der Beobachtung Anderer ausgesetzt sind und ihr Ehrgefühl verletzt wird, daß aber auch dabei der Verkehr nicht blos mit den Mitgefangenen sondern auch mit anderen Personen auf eine vielfach gefährliche Weise²¹⁾ erleichtert wird.

Wir bejahen dagegen die zweite Frage, und hier ist vorzüglich das

20) Hierher gehört der Reisebericht von Zahn S. 13. Mit der Strafanstalt von Moabit ist eine Filialanstalt für Gefangene zur Beschäftigung im Freien verbunden, und im Gebäude von Moabit sind in Kellern gegen 70 Sträflinge die zu Hausarbeiten gebraucht werden, s. Schübe (Direktor) in der Schwurgerichtszeitung 1860. S. 309.

21) Genaue Erkundigungen ergeben dies. Die z. B. bei Bauarbeiten beschäftigten Gefangenen kommen mit freien Arbeitern in Verbindung, haben leicht Gelegenheit mit ihren alten Kameraden sich zu verständigen, werden von mitleidigen Frauenpersonen unterstützt, können leicht schon schriftliche Correspondenz mit Andern einleiten.

Bezug auf des erfahrenen Hoyer von Bedeutung, der in den Jahresberichten über 1858, 1859 die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung entwickelt und mittheilt, daß bereits in der Strafanstalt von Wechta der Anfang gemacht wurde, daß man 10—12 der bessern Sträflinge, die größtentheils halb zu entlassen waren, auswählte und mit Kulturarbeiten beschäftigte. Hoyer bezeugt, daß die Einrichtung gute Wirkungen hatte, indem er die dagegen (die wie er bemerkt, nur von Juristen gemacht sind, die nur theoretisch die Frage auffassen oder verschiedenartige Einrichtungen zusammenwerfen) vorgebrachten Einwendungen widerlegt. Es ist auch klar, daß da, wo diese Arbeiten in umschlossenen zur Strafanstalt gehörigen mit ihr ein Ganzes bildenden Räumen stattfinden, die Einwendung wegfällt, daß dadurch eine das Ehrgefühl des Sträflings verletzende öffentliche Blossstellung bewirkt wird. Die Aufsicht ist hier theils um verbliche Einwirkungen, theils um Entweichungen zu verhindern, leicht durchgeführt, und der Zusammenhang des Arbeitsraumes mit der Strafanstalt macht es leicht möglich, für den geeigneten Unterricht auch dieser Sträflinge zu sorgen. Die durch Erfahrung nachgewiesenen Vortheile der Einrichtung sind die Stärkung der Gesundheit durch die Arbeiten im Freien²²⁾.

Ein anderer Vortheil ist, daß die mit solchen Arbeiten beschäftigten Gefangenen nach ihrer Entlassung weit leichter, als dies sonst der Fall sein würde, bei Landwirthen als Dienstleute ein Unterkommen finden²³⁾; weil man weiß, daß sie in der Anstalt die gehörige Uebung in den nöthigen Arbeiten erlangten. Daran knüpft sich der Vortheil, daß unter den auf diese Weise Entlassenen die Rückfälle seltner sind, weil die Entlassenen, die redlich ihr Brod sich verdienen können, vor schlimmen Versuchungen bewahrt werden. Die Voraussetzungen aber, unter welchen die unter 2

22) Dies ergibt sich durch die Erfahrungen die man in Dartmoor in England, in Luß in Irland, in Bayern in Kaisheim und Rebdorf gemacht hat.

23) Dies wird als sicheres Ergebnis bezeugt, sowohl in Bayern in Bezug auf Kaisheim und Rebdorf, als in Bern. Es kann auf den Grund von genauen Erkundigungen bezeugt werden, daß in der ganzen Umgebung z. B. von Kaisheim die Bewohner von den Entlassenen eine weit günstigere Meinung haben, als dies sonst der Fall ist. Das Nämlche wird auch in Bezug auf die Strafanstalt Bern bezeugt. S. noch günstige Nachrichten in von Zahn's Bericht S. 28.

geschülberte Einrichtung Billigung verdient, sind 1) die Anordnung, daß auch die hierzu verwendeten Sträflinge einige Zeit der Einzelhaft unterworfen werden, weil sie dadurch, insbesondere durch die Besuche der Gefängnißbeamten regelmäßig besser in jene Gemüthsstimmung versetzt werden, welche eine Bürgschaft liefert, daß die Sträflinge eher in Gemeinschaft gebracht werden können. 2) Die Zulassung zu den Arbeiten muß so geschehen, daß sie vorzüglich bei Gefangenen eintritt, welche vorher schon mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, obwohl dies nicht wesentlich erfordert werden darf, weil auch erfahrungsgemäß unter den Gefangenen, die früher zwar ein anderes Geschäft betrieben, Manche sind, welche wegen ihrer Körperkraft und wegen schlechter Aussichten, welche das bisher betriebene Gewerbe bietet, es vorziehen, in Zukunft Landwirthschaft zu treiben. Ein Zwang, so daß Alle, welche der Vorstand auswählt, diesen Arbeiten sich unterwerfen müssen, sollte nicht stattfinden. 3) Es soll dem Beschlusse der Gefängnißbeamten überlassen werden, zu bestimmen, welche Sträflinge, wenn sie es wünschen, zu diesen Arbeiten zu verwenden sind. Dies von der Begnadigung durch das Ministerium abhängig zu machen, und eine Vorschrift, daß nur nach Ablauf einer gewissen Zeit diese Verwendung geschehen darf, ist nicht zu empfehlen; das Erste nicht, weil sonst zuviel von Willkür derjenigen abhängt, die in dem Ministerium die Eigenthümlichkeiten der Gefangenen doch nicht kennen, während die Gefängnißbeamten weit besser urtheilen können. Das Zweite ist nicht zu empfehlen, weil unter den Gefangenen oft Einige sind, die in die oben geschülberten Kategorien der Sträflinge gehören, welche vereinzelt Vergehen aus rascher Aufwallung ohne Vorbedacht das erste Mal verüben, der ländlichen Bevölkerung angehören, nicht zur Erlernung von anderen Gewerben taugen und wegen ihres Betragens auch nach kurzer Einzelhaft ohne Nachtheil zur Landwirthschaft zu verwenden sind. 4) In Ansehung der Arbeiten muß gefordert werden, daß sie solche sind, die wirklich auf die Betreibung der Landwirthschaft sich beziehen (daher nicht andere Arbeiten z. B. Steinbrechen, Ausrotten, wodurch der Arbeiter nichts lernt und übt, was ihm nach der Entlassung Unterkommen bei Landwirthen sichert); zweckmäßig ist die Einrichtung, wenn zugleich ein populärer Unterricht in der Landwirthschaft (z. B. um neue Verbesserungen kennen zu lernen), ferner im Gartenbau (weil dies auch für den Landwirth wichtig wird) erteilt und in Handwerken, deren Kenntniß für jeden Landwirth vortheilhaft ist, z. B. Zimmermanns- und Schreinerarbeiten

Vorbereiten) unterrichtet wird. Alles dies führt dem Sträfling nach seiner Entlassung die Aussicht, darauf ein gutes Unterkommen zu finden. Dadurch wird auch der Einwendung vorgebeugt, daß die zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendeten Sträflinge in den Wintermonaten und bei schlechtem Wetter nicht beschäftigt sein würden. Man scheint dabei zu vergessen, daß auch in solchen Zeiten jeder Landwirth seine Dienstmoten zu beschäftigen weiß und daß es den Sträflingen nicht an Beschäftigung fehlen wird, wenn sie die oben genannten Gewerbe treiben. 5) Vorausgesetzt muß werden, daß Sträflinge, die zur Landwirthschaft verwendet werden, wenn ihr Betragen zeigt, daß sie in Gemeinschaft gefährlich sind, in die Einzelhaft zurückversetzt werden müssen. 6) Für die fortgesetzte Ertheilung des Unterrichts und für Besuche der Gefangenen z. B. durch den Geistlichen muß auch geeignet gesorgt werden.

§. 9.

Zweckmäßige Benützung der Mittel zur Anregung der Besserung insbesondere Anwendung von Belohnungen, Einrichtung des Unterrichts, Thätigkeit des Lehrers und des Geistlichen.

Die Durchführung eines guten Gefängnißsystems insbesondere der Einzelhaft, wenn sie erfolgreich wirken soll, muß durch gewisse leitende Grundsätze bestimmt werden¹⁾. Diese sind: Die zu der Erreichung des Zwecks angewandten Beschränkungen des Gefangenen dürfen nicht in Widerstreit mit der Nothwendigkeit der auch in dem Gefangenen zu achtenden bessern Natur des Menschen kommen und müssen erfahrungsgemäß als nothwendig oder doch nützlich erscheinen. 2) Es müssen die Hindernisse beseitigt werden, welche der erfolgreichen Wirksamkeit des Gefängnißsystems entgegenstehen. 3) Es müssen die Einrichtungen, die auf Anwendung der Mittel der Besserung sich beziehen, geeignet so angewendet werden, daß dadurch eine dauernde auch nach der Entlassung des Sträflings nachhaltig wirkende Besserung erwartet werden kann. 4) Bei der

1) Die folgende Ausführung schließt sich an die Entwicklung in der Schrift: Die Gefängnißverbesserung S. 100 an.

Anwendung der Mittel muß der Grundsatz der Beachtung der Individualität des Sträflings entscheiden.

Zu I. Jedes Gefängnißsystem muß außer der im Wesen der Haft liegenden Entziehung der Freiheit zur Anwendung von vielfachen Entbehrungen und Beschränkungen der Gefangenen kommen, die, indem sie ein empfindliches Leiden enthalten, den Aufenthalt im Gefängniß als eine schwere dem Wesen der Strafe entsprechende drückende Lage erkennen lassen, und dadurch sowie durch den Zwang, dem er unterworfen wird, eine abschreckende Wirkung haben, während die Strafe zugleich bessernd wirkt, indem die Beschränkungen dem Sträfling zeigen, daß er sie durch sein Verbrechen als Folge verschuldet und ihn so zum ernststen Nachdenken über die Folgen seines Unrechts bringen können. Auf der anderen Seite ist durch alle erfahrenen Gefängnißbeamten nachgewiesen, daß alle Beschränkungen und Einrichtungen, deren Nutzen der Gefangene nicht einseht, die er daher als nutzlose Peinigungen ansehen muß, schädlich wirken, weil sie im Gefangenen ein Gefühl der Erbitterung erzeugen, wenn er sich als Gegenstand von Quälereien ohne Zweck betrachten muß, wodurch das Vertrauen zu den Beamten leidet. In so ferne verbleibt die Frage geprüft zu werden, ob die in der Einzelhaft vorkommenden Einrichtungen des Tragens der Schildmütze, der Anordnung, daß der Sträfling nur unter einer gewissen Nummer (ohne Namen) in der Anstalt erscheint und die Absonderung der Gefangenen während des Gottesdienstes zu billigen sind. Der Verf. der vorliegenden Schrift muß zu seinen früheren Mittheilungen ²⁾ manche berichtigende Nachträge liefern. Die in den letzten Jahren angestellten Erkundigungen bei mehreren aus einer Strafanstalt mit Einzelhaft entlassenen Gefangenen von sehr verschiedener Bildungsstufe über den Eindruck, den jene Anordnung auf sie machte, lehren, daß die Meisten darin nichts Störendes finden ³⁾, die Gebildeten zugeben, daß wenn man einmal darauf besondern Werth legt, daß kein Gefangener

2) Die Schrift über Gefängnißverbesserung S. 101.

3) Nur darüber, daß man jeden unter seiner Nummer anreden soll, wird von Manchem geklagt. Uebrigens wird dies in der Erfahrung nicht so gehalten und die Beamten nennen gewöhnlich wenigstens gebildete Gefangene bei Namen. Einen Werth hat die Einrichtung nur in der Schule bei dem Unterricht.

den Andern erkenne, die Anordnungen gut sind, und andere Gefangene die Sache für gleichgültig halten, Andere das Maskentragen für etwas Lächerliches betrachten. Gewiß ist, daß zwar dies Tragen der Schilbmützen, dem Wiederkennen anderer Gefangenen, die sich schon vorher genau kannten, nicht völlig vorbeugt; allein ebenso gewiß ist, daß die Einrichtung in sehr vielen Fällen das Erkennen der Gefangenen hindert, und daher schon gerechtfertigt und selbst manchen Gefangenen werthvoll sein wird, welche wünschen, daß Andere nichts von ihren Aufenthalt in der Anstalt wissen ⁴⁾. Gegen die Absonderung der Gefangenen bei dem Gottesdienste durch sogenannte stalls erheben sich zwar selbst in England und Schottland viele Stimmen, weil man (insbesondere von Seite der Geistlichen) glaubt, daß der gemeinsame Gottesdienst ohne unnatürliche Absonderung besser auf die Gefangenen wirkt ⁵⁾; allein die Erfahrung z. B. von Bruchsal lehrt, daß die Würde und der Eindruck des Gottesdienstes dadurch nicht leidet, und die Durchführung des Grundsatzes des wechselseitigen Erkennen und Verständigungen der Gefangenen zu verhindern, die Einrichtung fordert ⁶⁾.

Das Streben jeder verständigen Gesetzgebung bei Einrichtung der Gefängnisse muß vorzüglich darauf gerichtet sein, alle wenigstens bei der Mehrzahl der Sträflinge nie ganz erstorbenen Elemente der Besserung zu beleben und wirksam zu machen. Wichtig wird hier das System der Belohnungen und Strafen. In Bezug auf die letztern entscheidet der Grundsatz, daß als Strafen keine angewendet werden dürfen, welche durch die nutzlose Quälerei oder durch die Ungleichheit, mit der sie auf verschiedene Personen wirken, häufig viele Gefangene erbittern

4) Die Stimmen sind übrigens über den Werth der Einrichtung getheilt. Im Bremischen Bericht S. 295 wird das Maskentragen eine pedantische und kostspielige Kunstlei genannt. Ueber die Aeußerungen von Hoyer und Perle meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 102. In England besteht die Einrichtung in den wenigsten Anstalten; auch nicht in Lonsana, in Irland, in Vechta, in Berlin, in Christiania, ungeachtet Einzelhaft besteht s. noch den Bericht der niederländ. Commissare S. 121. 141.

5) Auch v. Holzkendorf irisches Gefängnißsystem S. 87. 86.

6) Auch in den neu zu erbauenden Anstalten in Karau, in Bremen ist die Einrichtung wie in Bruchsal durchgeführt.

und durch Unterdrückung des Ehrgefühls nachtheilig wirken, z. B. Körperliche Züchtigung⁷⁾, oder welche die Gesundheit des Bestraften angreifen können, z. B. Entziehung der Kost oder zu lange fortgesetzte Hungerkost oder unvorsichtig angewendeter Dunkelarrest. Als geeignete Strafe erscheinen der Dunkelarrest (wenn er nicht zu lange fortbauert und mit gewissen Vorsichtsmaßregeln angewendet wird) und die Entziehung von Vergünstigungen, welche der Gefangene vorher wegen guten Betragens erhielt. Wie weit solche in einer Anstalt zulässig sind, hängt von dem Systeme ab, das man in Bezug auf Anwendung der Belohnungen annimmt⁸⁾. Gegen sie ist vielfach neuerlich, vorzüglich von Wichern angewendet worden, daß der Sträfling, wenn er sich den Vorschriften unterwirft, nur seine Pflicht erfüllt, dann aber keine Belohnung verdient, und daß Jeder das Gute um des Guten willen lieb gewinnen und thun soll. Solche Ansichten aber stehen mit der menschlichen Natur im Widerspruche. Mit Recht erklärt der erfahrene Gefängnißvorstand Hoyer⁹⁾, daß wenn man Strafen in einem Gefängniß nicht entbehren kann, auch Belohnungen unumgänglich sind, daß diese letzten nur mächtigere Hebel für ein gutes Gefängnißsystem sind, und der Gefangene unendlich dankbar für kleine Vergünstigungen ist. Die Zeugnisse aller englischen Gefängnißbeamten (insbesondere auch der Geistlichen), der gute Erfolg des irischen Gefängnißsystems, das auf die Anwendung von Belohnungen zum großen Theil berechnet ist, sollten auf die Wichtigkeit führen, diese Erziehungsmittel (freilich mit Vorsicht) zu benutzen¹⁰⁾. Unter dem Ge-

7) Alle erfahrenen Gefängnißbeamten (insbesondere auch in England) erklären sich gegen die Anwendung solcher Strafen. Vergl. mit Schüt in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 306.

8) Ueber die verschiedenen Ansichten bis 1858 meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 103.

9) In seinem Rechenschaftsbericht über 1859 sagt er: Ja an Menschen, die auf dem sittlichen Höhepunkt stehen, kann man die Anforderungen machen, wie Wichern diese macht; allein die Gefangenen nehmen diesen Standpunkt nicht ein; sie sind theilweise wie Kinder, die erst durch Gewöhnung und Autorität gezogen werden müssen.

10) Praktische Vorschläge über Belohnungen in Gefängnissen in den transactions of national association 1859 p. 409 und in den proceedings of the first convention of managers and superintendents of houses of refuge. New-

sichtspunkt der Belohnungen können begriffen werden: 1) Die für gutes Betragen bewilligten Vortheile, die unmittelbar sinnlich auf den Genuß wirken z. B. Bewilligung besserer Speisen und Getränke. 2) Vortheile, welche in Geldbelohnungen bestehen. 3) Vergünstigungen, die auf Belebung des edleren Sinns im Menschen berechnet sind, z. B. Gestattung die Zelle auszuschnücken, Blumen zu ziehen. 4) Belohnungen, welche als Auszeichnungen vor Andern auf das Ehrgefühl wirken. 5) Eröffnung der Aussicht, durch gutes Betragen in eine bessere Klasse in der Anstalt zu kommen, und vorzüglich Strafnachlaß zu bewirken. Am meisten anerkannt ist von Gefängnißbeamten, daß die unter Nr. 1 genannten Belohnungen nicht zu billigen sind¹¹⁾, weil sie nur auf die thierische Natur des Menschen berechnet sind, nur rasch vorübergehend wirken und am ersten zu einem nur aus gemeinen Motiven erzeugten guten Betragen führen¹²⁾. Die Geldbelohnungen (in England gratuities) werden von allen Praktikern als Beförderungsmittel der Arbeitsamkeit verbunden mit gutem Betragen gerühmt, wenn sie so eingerichtet sind, daß der Ertrag als Reserfund, den der Entlassene erhält, verwendet und nur ein Theil zur freien Verfügung des Sträflings unter Aufsicht des Vorstands gestellt¹³⁾, und wenn der Fehler vermieden wird, nur nach der Größe des Nutzens, den der Sträfling durch seine Arbeit der Anstalt bringt, die

york 1857 p. 59. Hier nahmen nur Praktiker Theil (die Beamte von Gefängnissen waren). Der Beschluß des Congresses war, daß Belohnungen als Aufmunterungen zum guten Betragen anzuwenden sind, jedoch mit Vorsicht um nicht einen Geist zu wecken, der Alles um Lohn thut, und daß das Ehrgefühl als Sporn geweckt werden soll.

11) Gut darüber Clay chaplains report 1858 p. 62.

12) Nur bei Bewilligung Labak zu schnupfen, sollte man eine Ausnahme um so mehr machen, als von einzelnen Gefangenen, die daran gewöhnt waren, ein großer Werth auf die Vergünstigung gelegt wird, die auf die Gesundheit gut wirken kann.

13) In dem portugies. Entw. §. 130 ist bestimmt, daß der Sträfling über einen Theil verfügen kann, zur Unterstützung seiner Familie, zu frommen Werken, zu Entschädigung des durch Verbrechen Verletzten. Sollte man nicht gestatten, daß eine kleine Summe noch verwendet werden darf zu kleinen Erleichterungen z. B. Ankauf eines wärmeren Kleidungsstücks, Labak, Blumen?

Mittermaier, Gefängnißfrage.

9

Gelbbelohnung zu bemessen¹⁴⁾. Belohnungen der dritten Art verdienen alle Begünstigung¹⁵⁾. Zu den Belohnungen unter Nr. 4 gehören a) die Einrichtung, daß der gut Geartete in höhere Klasse vorrückt und der Umfang der Vortheile immer größer wird, je höher die Klasse ist¹⁶⁾. b) Die Auszeichnungen des Sträflings, der sich gut beträgt, z. B. durch Aufstellung desselben als Aufseher über Andere¹⁷⁾ und Auszeichnungen in der Kleidung durch Marken. Ob solche in die Sinne fallenden Ehrenauszeichnungen Billigung verdienen, hängt von Erwägung verschiedener Rücksichten und den Nationalansichten ab. Mit Vorsicht müssen sie benützt werden, wenn auch die Einwendung, daß solche Auszeichnungen leicht eine mit dem Charakter einer Strafanstalt nicht gut verträgliche Selbstüberschätzung des Ausgezeichneten begründen, weniger bedeutend ist, so ist dagegen die Besorgniß zu beachten, daß solche Auszeichnungen leicht den Neid der Andern und ihre Lust, den Belohnten zu necken, erzeugen und um so bedenklicher werden, wenn nach dem Urtheil der Kameraden der Ausgezeichnete nicht so würdig der Belohnung ist, als der in Bezug auf die Besserung vielleicht getäuschte Vorstand voraussetzte¹⁸⁾. Der Werth der unter Nr. 5 angeführten Belohnung durch Reduktion der Strafzeit wegen guten Betragens muß unten in §. 11 näher geprüft werden. Die Anwendung des Systems der Belohnungen wird vorzüglich einflußreich in der Gemeinschaftshaft werden; allein auch in der Einzelhaft hat sie Bedeutung, theils in so ferne dem Sträfling wegen guten

14) Gut zeigt Kühne in der Schrift über St. Gallen S. 17, wie ungerecht dies System wird.

15) Z. B. wenn dem Sträfling zur Belohnung das Recht gegeben wird, Blumen zu pflanzen, wenn er selbst im Garten ein Stück dafür erhält. Der Sinn für die Natur ist ein gutes Zeichen.

16) Dies ist in England und Irland. Holzendorf irisches Gefängnißsystem S. 53 u. Die höchste Klasse heißt advanced class. Ueber die gute Wirkung der Aufstellung solcher Klasse fifth report of irish directors p. 64.

17) Darauf legt großen Werth Bengough in den transactions of national assoc. 1858 p. 409; allein das oben in Bezug auf die Anstalt in München Gesagte gehört zum Theil hieher.

18) Daher v. Holzendorf S. 57 vergl. Bengough in den transactions 1858 p. 441.

Betragens Vergünstigungen der unter Nr. 3 genannten Art (ob. Not. 15) bewilligt werden, theils in Anstalten, wo die Einzelhaft nur vorbereitend ist und nach Ablauf einer gewissen Zeit der Gefangene in Gemeinschaft kömmt, und sein gutes Betragen bewirkt, daß er schneller (z. B. in Irland) in eine günstigere Lage versetzt wird (z. B. wo Klassen bestehen), theils in Bezug auf Reduktion der Strafzeit.

Ein Gegenstand sorgfältiger Prüfung muß die Organisation der Arbeit in Strafanstalten sein¹⁹⁾. Vorerst wird hier die Unterscheidung wichtig, ob in einer Anstalt die Einzelhaft als vorbereitend zur späteren Gemeinschaftshaft angeordnet ist, oder ob die Einzelhaft für die ganze Strafzeit eintritt, während welcher der Sträfling in der Anstalt bleiben muß, oder ob es auf Regelung der Arbeit in Gemeinschaftshaft ankömmt. In der erstern Rücksicht kann wieder eine verschiedene Auffassung vorkommen, jenachdem man z. B. in Irland den Arbeitszwang in den Hintergrund treten läßt²⁰⁾, auf die Hervorbringung der Reue und Selbsterkenntniß des Gefangenen durch Einsamkeit den Nachdruck legt, so daß man nur Arbeiten machen läßt, welche die Aufmerksamkeit des Gefangenen nicht sehr in Anspruch nehmen z. B. Zupfen von Cocosnußfasern, oder (z. B. in England) die Arbeit in der Einzelhaft schon als ein wichtiges Element der Besserung betrachtet, so daß sie zur Gemeinschaftshaft gut vorbereitet. Die letzte Ansicht ist gewiß vorzuziehen. In Anstalten, wo der Sträfling die ganze Strafzeit in der Einzelhaft bleiben muß, werden die Arbeiten umfassend vorkommen (wie in Bruchsal, Berlin, Costana). In der Gemeinschaftshaft wird der Kreis der Arbeiten der Sträflinge am umfassendsten sein, während in der Einzelhaft manche Arbeiten, die mit großem Geräusch verbunden sind, z. B. Sägerei, oder Feuerbenützung fordern, oder ein Zusammenwirken Mehrerer nöthig machen, nicht anzuwenden sind. Der leitende Grundsatz für die Gesetzgeber²¹⁾ und die Verwaltung (welcher ein freies Ermessen gegeben

19) Wir knüpfen unsere Erörterung an die Entwicklung in der Schrift Gefängnißverbesserung S. 108 an. Wichtige Erfahrungen giebt an in Bezug auf toskan. Gefängnisse *Morelli saggio di studj igienici sul regime penale della segregazione* p. 79—84.

20) v. Holtenborgs russisches Gefängnißsystem S. 48.

21) Der portugies. Entwurf Art. 126 spricht aus: Die Berurtheilten sind in ihrer Zelle zu Arbeiten verpflichtet, welche einen heilsamen Einfluß auf

werden muß, wird sein ²²⁾, nur solche Arbeiten einzuführen, die geeignet sind, eine anregende vom rein mechanischen entfernte Wirkung hervorzubringen, zugleich die Aussicht eröffnen, daß durch Betreibung der Arbeit dem Sträfling nach der Freilassung ein ordentlicher Erwerb gesichert ist, mit der Rücksicht, daß die Verwendung zu Arbeiten vorgezogen wird, zu welchen der Gefangene am meisten Geschicklichkeit hat, z. B. weil er das Gewerbe vorher schon betrieb) und die nöthigen geistigen und körperlichen Kräfte besitzt. Man bemerkt leicht, daß dabei vieles von dem klugen Ermessen des Gefängnißvorstands, aber auch von Vertlichkeiten (insbesondere welche Gewerbe an dem Orte am einträglichsten aber auch ohne große Nachtheile für den freien Gewerbetreibenden sind) abhängt. Mit Unrecht heben die Gegner der Einzelhaft den Umstand hervor, daß in dieser Haft so wenig Arten von Gewerben betrieben werden können, bei welchen die obigen Bedingungen erfüllt werden können. Die günstige Erfahrung von Bruchsal widerlegt diese Ansicht, ebenso wie die Erfahrung anderer Anstalten, in denen Einzelhaft eingeführt ist ²³⁾. Je mehr eine Beschäftigung die Gesundheit befördert und der Sträfling weiß, daß nach der Freilassung das erlernte Gewerbe ihn gut ernähren wird, desto besser

ihren Geist und Angewohnungen ausüben und ihnen leicht nach ihrer Freilassung ein ehliches Fortkommen sichern können. Die Arbeiten werden bestimmt durch die Verwaltung nach den Reglements, die jedoch so zu entwerfen sind, 1) daß der Gefangene möglichst zu Arbeiten verwendet wird, welche er vorher nach seinem Berufe betrieb, 2) und zu Arbeiten, wozu er am meisten Geschicklichkeit und Fähigkeit hat, und die der Vertlichkeit der Strafanstalt entsprechen.

- 22) Neuere Vorschläge von engl. Praktikern in den transactions of national association 1858 p. 383. 1859 p. 496. Sehr wichtige Erfahrungen über die Arbeiten in Strafanstalten giebt der Direktor von St. Gallen, Kühne S. 23 in seinem Bericht über die Verwaltung von 1859 an.
- 23) In der Oldenburg. Strafanstalt Bextha werden beschäftigt 20 Weber, 8 Stuhl- und Korbmacher, 12 Schuhmacher, 4 Schneider, 5 Schlosser, 4 Seiler, 3 Maurer. In Moabit bei Berlin wurden verwendet 42 Schuster, 5 Schneider, 12 Parchentweber, 15 Leineweber, 18 Castorinweber, 12 Bärstendenbinder, 11 Knopfdrechsler, 382 Stuhlwaarenmacher, 10 Strumpfsticker, 28 Strohflechter, 24 Rohrspalter. Ueber Erfahrungen in Moabit Schüd in Schwurgerichtszeitung 1860 S. 307.

wirkt die Arbeit ²⁴⁾. Die meiste Verlegenheit hat der Vorstand einer Strafanstalt in Bezug auf Sträflinge, die durch lange Beschäftigung mit Landwirthschaft zu anderen Arbeiten nicht taugen und keine Lust dazu haben, weil sie wissen, daß sie nach ihrer Entlassung doch wieder zur Landwirthschaft zurückkehren, ferner körperlich Schwächliche, oder geistig Beschränkte, die kein ordentliches Gewerbe erlernen können; endlich Sträflinge aus gebildeten Klassen, die bisher nur mit Studien sich beschäftigten oder kaufmännisch thätig waren. Die schroffe Durchführung eines Systems, bei welchem jeder Sträfling einer gewerblichen Beschäftigung in seiner Zelle unterworfen werden soll, würde viele Nachtheile haben, daher es dem Vorstande möglich gemacht werden muß, nach der Individualität des Sträflings ihn zu beschäftigen. — Ein Hauptmittel, die Freiheitsstrafe in ihrer Richtung auf Besserung wirksam zu machen, ist der Unterricht ²⁵⁾ der in einen intellektuellen, moralischen auf Erziehung gerichteten, und religiösen zerfällt. Die Frage über den gewerblichen Unterricht fällt mit dem oben besprochenen Punkte über die Betreibung der Gewerbe in einer Strafanstalt zusammen; der Umfang, in welchem der intellektuelle Unterricht betrieben werden soll, wird verschieden sein nach den Verhältnissen des Landes; nur wiederholen wir, daß der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen nicht genügt ²⁶⁾, daß auf jeden Fall der Elementar-

24) Daher bemerkt Hoyer, daß bei den Gefangenen Arbeiten in Holz, z. B. Tischlerei, Drechslerei, Korbmacherei, Räferei am beliebtesten sind. Wichtig ist, daß nach den Berichten der Schutzvereine (s. Bericht von Kühne S. 25) viele Klagen darüber laut werden, daß die Erlernung der Gewerbe in der Strafanstalt ungenügend ist, so daß der Entlassene sich nicht ordentlich nähren kann.

25) Wir knüpfen an das in der Schrift Gefängnißverbesserung S. 106 an.

26) In Ländern, in denen wie in Deutschland die Schulen so gut eingerichtet sind, daß jeder wenigstens lesen und die meisten schreiben können, wird das Bedürfniß, einen solchen Unterricht den Gefangenen zu ertheilen, nicht so vorhanden sein, wie in England, Irland (wo 1858 162 Gefangene gar nicht, 111 schlecht lesen und 208 nicht schreiben konnten. Allein auch in Deutschland kommen in allen Strafanstalten Gefangene vor, die zwar lesen, aber kaum ihren Namen schreiben, zur Noth ein Bischen rechnen können; hier den Schulunterricht so zu ertheilen, daß die Gefangenen gut lesen und

unterricht die Richtung erhalten muß, daß dem Gefangenen Lust einge-
 eingeßßt und die Möglichkeit gegeben wird, sich auch in der Zelle auf
 eine ihm angenehme und belehrende Art zu beschäftigen und geistig aus-
 zubilden ²⁷). Wo Einzelhaft besteht, kann der Unterricht schwieriger
 scheinen; allein das Beispiel von Bruchsal ²⁸) und Irland (in Mountjoy)
 lehrt, wie leicht der Unterricht durchzuführen und theils in der Zelle bei
 Besuchen, theils in einer Gemeinsamkeit, so daß Abtheilungen gemacht,
 die Gefangenen (ähnlich wie bei Gottesdienst) von einander abge sondert
 werden, zu ertheilen ist. Die Hauptsache ist, die Unterrichtsgegenstände
 zu vermehren, und zwar durch Vorlesungen über Geschichte, Geographie,
 Naturgeschichte und Unterweisung in den zur praktischen Moral und So-
 cialwissenschaft gehörigen Lehren ²⁹). Insbesondere haben erfahrungsgemäß
 klar und anziehend vorgetragene moralische Erzählungen ³⁰), natur-
 geschichtliche Vorträge ³¹), einen großen Werth, weil sie den Ge-
 fangenen aufmerksam machen, die Lust über die Sache Näheres zu er-
 fahren und durch Lektüre sich zu belehren und den Sinn für Höhe-
 res beibringen ³²). Vorzüglich wichtig wird die Wirksamkeit des Lehrers
 (insbesondere im Zusammenwirken mit dem Geistlichen) insoferne sie Er-

schreiben können, und Rechnen so lernen, daß sie in ihrem künftigen Leben
 für ihr Geschäft gut rechnen, wird in jeder Strafanstalt nöthig.

- 27) Trefflich zeigt der Lehrer in Irland (Mountjoy) sixth report 1860 p. 27,
 wie dies ausführbar und wichtig ist.
- 28) Auch v. Zahn in seinem Berichte S. 36 hebt mit Recht das treffliche Wir-
 ken des Oberlehrers Müller hervor.
- 29) 5. report 1859 p. 34 und 6. report p. 26.
- 30) Insbesondere ergibt sich die wohlthätige Wirkung von Erzählungen, in
 welchen die Geschichte von Menschen vorkömmt, die durch Leichtsin, Rohheit,
 Trägheit immer tiefer sanken, Verbrechen begingen, aber wieder sich sittlich
 erhoben und glücklich wurden. Die Befragung der Gefangenen über ihre
 Ansichten, Belehrung der Sträflinge durch den Lehrer wirkt trefflich.
- 31) J. B. über Naturerscheinungen, Erklärung der Entstehung des Gaslichtes.
 Wichtige Erfahrungen in sixth report for Ireland p. 68 etc.
- 32) Beträübend ist es zu bemerken, daß noch immer manche Stimmen laut wer-
 den (neuerlich auch in Bezug auf Bruchsal — in der badischen Landeszeitung
 1860 Beilage Nr. 110), welche es tadeln, wenn die Gefangenen auch
 in physikalischen, mathematischen und ähnlichen Kenntnissen unterrichtet wer-

ziehung der irgeleiteten moralisch Kranken bezweckt und zwar durch das Bemühen, den Gefangenen über die Ursachen seines Falles zu belehren, seine Vorurtheile und irrigen Ansichten auszurotten, den Sinn für das Bessere zu wecken und zu stärken, den Weg zu zeigen, wie der Gefallene sich erheben und wie er das Vertrauen seiner Mitbürger erwerben kann, ihm bessere Begriffe über manche den Gefangenen nahe angehende Lebensverhältnisse beizubringen ³³). Eines der am mächtigsten wirkenden Mittel der Besserung ³⁴) kann die Religion und die Einwirkung eines verständigen, wohlwollenden und erfahrenen Gefängnißgeistlichen werden. Dies ist nur der Fall, wenn die Wirksamkeit des Geistlichen ³⁵) mit der

den, indem dies Unzufriedenheit, Dünkelhaftigkeit und Störung des Gleichgewichts zwischen der Lebensstellung und dem Bildungsgrad erzeugt. — Solche Ansichten, die mit Recht in der hdb. Landeszeitg. 1860 Beilage Nr. 120 widerlegt wurden, beweisen, daß die Verteidiger solcher Ansichten den wahren Geist der Wirkung des Unterrichts auf Besserung nicht kennen und die Erfahrungen nicht beachten, die auch in Irland in reichem Maas günstig vorliegen (Holzendorf das irische System S. 39). Man vergißt, daß der Entlassene die erworbenen Kenntnisse sehr gut in seinem Gewerbe praktisch auch zur Verbesserung anwenden kann und daß viel gewonnen ist, wenn auch der Gewerbeschülfe, der Landmann Sinn für Selbstbelehrung und Lektüre hat.

- 33) Trefflich entwickelt dies der Lehrer in der irländ. Strafanstalt in *sith report* p. 34—36. Das Lehren ist dabei nicht die Hauptsache; eigentliche Wirkung wird durch Gespräche erzielt, in denen der Gefangene selbst sich ausdrücken muß, durch Befragung um den Gefangenen und seine Schicksale kennen zu lernen, durch Belehrung über Irrthümer, durch Anregung des Gefangenen zum Nachdenken durch Erweckung seines Interesses für Ebles.
- 34) Die nachfolgende Erörterung soll Fortsetzung und Ergänzung der in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 92 enthaltenen Nachweisungen sein.
- 35) In Bezug auf die Wahl des Geistlichen muß die bestehende, in der katholischen wie in der protestantischen Confession vorkommende, oft feindlich sich gegenüber stehende Parteilung berücksichtigt werden, indem ein Theil der Geistlichen in einem strengen Glaubenszwang und in strengter Befolgung der Religionsübungen und oft äußerlich sich kundgebender Frömmigkeit das Heil der Religion suchen, Andere an den wesentlichen Grundlagen der Religion festhalten, die Freiheit redlicher Forschung anerkennen und auf Moral wirken. — Geistliche der ersten Art (die leider die geistliche Oberbehörde oft vorzieht) werden in Strafanstalten nicht gut wirken.

des Lehrers zweckmäßig sich ergänzend verbunden ist, insbesondere der Lehrer vorbereitend wirkt, den Geist des Sträflings ausbildet, und empfänglich für religiöse Einwirkungen macht. Wohl zu beachten sind die eigenen Angaben von Gefängnißgeistlichen und Vorständen von Gefängnissen ³⁶), darüber, daß wegen der höchst mangelhaften Religionskenntnisse vieler Sträflinge, ihrer Vorurtheile, daß die Religion nur in äußerer Uebung bestehe, wegen ihrer (bei Halbgebildeten oft bemerkbaren) Abneigung oder Mißtrauens gegen Geistliche die Wirksamkeit des Geistlichen nur gering ist, wenn er (was oft während längerer Zeit nothwendig wird) nicht vorerst als Mensch dem Gefangenen seine Theilnahme beweist, in den Besuchen ihn anzuregen, das Interesse für wichtige Gegenstände zu wecken, das Vertrauen zu gewinnen versteht ³⁷) und dann erst, wenn er dies besitzt, von moralischen, praktischen Belehrungen oft durch Gespräche über die Weisheit in der Natur zur Gottheit, aufsteigt und durch religiöse Gespräche, durch das Wohlwollen, was er ausdrückt, durch Nachweisungen, wie auch der Gefallene sich sittlich erheben kann (mit Vermeidung mystischer Phrasen), auf das Gemüth des Sträflings wirkt ³⁸). In Bezug

36) Eine (wegen der angeführten Erfahrungen) wichtige Verhandlung fand statt in der Versammlung von Gefängnißbeamten in Newyork (proceedings of the first convention) (s. den Titel oben §. 1 Note 38), wo die Ansicht aufgestellt war, daß ein besonderer Gefängnißgeistlicher in Rettungshäusern nicht gut wäre, weil die patriarchalische Wirksamkeit des Vorstands dadurch leicht gelähmt werde.

37) Gut entwickelt im fifth report for Ireland p. 41.

38) Sehr belehrend sind hier Mittheilungen des H. v. Zahn in seinem Berichte über Aeußerungen von Gefängnißgeistlichen z. B. S. 7 des Geistlichen in Mecklenburg, daß man nicht mit Religion das Wirken anfangen muß; S. 26 des Geistlichen in Genf, daß man nicht zu viel vom geistlichen Zuspruch erwarten darf; S. 35 des Geistlichen in Bruchsal, daß der Geistliche zunächst nur als Mensch dem Gefangenen nahe treten muß; S. 41 des katholischen Geistlichen in Köln im gleichen Sinne. Die nämlichen Ansichten sprechen aus der irische Geistliche 5. report p. 29, 52, 110, und der erfahrene Hoyer erklärt in seinem Jahresbericht über 1858, daß der Geistliche kein Vertrauen des Gefangenen erwerben wird, wenn er es nicht versteht, seinen geistlichen Ornat abzulegen und als Mensch dem Menschen gegenüber aufzutreten.

auf die Frage: ob nicht das Personal der Unteraufsäher, Kerkermeister aus Mitgliedern religiöser Genossenschaften (wie in Berlin den Brüdern des rauhen Hauses) genommen und der Wirksamkeit solcher Korporationen das Besserungswerk übertragen werden soll, hat eine sorgfältige Sammlung von Erfahrungen den Verf. in den in der Schrift über Gefängnißverbesserung ³⁹⁾ entwickelten Gründen für die Verneinung der Frage bestärkt. Zwar hat ein neuer Gesetzentwurf ⁴⁰⁾ den Mitgliedern religiöser Körperschaften die Moralisierung der Sträflinge übertragen. Der verdienstvolle Dupetiaur hat begeistert die gute Wirksamkeit solcher Genossenschaften geschildert ⁴¹⁾, und vielfach wird die Erfahrung angeführt, daß der in einigen Anstalten, vorzüglich in Hospitälern, Rettungshäusern nur den Mitgliedern religiöser Genossenschaften (insbesondere weiblichen) übertragene Dienst sehr gut ausgeübt wird; allein eine andere Gestalt gewinnt die Sache, wenn in Strafanstalten auf ähnliche Weise wie in Berlin das Besserungswerk solchen frommen Personen übertragen werden soll, weil nach der Erfahrung ⁴²⁾ die religiöse Einwirkung nur mit großer Vorsicht und nur so angewendet werden darf, daß ihr eine Vorbereitung der Gefangenen vorausgehen muß, bei welcher durch Belehrung, Gewinnung des Vertrauens das Gemüth des Sträflings empfänglich gemacht werden kann (s. Neußerungen in Note 38), dies aber eine große Menschenkenntniß, Erfahrung, Wohlwollen, verständige Berechnung der Mittel nach der vielfach verschiedenen Individualität der Gefangenen fordert. Ein solches schwieriges Geschäft kann nur dem Vorstande, dem Gefängnißgeistlichen und Lehrer in ihrem Zusammenwirken anvertraut werden, während die Unteraufsäher zweckmäßiger nur zur Handhabung des Dienstes, Auf-

39) Ueber Gefängnißverbesserung S. 97.

40) Entwurf des Strafgesetzbuchs von Portugal Art. 124. 131.

41) Dupetiaur in seinem Werke: *la question de la charité et des associations religieuses*. Bruxelles 1859 p. 118 etc.

42) Aus dem Berichte des H. v. Zahn S. 32 erfahren wir, daß Hr. Füssel, gestützt auf seine Erfahrung, indem er in Bruchsal einige Zeit einen der Brüder des rauhen Hauses als Unteraufsäher verwendete und nur schädliche Einwirkung auf die Gefangenen beobachtete, die Einrichtung in Berlin nicht billigt, weil dies Dilletantiren in der Seelsorge, das Uebermauß und verfrüheteß Eingreifen leicht nachtheilig wirken kann. In Bezug auf Frankreich liegt uns das Zeugniß des Hrn. Nid aus Württemberg vor.

sicht und Beobachtung und nicht zu Unterseelsorgern gebraucht werden sollen. Die Erfahrung giebt, wenn man dennoch [die Mitglieder religiöser Genossenschaften zu dem Besserungswerk brauchen will, kein günstiges Zeugniß.

Es liegen die Besorgnisse nahe, daß bei der nun einmal vorhandenen (Note 35) Spaltung in der katholischen und protestantischen Kirche in zwei Parteien, von welchen die Eine in mystischer Richtung zu viel auf Glaubenszwang, äußere Werke, Demüthigung Werth legt, die Mitglieder solcher religiösen Genossenschaften regelmäßig geneigt sein werden, der oben geschilderten Partei sich um so mehr hinzugeben, als ihre Häupter, die durch geheime Anweisungen die Thätigkeit der Untergebenen regeln, in gleichem Geiste wirken. Die Folgen werden häufig die sein, daß die Wirksamkeit der Gefängnisvorstände, Geistlichen und Lehrer (die den mystischen Eiferern nicht fromm genug sind, gelähmt wird, daß der unverständige Bekehrungsseifer und die nach gewissen allgemeinen Schablonen eingerichtete seelsorgerliche Thätigkeit dieser halbgebildeten ohne Menschenkenntniß und Erfahrung handelnden frommen Unteraufseher entweder zur Abneigung gegen die Religion, oder zur Heuchelei oder zu Seelenstörungen führt⁴³). Auch darf die Erfahrung nicht unbeachtet bleiben, daß häufig mit pietistischer Richtung eine große Neigung zur Strenge mit der man die Frömmigkeit bewirken will, verbunden ist, was leicht das Wirken dieser Unteraufseher, denen viel überlassen werden muß, gefährlich macht⁴⁴).

§. 10.

Notwendigkeit einer Anstalt, welche zwischen der strengen Haft und der Entlassung in der Freiheit steht.

Das bisherige, selbst jetzt noch da, wo Einzelhaft eingeführt ist, bestehende Gefängnißsystem beruht darauf, daß der zu einer Freiheitsstrafe

43) Wie sehr die Religion in Einseitigkeit zu Seelenstörungen führen kann, zeigt gut Morel *traite des maladies mentales* p. 82.

44) Der in Preußen 1859 vorgekommene Fall, oben §. 1 Note 117 und die Mittheilung des Direktor Schül in der Schwurgerichtszeitung 1860 S. 311, wo ein Unteraufseher einen Sträfling erschießen ließ und sich auf seine Be-

Verurtheilte während der im Urtheil (häufig ziemlich willkürlich) ¹⁾ festgesetzten Strafzeit der gleichförmigen zu einer geistigen Niederbrückung führenden, bis zu dem Tage, an welchem die Strafzeit abgelaufen ist, fortdauernden Gefängnißzucht unterworfen wird, dann nach Ablauf der Strafzeit, nachdem er in der Anstalt entwöhnt ist, für sich zu sorgen und zu handeln, und keinen Versuchungen ausgesetzt war, plötzlich in eine Lage versetzt wird, in welcher er in der Freiheit für sich sorgen und mit Schwierigkeiten kämpfend Mittel des ehrlichen Unterkommens suchen und vielfach einströmenden Versuchungen, Unrecht zu thun, widerstehen muß.

Wenn ein englischer Praktiker auf dem Congreß in Bradford ²⁾ das bisherige System kräftig mißbilligt und die darnach stattfindende Behandlung der Gefangenen mit dem Verfahren vergleicht, welchem ein Kranker unterworfen würde, der lange in einem Hospital ärztlich behandelt sogleich nach seiner Entlassung bei dem schlimmsten Wetter genöthigt würde, zu arbeiten, so hat er gewiß Recht. Man begreift, daß der so entlassene Sträfling, weder körperliche noch geistige Kraft genug hat, um in der Freiheit für sich sorgen und kräftig zu handeln, noch vielfachen Versuchungen zu widerstehen, so daß er leicht wieder auf schlimme Wege geleitet wird. Der Geist wie der Körper fordert eine allmähliche Stärkung; auch der Sträfling muß für den ungewohnten Zustand vorbereitet werden, weil Niemand ohne Nachtheil rasche Uebergänge erträgt. — Diese Betrachtungen haben dazu geführt, daß man in Strafanstalten Uebergangsstufen einführt, durch welche der Sträfling, wenn er längere Zeit der strengen Gefängnißzucht unterworfen war, in einen Zustand gebracht wird, worin er größere Freiheit genießt, aber beobachtet und immer noch als Gefangener behandelt wird. Die Einrichtungen, dies zu verwirklichen, sind entweder 1) die Versetzung des Sträflings in der bisherigen Straf-

süzung und Heftigkeit bezieht, beweist, wie gefährlich der Mangel an Selbstbeherrschung und der Glaube an die Nothwendigkeit der Strenge bei Unterauffsehern ist.

- 1) Wer die Art kennt, wie in vielen Gerichtshöfen dies Strafmaß bestimmt wird, wer weiß, wie durch eine (oft schwierige) Stimmzählung, um Mehrheit zu gewinnen, oft der Beschluß insbesondere in Bezug auf das Strafmaß zu Stande kommt, wird den Ausdruck willkürlich nicht tabeln.
- 2) Vater in den transactions of the national association 1860 p. 508.

anstalt in eine Klasse (in England *special service* genannt). 2) Die Verbringung von Sträflingen, die sich längere Zeit musterhaft aufführten, in eine besondere Strafanstalt (*intermediate prison*) in Irland. — Die Einrichtung der ersten Art wurde zuerst 1852 in Dartmoor versucht ³⁾, später in Portsmouth angewendet; für weibliche Sträflinge ist in Fulham eine Art Rettungsanstalt (*refuge*) errichtet, in welche die Gefangenen, welche sich in Milbank und Brixton musterhaft betrugten, gebracht werden, um dort in größerer Freiheit bis zu ihrer Entlassung beschäftigt und unterrichtet zu werden ⁴⁾. In dieser besonderen Klasse arbeiten die Sträflinge ohne spezielle Aufsicht eines Beamten (begreiflich aber doch beobachtet), sie tragen eine andere Kleidung als die übrigen Gefangenen, sie erhalten (wenn sie wollen) Unterricht in höheren Gegenständen, die für sie ein besonderes Interesse haben können, und können selbst zu Arbeiten außer der Anstalt gebraucht werden. Die Berichte der Vorstände und der Geistlichen der Anstalten sind sehr günstig ⁵⁾; man bemerkt jedoch, daß man noch mit einer gewissen Angstlichkeit zu Werke geht und das Verhältniß nicht gehörig geordnet ist. Weit besser ist die irische Einrichtung ⁶⁾, die dem seltenen praktischen Takt, der Menschenkenntniß und Energie des Hrn. Crofton, des Vorstands der Direktoren der irischen Strafanstalten verdankt wird. Die erfolgreiche Wirksamkeit dieser Anstalt (über welche neue wichtige Berichte vorliegen) muß auch der im Geiste und unter Aufsicht des erfahrenen Crofton handelnden Thätigkeit des Vorstands, der Lehrer und der Gefängnißgeistlichen zugeschrieben werden ⁷⁾. Der Erfolg dieser Einrichtung übertrifft alle Erwartungen. Wie wohlthätig die irische Gefängnißzucht auf die Moralität der irischen Bevölke-

3) Jebb report of the discipline of the convict prisons for 1856. 57. Lond. 1858 p. 85.

4) Report of the directors of convict prisons 1859 p. 333.

5) Report of the directors 1859 p. 188. 202—226. Jebb in seinem report p. 85 nennt diese Gefangenen (etwas unpassend) *tiket of leave men in prisons*.

6) Nachrichten darüber in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 146, hiezu die treffliche Arbeit des H. v. Holzendorf in seiner Schrift das ir. Gefängnißsystem S. 64.

7) Fifth report 1859 p. 107, sixth report 1860 p. 76.

rung und auf den Staat durch Verminderung der Ausgaben für Gefängnisse und Erhöhung der Sicherheit der Gesellschaft wirkt, ergiebt sich daraus, daß die Zahl der Sträflinge in den convict prisons auf mehr als die Hälfte herabsank (1854 waren 710, 1859 322 in den Anstalten und der Unterschied der Ausgaben von 1856 bis 1860 28000 Pfund beträgt⁸⁾). Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnißsystems in Bezug auf Rückfälle zu haben als Irland. Seit 3. März 1856 bis 3. März 1860 sind 1250 bedingt entlassen worden, und nur bei 77 wurde die Freilassung zurückgenommen (bei 28 nicht wegen Vergehen, sondern nur unordentlichen Lebenswandels), 854 wurden unbedingt aus der Zwischenanstalt entlassen, wovon nur 20 rückfällig wurden⁹⁾). Die Zwischenanstalt befindet sich in Smithfield; man hat aber in Lust eine eigene Anstalt eingerichtet, wo nur landwirthschaftliche Arbeiten betrieben werden, was sich sehr gut bewährt, weil unter den Sträflingen viele sind, die zu Handwerken weder Neigung noch Geschicklichkeit haben, während sie tüchtig Landwirthschaft treiben und nach Entlassung leicht Unterkommen finden, da die Landwirthe wissen, daß die Entlassenen gehörig geübt, mit gestärkter Gesundheit brauchbare Arbeiter sind. Die in der Zwischenanstalt befindlichen werden zu verschiedenen Gewerben verwendet, die ihnen nach der Entlassung ein ehrliches Fortkommen sichern¹⁰⁾). Der Sträfling erhält seinen ordentlichen Arbeitslohn¹¹⁾ (er darf vom Verdienst über einen kleinen Theil frei verfügen). Der Vorstand kann ihn auch auswärts verwenden, um Bestellungen zu machen, Waaren zu überbringen; es wird ihnen selbst Geld anvertraut, z. B. um Einkäufe zu machen, Gelder abzuliefern und alle Berichte bezeugen, daß keine Klagen über Mißbräuche vorkommen. Disciplinarstrafen werden nicht erwähnt, sind aber auch nicht nothwendig, da die eigentliche Strafe für den, der sich schlecht beträgt, die ist, daß er in das vorange-

8) Nach brieflicher Mittheilung des Hrn. Croston.

9) Sixth report p. 7. 8. Nach report p. 79 wurde 1859 von 92 bedingt Entlassenen nur bei 3 die Entlassung zurückgenommen.

10) Es werden die Gewerbe der Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Regstricker u. A. betrieben.

11) Ueber Arbeiten der Sträflinge Holzendorf S. 85.

gangene Gefängnißstadium zurückversetzt wird¹²⁾. Eines der wichtigsten Besserungsmittel ist der höchst zweckmäßig betriebene Unterricht in der Zwischengestalt, der darauf beruht¹³⁾, den Sträflingen auf eine anregende und ihr Interesse erweckende Weise wichtige Ansichten über praktische Moral, Kenntnisse über die wichtigsten Fragen des Lebens, Erscheinungen in der Natur und über Verhältnisse beizubringen, deren richtige Würdigung für das künftige Leben der Sträflinge wichtig werden kann¹⁴⁾. Der Sträfling soll Lust an der Ausbildung seines Geistes mit nützlichen Kenntnissen gewinnen, die in den andern Anstalten begonnene Erziehung soll fortgesetzt, und durch die wöchentlich veranstaltete Prüfung und Besprechung mit den Sträflingen soll es möglich gemacht werden, den Eifer derselben anzuregen und die Fortschritte der Sträflinge kennen zu lernen¹⁵⁾.

Eine solche Wirksamkeit muß bedeutende wohlthätige Wirkungen hervorbringen; die Aussicht, welche dem Sträfling eröffnet ist, durch gutes Betragen in Einzel- und Gemeinschaftshaft in die Zwischenanstalt vorzurücken, um dort manche Vortheile zu genießen, sowie durch gutes Betragen in der Zwischenanstalt während einer gewissen Zeit¹⁶⁾ einen be-

12) Im Jahre 1858 wurden 8, 1859 wurden 10 wieder in Einzelhaft zurückgebracht.

13) Ueber das vom Lehrer befolgte System (das jeder Gefängnißbeamte wohl studiren sollte) s. die Berichte des Lehrers fifth report 1859 p. 107 bis 132, sixth report 1860 p. 83. Sehr richtig würdigt dies System Holzendorf S. 92 u.

14) Ein Verzeichniß der Gegenstände, worüber Vorlesungen 1858 gehalten wurden im 5. report p. 14. Auch H. v. Holzendorf S. 131 giebt ein solches Verzeichniß von 1857.

15) Erfreulich ist es zu bemerken, daß auch die Geistlichen aller Confectionen (fifth report p. 138—141) das wohlthätige Wirken des Systems und den guten Einfluß des Lehrers anerkennen.

16) Durch eine Anordnung ist es genau vorgeschrieben, wieviel Zeit ein Sträfling nach der Art der Verurtheilung wenigstens in der gewöhnlichen Gefängnißzucht zubringen muß, bis er in die Zwischenanstalt kommen kann, und welche die kürzeste Zeit ist, die er in der letzten Anstalt sein muß, bis er wegen guten Betragens bedingte Entlassung bekommen kann z. B. wer zu 4 Jahr Strafarbeit verurtheilt ist, muß wenigstens 2 Jahre 10 Monate

dingten Urlaubsschein zu erhalten, ist ein mächtiger Sporn für Jeden, sich gut zu betragen ¹⁷⁾. Die Lage, in welcher sie in der Zwischenanstalt sind, führt vielfache Versuchungen zu Uebertretungen herbei; die Kraft des Widerstands, die Willenskraft des Sträflings wird dadurch gestärkt; die Verwaltung, welche den Sträfling genau beobachten kann, ist im Stande besser, als in andern Anstalten über seinen Charakter, seine Kraft guten Vorsätzen treu zu bleiben, und über seine Würdigkeit, versuchsweise entlassen zu werden, zu urtheilen. Durch den Unterricht gewinnt der Gefangene Mittel zur geistigen Ausbildung und eine Richtung des Gemüths auf das Bessere und Scheu vor dem Unrecht. Die Mitbürger erhalten eine größere Bürgschaft, daß der nach strenger Probe gut befundene und deswegen entlassene Sträfling des Vertrauens würdig ist, daher auch in Irland es leicht ist, daß der Entlassene ein gutes Unterkommen findet ¹⁸⁾. Unter solchen Umständen begreift man, daß die höchstgestellten Personen in Irland sich für das System interessiren, und die Bürger Vertrauen dazu haben, und immer mehr in England selbst von den tüchtigsten Männern, welche die irischen Anstalten besuchten, die Einführung des irischen Systems auch für England empfohlen wird ¹⁹⁾. Erfreulich ist es, zu bemerken, daß verständige Beobachter auch in Frankreich ²⁰⁾, in Italien ²¹⁾ und im deutschen Vaterlande ²²⁾ die Bedeutung dieses irischen

in den gewöhnlichen Strafanstalten und 5 Monate in der Zwischenanstalt zugebracht haben; der zu 10 Jahre verurtheilte 6 Jahre in gewöhnlicher, 1 Jahr 6 Monate in Zwischenanstalt.

- 17) Dies beweist, daß 75 Procent der Sträflinge würdig befunden werden, in die Zwischenanstalt zu kommen.
- 18) Trefflich giebt darüber Crofton seine Erfahrungen in dieser Rücksicht auf dem Congresse in Liverpool 1858 an s. in *transactions of the national association* 1859 p. 378.
- 19) S. aus neuerer Zeit Graf Carlisle (Lord-Lieutenant von Irland) in den *transactions of the national association* 1859 p. 69, Mountjoy Milner in den *transactions* 1860 p. 97. Wafer in diesen *transactions* p. 510.
- 20) Hieher gehören Beranger *société de patronage des jeunes detenus* 1858 p. 17, Morel, Daveries Pontes in der *Revue des deux mondes* 1858 Septembre p. 128 Ortolan *elemens du droit penal* p. 660.
- 21) Das Ministerium von Piemont hat einen Commissär nach Dublin abge-

Systems würdigen, und für die Einführung desselben stimmen und selbst der Anfang dazu in Oldenburg²²⁾ gemacht ist. — Das empfohlene System der Zwischenanstalten hat zwar in neuerer Zeit in England²⁴⁾ manche Angriffe erfahren, insbesondere auch mit der Bemerkung, daß England bereits ein ähnliches einfaches System durch die oben geschilderten classes of special service besitze, daß selbst in Portland durch die besonderen Arbeitsklassen das Nämliche geleistet sei, was in Irland besteht, daß die Einführung der Zwischenanstalt aber leicht den abschreckenden Charakter abschwächen könne, welchen die Strafe haben muß, daß die Ueberbringung der gut gearteten Gefangenen in die Zwischenanstalt den Nachtheil haben würde, daß ihre Gegenwart und Gemeinsamkeit mit anderen Sträflingen nicht mehr einen guten Einfluß auf die weniger Guten ausüben könne. Andere Gründe sind abgeleitet aus den angeblichen Verschiedenheiten englischer und irischer Zustände, insbesondere auch, daß die in Irland angewendete Ueberwachung der Sträflinge durch die Polizei den Ansichten in England widerstreiten würde²⁵⁾. Diese Einwendungen bringen vorerst den Eindruck hervor, daß es sich dabei um einen Rangstreit handelt und manche Engländer nicht gestehen wollen, daß Irland bessere Einrichtungen hat als England. Man kann zugeben, daß der Grundgedanke bei der eng-

sendet, um dort das irische System zu beobachten. Der Eindruck war ein günstiger.

- 22) Holpendorf in der Schrift: irisches Gefängnißsystem S. 73 Schüt (Vorstand von Moabit) in der Preuß. Gerichtszeitung 1859 Nr. 54. Der ehrwürdige Julius in der Gerichtszeitung 1859 Nr. 51. Foyer im Jahresbericht über 1859. Ueber die mit Moabit verbundene Anstalt des Pulverschoppens, der einige Aehnlichkeit mit einer Uebergangsanstalt, Schüt in der Schwurgerichtszeitung 1860 S. 309.
- 23) Dies geschah dadurch, daß 10 der besten Sträflinge von dem Großherzoge begnadigt wurden, um den Rest der Strafe im Correktionshause in einer besondern Abtheilung im Freien zu arbeiten, wo sie mehr Freiheit genießen, selbst zu Besorgungen in der Stadt gebraucht werden.
- 24) Vorzüglich vom Obersten Jebb in seinem Report on the discipline of convict prisons p. 94.
- 25) Sehr wichtige praktische Bemerkungen zur Widerlegung der Ansichten von Jebb liefert Crofton in seinen notes on Col Jebbs Report on intermediate prisons August 1858.

lischen special service class, und der irischen Zwischenanstalt der nämliche ist; allein unfehlbar beruht die letzte auf einer geordneten und durch das Zusammenwirken vieler Mittel z. B. des Unterrichts zur genauen Kenntniß und Besserung der Sträflinge führenden Organisation, und hat den Vorzug, daß hier bei dem in eine andere Vertiklichkeit gebrachten Sträfling das bessere Gefühl, welches ihn erhebt und zur Besserung antreiben kann, mehr wirkt, als dies vielleicht in special class der Fall sein wird. Besorgt man, daß die abschreckende Kraft der Strafe durch die Zwischenanstalt geschwächt werde, so legt man theils auf dies Element zu viel Werth, theils vergißt man, daß nach einem richtigen Strasprinzip bei der Freiheitsstrafe, während am Anfang mehr der abschreckende Charakter hervortreten soll, die Art der Vollziehung auf Besserung berechnet sein muß, theils daß nach der Erfahrung auch in der Zwischenanstalt²⁶⁾ der Sträfling fühlt, daß er Gefangener ist. Die Vorstellung, daß bei Zusammensein guter Sträflinge mit schlechten die Ersten auf die Letztern bessernd wirken, ist durch die Erfahrung widerlegt. Am wichtigsten würde die Einwendung wegen der Polizeiaufsicht sein; allein hier lehren die Nachweisungen aus Irland²⁷⁾, daß die dort ausgeübte Thätigkeit der Polizei nicht der in Frankreich und Deutschland ausgeübten Polizeiaufsicht gleichgestellt werden kann, vielmehr nur wohlwollend für den Entlassenen und ihn unterstützend zu wirken sucht²⁸⁾.

26) Das Zeugniß des Geistlichen von Smithfield in fifth report p. 138 ist hier wichtig.

27) Crofton notes p. 29, der Bericht des Governor und des Lehrers im fifth report p. 132. 143. Holzendorf S. 108. Gewiß hat er Recht, wenn er S. 113 bemerkt, daß da, wo Schutzvereine thätig sind, es keiner Polizeiaufsicht bedarf.

28) In der mit eben zugekommenen englischen Uebersetzung des Werkes von Holzendorf The Irish convict system Dublin 1860, wo sich viele Zusätze des Verfassers und des Uebersetzers finden, beziehen sich die Zusätze auf p. 99 — 130 auf intermediate prisons.

Einführung des Systems der bedingten Freilassung.

Wir haben in §. 9 die Nothwendigkeit zu zeigen gesucht, in einem guten Gefängnißsystem auch die Belohnungen als Mittel zur Besserung der Sträflinge anzuwenden; die einflussreichste Art dieser Belohnung und Aufmunterungsmittel ist die dem Sträfling die Aussicht zu eröffnen, durch gutes Betragen eine Abkürzung seiner im Urtheil ausgesprochenen Strafzeit zu bewirken. Schon Feuerbach hatte veranlaßt, daß im bair. Gesetzbuche von 1813 Art. 12 bei der Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit dem Verurtheilten Hoffnung auf Vergnadigung gegeben wurde, wenn er 10 Jahre hindurch Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt und 16 Straffahre überstanden hatte. Ueber den Werth der Einrichtung waren in Baiern die Stimmen getheilt¹⁾; die Mehrzahl erklärte sich dagegen, weil man (erkklärbar aus dem bairischen Gemeinschaftssystem und aus dem Mangel von Einrichtungen, welche Besserung bewirken konnten) bemerkte, daß darüber, ob ein Gefangener gebessert sei, leicht Täuschung eintreten könne. In den meisten Staaten war die Frage, ob einem Sträfling wegen guten Betragens Hoffnung auf Abkürzung seiner Strafzeit gegeben werden soll, nicht durch Gesetze geregelt; Alles hing von dem Regenten ab, in wie fern er Gnade eintreten lassen wollte. Zuerst wurde in Frankreich die Idee geltend gemacht, daß man als nützlichcs Besserungsmittel provisorische Freilassung einführen sollte; in Bezug auf jugendliche Sträflinge wurde dieser Vorschlag angenommen, und ist seit einer Reihe von Jahren in Uebung²⁾, findet aber auch in Frankreich immer mehr

1) Nach dem Berichte von Zahn (S. 14) rühmt der Direktor von Kaisheim, ebenso einige Stimmen im bair. Ministerium (Zahn S. 16) die Einrichtung, während man im Ministerium ihr die gute Wirkung absprach, daher auch die neuen Entwürfe das Institut nicht mehr aufnahmen. Auch in Oldenburg, wo das bair. Gesetzbuch seit 1816 galt, fand bei den Beratungen über das neue Gesetzbuch das Institut keine Billigung.

2) Nachweisungen in meiner Schrift Gefängnißverbesserung S. 143. Nach dem Berichte von Berenger wurden 1857 von 268 jungen Leuten 83 provisorisch entlassen, 3 davon wurden rückfällig, 7 wurden wegen schlechten Betragens wieder in die Anstalt gebracht.

Anhänger in der Richtung, daß die Einrichtung auch auf erwachsene Sträflinge ausgedehnt werden soll ³⁾. Am umfassendsten wurde diese bedingte Freilassung (Freilassung gegen Urlaubsschein) in England eingeführt, indem seit 1853 angeordnet wurde, daß die zu langen peinlichen Strafen Verurtheilten wegen fortgesetzten guten Betragens bedingt entlassen werden konnten (tiket of leave erhalten) so daß sie, wenn sie sich schlecht betrugten, sogleich wieder in die Strafanstalt zurückgebracht wurden, ohne daß die in der Freiheit zugebrachte Zeit von der urtheilsmäßigen Strafzeit abgerechnet wurde ⁴⁾. Die Maaßregel fand von vielen Seiten Widerspruch; in den Strafanstalten wurde sie ein Grund zu vielfachen Aufregungen, weil nach der unklaren Fassung des Gesetzes die Einrichtung bei einer Klasse der den zu penal servitude Verurtheilten nicht stattfand, während sie bei Anderen eintreten konnte, was die Sträflinge erbitterte, da sie die Ungleichheit der Behandlung fühlten, bis das Gesetz von 1857 die Einrichtung auf alle peinlichen Sträflinge ausdehnte, was die beste Wirkung hatte ⁵⁾. Die Gegner des Systems waren vielfach die Richter und die Staatsmänner, welche an dem beliebten Abschreckungsprinzip hingen, und die Gefahren der jetzt herrschenden Milde hervorhoben, mit Berufung darauf, wie viel von den wegen Verbrechen vor Gericht Erschienenen tiket of leave men waren ⁶⁾. Es konnte nicht verkannt werden, daß von Seite der Gefängnißbeamten (insbesondere der Geistlichen) zu häufig Selbsttäuschungen stattfanden, indem man manchen schlaun Verbrecher als gebessert betrachtete, der wie sich nach seiner Freilassung zeigte, sich nicht bewährte. Noch neuerlich hat ein Praktiker die Erfahrung bestätigt ⁷⁾, daß die schlaunsten am aufmerksamsten und fleißigsten arbeitenden durch

3) *Out Model des liberations provisoires et condition.* Paris 1858, der aber nur der bedingten Freilassung eine gute Wirksamkeit zugestehet, wenn die Einzelhaft vorausgeht.

4) Nachweisungen in der Schrift: *Gefängnißverbesserung* S. 143.

5) Bericht des Geistlichen von Portland in reports of the directors 1858 p. 177.

6) Crofton selbst hatte 1856 vor der Parlementscommission nicht günstig für die neue Einrichtung sich ausgesprochen.

7) Grauhan, Oberkonstabler von Bradford in den transactions of national association 1859 p. 468.

ihr anständiges Benehmen, insbesondere auch dem Geistlichen gegenüber, die Gefängnißbeamten täuschenden Sträflinge geübte Verbrecher sind, die daher am Ersten gutes Zeugniß der Besserung, und daraufhin den Urlaubsschein erhalten, in der Freiheit aber ihre Genossen durch den guten Rath darüber, wie man es klug anfangen muß, den Beamten zu täuschen, zu Begehung von Verbrechen aufmuntern, während andere Sträflinge, die wegen Vergehen, die weniger aus Verdorbenheit stammen, zum erstenmal in das Gefängniß kommen, weit troziger, übellauniger sich benehmen, und bei den Beamten den Glauben erwecken, daß diese Gefangenen nicht gebessert seien. Sammelt man aber genauer die Nachrichten über die Wirkungen der englischen Einrichtung⁸⁾, so ergiebt sich, daß, wenn auch die bedingte Begnadigung oft zu freigebig auch an Unwürdige ertheilt wurde, sie dennoch im Ganzen sich gut bewährt und die oft geäußerten Besorgnisse übertrieben sind. Von 1853 bis 1857 wurden 7335 Sträflinge bedingt entlassen; von diesen verwirkten ihren Urlaubsschein 616 wegen geringer Vergehen oder überhaupt wegen schlechten Betragens, 703 wegen größerer Verbrechen, welche die Entlassenen verübten; darnach wären 18 von 100 bedingt Entlassenen der Freiheit verlustig geworden; während das Verhältniß der entlassenen Sträflinge, die rückfällig wurden, 33 auf 100 betrug; allerdings kommen unter den Verbrechen, die von solchen bedingt Entlassenen verübt wurden, sehr schwere vor, z. B. 2 Mordthaten, 80 Hauseinbrüche.

Aus mitgetheilten Tabellen¹⁰⁾ ergiebt sich, daß wenn man die Zahl der in einzelnen Graffschaften Entlassenen vergleicht, in Manchen eine sehr geringe Zahl von 1853 bis 1857 bedingt entlassen ist (z. B. 10 auf 100,000 Einwohner in Cornwall, 15 in Durham), daß überhaupt in den 4 $\frac{1}{2}$ Jahren durchschnittlich jährlich 360 bedingt Entlassene auf 100,000 Einwohner kommen, daß dagegen während jenes Zeitraums 242,000 Sträflinge nach Ablauf ihrer Strafzeit (also nach ausgestandener voller Strafe) entlassen wurden, so daß die bedingt Entlassenen eine kleine Zahl bilden. Wichtig ist ferner, daß von solchen bedingt Entlassenen

8) Jebb in report on the discipline of convict prisons 1855 p. 81.

9) Nach der Criminalstatistik von 1859 p. XXXIII. wurden 1856 2915, 1857 nur mehr 933 mit tiket of leave entlassen.

10) Jebb's report p. 145. 171.

3291 ihr Guthaben an dem Arbeitsverdienst (gratuities) bei der Gefängnißverwaltung beließen, daß hievon später 2840 die Auszahlung begehrten und nach drei Monaten auf den Grund genügender Zeugnisse, daß sie sich ehrlich ernährten, Alle bis auf 26 ihre gratuities ausgeliefert erhielten, und 100 bedingt Entlassene, die in London sich aufhielten, wo doch die stärksten Versuchungen auf sie einwirkten, von der Polizei nach 3 Monaten so gute Zeugnisse über ihr Betragen bekamen, daß ihnen ihre gratuities ausgeliefert werden konnten. So erklärt es sich, daß scharf beobachtende Gefängnißgeistliche¹¹⁾ die wohlthätigen Wirkungen des Systems der bedingten (provisorischen) Freilassung bezeugen. Unter weit günstigeren Verhältnissen wurde in Irland die provisorische Entlassung in das Werk gesetzt. Während in England das Urtheil derjenigen, die über die Würdigkeit eines Sträflings wegen guten Betragens zu begutachten oder zu entscheiden haben, nur auf der Beobachtung des Sträflings während der nach 9 monatlicher Einzelhaft in der Gemeinschaftshaft mit Andern verbrachten Zeit beruht, wo die Art der Arbeiten oft in großen Mittheilungen eine genaue Beurtheilung der Eigenthümlichkeit des Sträflings sehr erschwert und vertrauliche belehrende Unterredungen mit dem Sträfling selten sind, werden die Gefängnißbeamten nach dem irischen Systeme in einer besseren Lage sein. Nach der Einrichtung der Strafanstalten bleibt der Sträfling nach überstandener Einzelhaft in der jetzt eintretenden Gemeinschaftshaft mit dem Lehrer und dem Geistlichen in fortbauender näherer Verbindung, er empfängt die auf Erzielung der Besserung abzweckenden Besuche der genannten Beamten, er genießt den zweckmäßigen Unterricht; diese näheren Beziehungen des Lehrers und Geistlichen machen es ihnen möglich, den Gefangenen genauer kennen zu lernen und über seinen Charakter zu urtheilen. Die Ertheilung der provisorischen Entlassung wird aber in Irland erst ertheilt, wenn der Sträfling in der gewöhnlichen Gemeinschaftshaft solche Beweise des guten Betragens gab, daß er als würdig erkannt wurde, in die den Ue-

11) J. B. der Geistliche von Portland im report of the directors p. 177. Geistliche von Dartmoor report p. 225. Von 1398 provisorisch seit der Wirksamkeit des Systems Entlassenen, verloren 134 die Freiheit, 58 wurden wegen neuer Verbrechen vor Gericht gestellt. Clay bezeugt, daß von aus Preßon-Gefängniß bedingt Entlassenen 45 schweren Verbrechen 2 wieder in das Gefängniß kamen.

bergang zur Freiheit bildende Zwischenanstalt versetzt zu werden, und wenn er auch in dieser Anstalt wenigstens während einer gewissen gesetzlich festgesetzten Zeit sich völlig tabellos betrug; allein die Art der Einrichtung dieser Zwischenanstalt führt selbst darauf, das System der provisorischen Freilassung mit den nöthigen Bürgschaften durchzuführen; denn die Freiheiten, welche der Sträfling in dieser Zwischenanstalt genießt, z. B. daß er zu Diensten außer der Anstalt verwendet wird, setzt ihn großen Versuchungen aus; nur derjenige aber, welcher bewies, daß er soviel Willenskraft besitzt, daß er den Versuchungen widerstehen konnte, daher hoffen läßt, daß er auch nach der Freilassung diese Kraft bewahren werde, kann erwarten, daß er der provisorischen Freilassung würdig erachtet wird; aber auch der Sträfling, der noch so gut sich betrug, wird in die Freiheit nicht ohne Weiteres gesetzt, und seinem Schicksal überlassen, sondern nur dann, wenn nach sorgfältiger Erkundigung erwartet werden kann, daß der Entlassene in der Freiheit die Mittel hat, auf ehrlichem Wege sein Unterkommen zu finden.

Hier beginnt die herrliche und erfolgreiche Thätigkeit des Gefängnisbeamten vorzüglich des Lehrers in der Zwischenanstalt, ehe der Sträfling bedingt entlassen werden soll, um geeignete Personen aufzufinden, die den Entlassenen in Dienste nehmen wollen. Merkwürdig ist hier das Zeugniß des Lehrers ¹²⁾, wie leicht es ist, dem zu Entlassenden ein Unterkommen zu verschaffen, weil unter den Bürgern, die die gute Wirksamkeit der Zwischenanstalt kennen und durch Einsicht der Bücher sich Kenntniß von der Eigenthümlichkeit und dem Betragen des Sträflings verschaffen können, Vertrauen herrscht, daß derjenige, welcher als würdig entlassen zu werden befunden wird, und von dem Lehrer empfohlen wird auch mit Vertrauen in Dienst genommen werden kann. Zur guten Wirksamkeit des Systems trägt noch bei, daß der entlassene Sträfling in beständiger Verbindung mit dem Lehrer bleibt, dieser ihn besucht, um ihn sich erkundigt und der Entlassene weiß, daß er an dem Lehrer einen theilnehmenden Freund hat ¹³⁾, und daß der dem Gefangenen gut geschriebene Arbeitsverdienst vorläufig bei der Verwaltung bleibt und nur

12) Fifth report p. 120.

13) Nachweisungen im fifth report p. 118.

nach Bedürfniß und nach Maaß des guten Betragens des Entlassenen ihm allmählig verabsolgt wird¹⁴⁾.

Eine Hauptsache ist, daß die irische Anstalt, insbesondere auch bei den höchstgestellten Personen die größte Theilnahme, Vertrauen und Unterstützung findet¹⁵⁾. Anerkannt wird aber auch von den Gefängnißbeamten¹⁶⁾, daß die gute Wirksamkeit des Systems wesentlich durch die Mitwirkung der Polizei¹⁷⁾ befördert wird, welche in beständiger Verbindung mit den Gefängnißbeamten in genauer Kenntniß von den Eigenthümlichkeiten des Entlassenen, ihn beaufsichtigt, ohne daß dies dem Entlassenen schädlich oder drückend wird, vorläufig wohlwollend ihn unterstützt, aber auch jede Thatsache erfährt, welche besorgen läßt, daß der Entlassene auf Abwege gekommen ist, oder durch schlechte Gesellschaft, schlimme Angewöhnungen z. B. des starken Trinkens zu Verbrechen kommen wird, und den Gefängnißbeamten Nachricht giebt und auf diese Art bewirkt, daß diese geeignet einwirken können¹⁸⁾. Gegen dies Institut der provisorischen Freilassung sind zwar manche Einwendungen, die schon früher angeführt und beleuchtet wurden¹⁹⁾, wiederholt vorgebracht worden, insbesondere wurde das Institut als unpraktisch und im Widerspruch mit dem rechtlichen Charakter der Strafe stehend, bezeichnet²⁰⁾.

Christiansen²¹⁾ führt gegen die bedingte Freilassung an, daß durch

-
- 14) Auch der Governor der Zwischenanstalt sixth report p. 133 giebt auf den Grund der von der Polizei erhaltenen Nachrichten ein gutes Zeugniß dem System.
 - 15) Graf Carlisle von Irland besucht häufig die Anstalt, unterstützt sie auf alle Art; s. seinen Bericht über seine Beobachtungen in den transactions of the national association 1859 p. 70.
 - 16) Gute Nachweisungen im sixth report p. 87.
 - 17) Bericht des Lehrers sixth report p. 88 des Governors report p. 132 und p. 143 die Instruktion für die Polizei.
 - 18) Es wird in den Berichten bezeugt, daß diese Ueberwachung den Vortheil hat, daß wenn Verbrechen verübt werden, ihre Entdeckung regelmäßig folgt, weil es leicht ist, die bekannten Spuren, die auf einen Entlassenen führen zu verfolgen. Hr. Crofton bemerkt dem Verf. dieser Schrift in einem Briefe dies ausdrücklich.
 - 19) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 146. Golzendorf S. 103 würdigt unparteiisch und praktisch das Institut.
 - 20) In dem Bremischen Berichte über Gefängnisse S. 296.
 - 21) Rechtliche Würdigung der Einzelhaft S. 50 bis 59.

sie das Gerechtigkeitsgefühl empfindlich verletzt werde, daß alle gegen die Einzelhaft vorgebrachten Gründe auch gegen die bedingte Begnadigung sprechen, daß die Strafe nur durch das verübte Verbrechen bestimmt werden darf, daß aber bei Ausmessung der Strafe nur die subjektiven Thatfachen entscheiden können, welche sich vor oder gleichzeitig mit dem Verbrechen verwirklichten, während die Theorie der bedingten Begnadigung, die erst nach vollendetem Verbrechen eintretende Besserung des Verbrechers zum Maasstabe macht, wie viel Strafe der Thäter leiden soll, so daß der Rechtsbegriff der Strafe verletzt wird. Christiansen erklärt das zweite Urtheil, welches das Erste abändert, als eine aller rechtlichen Basis entbehrende Willkür und nennt die in unserer früheren Schrift²²⁾ versuchte Rechtfertigung des Instituts einen Beschönigungsversuch, den Schein der Gerechtigkeit zu wahren; indem das Urtheil durch den mit der Gerechtigkeit unvereinbaren Inhalt zu einem materiell ungerichten wird. Wir halten diese Gründe des Verfassers, der es verschmäht hat, mit den Zeugnissen der Erfahrung sich vertraut zu machen, für sehr schwach. Wenn er sich auf seine Einwendungen gegen die Einzelhaft beruft, so sind diese bereits oben §. 6 widerlegt worden. H. Christiansen huldigt einem grundlosen Systeme der absoluten Gerechtigkeit, die ein absolut bestimmtes Maas der Strafe fordert, und verletzt wird, wenn dies Maas nicht eingehalten wird. Er betrachtet das Strafinstitut als ein isolirtes, während es nur eines der Mittel ist, welche dem Staate zu Gebote stehen, um die Beobachtung der Gesetze zu sichern und Rechtsstörungen abzuwenden. Wenn nun der Gesetzgeber durch Drohung und Vollziehung der Strafe eine Sanktion dem Gesetze geben will und die beste Sicherung vor Rückfällen darin findet, daß der bestrafte Verbrecher gebessert die Strafanstalt verläßt, dazu aber die Einrichtung der Strafe darauf berechnet sein muß, alle zweckmäßigen Besserungsmittel anzuwenden, zu diesem aber die Aussicht auf bedingte Begnadigung als ein mächtiger Sporn zum guten Betragen dient, so fragen wir jeden verständigen Bürger, ob der Staat auf diese Weise nicht besser für die Rechtsordnung sorgt, als wenn er nach dem Wunsche des H. Christiansen den Verurtheilten die ganze im Urtheil ausgesprochene Zeit hindurch in der Strafanstalt hält, blos um dem Göthen Gerechtigkeit sein Opfer nicht zu entziehen. Man hat

22) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 146.

in allen Ländern seit längerer Zeit Sträflingen, die sich gut betrugten, auf dem Wege der Gnade den Rest der Strafe erlassen, ohne daß man darin eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls erkannte; soll es nicht besser sein, wenn statt der willkürlichen Begnadigung gesetzlich durch bedingte Begnadigung (provisorische Freilassung) das Verhältniß so geordnet wird, daß alle Interessen vereinigt werden. Hr. Christiansen scheint nicht zu beachten, wie es in Richtercollegien geht, wenn über die Strafgröße abgestimmt wird. Der Zufall entscheidet, wohin nach einer oft gekünstelten Zusammenzählung die Mehrheit der Stimmen sich neigt. Die ausgesprochene Strafgröße ist ein häufig sehr willkürlicher Vergleich der verschiedenen Abstimmungen. Die Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Verschuldung und die moralische Eigenthümlichkeit des Angeklagten sind unzuverlässig, und die Materialien, welche die Untersuchung liefert, sind ungenügend. Die auf trügliche Zeichen gebaute Rücksicht auf den Charakter und die Gefährlichkeit des Angeklagten giebt einen großen Ausschlag. Die Richter werden häufig geneigt sein, die Strafe höher auszumessen, entweder um Andere abzuschrecken, oder weil sie darauf rechnen, daß wenn der Verurtheilte sich gut beträgt, er doch früher begnadigt wird. Wenn nun der Bestrafte solche Beweise der Besserung giebt, daß er für würdig der provisorischen Freilassung geachtet wird, darf man nicht glauben, daß verständige und wohlwollende Richter sich darüber freuen²³⁾. Das Urtheil der Verwaltung über Würdigkeit des Sträflings provisorisch entlassen zu werden, greift dabei das richterliche Urtheil nicht an. Wenn aber wie in England gesetzlich bestimmt ist, nach welcher Zeit der erstandenen Strafe ein Gefangener provisorisch entlassen werden darf, so wissen ja die Richter, welche Folgen eintreten, und in dem Strafurtheil liegen eigentlich zwei Urtheile: 1) daß eine gewisse Zeit der Verurtheilte auf jeden Fall in der Anstalt zu überstehen hat, 2) daß, wenn nach Ablauf dieser Zeit gefunden wird, daß der Sträfling sich nicht so betra-

23) Werden solche Richter nicht, wenn sie erfahren, daß der von ihnen auf 10 Jahre Verurtheilte nach 6 Jahren schon durch die Strafe so moralisch umgewandelt wurde, daß längeres Strafleiden ein zweckloses sein würde, gesehen, daß sie, wenn sie dies vorhergesehen hätten, sie die Strafe nur auf 6 Jahre erkannt haben würden?

gen hat, daß er bebingt entlassen werden kann, die Strafzeit, wie im Urtheil bestimmt, fortzubauern hat.

Von den neuen Gesetzgebungen hat nur der portugiesische Entwurf²⁴⁾ das Institut der provisorischen Freilassung in der Art aufgenommen, daß der Sträfling, welcher $\frac{2}{3}$ der Strafzeit (der auf Lebenszeit Verurtheilte 12 Jahre) überstanden hat, provisorisch freigelassen werden kann, wenn 1) nach den Büchern er als gebessert erscheint, 2) wenn vermögliche Personen sich verpflichten, für die nöthigen Mittel seiner Arbeit und seines Fortkommens zu sorgen, 3) wenn die Berichte der Verwaltung der Strafanstalt und des Staatsanwalts günstig für ihn sind, 4) der so Entlassene muß an dem Orte, welchen ihm die Verwaltung bezeichnet, sich niederlassen, 5) er wird sogleich wieder in die Strafanstalt zurückgebracht, wenn er sich schlecht beträgt. Diese Freilassung kann nicht auf kürzere Zeit als auf 2 und nicht länger als auf 6 Jahre erkannt, kann aber wieder erneuert werden²⁵⁾.

§. 12.

Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlassene Sträflinge.

Das beste Gefängnißsystem wird seine Kraft nie vollständig entfalten können, wenn nicht ergänzend daran eine Thätigkeit sich anschließt¹⁾, welche für den Sträfling, der aus der Strafanstalt entlassen ist, sorgt²⁾. Die Lage der meisten Sträflinge, welche aus der Strafan-

24) Revisao do Codigo penal Art. 165—67.

25) Sehr gut giebt als einen Hauptgrund der Erscheinung, daß die Wirksamkeit der patronage über entlassene Sträflinge scheitert, Dupetlaour in seiner Schrift: *du patronage des condamnés liberés* p. 6 den Mangel der provisorischen Freilassung.

1) Wir knüpfen an die Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 158.

2) Der portugies. Entw. Art. 168 hat daher würdig am Schlusse der Vorschriften über Gefängnisse und Freilassung die Bestimmung: die Regierung wird in allen Bezirken die Errichtung von Gesellschaften begünstigen, welche die Sorge für Leitung und Unterstützung entlassener Sträflinge zur Aufgabe haben.

stalt entlassen werden, mag diese auf Gemeinschafts- oder Einzelhaft gebaut sein, ist von der Art, daß die Besorgniß nahe liegt, daß sie wieder auf schlimme Wege gerathen. Die Jahre hindurch fortdauernde Gefängnißzucht bringt durch den Zwang, dem der Sträfling unterworfen ist, wo er nicht selbst handeln kann, für nichts zu sorgen hat, in der momentanen Einförmigkeit, in der er lebt, eine Willenlosigkeit, eine Unkenntniß aller in der Zwischenzeit vorgegangenen politischen und socialen Verhältnisse hervor, daß, wenn er aus der Anstalt tritt, ohne Energie, ohne Kraft für sich zu sorgen und das Rechte zu wählen, umgeben oft von völlig neuen Verhältnissen zu ungeschickten Versuchen sich zu helfen gebracht wird. Die Gesetzgebung hat dabei noch reblich durch ihre Begünstigung von Ansichten der Bürger über Schimpflichkeit der Strafanstalt, durch die Fortdauer der entehrenden Folgen und ihrer Polizeiaufsicht dazu beigetragen, dem Entlassenen ein ehrliches Fortkommen zu erschweren. Hier zeigt sich insbesondere bei der Einzelhaft die Gefahr, daß wenn sie nach der Meinung mancher Personen die Willenskraft niederdrücken soll, und nicht vielmehr durch wohlwollende und erfahrene Beamte, die das Gemüth des Gefangenen zu erheben verstehen, durchgeführt wird, durch die Monotonie bei manchen Gefangenen einen Mangel von Energie bewirkt, welcher nicht geeignet ist, den Mann fähig zu machen, plötzlich nach einer einsamen Haft von mehreren Jahren in die Freiheit zu treten, in der er handeln und gegen oft große Schwierigkeiten ankämpfen soll. Es bewährt sich hier der entschiedene Vorzug des irischen Systems §. 11. — Unter solchen Verhältnissen ergiebt sich die Wichtigkeit von Anstalten, die darauf berechnet sind, für den Entlassenen zu sorgen, ihn insbesondere in der ersten schwierigen Zeit zu unterstützen, ihm zu rathen, ihn vor Abwegen zu bewahren, und ihm Gelegenheit zu verschaffen, auf ehrlichem Wege ein Fortkommen zu finden, und die in der Strafanstalt begonnenen Einwirkungen auf sittliche Besserung fortzuführen. Die Wege, um dies zu errichten, sind entweder 1) Anstalten, welche der Staat trifft, 2) freiwillige Vereine von Privatpersonen.

Die bereits früher ³⁾ gegen die Betretung des ersten Wegs erhobenen Bedenken sind durch spätere gesammelte Erfahrungen bestätigt. In England bezeugen erfahrene Praktiker ⁴⁾, daß der Weg der Staats-

3) Schrift über Gefängnißverbesserung S. 161.

4) Zebb report 1859 p. 27.

unterstützung nicht zu empfehlen ist und daß die vorgeschlagene Einrichtung solche Sträflinge bei öffentlichen Arbeiten für den Staat zu beschäftigen nicht zweckmäßig ist, weil durch die dabei stattfindende Gemeinschaft von Entlassenen, unter denen auch manche Verdorbene sich befinden, Gefahren herbeigeführt werden. Am wichtigsten ist die Erfahrung von Belgien, wo 1848 in jedem Kanton unter dem Vorsteh des Friedensrichters *comités de patronage* durch den Staat errichtet sind und für die Unterstützung der Entlassenen sorgen sollen; die Erfahrung aber hat gelehrt ⁵⁾, daß diese *comités* an vielen Orten nur auf dem Papiere bestehen, daß die beschäftigten Friedensrichter kein Interesse nehmen, häufig das *comité* nicht zusammenrufen, daß die Berufenen nicht erscheinen, die Patrone sich nicht kümmern und die entlassenen Sträflinge selbst kein Vertrauen zu dieser Einrichtung haben, daher die Provinzialregierungen sich dagegen erklären und der erfahrene *Ducpetiaux* den Weg von Privatvereinen empfiehlt. Auch die Nachrichten aus andern Staaten, wo die Regierung in der besten Meinung auf Staatskosten sorgt oder durch ihre Beamten wenigstens als Präsidenten der Schutzvereine die Unterstützung betreiben läßt, bestätigen, daß dadurch das Ganze zu bureaukratisch betrieben wird, daß die Bürger eben deswegen kein Interesse nehmen, daß die Beamten entweder zu gleichgültig und mechanisch wie ein anderes Geschäft die Sache betreiben oder zu eifrig durch Befehle Alles zu regeln suchen und dadurch der Wirksamkeit des Vereins schaden, weil die Bürger dann kein Interesse für die Sache haben, weil sie sich nicht gerne bevormunden lassen, während ebenso die Entlassenen kein Vertrauen zu dem Vereine haben, in welchem sie, da der Beamte an der Spitze steht, nur eine Art von polizeilicher Aufsichtsanstalt erblicken. — Weit heilsamer wirken daher freiwillige Vereine der Bürger; allein auch hier lehrt die Erfahrung, daß häufig ihre Wirksamkeit nicht so erfolgreich ist, als sie sein könnte, und zwar schon 1) wegen der Schwierigkeit, den richtigen örtlichen Umfang eines solchen Vereins zu bestimmen. Je ausgedehnter der Kreis ist, für welchen ein Verein thätig sein will, desto weniger kann er auf großen Erfolg rechnen ⁶⁾. Am zweckmäßigsten ist es, wenn am

5) *Ducpetiaux du patronage des condamnés libérés* p. 12.

6) Es seht dann an der Möglichkeit die besondern Verhältnisse der gerichtet im

Orte, an welchen eine größere Strafanstalt sich befindet, ein Schutzverein gegründet wird, der am leichtesten sich das Material verschaffen kann, um den Entlassenen und was für ihn geschehen kann, kennen zu lernen, und sogleich nach der Entlassung für ihn thätig zu sein; an einzelnen Orten werden sich zweckmäßig örtlich wirkende Vereine bilden. 2) Die Wirksamkeit der Schutzvereine ist nur gesichert, wenn schon vor der Entlassung des Sträflings der Verein mit dem Bedürfnisse bekannt gemacht ist, und schon so sorgen kann (z. B. um dem Entlassenen ein Unterkommen zu verschaffen), daß der Sträfling sogleich nach der Entlassung in die neue Stellung eintreten kann. Dies wird bewirkt, wenn der Verein am Orte der Strafanstalt die Befugniß hat, die Sträflinge in der Anstalt zu besuchen und wenn er im Zusammenwirken mit den Gefängnißbeamten 7) die nöthigen Anstalten trifft, um für den Entlassenen zu sorgen. 3) Wesentlich ist, daß die Beamten überhaupt die Wirksamkeit der Vereine unterstützen, ihnen alle nöthigen Mittheilungen machen, ihre Thätigkeit fördern und nicht aus einer belagenswerthen Eifersucht mit der die Beamten oft die freie in öffentlichen Angelegenheiten wirksame Thätigkeit der Bürger betrachten, dem Wirken der Schutzvereine Hindernisse in den Weg legen. 4) Der gute Erfolg der Thätigkeit dieser Vereine ist bebingt durch die warme zu Opfern bereite verständige Theilnahme der Bürger an der wichtigen Sache der Sorge für entlassene Sträflinge, und zwar insoferne dem unter der Herrschaft des bisherigen schlechten Gefängnißsystems entstandenen allgemeinen Mißtrauen gegen jeden entlassenen Sträfling entgegengewirkt werden muß und insoferne eine gehörige Zahl tüchtiger Schutzaufseher (Patrone) gewonnen werden kann. In der ersten

Kreise wohnenden Entlassenen zu würdigen, und gehörige Aufsicht zu halten. Nach der Erfahrung werden auch die in Residenzstädten gegründeten Centralvereine von den örtlichen Vereinen mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet.

- 7) Dies bewährt sich in Loziana bei dem in Florenz bestehenden Vereine sehr gut. Auch nach den Statuten des Schutzvereins in Newyork (eleventh report of prison association p. 104) ist als Theil der Aufgabe des Vereins bezeichnet, die Gefangenen zu besuchen.
- 8) Wo am Orte der Anstalt kein Verein besteht, ist es Sache der Gefängnißbeamten z. B. des Geistlichen, des Lehrers, ehe der Sträfling entlassen wird,

Rücksicht bedarf es einer unermüdblichen Thätigkeit von Seite der wohlgesinnten Bürger aller Stände, Klassen⁹⁾, um durch Belehrung (mittelsst der Presse und in socialen Kreisen) durch ein gutes Beispiel und thätige Sorge für Entlassene die fortbauernnden Vorurtheile gegen jeden entlassenen Sträfling auszurotten, und zu zeigen, wie jezt unter einem guten auf Besserung berechneten System der Gefängnißzucht es Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft ist, dem Entlassenen hülfreich und vertrauend die Hand zu reichen, wobei freilich auch der Staat geeignet, durch Aenderung seiner bisherigen Gesetzgebung mitwirken muß¹⁰⁾. In der zweiten Rücksicht ist es wichtig, tüchtige Schutzaufseher zu gewinnen, die wohlwollend verfahren, um das Vertrauen der Schutzbefohlenen zu gewinnen¹¹⁾, eifrig und keine Mühe scheuend¹²⁾, aber auch verständig und praktisch¹³⁾ sind,

sich zu erkundigen, auf welche Weise ein ehrliches Unterkommen ihm verschafft werden kann. Das Beispiel der Beamten in den irischen Strafanstalten zeigt, wie viel geleistet werden kann.

- 9) Wie wohlthätig eine solche Wirksamkeit ist, lehrt die Erfahrung von Irland, wo durch das Zusammenwirken edler Männer eine günstige Wendung der öffentlichen Meinung in Bezug auf Entlassene eingetreten ist.
- 10) Vorzüglich sollte da, wo der Verein es übernimmt, den Entlassenen zu beaufsichtigen, die Polizeiaufsicht wegfallen (wie dies in Laskana der Fall ist). Meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 141 Note 18. Es ist erfreulich zu erfahren (6. Bericht des Vereins für Besserung der Strafz. in Provinz Schlessen 1857 S. 16), daß in Schlessen dem Verein die Polizeiaufsicht, wenn er selbst sorgen will, übertragen wird.
- 11) Auch Jebb in seinem neuen Report p. 30 spricht sich für das System der Patrone aus. Patrone aus höheren Ständen sind jedoch nach der Erfahrung nicht geeignet, das Vertrauen von Seite der Sträflinge aus niedrigeren Ständen zu gewinnen und Personen zu finden, welche auf das Zeugniß des Patrons hin Entlassene in Dienst nehmen.
- 12) Die Gefahr ist, daß Mancher die Stelle eines Patrons übernimmt, aber nur mechanisch oder gleichgültig die Stelle versteht; selbst in St. Gallen, wo das Verhältniß gut geordnet ist und die Bevölkerung wie überhaupt in der Schweiz, eifrig an öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, klagt der Jahresbericht des Vereins über entlassene Sträflinge 1858 S. 8 darüber.
- 13) Mit Recht nennt der Zürcher Schutzaufsichtsvereinsbericht von 1859 S. 15 es gewagt, wenn ein Patron seinen Schützling gründlich gebessert nennt.

um vor Täuschungen bewahrt zu werden, und ihre Thätigkeit nach dem Bedürfniß einzurichten. versehen. 5) Mit Bedauern muß man bemerken, daß die gereizten confessionellen Spaltungen auch in Bezug auf die Thätigkeit dieser Vereine nachtheilig insoferne wirken, als in manchen Städten oder Kreisen zwei Vereine errichtet sind, wovon Jeder nur für Entlassene einer bestimmten Confession sorgt, was die gute Wirksamkeit stört, indem Kräfte zersplittert werden und in Bezug auf Unterbringung der Entlassenen mancher Nachtheil entsteht ¹⁴⁾. 6) Eine Hauptsache für das gute Wirken der Schutzvereine ist, daß man die verschiedenen Klassen der Entlassenen gehörig absondert ¹⁵⁾ und zwar a) solche, welche in Familienverhältnissen leben, wo z. B. durch ihr Gewerbe, das bisher von der Familie betrieben wurde, oder durch ihr Vermögen oder durch Verwandte nach ihrer Entlassung für sie hinreichend gesorgt ist, b) solche, die zwar auch in solchen Verhältnissen leben, wo aber die Einsperrung des Familienvaters die Folge hatte, daß die Familie in Noth sank, und daher der Entlassene fremder Hülfe bedarf, c) solche, die ein ehrliches Leben führen wollen und nur Unterstützung Anderer bedürfen, um ihren Vorsatz auszuführen, d) Andere, welche schon vorher in schlimmen Genossenschaften lebten, und zufrieden jetzt keinem Zwange nach der Entlassung unterworfen zu sein, lieber zu den alten bösen Gewohnheiten zurückkehren und keine Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen. Die Wirksamkeit des Vereins muß nun verschieden sein, je nachdem der Entlassene einer oder der andern Klasse angehört. Während die unter a) keine Unterstützung des Vereins bedürfen, wird eine solche bei der unter b) Genannten nothwendig (oft selbst im größeren Maaße z. B. durch Darlehen), um die Familie von dem Verderben zu retten; auf die unter d) sollte der Verein seine Wirksamkeit nicht ausdehnen, weil er voraussichtlich nichts wirken kann ¹⁶⁾. Am besten ist es, wenn solche Entlassene, da sie den Vor-

14) Z. B. die Erfahrung lehrt, daß dann der kath. Verein den kath. Entlassenen nur bei einem kath. Meister unterzubringen sucht, was oft schwierig ist, wenn zufällig in der Stadt wenig kath. Meister sind, während die Unterbringung bei einem protest. Meister leicht sein würde.

15) Gute prakt. Bemerkungen darüber von dem Geistlichen in Portland in dem report of the directors 1859 p. 173.

16) Nach den Berichten aller Vereine kommen solche entlassene Sträflinge vor,

theil der wohlthätigen Schutzaufsicht verschmähen, und dadurch die Besorgniß ihrer Gefährlichkeit rechtfertigen, der strengen Polizeiaufsicht unterworfen werden. Am meisten wird die Wirksamkeit des Vereins wohlthätig sein bei den unter c) Genannten; hier kann oft schon genügend geholfen werden, wenn der Entlassene bei einem ordentlichen Dienstherrn untergebracht wird, oft wird hier die Unterstützung nur darin bestehen, daß dem Entlassenen Wäsche und Kleidungsstücke gegeben werden; oft wird der Verein, wenn er sich überzeugt, daß der Entlassene es verdient, die Niederlassung und Betreibung eines Gewerbs auf eigene Rechnung begünstigen¹⁷⁾. 7) Heilsam ist es, wenn die Mitglieder des Vereins (insbesondere die Schutzaufsichter fortbauend in Verbindung mit dem Sträfling bleiben, ihn besuchen, ihm nützliche Bücher geben, Rath und oft (wenn nöthig) Trost ertheilen, aber auch bei Dienstherrn und Nachbarn sich über das Betragen des Entlassenen erkundigen und oft rechtzeitig einschreitend gut wirken¹⁸⁾. 8) Der Verein ist befugt, den Entlassenen Beschränkungen aufzulegen, welche zum Besten der Letztern geeignet sind, sie vor verderblichem Einfluß zu bewahren z. B. durch Verpflichtung keine oder nicht gewisse Wirthshäuser zu besuchen, in denen sie mit den Verbrechensgenossen zusammenkommen würden¹⁹⁾. 9) Die Schutzaufsicht würde unvollständig sein, wenn sie nicht die Erfahrung berückfichtigte, daß häufig unter den Entlassenen Personen sich befinden, die entweder wegen ihrer körperlichen oder geistigen Zustände in der Strafanstalt kein Gewerbe ordentlich erlernten und nach ihrer Entlassung nicht leicht Dienstherrn finden, oder solche, die zwar brauchbar sein würden, aber augenblicklich keine Stelle finden, weil für die Betreibung des erlernten Gewerbes an dem Orte keine

auf die der Verein sein Wirken nicht ausdehnt, weil diese Sträflinge sich nicht unterwerfen wollen.

- 17) Dies geschieht besonders von den Schweizer Vereinen; wo man z. B. in St. Gallen oft große Opfer bringt.
- 18) In Irland ist es der Lehrer der Zwischenanstalt, der in beständiger Verbindung mit den Entlassenen bleibt, sie besucht und so wohlthätig wirkt *sifts report* p. 46. In Schottland ist es der Gefängnißgeistliche, welcher mit dem Entlassenen immer im Verkehr bleibt.
- 19) Vorzüglich wird dies in großen Städten wichtig, wo gewisse Wirthshäuser die regelmäßigen Orte sind, an denen die Diebe zusammenkommen.

Aussicht ist ²⁰⁾, oder die Meister zur Zeit mit Gesellen versehen sind und keinen Gesellen mehr aufnehmen können. Hier bedarf es Anstalten, in denen solche Entlassene, damit sie nicht in Verzweiflung gerathen oder den Versuchungen zum Unrecht unterliegen, eine Zufluchtsstätte finden. Das merkwürdigste Vorbild einer solchen Anstalt ist in England von dem Gefängnißvorstand vom house of correction in Yorkshire Hrn. Shepherb errichtet, indem er für die oben bezeichneten entlassenen Sträflinge eine Anstalt gründete ²¹⁾, in welche seit 1856 entlassene Sträflinge wenn sie ein bestimmtes Gewerbe erlernten z. B. Schuhmacher, Schneider, dann außerdem mit Verfertigung von Waaren aus Cocosnußfasern Beschäftigte aufgenommen werden, einer strengen Aufsicht unterworfen sind, Unterricht am Abend erhalten und mäßigen Arbeitslohn bekommen. Die Anstalt wirkt sehr gut ²²⁾. Nicht unerwähnt darf es noch bleiben, daß manche Gemeinden und Städte, in denen eine Strafanstalt sich befindet, für entlassene Sträflinge eine Anstalt gründeten, in welcher solche Sträflinge nach ihrer Entlassung unter strenger Aufsicht vorerst Aufnahme finden, beschäftigt werden, bis sie ein Unterkommen finden. Eine gut wirkende Anstalt dieser Art ist in Mannheim ²³⁾. Sammelt man die Erfahrungen über die Wirk-

20) Das wird häufig der Fall sein, wenn in der Strafanstalt die Gefangenen zu viel mit Kurzarbeiten beschäftigt werden.

21) Der Gründer hat darüber Nachricht gegeben in den transactions of national association 1859 p. 479.

22) Seit 1856 sind 506 solche verlassene Sträflinge aufgenommen; freilich entzogen sich manche, die sich nicht fügen wollten (143), Manche (93) mußten wegen schlechten Betragens fortgeschickt werden; allein viele (118, dazu 53, die wenigstens um Arbeit zu suchen, fortgingen) fanden bei Meistern Unterkommen; 11 heiratheten und von den 118 wurden nur 3 rückfällig.

23) Sie ist seit 1852 als Arbeits- und Besserungsanstalt im städtischen Bauhof gegründet, wo nicht bloß entlassene Sträflinge, sondern auch Arbeitscheue zwangsweise, aber auch Gebrechliche aufgenommen, in einem Hause (Bauhof) zu Arbeiten für die Stadt verwendet, oder bei Privatpersonen beschäftigt werden, ihre Kost in dem Hause bekommen, dort schlafen, unter strenger Aufsicht stehen. Die Stadtpolizei und ein eifriger Gemeinderath (Orth) wirken zusammen. Allerdings sind Manche dieser Pflinglinge wieder auf schlimme Wege gerathen, Andere haben aber allmählig ein gutes Unterkommen bei Bürgern gefunden.

samkeit der in verschiedenen Ländern gegründeten Schutzaufsichtvereine, so ergibt sich, daß zwar vielfach ihr Wirken an den oben bezeichneten Hindernissen scheitert, daß auch die Erwartungen, daß viele der Schutzbefohlenen gebessert werden, nicht zu hoch gespannt werden dürfen, indem überall ungeachtet der Thätigkeit des Vereins manche Entlassene rückfällig werden, allein als erfreuliches Gesamtergebniß darf aufgestellt werden, daß je verständiger und nachdrücklicher der Schutzverein wirkt, desto größer die Zahl der Fälle wird, in welchen die Bürger entlassene Sträflinge in Dienst nehmen, daher auch die Ursache, welche den Rückfall vielfach veranlaßt, immer mehr vermindert wird, und daß durch die Vereine die Zahl entlassener Sträflinge wächst, welche gerettet und auf den rechten Weg geführt werden. Ein gut wirkender Schutzverein ist der seit 1856 in das Leben getretene Unterstützungsverein in London ²⁴). Er bezweckt nur Diejenigen zu unterstützen, bei denen Hoffnung da ist, daß sie nach den Zeugnissen über ihr Betragen in der Strafanstalt den Willen haben, ein geregeltes Leben zu führen; eine Thätigkeit des Vereins geht dahin, denjenigen, die auswandern wollen, dies durch Beiträge zu erleichtern, den Uebrigen, die bleiben wollen, Dienste oder Gelegenheit zu verschaffen, bei ihren Freunden die Mittel ehrlichen Fortkommens zu finden ²⁵). Der Verein empfängt das Geld, das der Entlassene in dem Gefängniß sich verdiente und giebt es dem Entlassenen nach seinem Bedürfnisse, verzinst aber das empfangene Geld. Außer diesem Vereine bestehen in England noch 11 Ortsvereine, manche mit dem Charakter einer Zufluchtsstätte für Entlassene, die kein Unterkommen finden konnten ²⁶). Man bemerkt freilich mit Bedauern, daß für

24) Mit dem Namen discharged prisoners aid society. Ueber seine Wirksamkeit der first report von 1858, dann Jebb report on the discipline 1858 p. 27. 167 und transactions of national association 1858 p. 368.

25) Unterstützung um auszuwandern erhielten vom Verein 66 männliche und 12 weibliche Entlassene. Aufnahme in Dienste oder ehrliche Beschäftigung fanden 128 Männer, 24 Weiber. Manche wurden aus dem Dienste entlassen, weil der Herr sie nicht mehr beschäftigen konnte. Nach den neuern Nachrichten (transactions 1859 p. 542) wurden bisher zur Auswanderung unterstützt 125 Männer und 17 Weiber. Unterkommen fanden bei Dienstherrn 347 Männer, 71 Weiber.

26) Nachweisungen in der Schrift über Gefängnißverbesserung S. 165 Not. 21.

eine große Zahl von Entlassenen auf diese Art gar nicht gesorgt ist. — Einen ausgebreiteten Wirkungskreis hat der Gefängnißverein von Newyork, der nach seinen Statuten 27) die Gefängnisse und die Gefangenen besucht, auf Mißbräuche oder Mängel aufmerksam macht, und für ihre Abhülfe sorgt, zur Besserung der Gefangenen beiträgt, und die entlassenen Gefangenen unterstützt, ihr ehrliches Unterkommen befördert und im beständigen Verkehr mit ihnen vor Abwegen sie zu bewahren sucht. Im Staate Massachusetts 28) ist die Sorge für entlassene Sträflinge durch die Gesetzgebung dem Staate aufgelegt, in so ferne jeder Sträfling bei seiner Entlassung nach Maßgabe seiner guten Aufführung durch den Vorstand des Gefängnisses eine Geldsumme und immer anständige Kleider erhält, ein Agent für ihn aufgestellt wird, der dem Entlassenen unterstützend zur Seite steht, und für sein Unterkommen sorgt. Ueber das wohlthätige Wirken des in Florenz bestehenden Schutzvereins für entlassene Sträflinge wurde schon früher 29) Nachricht gegeben; wir fügen hier nur bei, daß fortbauernb seine Wirksamkeit einflußreich und dahin gerichtet ist, den vielfach verbreiteten Vorurtheilen gegen alle entlassenen Sträflinge entgegen zu wirken 30).

In Deutschland vermehrt sich die Zahl der Schutzvereine, aber immer ist sie noch zu klein; nur in größeren Städte bestehen Vereine; von Preußen liegen erfreuliche Zeugnisse der Wirksamkeit der Vereine von Berlin und Breslau vor 31). In Baiern hatte der unter dem besondern

27) Sehr belehrend sind die Berichte dieser Gesellschaft, insbesondere der 11. u. 12. Report v. 1857, wo die Wirksamkeit der einzelnen Agenten und die Schicksale und Eigenthümlichkeiten der Gefangenen geschildert werden.

28) Report of the commissioners on revision of the statutes. Boston 1858. chap. 180 sect. 62.

29) Meine Schrift über Gefängnißverbesserung S. 166.

30) Der Superintendent toskan. Gefängnisse, Peri, hebt in der 1856 erschienenen Statistil (dati statistici p. 18) hervor, daß durch den Verein die Rückfälle sich vermindern und daß die Zahl der Fälle, in denen Entlassenen ordentliches Unterkommen verschafft wurde, sich vermehrt. Im Jahr 1849 konnten nur 16, 1854 117, 1856 156 untergebracht werden.

31) Im J. 1859 hatte der Berliner Verein 137 männliche und 16 weibliche Entlassene zu unterstützen; 75 wurden in den vom Verein unterhaltenen

Schutze des Königs entstandene Johannisverein Veranlassung zur Bildung von freiwilligen Schutzvereinen in den einzelnen Städten, aber auch für ganze Kreise gegeben. In den uns vorliegenden Berichten einzelner Vereine ist ein werthvolles Material gesammelt, welches zeigt, daß die Vereine sich ihre Aufgabe klar machten³²⁾. Erfreulich ist insbesondere die Wirksamkeit mancher Vereine zur Gründung von Zweigvereinen für kleinere Bezirke und Errichtung besonderer Rettungsanstalten beizutragen³³⁾. Ueberall zeigt sich, wie stark noch immer das Vorurtheil der Bürger gegen entlassene Sträflinge ist und wie gering die Zahl derjenigen Entlassenen ist, welche der sorgfältigsten Bemühungen wohlwollender Vereinsmitglieder ungeachtet der Wohlthat des Vereins sich nicht würdig

Schlaßstellen aufgenommen, 50 der Entlassenen führten sich gut auf. Man klagte in der Generalversammlung über die geringe Unterstützung. In Breslau (wo Hr. G. R. Abegg als Generalsekretär des Vereins einen vorzüglichen Einfluß auf die Abfassung der Berichte hat) ist der Sitz des schlesischen Provinzialvereins. Aus den Berichten ergibt sich, daß viele Lokalvereine bestehen, die mit Sorgfalt der Entlassenen sich annehmen, sie bei Meistern oder Dienstherrn unterbringen, durch Kleider, Anschaffung von Handwerkszeug unterstützen. Es bilden sich an manchen Orten durch Privatpersonen selbst Zufluchtsstätten. Die Berichte enthalten noch wichtige Bemerkungen und Erfahrungen über Besserung.

- 32) Dies ergibt sich aus den Statuten z. B. des in Würzburg befindlichen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, wo §. 2 die Richtung des Wirkens angegeben ist, daß das Vorurtheil und die Abneigung, welche den aus Strafanstalten Entlassenen entgegenstehen, gehoben werden; der Zweck des Vereins soll erreicht werden 1) durch sorgfältige Ueberwachung der Pflinglinge, 2) durch Ermittlung einer Unterkunft derselben bei Landwirthen, Gewerbsleuten und Fabriken, 3) durch Gewährung nothwendiger Unterstützung, auch erforderlichen Falles zum Behufe der Auswanderung, 4) durch öffentliche Belobungen und Belohnungen derer die sich erfolgreich der Unterstützung der Entlassenen widmen, 5) durch Errichtung von Beschäftigungs- und landwirthschaftlichen Erziehungshäusern.
- 33) Durch Bemühungen des Kreisvereins von Unterfranken sind in vielen Gemeinden Bezirksvereine entstanden; ferner bestehen in dem Kreise als Hülfsanstalten des Vereins eine Anstalt zu Oberzell zur Besserung verwahrloster Personen weiblichen Geschlechts und ein Asyl bei Castell für protestantische entlassene jugendliche Sträflinge.

zeigen ³⁴). In Württemberg wirkt ein auch durch die Mitglieder der Königl. Familie reichlich unterstützter Schutzverein, der in 58 Oberamtsbezirken Hilfsvereine und 2317 Mitglieder zählt; eine Zufluchtsstätte für weibliche entlassene Sträflinge ist in Wilhelmsdorf. Der Verein (nach seinem 1859 über das Wirken von 1856—58 erstatteten Berichte ³⁵) hat auch die Erfahrung gemacht, daß seine Sorge nicht den gewünschten Erfolg hatte. In Baden ist durch eine Verordnung die Einrichtung begünstigt; leider sind nur in 29 Gemeinden solche Vereine in das Leben getreten ³⁶). In Oldenburg üben die kirchlichen Vereine auch die Schutzaufsicht über die Entlassenen aus ³⁷). In der Schweiz bewährt sich der Sinn der Bürger

-
- 34) Die vom Vereine in Würzburg und von dem in Breslau erstatteten Jahresberichte zeichnen sich aus durch die in alle Einzelheiten eingehenden Nachrichten, durch genaue Nachweisungen über die Schicksale der einzelnen Unterstützten und über gemachte Erfahrungen. Auch die Filialanstalten veröffentlichen wichtige Berichte. Zweckmäßig wirkt, daß der Verein einige Zeit vor der Entlassung eines Sträflings von der Strafanstaltsdirektion alle nöthigen Nachrichten empfängt und Voranstalten zur Unterbringung treffen kann. Diejenigen, welche ein Gewerbe in der Strafanstalt erlernten, werden am leichtesten untergebracht. Schon im J. 1856 konnten 56 Entlassene untergebracht werden. Als entschieden gebessert konnten 1856 nur 5 betrachtet werden. In jedem Jahre entziehen sich mehrere Entlassene ganz der Wirksamkeit des Vereins. Gut wirkt die Unterstützung zur Auswanderung. Nach dem Berichte des Vereins in Nürnberg, dem 1857 43 Entlassene zugewiesen waren, entzogen sich 15 der Pflege des Vereins, 4 wurden als unverbesserlich zurückgewiesen; von den Uebrigen wurden 4 rückfällig, nur 5 können als sicher gebessert erscheinen.
- 35) Der Verein hatte von 1856—58 für 269 Entlassene zu sorgen, wovon 50 rückfällig wurden und später wieder dem Verein zur Last fielen. 58 entzogen sich dem Verein oder wurden zurückgewiesen. Untergebracht wurden 143 männliche, 68 weibliche. Nach dem Bericht können wegen guten Verhaltens 52 als gerettet betrachtet werden.
- 36) Aus einem kurzen Berichte von 1856 ergiebt sich, daß die Vereine sich bemühen, helfend einzuwirken, aber überall mit Hindernissen zu kämpfen haben.
- 37) Nach dem Berichte von Hoyer über 1858 geht hervor, daß nach den Berichten von 61 Entlassenen 41 sich gut, 8 schlecht, 4 zweifelhaft betrogen. Nach Bericht über 1859 haben sich von 127 Entlassenen 80 gut, 12 mittelmäßig, 16

für gemeinnützige Anstalten bei den in einzelnen Städten gegründeten Schulanstalten²⁸⁾ wohlthätig durch die allgemeine Theilnahme und ihr praktisches Wirken. Ueberall ergiebt sich, daß es noch vielfach an der nöthigen Unterstützung dieser Vereine und an ihrem Zusammenwirken mit den Gefängnißbeamten und den Anstalten fehlt, die darauf berechnet sind, die Befangenen selbst zu besuchen und kennen zu lernen²⁹⁾.

§. 13.

Behandlung weiblicher Sträflinge.

Wenn die bisher mitgetheilten Erfahrungen und Bemerkungen vorzugsweise männliche Sträflinge im Auge hatten, so sind zwar im Wesentlichen die bisher aufgestellten Grundsätze auch auf weibliche Sträf-

schlecht betragen. Nach Bericht des Oberkirchenraths haben sich von 46 Entlassenen 29 gut betragen.

38) In St. Gallen, wo die Schußaufsicht gesetzlich geordnet und seit vielen Jahren thätig ist, waren nach dem neuesten Berichte über 1858 95 Entlassene unter Schußaufsicht, wovon 31. Dec. 1858 noch 57 blieben (während am 31. Dec. 1855 91 in der Aufsicht blieben). Wohlthätig wirkte das Pefullum, das die Entlassenen aus der Anstalt brachten. Manche erhielten 133 Franken. Das Verhalten von 16 war (mit einer Ausnahme) gut. — 88 traten 1858 aus der Schußaufsicht. Begünstigt wird durch Unterstützungen die selbstständige Niederlassung eines Entlassenen. Die in Einzelheiten eingehenden Berichte über jeden Entlassenen geben den Beweis, daß die Meisten sich gut betragen. Aus dem Bericht des Zürcher Vereins über 1859 zeigt sich, daß mehrere Entlassene zur Auswanderung unterstützt wurden, daß manche sich der Schußaufsicht nicht unterwarfen, daß von 100 die der Verein in Schutz nahm, 56 sich ganz befehdigend betrogen, 12 schlecht, darunter 7 rückfällig. In Basel (Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen 1858 S. 149) wirkt die Commission vorzüglich auch auf Beförderung derjenigen, welche auswandern wollen.

39) Eine der merkwürdigsten Schriften über Schußvereine ist die von Zanoni rapporto della società di patrocinio per i liberati dagli stabilim. penitenziali di Toscana 1858, verglichen mit den Bemerkungen von Morelli saggio di studj igienici sul regime penale della segregazione Firenze 1859 p. 85 etc. Diese Schußvereine könnten am besten über Mängel der Gefängnißeinrichtung Auskunft geben z. B. über die Zahl der Entlassenen, die bald darnach starben oder seelengeföhrt wurden.

unge anwendbar; allein gewisse Eigenthümlichkeiten des weiblichen Geschlechts und insbesondere weiblicher Uebertreter verlangen eine besondere Berücksichtigung. Bei dem weiblichen Geschlechte ist vorzugsweise das Gefühl vorherrschend, daher der Eindruck des Augenblicks leicht die Frau überwältigt und die Stimme der ruhigen Ueberlegung nicht aufkommen läßt. Dies wirkt auch auf die Auffassung der Religion von Seite des Weibes, das leicht an äußeren Gebräuchen, an Formen und Allem hängt, was unmittelbar auf die Phantasie Eindruck macht, ohne daß ernsteres Nachdenken auf die tieferen Religionswahrheiten sich richtet. Dazu kommt, daß insbesondere bei Weibern aus dem niederen Stande eine gewisse Schlaueit bemerkbar ist, welche schnell das Betragen nach dem einrichtet, was dem Weibe eben nützlich scheint, um diesen Zweck zu erreichen, so daß der nicht scharf Beobachtende leicht über den wahren Charakter getäuscht werden kann. Nicht unerwähnt endlich darf die durch körperliche Eigenthümlichkeiten erklärbare, vorzüglich in gewissen Zuständen im erhöhten Maaße hervortretende Reizbarkeit und Nervenauflregung des Weibes bleiben. Alle diese Eigenthümlichkeiten treten nach den Erfahrungen in Strafanstalten vorzüglich bei weiblichen Gefangenen hervor, in Verbindung mit einer Erfahrung, daß wenn das Weib einmal den Weg des Lasters betreten und das Schamgefühl verloren hat, es mehr oder minder dem moralischen Verderben geweiht ist, und zu allen Verbrechen fortgerissen werden kann. Die Erfahrungen der Gefängnißbeamten über den Charakter der weiblichen Sträflinge sind hier wichtig. Folgerichtig nach der oben aufgestellten Beobachtung gesteht der erfahrene Hoyer in seinem Jahresberichte über 1858, daß die schlimmsten Täuschungen bei weiblichen Gefangenen vorkommen. Da vorzugsweise sie nur von dem Gefühle beherrscht werden, so ist auch selbst bei nicht ganz Verborenen die Besserung nur Gefühlsache und beruht auf unsicherer Grundlage, ohne wahre, sittliche, nachhaltige Umgestaltung, daher wenn Versuchungen und Verführungen auf sie einströmen, die scheinbar Gebesserte durch die bösen Triebe, die bisher nur schlummerten, wieder zu Verbrechen bestimmt wird. Die Art der religiösen Auffassung durch das Weib bewegt auch leicht den Geistlichen und die Aufseher zu dem Glauben, daß die an den äußeren Formen hängende, durch fromme Ermahnungen zu Thränen gerührte Gefangene gebessert ist. Noch schlimmer wird die Stellung der Gefängnißbeamten der Klasse der verborenen weiblichen Sträflinge

gegenüber, welche schlau und heuchlerisch die Rolle der Unterwürfigen, Sanften und Gebefferten spielen, und dadurch die Gunst der Beamten und auf diese Art Vortheile zu gewinnen suchen, welche an gutes Betragen geknüpft sind. Von Bedeutung wird aber auch in Bezug auf weibliche Sträflinge die oben bemerkte körperlich geistige Eigenthümlichkeit, die oft bemerkbare außerordentliche krankhafte Reizbarkeit, die bei Mancher schon durch ihren Lebenswandel entwickelt, durch den plötzlichen Widerstreit des Aufenthalts in der Strafanstalt mit der bisherigen Ungebundenheit krankhaft gesteigert wird, den auf Besserung berechneten Einflüssen Hindernisse entgegensezt und einen Zustand der Widerspenstigkeit und Gewaltthätigkeit hervorbringt ¹⁾, in welchem Handlungen verübt werden, die leicht für Beweise völliger Verdorbenheit betrachtet werden, während sie Ausflüsse krankhafter Seelenstimmung sind. Dringend nothwendig wird es nach solchen Erfahrungen, die große Ungleichheit der weiblichen Gefangenen in Erwägung zu ziehen. Wenn wir oben in §. 3 schon die Ungleichheit der Sträflinge hervorgehoben haben, so muß in Bezug auf weibliche Sträflinge diese durch die Zeugnisse erfahrener Gefängnißbeamten nachgewiesene Ungleichheit noch besonders erwähnt werden: 1) Eine Klasse bilden diejenigen, welche wegen Vergehen gestraft werden, die sie zum Erstenmale und vereinzelt ohne Verbindung mit Andern aus Leichtsinne, Puffsucht und Eitelkeit begehen, (insbesondere in Dienstverhältnissen kleine Diebstähle und Veruntreuungen), aber auch solche, die größere Verbrechen unter zusammendrängenden Umständen (Verführung, Verlassenheit, Art von Verzweiflung z. B. Kindsmord) verüben ²⁾. Solche Personen sind nicht selten für eine tiefe Reue empfänglich und werden durch religiöse Belehrung und Unterricht am ersten gebeffert. 2) Die schlimmste Klasse bilden diejenigen, die durch frühe sinnliche Ausschweifungen das Schamgefühl verloren haben, gewöhnlich der Trunkenheit ergeben, mit verdorbenen Männern in genaue Verbindung kommen, und in Folge das

1) Vortreflich sind diese Zustände geschildert von dem Arzt der irischen Weiberstrafanstalt in Mountjoy. 5. Bericht S. 93. 6. Bericht S. 69.

2) Es ist durch Erfahrung erwiesen, daß nicht selten Kindsmörderinnen, wenn sie in einer guten Strafanstalt einer zweckmäßigen Behandlung unterworfen wurden, nach ihrer Entlassung musterhaft sich betragen und insbesondere als Kinderwärterinnen die größte Sorgfalt und Liebe zu den Kindern bewähren.

von zu jedem Verbrechen geneigt, als Gefühlswen männlicher Verbrecher Verbrechen begehen. 3) Zahlreich kommt in Gefängnissen die Klasse jener Weiber vor, welche in Folge schlechter Erziehung und schlimmer Beispiele, wenn auch nicht in die zweite Klasse gehörig, früh sittlich verborben, mit schlechten Religionsbegriffen, nach der Schilderung eines erfahrenen Gefängnißgeistlichen 3) durch Verschlagenheit, Gewaltthätigkeit und Mangel aller Wahrheitsliebe gefährlich werden. 4) Eine besondere Erwähnung fordert die Klasse der an krankhafter Reizbarkeit leidenden weiblichen Sträflinge 4), die durch Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen, Widerstand gegen Beamte, das roheste unanständige Betragen sich bemerkbar machen, und vorzugsweise Gegenstand sorgfältiger Behandlung durch einen erfahrenen Arzt sein müssen. Es ist begreiflich, daß die Behandlung weiblicher Sträflinge vielfach schwieriger als die der männlichen und selbst eine sehr verschiedene sein muß. Wir beschränken unsere Erörterung darauf, nach den Zeugnissen der Erfahrung die Punkte hervorzuheben, auf welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Gefängnißbeamten in Bezug auf weibliche Sträflinge gerichtet sein muß. 1) Wünschenswerth nach den Erfahrungen ist es, wenn nicht in der nämlichen Anstalt, wenn auch noch so strenge die Abtheilungen gemacht sind, männliche und weibliche Sträflinge verwahrt werden. Auch bei der größten Sorgfalt werden zu leicht, wenn auch seltener unter den Sträflingen aber mehr zwischen den männlichen Aufsehern und weiblichen Sträflingen 5), sowie zwischen Aufsehern beider Geschlechter verderbliche, vertrauliche Verhältnisse vorkommen. Auch die Stellung der Gefängnißbeamten, welche wegen der Ungleichheit männlicher und weiblicher Sträflinge eine verschiedenartige Behandlung eintreten lassen müssen, wird in solchen gemeinsamen Strafanstalten sehr erschwert, während die Erfahrung der Länder 6), in welchen besondere

3) Gefängnißgeistlicher von Brixton (report of the directors) 1859 p. 306.

4) Oben Note und das Zeugniß des Arztes Kendle von Brixton in Jebb's report 1858 p. 50.

5) In einer großen Strafanstalt wurde eine wegen Kindesmordes Verurtheilte in Folge eines vertrauten Umgangs mit einem Unteraufseher schwanger und mordete ihr Kind.

6) Dies ist insbesondere der Fall in England, Irland, Belgien, den Niederlanden. In England ist die Strafanstalt für weibliche Sträflinge, die zu

Strafanstalten für weibliche Sträflinge errichtet sind, lehren, daß hierdurch die Handhabung der bei den letzten nothwendigen Gefängnißsucht am besten möglich wird. 2) Die Frage, ob auch weibliche Sträflinge der Einzelhaft unterworfen werden können, muß bejaht werden ⁷⁾, da die Erfahrungen lehren ⁸⁾, daß ohne Nachtheil für geistige und körperliche Gesundheit der Weiber, die ohnehin mehr an sitzende Lebensart gewöhnt sind, dies System auf sie angewendet werden kann, wenn nur die erforderliche Vorsicht angewendet wird, da Einzelhaft vorzüglich heilsam bei weiblichen Sträflingen ⁹⁾, wegen der durch zweckmäßige Besuche möglichen Belehrung wirkt, während die Gemeinschaft weiblicher Sträflinge verderblich ist, da häufig namentlich die Verdoebenen eine Lust haben durch Erzählungen aus ihrem Leben, durch unanständige schlüpfrige Schilderungen und Reden die Jüngern zu verführen. Die gute Wirkung der Einzelhaft auf Weiber wird insbesondere auch in den irischen Strafanstalten bestätigt ¹⁰⁾.

penal servitude verurtheilt sind, in Brixton (report of the directors 1859 p. 306) wohin die Gefangene kömmt, nachdem sie 9 Monate in Einzelhaft in Milbank war. In Irland ist Mountjoy die besondere Strafanstalt für Weiber.

- 7) Eine Erörterung (freilich nur mit Beziehung auf einige in Frankreich gemachten Erfahrungen) in Josephine Rallet's Schrift *les femmes en prisons, causes de leur chute etc.* Moulins 1843.
- 8) Nach den statistischen Nachrichten sind in Irland in den weiblichen Strafanstalten 1858 drei Wahnsinnsfälle vorgekommen fifth report p. 98 Im J. 1859 wurden 4 Sträflinge in die Irrenanstalt gesendet (sixth report p. 68), allein man bemerkt, daß diese Gefangenen mehr in die Klasse der schwer nervös Reizbaren gehörten. In Brixton wurden 3 wegen Seelenstörung (2 wegen Widsinns, 1 wegen nervöser Reizbarkeit) in die Irrenanstalt gebracht report of the directors 1859 p. 309. Wichtige Erfahrungen darüber, ob Weiber mehr der Seelenstörung ausgesetzt sind, in Morel traité des maladies mentales p. 105.
- 9) Berengor de la repression penale II. p. 541. Dncpetiaux des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement p. 67. Die franzöf. Deputirtenkammer verwarf 1849 einen Antrag, bei Weibern die Einzelhaft nicht eintreten zu lassen. Goyer bezeugt, daß in Wechta Einzelhaft bei Weibern sehr gut wirkt.
- 10) Wichtiges Zeugniß des Vorstands von der Anstalt von Mountjoy fifth report p. 90. Er bezeugt, daß häufig Sträflinge dafür danken, daß man sie der Gemeinschaft mit Verdoebenen entzog.

3) In Bezug auf die Einrichtung weiblicher Strafanstalten ist es nothwendig, als männliche Beamte den Vorstand, den Geistlichen, Arzt, Lehrer und Verwalter anzustellen, weil von Männern mehr Erfahrung, Menschenkenntniß, Energie, die nicht durch Heuchelei sich irre machen läßt, erwartet werden darf. Dagegen müssen nur Oberaufseherinnen und nur weibliche Unteraufseher angestellt werden, da ein näheres Zusammenkommen männlicher Unteraufseher mit weiblichen Sträflingen zu bedenklichen Vertraulichkeiten führen kann und eine weibliche Aufseherin in manchen Punkten besser auf das Weib wirken wird. Dagegen lehrt die Erfahrung ¹¹⁾, daß die Einrichtung, nach welcher die ganze Verwaltung den Mitgliedern frommer religiöser Genossenschaften weiblichen Geschlechts überlassen wird, nicht empfehlenswürdig ist. Wenn auch die wohlgemeintesten Absichten von diesen Personen angenommen werden und ihr guter Einfluß Reinlichkeit und Ordnung zu befördern, nicht geleugnet werden darf, so lehrt doch die Erfahrung, daß die Wirksamkeit dieser (häufig durch geheime Weisungen von den Obren geleiteten) Genossenschaft leicht einseitig wird, und nicht die nöthige Behandlung nach der Individualität der Sträflinge herbeiführt; es ist gewiß, daß Frauen regelmäßig jene Erfahrung und Menschenkenntniß fehlt, welche der mit Lebensverhältnissen mehr vertraute erfahrene männliche Gefängnißbeamte besitzt, daß ihnen die nöthige Energie mangelt und sie leichter über die Besserung von schlauen Gefangenen getäuscht werden, weil diese oft selbst in einseitiger Anschauung besangenen Personen auf äußere Zeichen, z. B. Theilnahme am Gottesdienst, Aeußerungen großer Reue einen trüglichen Werth legen. 4) Die Behandlung weiblicher Sträflinge durch religiösen moralischen Unterricht nach den oben in §. 9 geschilderten Rücksichten muß auch bei weiblichen Sträflingen eintreten. Die Erziehung durch geeignete Belehrung, Erwecken aller die Besserung anregenden Elemente von Seite des Geistlichen ¹²⁾ und eines

11) Der Verfasser dieser Schrift hat sorgfältige Erkundigungen bei erfahrenen Personen eingezozen, als deren Ergebnis die im Texte aufgestellten Behauptungen anzusehen sind.

12) Der irische kath. Gefängnißgeistliche in der weiblichen Strafanstalt Mountjoy beklagt sich (mit Recht) im 18th report p. 96 über die Vorschrift, daß er Gefangene in der Zelle nur in Begleitung der Matrone besuchen darf.

tüchtigen Lehrers ¹³⁾ wird hier nach der Eigenthümlichkeit des weiblichen Charakters und nach dem Bedürfnisse des künftigen Lebensberufs und der Stellung des Weibes eingerichtet werden müssen ¹⁴⁾. Die Frage, ob weibliche Sträflinge durch Gefängnißzucht wahrhaft gebessert werden können, läßt sich im Allgemeinen bejahen; die Erfahrungen aus einzelnen Strafanstalten über die Zahl der von Weibern verübten Disciplinarvergehen ¹⁵⁾ müssen mit Vorsicht benützt werden, weil soviel davon abhängt, ob die Mehrzahl der Gefangenen einer oder der andern der oben geschilberten Klassen angehört. Unter den zur ersten Klasse Gehörigen tritt am meisten bald dauernde Besserung ein, bei den zur zweiten und dritten Klasse Gehörigen werden die Gefängnißbeamten leicht getäuscht. Die Erfahrung lehrt, daß in jeder Anstalt, in der die vorher in Einzelhaft verwahrten weiblichen Sträflinge in Gemeinschaftshaft kommen, eine beträchtliche Zahl wieder in Einzelhaft gebracht werden muß, weil sie in der Gemeinschaft verderblich wirken ¹⁶⁾. 6) In Bezug auf das Verhältniß, in welchem Einzelhaft und Gemeinschaftshaft bei weiblichen Sträflingen anzuwenden ist, besteht die Einrichtung in England und Irland, daß dort alle Gefangene vorerst eine Prüfungszeit von 8—9 Monaten in Einzelhaft gehalten werden (in England in Milbank) und dann in

-
- 13) Wir sind überzeugt, daß ein männlicher tüchtiger Lehrer hierzu wirksamer ist, als wenn der Unterricht nur einer Frau überlassen wird.
- 14) Die Eigenthümlichkeit, daß das Weib mehr durch das Gefühl beherrscht wird, giebt der Einwirkung des Geistlichen eine besondere Richtung. In Bezug auf Unterricht lehrt die Erfahrung, daß weibliche Sträflinge insbesondere im vorgerückten Alter dem Unterricht namentlich nicht so zugänglich sind als männliche.
- 15) In der englischen Strafanstalt Milbank wurden 1858 von 662 nur 146 wegen Gefängnißübertretungen bestraft. In der Strafflasse war bei 13 das Betragen schlecht, bei 10 gut, bei 3 unbestimmt. In Brixton (report of directors 1859 p. 306 (mit wichtigen Erfahrungen über Betragen weiblicher Sträflinge) betrug von 898 weibl. Sträflingen 476 sich so gut, daß sie keiner Uebertretung sich schuldig machten. In der irischen weiblichen Strafanstalt in Mountjoy (sixth report p. 65) betrug sich von 411 Gefangenen 250 so gut, daß sie in die erste Klasse der Musterhaften gesetzt wurden.
- 16) Nach report of the directors 1859 p. 307 mußten 21 weibl. Gefangene von Brixton wieder in Einzelhaft gebracht werden.

die besondere Anstalt für Weiber nach Brixton in Gemeinschaftshaft gebracht werden. In Irland bestand das nämliche Verhältniß. Während in der weiblichen Strafanstalt Mountjoy die weiblichen Sträflinge in Einzelhaft gehalten werden, kamen sie nach der Probezeit in andere Anstalten in Gemeinschaft; in neuerer Zeit¹⁷⁾ wurden diese letzten aufgehoben, und die Sträflinge bleiben in Mountjoy aber noch einige Zeit in Gemeinschaftshaft, wenn ihr Betragen nicht nothwendig macht, sie noch ferner in Einzelhaft zu halten¹⁸⁾. Gefangene von musterhafter Auf- führung können in die (sogleich näher zu schildern) Rettungshäuser gebracht werden. 7) Eine besondere Verlegenheit bereiten in den Straf- anstalten diejenigen weiblichen Sträflinge, die körperlich schwächlich und zu den meisten Arbeiten untauglich oder geistig beschränkt, oder krankhaft aufgereggt sind, so daß bei Manchen die Einzelhaft nicht anwendbar ist, während Andere nicht einmal wegen Uebertretungen den sonst anwend- baren Disciplinarstrafen unterworfen sind¹⁹⁾. Hier muß oft eine mobili- sircirte Einzelhaft, oder Verwendung zu rein mechanischen Hausarbeiten eintreten. 7) Die oben in §. 10 enthaltenen Ausführungen über die Vortheile der Zwischenanstalt bei männlichen Sträflingen gelten auch von den weiblichen Gefangenen. Hier sind die Erfahrungen von England und Irland sehr belehrend. In England²⁰⁾ wurde die Nothwendigkeit solcher Anstalten schon 1853 anerkannt, und nachdem vorerst der Versuch ge-

17) Darnach muß die Schilderung in Holzendorf irisches Gefängnißsystem S. 121 berichtigt werden. Es lag ihm damals der 5. und 6. Bericht nicht vor, der Uebersetzer der Schrift p. 155 berichtigt daher das Verhältniß. Die bis 1857 bestandenen weiblichen Strafanstalten Oranegorman, Newgate und Cork sollen aufhören.

18) Das jetzige System besteht nach *18th report* p. 88 darin, daß die weib- lichen Sträflinge in Mountjoy zuerst in die Prüfungshaft und dann in die 3. Klasse in Einzelhaft gebracht werden, bei guter Aufführung in die 2. Klasse kommen, wo sie zwar in der Zelle aber bei offenen Thüren arbeiten; allmählig rücken, die sich ganz gut aufführten, in die erste Klasse, in der sie zu Arbeiten in Gemeinschaft gebraucht werden; die sich schlecht betrugten, werden abgesondert in der Zelle gehalten.

19) Ueber das Vorkommen solcher Personen sind die in den englischen und iri- schen Berichten mitgetheilten Erfahrungen sehr wichtig.

20) *Jebs report* von 1858 p. 54.

macht wurde, Weiber, die in Brixton sich sehr gut betrogen, in das Rettungshaus in Dalston zu senden, wurde in Fulham eine besondere Anstalt 1855 gegründet, in welcher immer weniger der Charakter der Strafe und mehr der einer Rettungsanstalt zum Grunde gelegt wird. Ueber die gute Wirksamkeit derselben liegen die günstigsten Berichte vor²¹⁾. Der neueste Bericht über 1858 ist hier belehrend. Nur solche, bei welchen nach ihrem Betragen in Milbank und Brixton Hoffnung ist, daß die bisherige Gefängnißzucht eine bessernde Wirkung äußerte, werden hier aufgenommen, um in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet zu werden, welche sie meist zu brauchbaren Dienstboten bilden. Im J. 1858 waren 296 in der Anstalt; daß man bei der Aufnahme über die Besserungsfähigkeit sich nicht selten täuschte, ergibt sich daraus, daß 71 wegen Uebertretungen Rügen, und 40 Strafen erhielten, und 17 wegen schlechten Betragens wieder nach Milbank verlegt wurden. Die Mehrzahl aber betrug sich auch nach der Entlassung gut²²⁾. In Irland, wo eine wohlthätig wirkende Zwischenanstalt für Männer errichtet ist, besteht keine ähnliche Anstalt für weibliche Sträflinge; man hat hier dadurch geholfen, daß solche Sträflinge, die sich längere Zeit gut betragen haben, so daß man sie als gebessert betrachten kann, für den Rest der Strafzeit in eine der von wohlthätigen Personen errichteten Rettungsanstalten gebracht werden²³⁾. Hier wird für ihre Erziehung und Unterricht in weiblichen Arbeiten gesorgt, und entlassen daraus werden sie nur, wenn ein guter Platz aufgefunden wird, in welchem die Person vortheilhaft so untergebracht werden kann, daß ein ehrlicher Erwerb ihr gesichert ist²⁴⁾. 8) Eine

21) Report of the directors 1859 p. 333.

22) Nach Report p. 350 weiß man, daß von 190 aus Fulham Entlassenen 95 ganz gut sich betrogen, 4 wieder Vergehen verübten, bei 3 die prov. Freilassung zurückgenommen wurde, 18 schlecht sich betrogen.

23) Für Katholiken besteht eine solche in Goldenbridge (208 kamen dahin), für Protestanten in Cork und Harcourtroad fifth report p. 18, sixth report p. 14.

24) Seit 1856 sind 305 in solche Rettungshäuser gebracht worden, nur 14 wurden wieder in Strafanstalten verlegt. Von Goldenbridge wurden 129 entlassen, von denen 40 auswanderten, 29 zu ihren Familien kamen, 27 in Irland gutes Unterkommen in Diensten fanden, 3 heiratheten, 9 wurden rückfällig.

besondere Erwähnung verdient noch die Wirksamkeit der Schutzvereine für entlassene weibliche Sträflinge. Wichtig ist hier die Erfahrung, daß weit schwieriger die Unterbringung solcher Sträflinge als die der männlichen ist, weil das Publikum weniger Vertrauen zu Weibern hat, welche wegen Verbrechen bestraft wurden, indem die Meinung im Volke verbreitet ist, daß auch bei denjenigen, die von der Gefängnißverwaltung das günstige Zeugniß erhalten, auf nachhaltige Besserung nicht zu rechnen ist, wenn starke Versuchungen einwirken. Hier bewähren sich Schutzvereine als wohlthätig, allein ihre Wirksamkeit wird nur gesichert sein, wenn 1) vor der Entlassung die Gefängnißverwaltung mit dem Schutzverein in Verbindung tritt, Mitglieder des Vereins die Gefangenen in der Anstalt besuchen und kennen lernen können und Anstalten treffen, daß die Entlassene schon bei der Entlassung ein geeignetes Unterkommen findet. 2) Es muß gesorgt werden, daß jede Entlassene eine Schutzpflegerin (Patronin) erhält (aber eine praktische auch an dem Orte wegen ihres Wohlwollens für ihre Mitmenschen und wegen ihrer Gewissenhaftigkeit geachtete Frau). 3) In dem Schutzvereine müssen Frauen als Mitglieder Theil nehmen, oder der Verein muß mit dem in einem Orte bestehenden Frauenverein wegen seiner Wirksamkeit für entlassene Weiber in Verbindung sein. 4) Es muß für eine Rettungsanstalt gesorgt werden, in welche Entlassene, für die nicht sogleich eine passende Stelle zu finden ist, unter gehöriger Zucht (ohne unnöthige Beschränkungen) und so untergebracht werden können, daß sie in weiblichen Arbeiten gehörig geübt werden²⁵⁾, und dann die Verwaltung mit einer gewissen Sicherheit die Person zur Aufnahme in den Dienst empfehlen kann²⁶⁾.

25) Die Erörterung über Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Uebertreter und verwahrloste Kinder (sich anschließend an die Darstellung in meiner Schrift über Gefängnißverbesserung S. 167) muß einer besonderen Abhandlung vorbehalten werden, weil der große Reichthum von Erfahrungen über den Gegenstand eine ausführliche Entwicklung verlangt, um zu zeigen, wie ungenügend unsere vorhandenen Einrichtungen sind.

26) Wie wohlthätig in England der Londoner Schutzverein in dieser Rücksicht wirkt, ergiebt der report of the directors 1859 p. 342. In Irland übernehmen die Rettungsanstalten die Sorgfalt s. h. report p. 18. In Deutschland sind in manchen Städten Rettungsanstalten dieser Art mit gutem Erfolg errichtet z. B. bei Würzburg s. belehrenden Bericht im 5. Bericht (1860) des Kreisaußschusses des fränkischen Vereins S. 9.

H. N. 4 - YC 07675

4809
HV 8728
- M5
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

